

**Synopse der Stellungnahmen  
aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem  
Erörterungsverfahren  
für die weiteren Beteiligten  
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL  
für den Regierungsbezirk Detmold**

Teil 2

Beteiligung: 01.11.2020 bis 31.03.2021

Erörterungsverfahren: 07.09.2022 bis 11.11.2022

## Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Dazu zählten: die Anforderung und Begleitung der Erarbeitung von Fachbeiträgen durch Fachbehörden und Fachstellen, die Bearbeitung der statistischen Unterlagen sowie weitere technische Vorbereitungen.

Zwischen 2016 und 2019 hat die Regionalplanungsbehörde intensive vorbereitende Gespräche mit allen Kommunen und Kreisen in OWL geführt, die „Kommunalgespräche“. Im Dezember 2019 hat der Regionalrat Leitlinien für die Erarbeitung der Entwurfsfassung beschlossen, parallel wurde die Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht mit seinen Anhängen erarbeitet. Mit der Fertigstellung des gesamten Entwurfs des Regionalplans OWL, der aus dem Textteil, der Karte, den Erläuterungskarten und dem Umweltbericht besteht, wurde dann am 5. Oktober 2020 der Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung durch den Regionalrat gefasst.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL wurde vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 durchgeführt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Mit Beschluss vom 20. Juni 2022 hat der Regionalrat den sogenannten Entscheidungskompass verabschiedet, mit dem die dem Regionalplan OWL zugrundeliegenden Leitlinien noch einmal bestätigt wurden. Dieser nach Themenkomplexen strukturierte Entscheidungskompass bildete zudem den Rahmen für die Aufbereitung der Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde in Form von Ausgleichs- und Abwägungsvorschlägen.

Die Regionalplanungsbehörde hat sich im weiteren Verfahren intensiv mit den Detailaspekten der eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt und diese mit entsprechenden raumordnerischen Vorschlägen zum Ausgleich der Meinungen (Ausgleichsvorschlägen) im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) versehen. In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die jeweilige

Stellungnahme der öffentlichen Stellen<sup>1</sup> und in Spalte 2 der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

In Spalte 3 finden sich die Äußerungen der Beteiligten am Erörterungsverfahren, die diese im Rahmen des elektronischen Verfahrens zurückgemeldet haben. Gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 LPIG NRW werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt.

Der Regionalrat der Bezirksregierung Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Dabei ist gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 LPIG NRW auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, werden nicht erörtert.

Das Erörterungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt. Mit Beschluss vom 19. Juni 2023 hat der Regionalrat Detmold den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) beschlossen. In Spalte 4 ist die Abwägung des Regionalrates als regionalem Planungsträger hierzu abgebildet. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen.

**Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW):** Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

**Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:**

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 4-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Kommunen NRW</b> .....	9
Hochsauerlandkreis .....	9
Stadt Marsberg .....	9
Kreis Warendorf .....	10
Stadt Oelde .....	10
Stadt Sassenberg .....	11
<b>Benachbarte Planungsträger</b> .....	11
Bezirksregierung Arnsberg .....	11
Bezirksregierung Münster Dezernat 32 .....	13
Landkreis Osnabrück .....	15
Landkreis Nienburg .....	15
Landkreis Schaumburg .....	16
Landkreis Hameln-Pyrmont .....	25
Landkreis Holzminden .....	29
Landkreis Northeim .....	40
Regierungspräsidium Kassel .....	41
<b>Kommunen Niedersachsen</b> .....	42
Gemeinde Bad Essen .....	42
Gemeinde Altes Amt Lemförde .....	42
Stadt Rehburg-Loccum .....	45
Stadt Bückeburg .....	45

Stadt Bad Pyrmont.....	49
<b>Kommunen / Kreise Hessen</b> .....	52
Landkreis Kassel .....	52
Landkreis Waldeck-Frankenberg.....	56
Stadt Diemelstadt .....	56
<b>Wasser- und Bodenverbände</b> .....	57
Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe.....	57
Wasser- u. Bodenverband Leopoldshöhe-Oerlinghausen .....	60
Ströhn-Wasserverband .....	62
Wasserverband Weserniederung .....	66
Dränverband Bad Oeynhausen .....	89
Wasserbeschaffungsverband Veltheim .....	89
Wasser- u. Bodenverband Barbruch/Rietenbruch .....	90
Wasserbeschaffungsverband Kralheide .....	92
Wasserbeschaffungsverband Quelle II .....	97
<b>Stadt-/Gemeindewerke</b> .....	98
Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH .....	98
Stadtwerke Bielefeld .....	99
Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH.....	128
Stadtwerke Detmold GmbH .....	135
Stadtwerke Gütersloh GmbH.....	136
Stadtwerke Lage GmbH .....	139

Stadtwerke Paderborn GmbH.....	142
Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH.....	143
<b>Energie</b> .....	146
Amprion GmbH.....	146
ExxonMobil Productions Deutschland GmbH .....	149
Westfalen Weser Netz GmbH.....	150
TenneT TSO GmbH.....	150
Westnetz GmbH .....	151
NOWEGA GmbH.....	158
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH .....	160
<b>ÖPNV</b> .....	179
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH .....	179
Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe.....	180
Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL).....	185
<b>Luftverkehr</b> .....	209
Bundesamt für Flugsicherung.....	209
Flughafen Bielefeld GmbH.....	209
<b>Wasserstraßen</b> .....	210
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser .....	210
<b>Tourismus</b> .....	211
Naturpark Teutoburger Wald Eggegebirge .....	211
<b>Rohstoffe</b> .....	214
VERO - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. ....	214

<b>Bildungseinrichtungen</b> .....	236
Bildungszentrum Erich Klausener Schloß Holte-Stukenbrock .....	236
<b>Sonstige Beteiligte</b> .....	237
LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen .....	237
BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH .....	475
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.....	636
DB Services Immobilien GmbH als Clearingstelle Niederlassung Köln .....	637
Deutscher Wetterdienst Abteilung Finanzen und Service Liegenschaftsmanagement .....	646



## Kommunen NRW

### Hochsauerlandkreis

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Hochsauerlandkreis ID: 977</b>			
Aus Sicht des Hochsauerlandkreises werde keine Bedenken oder Änderungswünsche zum Regionalplanentwurf vorgetragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

### Stadt Marsberg

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadt Marsberg ID: 4798</b>			
nach Durchsicht und Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Neuauufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold teile Ihnen mit, dass seitens der Stadt Marsberg keine Anregungen und Hinweise zu den Planungen vorgebracht werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**Kreis Warendorf**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Kreis Warendorf ID: 1799</b>			
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold werden keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgetragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**Stadt Oelde**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Stadt Oelde ID: 601</b>			
aus fachlicher Sicht der Stadt Oelde bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass die ausgewiesenen Gewerbeflächen südlich der Autobahn aus Sicht der Stadt Oelde tatsächlich auch nur für eine Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes AUREA genutzt werden sollten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die GIB-Flächen "AUREA" sind als GIB mit regionaler Bedeutung im Regionalplan OWL festgelegt und i. S. des Ziels S 13 interkommunal zu entwickeln; s. auch RN 446 in Kapitel 3.4.1.	Hiermit erteilt die Stadt Oelde die Zustimmung zu dem Ausgleichsvorschlag. Seitens der Stadt Oelde werden keine Einwände vorgetragen.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

**Stadt Sassenberg**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadt Sassenberg ID: 245</b>			
<p>gemäß des am 10.12.2020 im Infrastrukturausschuss der Stadt Sassenberg gefassten Beschlusses teile ich Ihnen mit, dass nach Durchsicht der Planunterlagen zur Neuaufstellung des Regionalplanes OWL für den Regierungsbezirk Detmold seitens der Stadt Sassenberg Anregungen und Bedenken im Erarbeitungsverfahren nicht vorgetragen werden.</p> <p>Belange der Stadt Sassenberg werden durch die vorgestellte Planung nicht berührt.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**Benachbarte Planungsträger****Bezirksregierung Arnsberg**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID: 1701</b>			

<p>nach erfolgter Hausbeteiligung nehme ich für die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt Stellung: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold. Anregungen bestehen nicht. Aus regionalplanerischer Sicht weise ich auf folgendes hin:</p> <p>1. Der BSN Nr. 26 "Prövenholz Geseke" grenzt an einen ASB im Entwurf R-Plan OWL auf dem Gemeindegebiet Büren an; diese BSN-Festlegung steht in Zusammenhang mit der raumordnerischen Sicherung von FFH-Gebieten</p> <p>2. der überwiegende Teil des faktischen Vogelschutzgebietes DE-4517-401 `VSG Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg` grenzt an das FFH-Gebiet Leiberger Wald (DE-4517-303) an. <a href="http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4517-303-">http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4517-303-</a></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde der BR Arnsberg erklärt ihr Einverständnis im Sinne des Ausgleichsvorschlags.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

(Bei Bedarf kann die Abgrenzung des VSG im shape-Format über Dezernat 51 zur Verfügung gestellt werden.) Die Abteilung 6 "Bergbau und Energie in NRW" hat bereits eine eigenständige Stellungnahme abgegeben.			
zum Entwurf des Regionalplanes OWL werden aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

### Bezirksregierung Münster Dezernat 32

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Bezirksregierung Münster Dezernat 32 ID: 32</b>			
<p><b><u>Dezernat 51 (Höhere Naturschutzbehörde):</u></b></p> <p>Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgelegten Unterlagen wurden im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes geprüft. Insbesondere die Konsistenz der Planfestlegungen über die Plangebietsgrenzen hinweg sowie grenzüberschreitende Umweltauswirkungen sind dabei relevant.</p> <p>Der Abgleich der BSN-Flächen an der</p>	Der Anregung wird gefolgt.		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Kreisgrenze Warendorf/Gütersloh zeigt, dass mit der Neuaufstellung des Regionalplans OWL Änderungen vorgesehen sind. So ist geplant, dass der BSN im "Kulturlandschaftsgebiet Sundern" (BSN-1377) vergrößert werden soll, was als positiv bewertet wird. Andererseits fällt der BSN entlang des Axtbachs (BSN-1465) im Kreisgebiet Gütersloh anscheinend weg; lediglich die Planzeichen für Überschwemmungsbereiche sowie BSLE sind im Bereich des Fließgewässers noch vorgesehen. Der grenzübergreifende Biotopverbund wird an dieser Stelle somit unterbrochen. Der Axtbach mit seiner Niederung ist sowohl in seinem südlichen (BSN-2077) wie auch im nördlichen Verlauf (BSN-2080) durch den Kreis Warendorf und bis zum Zufluss in die Ems als BSN festgelegt. Im LEP NRW wie auch im Fachbeitrag des LANUV (2018) wird der Axtbach im Kreis Gütersloh als bedeutende Biotopverbundfläche für das Fließgewässernetz betrachtet. Dass die BSN-Ausweisung zurückgenommen wird, ist ohne Weiteres nicht zu rechtfertigen und wird aus naturschutzfachlicher Sicht in Frage gestellt.</p> <p>Aus Sicht der anderen beteiligten Dezernate werden keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorgetragen.</p>			
--	--	--	--

**Landkreis Osnabrück**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landkreis Osnabrück ID: 1691</b>			
gegen die Neuaufstellung des Regionalplans OWL bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück keine Anmerkungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Landkreis Nienburg**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landkreis Nienburg ID: 1689</b>			
der Landkreis Nienburg/Weser begrüßt den Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes OWL für den Regierungsbezirk Detmold und <b>erhebt keine Bedenken.</b> In den grenznahen Bereichen zum Landkreis Nienburg/Weser passen die Darstellungen bzw. zeichnerischen Festlegungen gut zu den im aktuellen Landschaftsrahmenplan 2020 Landkreis Nienburg/Weser dargelegten Wertigkeiten und den daraus formulierten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anforderungen an die Raumordnung.			
-----------------------------------	--	--	--

## Landkreis Schaumburg

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landkreis Schaumburg ID: 5900</b>			
<p>für die Beteiligung an der Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold bedanke ich mich.</p> <p>Für den Landkreis Schaumburg, als Träger der Regionalplanung verweise ich zunächst auf mein Regionales Raumordnungsprogramm 2003 (RROP). Da ich das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms mit Bekanntgabe der Planungsabsichten am 28.11.2014 eingeleitet habe, hat sich die Geltungsdauer des bestehenden RROP bis zum Inkrafttreten des neuen RROP verlängert. Somit ist grundsätzlich eine Anpassung an das RROP 2003 durch den Regierungsbezirk Detmold vorzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landkreis Schaumburg ID: 5901</b>			

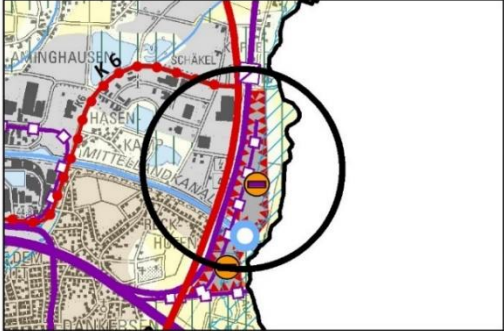


<p>Ich teile ihre im <b>Vorwort des Regionalplanentwurfes</b> dargelegte Auffassung, dass zur Bewältigung der Zukunftsaufgaben noch stärker als bisher auch <b>grenzüberschreitende Kooperationen</b> mit Nachbarregionen erforderlich sein werden. Der Landkreis Schaumburg hat großes Interesse an einem Ausbau sach- und aufgabenbezogener regionaler Kooperationen mit benachbarten Gebietskörperschaften auf der Grundlage der jeweiligen spezifischen Entwicklungspotenziale (vgl. auch RROP 2003 Abschnitt D 1.2 01/04).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde begrüßt ausdrücklich das Interesse des Landkreises Schaumburg an interkommunalen, grenzüberschreitenden Kooperationen mit Kommunen in der Region OWL.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<p><b>Beteiligter: Landkreis Schaumburg ID: 5902</b></p>			
<p>Zu <b>Kapitel 4 Freiraum und Umwelt</b> weise ich darauf hin, dass sich der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg aus 2001 derzeit in der Fortschreibung befindet. Zudem liegt für den Landkreis das Biotopvernetzungs-konzept "Grünes Band" von 2013 vor, wobei im Zuge der Landschaftsrahmenplanung eine Neuaufstellung der Biotopverbundplanung erfolgen wird. In Abstimmung mit meiner unteren Naturschutzbehörde sowie mit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Übergänge wurden geprüft.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

dem für die Fortschreibung beauftragten Planungsbüro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford, können aktuelle naturschutzfachliche Daten aus der Biotopkartierung sowie Biotopverbundplanung zur Verfügung gestellt werden. Sie sollten bei der Neuaufstellung des Regionalplans OWL Berücksichtigung finden.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landkreis Schaumburg ID: 5903</b>			
Die regionalplanerische Sicherung des Straßennetzes ist im <b>Ziel V 1</b> verankert. Veränderungen in unseren bestehenden Kreis- bzw. Landesgrenzen übergreifenden Straßenverkehrsbeziehungen sind hierbei nicht erkennbar. Anders herum sind mir Änderungs- oder Neuplanungen im Straßennetz, die sich auf niedersächsischer Seite im Bereich Schaumburg grenzübergreifend auswirken könnten, derzeit nicht bekannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landkreis Schaumburg ID: 3368</b>			

<p>Mit dem <b>Grundsatz V 3</b> wird die Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes verfolgt. Ein besonderes Vorhaben stellt hierbei die Radwegeschnellverbindung OWL (Herford – Minden, RS 3) dar. Beachtlich hierbei sind die planerisch notwendigen Breiten von <math>\geq 3</math> m je Richtungsfahrbahn. Die Abmessungen erreichen insgesamt also Kreisstraßendimension. Dieses Vorhaben kann für den angedachten Radschnellweg Bückeberg – Stadthagen – Bad Nenndorf als Modellfall in der Nachbarschaft herangezogen werden. Auch wenn diese Verbindung planungsseitig noch in den Kinderschuhen steckt, sollte man hier von vorn herein schon zum jetzigen Zeitpunkt nach einer Verknüpfungsmöglichkeit dieser beiden Radschnellwege suchen. Im Gegensatz zur bloßen Querung der Landesgrenze stellt die notwendige Weserquerungsmöglichkeit dabei natürlich die größere Herausforderung dar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landkreis Schaumburg ID: 3369</b></p>			
<p>Die Festlegung der Stecke Lemgo-Barntrup-(Rinteln-Süd) als regionalbedeutsamer Schienenweg zur Trassensicherung nach <b>Ziel V 8</b> steht im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Sinne des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 (LROP NDS) und des RROP für den Landkreis Schaumburg. Der Abschnitt der stillgelegten Strecke zwischen Rinteln und der Landesgrenze ist im LROP NDS 2017 als zu sichernde und bedarfsgerecht auszubauende "Sonstige Eisenbahnstrecke" festgelegt (vgl. LROP NDS Abschnitte 4.1.2.01 und 4.1.2.04). Im RROP 2003 ist der Streckenabschnitt als zu sichernde regional bedeutsame "Sonstige Eisenbahnstrecke" ausgewiesen (vgl. RROP Abschnitte D 3.6.0.07 und D 3.6.2.01).</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landkreis Schaumburg ID: 3370</b>			
<p>Im <b>Ziel V 10</b> wird die erforderliche Beseitigung des Streckenengpasses auf der Bahnstrecke Minden-Wunstorf berücksichtigt. Die dargestellte Präferenz für einen trassennahen Ausbau wird vom Landkreis Schaumburg befürwortet und nachdrücklich unterstützt. Eine solche Maßnahme steht grundsätzlich im Einklang mit der Zielsetzung des RROP, wonach zur Entmischung von Schienenfernverkehr und Schienenpersonennahverkehr im Abschnitt zwischen Minden und Wunstorf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>auf einen Ausbau der Strecke hinzuwirken ist (vgl. RROP 2003, Abschnitt D 3.6.2.01).</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landkreis Schaumburg ID: 3371</b></p>			
<p>Mit dem <b>Ziel V 15</b> und der zeichnerischen Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der zweckgebundenen Nutzung "Standorte des kombinierten Güterverkehrs" wird der <b>RegioPort OWL</b> in der Stadt Minden gesichert. Die Abgrenzung des GIB-Bereiches wurde aus dem bisherigen Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld in der Fassung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) aus dem Jahr 2008 übernommen. Der Landkreis Schaumburg hat bereits im Jahr 2007 das Angebot der Stadt Minden und des Kreises Minden-Lübbecke aufgegriffen, gemeinsam mit der Stadt Bückeburg das vorher auf das Stadtgebiet Minden beschränkte "Containerhafenprojekt" unter Einbezug des Hafengebietes Bückeburg-Berenbusch als gemeinsames Projekt "RegioPort Weser" weiter zu entwickeln. Im Ergebnis der langjährigen intensiven Planungen und Diskussionen kam es zu einer Verkleinerung der Fläche des</p>	 <p>Der Anregung wird durch Anpassung der zeichnerischen Festlegung entsprochen.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>RegioPort im Vergleich zur Darstellung des Regionalplans OWL:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Flächennutzungsplan der Stadt Minden ist im Bereich nördlich des Mittellandkanals das Sondergebiet Hafen westlich der Bückeburger Ortschaft Cammer abweichend vom Regionalplan OWL deutlich von der Landesgrenze zurückgenommen und verkleinert worden. Ausschlaggebend hierfür sind insbesondere die Belange des Immissions- und Hochwasserschutzes. Diese auf planerischen Abstimmungen beruhende Abgrenzung des RegioPorts OWL im Flächennutzungsplan der Stadt Minden sollte in den Entwurf des Regionalplans OWL übernommen werden.</li> </ul>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landkreis Schaumburg ID: 3372</b>			
<p>Ferner ist im Flächennutzungsplan der Stadt Minden südlich des Mittellandkanals kein Sondergebiet Hafen dargestellt. Es sollte regionalplanerisch geprüft werden, ob eine Beibehaltung des mit der 4.</p>	<p>Der Anregung zur Streichung dieser Fläche im RPlan OWL kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde sieht, mit Blick auf die weltweite Entwicklung im</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

<p>Änderung des GEP 2008 festgelegten südlichen GIB-Bereiches für eine Weiterentwicklung des RegioPort OWL als Standort des kombinierten Güterverkehrs erforderlich ist.</p>	<p>Containergüterverkehr und das Alleinstellungsmerkmal des RegioPort OWL als Umschlaghafen im Containerverkehr in der Region, nach wie vor die planerische Notwendigkeit zur Vorhaltung einer langfristigen Erweiterungsoption des RegioPort OWL auch auf der Ebene des Regionalplans. Diese mögliche, flächenhafte Erweiterung des RegioPort OWL kann auf nordrhein-westfälischer Seite nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten nur südl. des MLK erfolgen.</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landkreis Schaumburg ID: 3373</b></p>			
<p>Durch das <b>Ziel V 15 Abs. 2</b> wird eine Weiterentwicklung des RegioPorts OWL zu einem trimodalen Standort für den Containerumschlag gesichert. Dieses Ziel wird durch den Landkreis Schaumburg ausdrücklich befürwortet. Der Anschluss des RegioPort OWL an das Schienennetz ist für eine umweltschonendere Abwicklung des Güterverkehrs erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>

<b>Beteiligter: Landkreis Schaumburg ID: 3374</b>			
<p>Zu dem <b>Grundsatz V 17 Abs. 1</b> weise ich darauf hin, dass aufgrund der Bedeutung der Weser als kürzeste Wasserstraßenverbindung für den Raum Schaumburg, Minden-Lübbecke und Ostwestfalen-Lippe sowie die Landkreise Nienburg/Weser und Verden zu den deutschen Nordseehäfen eine Befahrbarkeit der Mittelweser auch mit dem übergroßen Großmotorgüterschiff (ÜGMS) ein wichtiges strategisches Ziel ist. Laut dem LROP NDS 2017 Abschnitt 4.1.4 Ziffer 03 soll geprüft werden, <i>"ob und inwieweit die für das GMS planfestgestellte Lösung für die Mittelweser auch für die Befahrbarkeit mit dem übergroßen Großmotorgüterschiff (ÜGMS) geeignet ist. Hierbei stehen technische Maßnahmen an den Schiffen sowie regulative Vorgaben für die Verkehrsabwicklung für die Verkehrsabwicklung im Vordergrund"</i> (LROP NDS 2017, Erläuterungen zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 04, Sätze 2 bis 5). Ich rege an, diese Zielsetzung für das ÜGMS im Regionalplan OWL mit zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde sieht unter Hinweis auf die textlichen Ausführungen im Grundsatz V 17 i.V.m. dem zugehörigen Erläuterungstext des RPlan OWL die Anregung der Beteiligten als gegenstandslos an.</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde sieht die Anregung der Beteiligten als gegenstandslos an.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landkreis Schaumburg ID: 3375</b>			



<p>Ich begrüße den <b>Grundsatz V 17 Abs. 2</b> zur Sicherung der Oberweser vom Träger der Infrastruktur in seiner Funktion als Bundeswasserstraße für die Binnenschifffahrt. Der Grundsatz steht im Einklang mit der Festlegung des RROP des Landkreises Schaumburg, wonach die Oberweser in ihrem Ausbauzustand für das 1.000 t-Schiff zu erhalten ist (vgl. RROP 2003 Abschnitt D 3.6.4.05/06).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

## Landkreis Hameln-Pyrmont

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landkreis Hameln-Pyrmont ID: 163</b></p>			
<p><u>Zu Grundsatz F4:</u> Die Berücksichtigung von verkehrsarmen unzerschnittenen Räumen über die Grenze des Plangebiets hinweg wird ausdrücklich begrüßt. Eine bildliche Darstellung der angrenzenden Gebiete (wie bspw. bei den FFH- und Vogelschutzgebieten geschehen) scheint als Ergänzung sinnvoll.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich bzw. nicht möglich. In NRW sind die UZVR durch das LANUV sehr differenziert und kleinteilig abgegrenzt worden. Vergleichbare Daten liegen nach Kenntnis der Regionalplanungsbehörde für die angrenzenden Bundesländer nicht vor. Der LEP NRW enthält allerdings eine Abbildung der UZVR, die über die Landesgrenze von NRW hinausgeht, die für eine erste Einordnung und als Grundlage für die Überprüfung</p>		<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>herangezogen werden kann. Auf diese Abbildung wird im Regionalplanentwurf OWL in den Erläuterungen zu Grundsatz F 4 hingewiesen.</p> <p>Bei der Aktualisierung der UZVR durch das LANUV erfolgte allerdings keine Ländergrenzen überschreitende Betrachtung mehr.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landkreis Hameln-Pyrmont ID: 164</b>			
<p>Die als Vorranggebiete festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung sind vorwiegend für emittierende Betriebe vorgesehen. Ich bitte zu beachten, dass sich der bei Lügde geplante Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung nahe des FFH-Gebiet "Emmer" (gleichzeitig NSG "Emmerthal" sowie gesetzlich geschütztes Biotop) im Landkreis Hameln-Pyrmont befindet, welches einem gesetzlichen Verschlechterungsverbot unterliegt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der strenge europarechtlich begründete Schutz der NATURA 2000 Gebiete wird durch den Regionalplanentwurf nicht in Frage gestellt bzw. umfassend berücksichtigt. Zum einen erfolgte für verschiedene Planfestlegungen eine - der Ebene der Regionalplanung angemessene Verträglichkeitsprüfung, zum anderen sind die NATURA 2000 Gebiete mit wenigen Ausnahmen als Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplanentwurf OWL festgelegt worden.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>

<b>Beteiligter: Landkreis Hameln-Pyrmont ID: 165</b>			
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im RROP-Entwurf 2019 die Bahntrasse Aerzen - Bartrup auf dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont als Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe und im aktuell gültigen RROP 2001 als sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt ist. Diese Festlegung sollte im Planungsgebiet OWL fortgesetzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Schienenstrecke zwischen Bartrup und Hameln wurde bereits vor Jahrzehnten auf niedersächsischer Seite im Bereich Aerzen überplant und überbaut. Die Durchgängigkeit der Strecke wurde somit unwiederbringlich zunichtegemacht. Der derzeit noch gültige Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld hat diese Situation dann im Jahre 2004 nachvollzogen und die nunmehr nur noch als Stichgleis bzw. Sackgasse vorhandene Trasse zwischen Bartrup und der Landesgrenze NRW-NI nicht mehr in seine Zeichnerische Darstellung aufgenommen. Eine Trassensicherung auf der Ebene der Regionalplanung entfiel somit. Zwischenzeitlich wurde in Rahmen der kommunalen Bauleitplanung seitens der Stadt Bartrup im ehemaligen Anschlussbereich der Trasse an die Bega- bzw. Extertalbahn ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Eine Anbindung der Trasse nach Westen wäre mittlerweile ebenfalls nicht mehr gegeben. Die Darstellung eines Trassentorsos ohne Durchbindung nach Osten und Westen im Regionalplan OWL entbehrt daher der fachlichen Sinnhaftigkeit.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landkreis Hameln-Pyrmont ID: 166</b>			
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im RROP-Entwurf 2019 die Westumfahrung (L426) Bad Pyrmont auf dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont als Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedetung und im aktuell gültigen RROP 2001 als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung festgelegt ist. Diese Festlegung sollte im Planungsgebiet OWL fortgesetzt werden.</p> <p>Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, zur Verbesserung der Wohnsituation und des Verkehrsflusses sowie zur besseren Erreichbarkeit der Zentralen Orte wurde diese Entlastung der Ortsdurchfahrt gemäß Einstufung im BVWP aufgenommen worden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplan OWL stellt das raumbedeutsame Verkehrsnetz in OWL dar. Das raumbedeutsame Straßennetz umfasst in NRW dabei i.d.R. die Bundesautobahnen, die Bundes- und die Landesstraßen.</p> <p>Die geplante Westumfahrung Bad Pyrmont als L 426 soll über die niedersächsische K38 an die bestehende K64 auf nordrhein-westfälischem Gebiet in der Stadt Lügde angebunden werden. Kreisstraßen gehören in NRW nicht zum raumbedeutsamen Straßennetz und finden daher i.d.R. auch keine Aufnahme in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landkreis Hameln-Pyrmont ID: 167</b>			
<p>Die überregional bedeutsame Busverbindung zwischen den Mittelzentren Bad Pyrmont und Blomberg sollte auch Lügde beinhalten.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>In der Erläuterungskarte 11 "Schienenverkehr, ÖPNV, Radverkehr" werden (zentrenverbindende) Busverbindungen ausschließlich zwischen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

	<p>Mittelzentren bzw. zwischen Mittelzentren und Oberzentren schematisch dargestellt. Entsprechend der zentralörtlichen Gliederung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die Stadt Lügde als Grundzentrum eingestuft.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

## Landkreis Holzminden

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landkreis Holzminden ID: 6195</b></p>			
<p>1) Ziffern 30 – 33 u.a.: Nachsteuerung und Planungshorizont Das geplante Monitoring und die Evaluierung des Regionalplans sowie das regelmäßige Erstellen eines "Raumordnungsberichts OWL" wird ausdrücklich begrüßt. Ein großer Vorteil dieses regelmäßigen Realitätsabgleichs bleibt leider ungenutzt: Ein Monitoring eröffnet die Möglichkeit, Flächenausweisungen zunächst nur für z.B. 10 Jahre vorzunehmen und dann mit aktualisierten Prognosen ggf. zielgenauer nachzusteuern. Dies wäre deutlich nachvollziehbarer, als einen für 20 Jahre geschätzten Bedarf (Planungshorizont 2040) bereits in den nächsten Jahren verausgaben zu lassen. Dass Kommunen ihren für 20 Jahre</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass – im Sinne eines "regelmäßigen Realitätsabgleichs" – entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>berechneten "Bedarf" auch in wenigen Jahren zügig verbrauchen, wird auch dadurch gefördert, dass laut Ziffer 548 bei Überschreitungen der Flächenkontingente regelmäßig nachgelegt werden kann. Dadurch ist dem Flächenverbrauch für Wohnbauland im Grunde keine Schranke gesetzt.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landkreis Holzminden ID: 6196</b>			
<p>2) Ziffer 315: Flexibilität ginge auch ohne übermäßige Flächenausweisungen "Da die zeichnerischen Festlegungen i. d. R. ein auswahlfähiges Flächenangebot enthalten sollen, sind die über den Bestand hinausgehend festgelegten Siedlungsbereiche im Regelfall größer als die in den Flächenkontingenten textlich festgelegten Bedarfe." Die Wahlmöglichkeiten sind nur dann ein sinnvolles Argument, wenn gleichzeitig sichergestellt wäre, dass tatsächlich eine Auswahl stattfindet. Stattdessen legalisiert der Planentwurf, deutlich über den Bedarf hinaus zu bebauen. Zu überlegen wäre eine Regelung z.B. nach folgendem Prinzip: Bei einem 10%igen Flexibilitätsaufschlag dürfen 90% des Flächenangebots tatsächlich umgesetzt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem unterliegt, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>werden, da dies dem berechneten Bedarf gerecht wird.</p>	<p>Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p>		
---	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landkreis Holzminden ID: 6197</b>			
<p>3) Ziffer 316: Flächensparen nicht nur bei Engpässen          "In OWL gibt es aber auch Teilregionen und Gemeindegebiete, in denen (...) die Größe der Neuausweisungen die errechneten Flächenkontingente unterschreitet. In solchen Fällen können und sollen eventuelle Engpässe bei der Bereitstellung von Bauland durch Intensivierung der Innenentwicklung oder durch interkommunale Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen aufgelöst werden."          Der Vorrang (!) der Innenentwicklung ist bundesweit als notwendig anerkannt und gesetzlich verankert. Die in Ziffer 316 benannten Maßnahmen sollten daher nicht nur in den genannten Fällen, sondern grundsätzlich als erste Option angesehen werden, also explizit auch bei Kommunen, die noch über viel vermeintlich "ungenutztes" Umland verfügen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.          Der Anregung wird durch differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf entsprochen. In diesem Zusammenhang verweist die Regionalplanungsbehörde auf die Gesamtschau der Ziele, Grundsätze und der dazugehörigen Erläuterungen im Kapitel 3 (Siedlung) des Regionalplans OWL. Die Festlegungen regeln den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.          Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.          Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



	steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landkreis Holzminden ID: 6198</b>			
<p>4) Ziffern 396ff: Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von ASB? Der Grundsatz S 6 (3) sowie die nachfolgenden erläuternden Absätze (Ziffern 493 – 496) sind sehr zu begrüßen. Umnutzungsvorrang, Bedarfsnachweis, Datenaktualisierung und Flächentausch sind wichtige Vorgaben, um die Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen flächensparender zu steuern. Leider wird diese Möglichkeit nicht auch für die Allgemeinen Siedlungsbereiche genutzt. Die Vorgaben zu "Flächensparender Siedlungsentwicklung" unter Grundsatz S 3 erschöpfen sich in hoher Bebauungsdichte. Hier sollten Regelungen analog zu den GIBFlächen getroffen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sich Absatz 3 von Grundsatz S 6 des Regionalplans OWL auf "Reserveflächen für Siedlungszwecke" bezieht. Hier wird explizit keine Unterscheidung zwischen Reserveflächen innerhalb von GIB oder ASB gemacht. Absatz 3 ist ebenso bei Planungen in nicht als ASB oder GIB festgelegten Bereichen zu berücksichtigen. Zur Klarstellung wird die Überschrift von Grundsatz S 6 angepasst ("Bauleitplanerische Umsetzung von Reserveflächen durch gewerbliche und industrielle Nutzungen"). Die Regionalplanungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf in Grundsatz S 3 des Regionalplans OWL, da das Ziel 6.1-1 Satz 1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) die Träger der räumlichen Planung verpflichtet, die Siedlungsentwicklung u. a. flächensparend auszugestalten. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan OWL. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 des LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. Der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 des ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen vor, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern.</p> <p>In Ergänzung und Konkretisierung dieser Vorgaben gibt der Regionalplan OWL den Kommunen bei der Aufstellung von Bauleitplänen für bauliche Nutzungen innerhalb von ASB vor, grundsätzlich bei der Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung die Obergrenzen in § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) umzusetzen, soweit dies mit den städtebaulichen Belangen vereinbar ist. Die Festlegung ist aus überörtlicher Sicht erforderlich, um in der Planungsregion für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung durch eine möglichst hohe Bebauungsdichte eine möglichst geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu erreichen.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landkreis Holzminden ID: 6206</b>			

<p>5) Ziffern 4 und 438f: Gewerbe- und Industriestandorte zulasten der Nachbarregionen          "Eine bedarfsgerechte und flexible Flächenpolitik dient auch der Kräftigung der Wettbewerbsfähigkeit der Region – beispielsweise im Vergleich mit den Kommunen in den angrenzenden Nachbarländern Niedersachsen und Hessen."          "(...) Eine reine Umverteilung der Wirtschaftsbetriebe der Region an diese neuen Standorte zu Lasten der peripher gelegenen Kommunen des Planungsgebietes ist zu verhindern. Diese Standorte können bei der konkreten Ausgestaltung einerseits auch eine interregionale (Bezirksgrenzen-/Ländergrenzen überschreitende) Zuordnung haben.          Der RP OWL fördert offensichtlich den Konkurrenzdruck gegenüber Nachbarregionen bewusst. Eine Umverteilung der Wirtschaftsbetriebe zulasten eigener Kommunen soll verhindert werden, aber zulasten benachbarter Kommunen scheint dies erwünscht zu sein (siehe auch Ziffern 449ff). Diese aggressive Konkurrenzpolitik ist alles andere als nachhaltig und ressourcenschonend und daher durch die Raumordnung nicht auch noch explizit zu forcieren</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die mit dem Entwurfsziel S 13 (interkommunale Zusammenarbeit) angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.          Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Stadt Höxter aufgrund von siedlungsräumlichen Einschränkungen durch den konkurrierenden Belang des Hochwasserschutzes insbesondere im Hinblick auf Erweiterungsmöglichkeiten vorhandener Gewerbe bzw. Industriestandorte im Stadtgebiet stark eingeschränkt ist.          Gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW und den dazugehörigen Erläuterungen wurde ein in den Regionalplan integriertes regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für OWL erstellt. Dieses dient der regionsweiten Analyse</p>		<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.          Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	---

	<p>gewerblich/industrieller Standorte und enthält Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der GIB-Reserven und potenzieller neuer GIB-Standorte im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL.</p> <p>Dieses Konzept ist auch deshalb notwendig, weil in OWL in den Bereichen, in denen die Wirtschaft boomt, kaum noch geeignete Flächen für eine weitere Entwicklung zu finden sind. Andere konkurrierende Nutzungen haben vor neuen Siedlungsflächen oft einen Vorrang, z. B. Hochwasserschutz und Freiraumbelange. Landwirtschaftliche Flächen stehen kaum noch zur Verfügung oder unter Bedingungen, die nur schwer zu erfüllen sind (z. B. Flächentausch). Die naturschutzrechtliche Kompensation von neuen Siedlungsflächen und die damit einhergehende zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen verschärft die Problematik. Um für den Regionalplan ein geeignetes Flächenangebot an Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) zu sichern, beruht das Konzept auf regionalen Abstimmungen. Die regionalen Abstimmungen, u.a. mit den Kommunen, haben kreisweit und für die kreisfreie Stadt Bielefeld stattgefunden und in Fachbeiträgen für die Wirtschaftsflächenentwicklung ihren Niederschlag gefunden.</p>		
--	---	--	--

	<p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird mit den GIB mit regionaler Bedeutung eine interkommunale Entwicklung von GIB- Standorten mit besonderer Lagegunst vorbereitet. Im Regionalplan OWL werden dabei Standorte textlich hervorgehoben, die sich besonders für eine interregionale, ländergrenzenüberschreitende Entwicklung eignen (GIB Marburg (AUREA), GIB Wirtschaftspark Höxter-Stahle). Eine "Umverteilung" von Wirtschaftsbetrieben an diese neuen Standorte zu Lasten der peripher gelegenen Kommunen des Kreises Holzminden ist dabei nicht Intention der Regionalplanungsbehörde. Eine interregionale, ländergrenzenüberschreitende Zusammenarbeit, z. B. der Belegenheitskommune Höxter mit Kommunen des Landkreises Holzminden, wird dabei ausdrücklich befürwortet. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den aus Randnummer 438 ff. zitierten Absätzen um Auszüge aus Kapitel 3.4.1 des Regionalplans OWL handelt, die weder Ziel- noch Grundsatzcharakter haben.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landkreis Holzminden ID: 6207</b></p>			

<p>6) Ziffern 449ff: Gewerbeflächenplanung "für" = gegen Holzminden          "Der GIB Wirtschaftspark Stahle ist aufgrund seiner Lage zur Nachbarstadt Holzminden sowohl mit einer zusätzlichen Darstellung von Entwicklungspotenzialen für die örtliche Nachfrage aus Höxter als auch für eine interkommunale Kooperation versehen."          Dem Wirtschaftspark Höxter-Stahle darf keine – als einer von zwei Standorten im gesamten OWL-Planungsgebiet – herausragende "interregionale Bedeutung" zugewiesen werden und ein Bedarf aus der Nachbarstadt Holzminden dem eigenen hinzugerechnet werden. Dies kann dem Wirtschaftsraum Holzminden erheblich schaden und widerspricht deutlich den Grenzen der kommunalen Planungshoheit.          "Interkommunale Kooperation" dürfte hier als Euphemismus für "bewusste Konkurrenz vor der Haustür" gelesen werden.          Das - an sich löbliche - Ziel S 13 (Interkommunale Zusammenarbeit) springt hier nicht ein. Es gilt schon als erfüllt, sobald eine Kooperation mit (irgend-)einer Nachbarkommune aufgebaut wird.          Die Kreisstadt Holzminden verfügt über ausreichend eigene Flächenreserven für ihre Bedarfe sowie für ihre Aufgaben als Mittelzentrum der Region. Für den Fall, dass die</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.          Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 6206.          Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird mit Ziel S 13 und den erfolgten zeichnerischen Festlegungen am Standort Höxter-Stahle sowie durch die textlichen Ausführungen in Kapitel 3.4.1 nicht in die kommunale Planungshoheit der Stadt Holzminden eingegriffen.          Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente; siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 3.2.1 des Regionalplans OWL. Es handelt sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot. Ein "Bedarf aus der Nachbarstadt Holzminden" wurde und kann nicht bei der Festlegung der zeichnerischen Siedlungsflächenkulisse im Regionalplan OWL zugrunde gelegt (werden). Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und</p>		<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.          Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

<p>Bedarfe in Zukunft nicht mehr im Stadtgebiet oder durch Kooperation mit den benachbarten Samtgemeinden gedeckt werden könnten, ließe sich mit der Stadt Höxter ggf. eine echte und formal geregelte interkommunale Zusammenarbeit anstreben (vgl. Ziel S 13). Nur dann kann von einer "Kooperation" gesprochen werden, wenn beide Partnerkommunen Mitspracherecht und Nutzen haben.</p>	<p>Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Bei der hier angesprochenen GIB-Fläche in Höxter-Stahle handelt es sich aufgrund ihrer Lage an der Landesgrenze um eine Fläche, die sich aufgrund der ausführlich in Kapitel 3.4.1 des Regionalplans OWL (Randnummer 494-451) beschriebenen Lagegunst besonders für eine länderübergreifende Entwicklung eignet. Bei der Umsetzung der regionalen GIB im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit dürfen die Belegenheitsgemeinden und die teilnehmenden benachbarten Gemeinden Wirtschaftsflächen entsprechend Ziel S 11 Satz 3 im Rahmen ihres Flächenkontingents und unter Anrechnung vorhandener Reserveflächen beisteuern. Darüberhinausgehend enthält der Regionalplan OWL keine Vorgaben im Hinblick auf den Anteil der teilnehmenden Gemeinden an der in interkommunaler Zusammenarbeit erfolgenden Entwicklung der GIB für den regionalen Bedarf. Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung wird dahingehend überarbeitet, dass eine</p>		
--	--	--	--

	eindeutig räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landkreis Holzminden ID: 6209</b>			
7) Ziffer 1309: Potenziale zur Biomassennutzung Es ist anzunehmen, dass das Potenzial zur Nutzung der Biomasse in absehbarer Zeit wieder steigt, wenn die EEG-Vergütung für Biogasanlagen ausläuft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landkreis Holzminden ID: 6210</b>			
8) Ziffer 1327: Bauleitplanung und Klimaanpassung Im Rahmen der Bauleitplanung sollte außerdem auf Dachbegrünungen als weiterer klimabewusster Baustein hingewirkt werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung, dass verstärkt Maßnahmen zum Klimaschutz- und zur Klimaanpassung gerade im Siedlungsbereich umgesetzt werden sollen. Die in der Anregung formulierten Maßnahmen entsprechen aber nicht der übergeordneten Regelungs- und Steuerungsfunktion der Regionalplanung.		Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

## Landkreis Northeim



Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landkreis Northeim ID: 1704</b>			
zu der o. g. Planung habe ich als Träger öffentlicher Belange keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzutragen, da der Landkreis Northeim von den Planungen nicht berührt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### Regierungspräsidium Kassel

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Regierungspräsidium Kassel ID: 1687</b>			
<p>aus den vom hiesigen Dezernat 27 – "Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten" zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Entwurfs zu o.g. Regionalplan keine Bedenken.</p> <p>Grenzüberschreitende Auswirkungen der Vorranggebiete für zukünftige Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete, der Nutzung von Rohstoffen sowie der regionalbedeut-samen Infrastruktur in Richtung Nordhessen mit</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

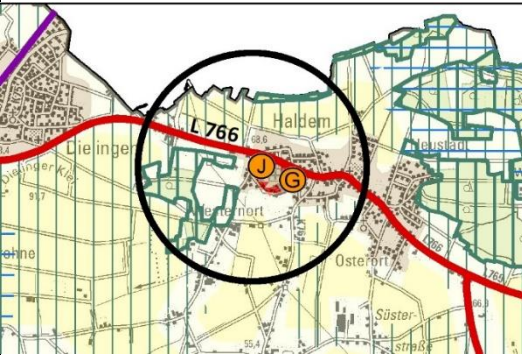
Konfliktpotenzial aus naturschutzfachlicher Sicht sind nicht erkennbar.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Regierungspräsidium Kassel ID: 22</b>			
aus Sicht des Dez. 31.6 bestehen keine Einwände. Die Belange des Dez. 31. 6 werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## Kommunen Niedersachsen

### Gemeinde Bad Essen

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Gemeinde Bad Essen ID: 50</b>			
gegen die Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold bestehen aus Sicht der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken oder Anregungen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

### Gemeinde Altes Amt Lemförde

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Gemeinde Altes Amt Lemförde ID: 2525</b>			
<p>gegenüber dem Entwurf aus dem Jahr 2019 ist im jetzigen Entwurf bei der Westfälischen Klinik Schloss Haldem statt eines "G" für Einrichtungen des Gesundheitswesens ein "J" für Einrichtungen der Justiz dargestellt.</p> <p>Eine Änderung des Klinikstatus hat gravierende Auswirkungen auf die Unterbringungsart.</p> <p>Die LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem ist Teil eines Netzwerkes von Spezialeinrichtungen für den Maßregelvollzug in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL). Die Klinik versorgt stationär rund 190 alkohol-, drogen- und medikamentenabhängige Patienten nach § 64 Strafgesetzbuch. Zudem werden ca. 30 langzeitbeurlaubte Patienten sowie mehr als 60 Patienten im Rahmen der forensischen Nachsorge betreut.</p> <p>In einer Justizvollzugsanstalt dagegen werden alle Straftäter untergebracht.</p> <p>Die Samtgemeinde "Altes Amt Lernförde" ist deshalb gegen eine Ausweisung des Klinikstandortes als Justizvollzugsanstalt,</p>	 <p>Die Bedenken werden nicht geteilt; der Anregung wird teilweise entsprochen. Die dargestellten ASB mit Zweckbindung und entsprechendem Symbol sind der vorhandenen Nutzung durch die jeweilige regionalbedeutsame Justizeinrichtung vorbehalten. Dies sind die staatlichen Einrichtungen des Strafvollzugs des Landes NRW im Planungsraum. Insbesondere das Oberzentrum Bielefeld ist ein Schwerpunkt des Justizvollzugs. Daneben ist es aus regionalplanerischer Sicht notwendig, den im Planungsraum vorhandenen Standort einer forensischen Klinik im Rahmen des Maßregelvollzugs des Landes zu sichern; hierbei handelt es sich um den angesprochenen Standort in Haldem. Im Maßregelvollzug sind</p>		<p>Die Bedenken werden nicht geteilt; der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Wasser- u. Bodenverband Leopoldshöhe-Oerlinghausen</p>

<p>da sie eine Bedrohung des Lebensraumes für alle Bürger und Bürgerinnen insbesondere aber auch für Kinder und Jugendliche befürchtet.</p> <p>Darüber hinaus werden seitens der Samtgemeinde "Altes Amt Lernförde" und/oder ihrer Mitgliedsgemeinden keine weiteren Anregungen vorgebracht.</p>	<p>psychisch kranke und suchtkranke Straftäterinnen und Straftäter, die schuldunfähig oder vermindert schulfähig sind, untergebracht. Dies geschieht unter hohen Sicherheitsmaßnahmen in forensischen Kliniken. Die Einrichtungen brauchen für ihre weitere räumliche Entwicklung eine besondere Beachtung in der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Darüber hinaus wird der ASB am Standort der LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem um die Zweckbindung "Einrichtungen des Gesundheitswesens" ergänzt. Diese Signatur wird in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans aufgenommen, um zum einen die vorhandene Nutzung bereits auf Ebene des Regionalplans differenziert darzustellen und zu sichern und zum anderen auch in Zukunft einer Entwicklung der Maßregelvollzugsklinik in Richtung eines gesundheitlichen Angebots mit beispielsweise neuen Therapieansätzen Rechnung zu tragen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Festlegungen des Regionalplans keine Auswirkungen auf das vor Ort versorgte Klientel haben. Dies betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist eventuell von der zuständigen Stelle in sonstigen</p>		
--	--	--	--

	nachfolgenden Fachverfahren zu behandeln.		
--	---	--	--

## Stadt Rehburg-Loccum

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadt Rehburg-Loccum ID: 251</b>			
zu der Neuaufstellung des Regionalplans OWL habe ich keine Anregungen Oder Bedenken vorzutragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## Stadt Bückeberg

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadt Bückeberg ID: 90</b>			
der Verwaltungsausschuss der Stadt Bückeberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL die nachfolgende Stellungnahme beschlossen: Zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL im Regierungsbezirk Detmold werden von Seiten der Stadt Bückeberg keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass zur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Leistungssteigerung der Schienenstrecke Hannover – Ruhrgebiet der Ausbau der Bestandsstrecke der Vorzug gegenüber einer Neubaustrecke gegeben wird. Weiterhin wird begrüßt, perspektivisch Bahnhaltdepunkte in Päpinghausen und (Bad) Nammen (Strecke MKB) zu aktivieren, die somit auch den Bürgerinnen und Bürgern in den Bückeburger Ortsteilen Cammer und Evesen als Nahverkehrsstandorte zur Verfügung stehen.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Stadt Bückeburg ID: 91</b>			
Für die Weiterentwicklung des regionalen Gewerbe- und Industriestandortes in Päpinghausen wird erwartet, dass in der darauf aufbauenden Bauleitplanung die verkehrlichen Auswirkungen auf der K 3 im Ortsteil Cammer betrachtet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Stadt Bückeburg ID: 93</b>			
Hinweis: In der grafischen Darstellung befindet sich ein Teilstück der B 83 auf Gebiet des Landes NRW. Hier wurden die Grenzen allerdings korrigiert, so dass sich die B	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zeichnerische Festlegung des Regionalplans wird entsprechend		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

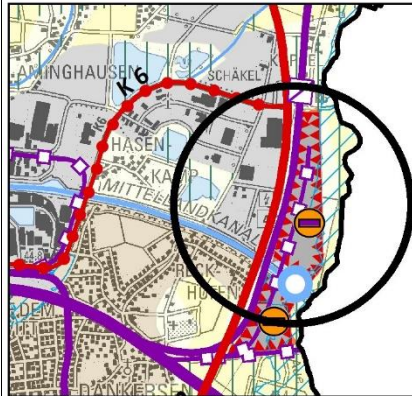
83 vollständig im Gebiet der Stadt Bückeberg befindet.	aktualisiert.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Stadt Bückeberg ID: 94</b>			
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die zu aktivierenden Haltepunkte in der zeichnerischen Darstellung im Vergleich zur Erläuterungskarte 11 Schienenverkehr, ÖPNV, Radverkehr nicht kongruent sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde vermag allerdings den Hinweis nicht nachzuvollziehen, da die Erläuterungskarte 11 grundsätzlich keine "zu reaktivierenden/neuen Haltepunkte" darstellt, sondern lediglich den bestehenden Status quo wiedergibt.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Stadt Bückeberg ID: 371</b>			

mit Schreiben vom 16.12.2020 habe ich Ihnen zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL eine Stellungnahme abgegeben. Nach nochmaliger Überprüfung ergänze ich die Stellungnahme wie folgt:

In der zeichnerischen Darstellung ist für den sogenannten RegioPort Weser ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der zweckgebundenen Nutzung "Standorte des kombinierten Güterverkehrs" dargestellt. Diese Abgrenzung wurde aus dem bisherigen Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld übernommen.

In der Diskussion der vergangenen Jahre zwischen den Städten Minden und Bückeburg wurden die Grenzen des sogenannten RegioPort Weser verringert, so dass im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Minden die Flächen (als Sondergebiet Hafen) südlich des Mittellandkanals sowie direkt an der Landesgrenze, westlich der Bückeburger Ortschaft Cammer, abweichend vom Regionalplan nicht dargestellt wurden.

Aufgrund der erfolgten Abstimmung sollte die verringerte Abgrenzung aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Minden auch im Entwurf des Regionalplans OWL übernommen werden.



Der Anregung hinsichtlich der Flächendarstellung des RegioPort OWL nördl. des MLK wird durch Anpassung der zeichnerischen Festlegung gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde sieht allerdings, mit Blick auf die weltweite Entwicklung im Containergüterverkehr und das Alleinstellungsmerkmal des RegioPort OWL als Umschlaghafen im Containerverkehr in der Region, nach wie vor die planerische Notwendigkeit zur Vorhaltung einer langfristigen Erweiterungsoption des RegioPort OWL auch auf der Ebene des Regionalplans. Diese mögliche flächenhafte Erweiterung des RegioPort OWL kann auf nordrhein-westfälischer Seite nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten nur südl. des MLK erfolgen. Der Anregung zur Streichung dieser

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.



	Fläche im RPlan OWL kann daher nicht gefolgt werden.		
--	--	--	--

## Stadt Bad Pyrmont

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
---------------	---	---	----------

**Beteiligter: Stadt Bad Pyrmont ID: 3443**

Der Regionalplan OWL stellt die vorhandene Gleisstrecke zwischen Hannover und Paderborn als sonstige überörtlich bedeutsame Eisenbahnstrecke dar. Von niedersächsischer Seite wird diese Bahnverbindung als Haupteisenbahnstrecke festgelegt. Dadurch wird die Bahnlinie zwischen Hannover und Paderborn durchgehend gesichert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine weitere Äußerung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	---	------------------------	---

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
---------------	---	---	----------

**Beteiligter: Stadt Bad Pyrmont ID: 3444**

Der Bahnhof in Lügde wird zurzeit durch keine Buslinie bedient. Hier wird im Regionalplan OWL ein Handlungsfeld aufgezeigt aber nicht darauf eingegangen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungskarte 11 stellt lediglich den Ist-Zustand im Plangebiet dar und erhebt keinen Anspruch auf eine Handlungsanweisung.	Keine weitere Äußerung	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
---	--	------------------------	---

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadt Bad Pyrmont ID: 3445</b>			
<p>Die Bustaktung ist in Bad Pyrmont auf die Ankunft der S5 abgestimmt. Kurz nach der Ankunft fährt die Buslinie 761 in Richtung Lügde ab. Dadurch ist man innerhalb von wenigen Minuten in Lügde angekommen. Ohne Busanbindung des Lügder Bahnhofs kann es für den einzelnen Fahrgast, insbesondere mit Gepäck, leichter sein, über den ÖPNV von Bad Pyrmont nach Lügde zu gelangen. Der Bedarf des Bahnhofs wird dadurch geschwächt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine weitere Äußerung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadt Bad Pyrmont ID: 3446</b>			
<p>Darüber hinaus werden zwischen den Mittelzentren Bartrup, Bad Pyrmont und Blomberg überregional bedeutsame Zentren verbindende Buslinien hervorgehoben.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, weshalb in der Busverbindung Lügde und Bad Pyrmont keine überregionale Bedeutung erkannt wird. Die Buslinie 732 verbindet die Zentren von Bad Pyrmont, Lügde, Blomberg und Lemgo miteinander. Die</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>In der Erläuterungskarte 11 "Schienenverkehr, ÖPNV, Radverkehr" werden (zentrenverbindende) Busverbindungen ausschließlich zwischen Mittelzentren bzw. zwischen Mittelzentren und Oberzentren schematisch dargestellt. Entsprechend der zentralörtlichen Gliederung des Landesentwicklungsplans</p>	<p>Ausgleichsvorschlag zur Kenntnis genommen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Beschränkung der Darstellung auf Mittel- und Oberzentren nimmt einen wesentlichen Informationsgehalt. Die Verbindung nach Blomberg verläuft durch Lügde. Vermutlich wird die Teilstrecke zwischen Bad Pyrmont und Lügde mehr ausgelastet sein, als zwischen Bad Pyrmont und Blomberg. Aus der Darstellung heraus könnte man annehmen, dass durch die Gemeinde Lügde keine überregionale Busverbindung verläuft. Dem ist wie beschrieben nicht so.</p> <p>Im Ergebnis werden die Mittelzentren grafisch mit Linien verbunden, ohne dass ein Mehrwert dieser Darstellung zu erkennen ist. Wenn der ÖPNV auf grundzentraler Ebene gesichert ist, wird es zwangsläufig auch Verbindungen zwischen den Mittelzentren geben. Auf der anderen Seite Stellen die Linien auch keine Direktverbindungen dar, die eine schnellere Verbindung zwischen benachbarte Mittelzentren aufzeigen.</p>	<p>Nordrhein-Westfalen ist die Stadt Lügde als Grundzentrum eingestuft.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Bad Pyrmont ID: 3447</b></p>			
<p>Unabhängig der gewählten grafischen Darstellung ist es wünschenswert die Zentrenverbindung Bad Pyrmont und Lügde zu sichern und zu stärken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine weitere Äußerung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

# Kommunen / Kreise Hessen

## Landkreis Kassel

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landkreis Kassel ID: 6919</b>			
<p><b>der Zweckverband Raum Kassel (ZRK) nimmt als Träger der kommunalen Entwicklungsplanung für seine Mitgliedskommunen (Stadt Kassel und angrenzende Kommunen im Landkreis Kassel) zur Neuauflistung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe (OWL) wie folgt Stellung:</b></p> <p>Die Planungsregion Ostwestfalen-Lippe grenzt mit ihrem südwestlich gelegenen Landkreis Höxter unmittelbar an die nördliche Spitze des Landkreises Kassel an. Gemeinsam mit Südniedersachsen bilden Nordhessen und Ostwestfalen eine dynamische und lebenswerte Region über Ländergrenzen hinweg. Der ZRK verfolgt das Ziel, die interregionalen Verflechtungen dieses länderübergreifenden Lebens- und Wirtschaftsraums noch stärker zu profilieren. Dazu leistet eine sachgerechte Regionalplanung einen wichtigen Beitrag.</p> <p>Der vorliegende Entwurf .des</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde begrüßt ausdrücklich die angesprochene Stärkung der Themen regionale Flächenpolitik und schienengebundener ÖPNV. In dem Zusammenhang wird insb. auf die Ausführungen in Kapitel 2 (Siedlung) und in Kapitel 5.3 (ÖPNV und Schiene) des Regionalplans OWL verwiesen. Die Ausführungen im SRK 2020 werden zur Kenntnis genommen und sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde i. d. R. bereits adaptiv durch die Regelungen des LEP NRW bzw. die Ziele und Grundsätze im Entwurf des Regionalplans OWL enthalten, soweit dies für die Region OWL regionalplanerisch geeignet erscheint; insofern wird der Anregung entsprochen.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Regionalplans OWL greift den raumplanerischen Ansatz der Regiopolregion auf, der aus unserer Sicht künftig auch für die Region Kassel an Bedeutung gewinnen wird. Der ländlich strukturierte Siedlungsraum des Landkreiseses Höxter ist räumlich bipolar auf die beiden Regiopolen Paderborn und Kassel ausgerichtet.</p> <p>Vor diesem Hintergrund möchten wir zwei Themenfelder besonders hervorheben, die für eine künftige Stärkung dieser räumlichen Beziehungen von Bedeutung sind. Die regionale Flächenpolitik und den schienengebundenen ÖPNV.</p> <p>Eine bedarfsgerechte und flexible regionale Flächenpolitik ist einer der zentralen Standortfaktoren der gesamten Region. Sie dient auch der Kräftigung der Wettbewerbsfähigkeit der Region insgesamt - also beispielsweise auch den angrenzenden nordhessischen Gemeinden. Um diese Intention zu erfüllen, benötigen die Gemeinden auch zukünftig auf Ebene der Regionalplanung flexible planungsvorgaben, einen individuellen Abgleich von Bestand und Bedarf und eine gemeinde- und regionalbezogene Prüfung der planerischen Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.</p>			
---	--	--	--

<p>Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, dass eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Der ZRK hat aktuell ein neues Siedlungsrahmenkonzept Wohnen und Gewerbe (SRK 2030) erarbeitet, das am 10.03.2021 durch die Verbandsversammlung beschlossen wurde. Mit diesem interkommunalen Entwicklungskonzept verfolgt der ZRK das Leitziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und trägt proaktiv dafür Sorge, dass Infrastrukturentwicklungen sich bereits heute an den Klimazielen von Bund, Land und Kommunen für 2050 orientieren. Wir regen an, die in unserem SRK 2030 enthaltenen Leitziele und Strategien auch für die Siedlungsentwicklung in der Planungsregion OWL zu adaptieren. Für eine ausführliche Erörterung steht die Geschäftsstelle des ZRK bei Bedarf gerne zur Verfügung.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Landkreis Kassel ID: 3448</b>			
<p>Bereits heute ist im Landkreis Kassel und den angrenzenden Planungsräumen entlang der <b>leistungsfähigen Strecken des schienengebundenen ÖPNV</b> eine deutlich steigende Nachfrage nach</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die entsprechend eindeutigen textlichen Festlegungen im Kapitel 5.3 des RPlan OWL und betrachtet die Anregung daher als gegenstandslos.</p>		<p>Die Regionalplanungsbehörde betrachtet die Anregung als gegenstandslos.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten</p>

<p>Wohnraum und nach gewerblichen Flächen zu vezeichnen. Orte, die im Einzugsbereich leistungsfähiger ÖpIV-nncnsen liegen, haben eine positive Entwicklungsperspektive, die sich auch in steigenden Siedlungsflächenbedarfen widerspiegelt. Gerade auch ländlich geprägte Gemeinden und Ortsteile im näheren und weiteren Umkreis von Kassel sowie im Einzugsbereich der Mittelzentren (bspw. Hofgeismar) können ihren Charakter als attraktive Wohn- und Arbeitsorte künftig noch stärker entfalten. Dabei wird es künftig darauf ankommen, dass diese Orte unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht werden: Eine schnelle Erreichbarkeit des Oberzentrums (überregional bedeutender Bahnknotenpunkt Kassel) und der Mittelzentren ist unabdingbar. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Attraktivierung der Bahnstrecke von Hofgeismar nach Warburg noch stärker im Regionalplan festzuschreiben. Hier sind nicht nur gute Fernverkehrsverbindungen mit Halt in Warburg nötig, sondern auch, anknüpfend an den inzwischen eingestellten RegioTram-Betrieb, ein gut getakteter Regional- und Nahverkehr.</p>			<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landkreis Kassel ID: 6920</b>			
Der ZRK wird künftig eine intensivere Kooperation über die Landesgrenzen hinweg mit den Nachbarkommunen im Landkreis Höxter und darüber hinaus anstreben: <b>Für eine lebenswerte und dynamische Region in der Mitte Deutschlands.</b>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde begrüßt ausdrücklich das Vorhaben einer Intensivierung des länderübergreifenden Austausches und steht für eine Begleitung des Prozesses im Sinne der Regionalentwicklung gerne zur Verfügung.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

## Landkreis Waldeck-Frankenberg

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landkreis Waldeck-Frankenberg ID: 1764</b>			
hiermit melden wir zu o. g. Vorgang Fehlanzeige.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## Stadt Diemelstadt

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadt Diemelstadt ID: 99</b>			



<p>Nach Durchsicht der von Ihnen veröffentlichten Anlagen zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold betrifft die Aufstellung augenscheinlich nicht die Belange der Stadt Diemelstadt.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Diemelstadt gibt es keine Bedenken gegen den Regionalplan.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	---	--	---

## Wasser- und Bodenverbände

### Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe ID: 6223</b></p>			
<p>in vorbezeichneter Angelegenheit bedanken uns für die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe ID: 6224</b></p>			
<p>In dem räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans OWL haben die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>		

<p>nachstehend genannten Verbände ihren Sitz im Regierungsbezirk Detmold und sind gleichzeitig Mitglied im Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe.</p> <p>Bielefeld</p> <table border="1" data-bbox="62 534 548 582"> <tr> <td>Dränverband Bielefeld</td> <td>33719</td> <td>Bielefeld</td> </tr> </table> <p>Kreis Höxter</p> <table border="1" data-bbox="62 694 548 933"> <tr> <td>Wasser- und Bodenverband Borlinghausen</td> <td>34439</td> <td>Willebadessen</td> </tr> <tr> <td>Wasser- und Bodenverband Born-Münsterbrock</td> <td>37696</td> <td>Marienmünster</td> </tr> </table> <p>Kreis Lippe</p> <table border="1" data-bbox="62 1045 548 1332"> <tr> <td>Wasser- und Bodenverband Blomberger Becken</td> <td>32825</td> <td>Blomberg</td> </tr> <tr> <td>Wasser- und Bodenverband Lemgo-Begatal</td> <td>32694</td> <td>Dörentrup</td> </tr> <tr> <td>Wasser- und Bodenverband</td> <td>32791</td> <td>Lage</td> </tr> </table>	Dränverband Bielefeld	33719	Bielefeld	Wasser- und Bodenverband Borlinghausen	34439	Willebadessen	Wasser- und Bodenverband Born-Münsterbrock	37696	Marienmünster	Wasser- und Bodenverband Blomberger Becken	32825	Blomberg	Wasser- und Bodenverband Lemgo-Begatal	32694	Dörentrup	Wasser- und Bodenverband	32791	Lage			
Dränverband Bielefeld	33719	Bielefeld																			
Wasser- und Bodenverband Borlinghausen	34439	Willebadessen																			
Wasser- und Bodenverband Born-Münsterbrock	37696	Marienmünster																			
Wasser- und Bodenverband Blomberger Becken	32825	Blomberg																			
Wasser- und Bodenverband Lemgo-Begatal	32694	Dörentrup																			
Wasser- und Bodenverband	32791	Lage																			

Leopoldshöhe-Oerlinghausen					
Wasser- und Bodenverband Weserdörfer	32689	Kalletal			
Kreis Paderborn					
Wasser- und Bodenverband Grubebach Delbrück	33129	Delbrück			
Wasser- und Bodenverband Herbram	33165	Lichtenau			
Wasser- und Bodenverband Hohe Kamp	33175	Bad Lippspringe			
Wasser- und Bodenverband Rabbruch-Diekelake	33154	Salzkotten			
Kreis Minden-Lübbecke					
Wasserverband Weserniederung	32469	Petershagen-Lahde			
Etwaige Stellungnahmen zu dem Entwurf					

<p>des Regionalplans OWL werden von den vorgenannten Verbänden unmittelbar Ihnen gegenüber abgegeben, auf die wir hiermit verweisen. Eine gesonderte Stellungnahme von unserer Seite erfolgt daher nicht.</p>			
---	--	--	--

### Wasser- u. Bodenverband Leopoldshöhe-Oerlinghausen

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Wasser- u. Bodenverband Leopoldshöhe-Oerlinghausen ID: 1929</b></p>			
<p>Zentrale satzungsgemäße Aufgabe unseres Wasser- und Bodenverbandes ist u. a. die Drainageunterhaltung. Daher kommt der Vorflutfunktion zentrale Bedeutung zu.</p> <p>In dem Entwurf der textlichen Festlegungen wird die Bedeutung der Gewässer u. a. auch für die Kulturlandschaft erwähnt. Ausgangspunkt ist allgemein die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer. Dazu werden vor allem ökologische Aspekte genannt, aber auch allgemein wasserwirtschaftliche Ansprüche und Bewirtschaftungsziele, an einer Stelle wird sogar mal der schadlose Wasserabfluss erwähnt.</p> <p>Dies sind jedoch sehr allgemeine Ausführungen. Konkret sollte in den</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. In den Ausführungen zum Kapitel "4.12.2 Oberflächengewässer" und Kapitel "4.12.3 Hochwasserschutz" wird die Bedeutung der Vorflutsicherung stärker betont.</p> <p>Grundsätzlich ist die Regionalplanungsbehörde allerdings nicht der Auffassung, dass durch die textlichen Ausführungen ein Ungleichgewicht zwischen dem Aufgabenbereich der Vorflutsicherung und den "ökologischen Funktionen" der Gewässer besteht. Die Aufgabe und Notwendigkeit der Gewässerunterhaltung ist durch fachrechtliche Bestimmungen gewährleistet. In der Vergangenheit sind insbesondere im Zuge von Flurbereinigungsverfahren Gewässer massiv zur Verbesserung der</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>textlichen Festlegungen auch insbesondere auf die Vorflutfunktion der Gewässer hingewiesen werden. Diese Vorflutfunktion ist ein wichtiger und bei aller ökologischer Beachtung nicht zu vernachlässigender Aspekt auch für die landwirtschaftliche Bodennutzung, zum Beispiel für den Betrieb von Drainagen. Die Sicherstellung einer geordneten Vorflut gehört zu den zentralen Aufgaben der Gewässerunterhaltung. Es scheint jedoch in der Lebenswirklichkeit so zu sein, dass im Rahmen des ganzheitlichen Ansatzes des § 39 WHG der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers mehr Gewicht eingeräumt wird als der Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Auch in dem Entwurf der textlichen Festlegungen wird der schadlose Wasserabfluss nur einmal in der Randnummer 1163 erwähnt. Die besondere Funktion im Naturhaushalt bzw. die ökologischen Funktionen - die auch wichtig sind - werden dagegen viel häufiger und breiter über mehrere Seiten erörtert. Um diesem Ungleichgewicht entgegen zu treten und dem ganzheitlichen Ansatz des § 39 WHG zum Ausgleich zu verhelfen, insbesondere aber um den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplanung etc.) und Fachbehörden (UNB / UWB) sowie anderen Verbänden die Bedeutung der Unterhaltungslast /</p>	<p>Vorflutfunktion ausgebaut worden. Dabei sind ökologischen Funktionen zumindest teilweise vernachlässigt worden.</p>		
--	--	--	--

<p>Unterhaltungspflicht mit Blick auf die Vorflutfunktion zu verdeutlichen, muss bereits hier auf der Ebene der Regionalplanung auch der Vorflutfunktion der Gewässer zur Bedeutung und Beachtung verholfen werden. Daher fordern wir Sie auf, diesen wasserwirtschaftlichen Aspekt der Vorflutfunktion gegenüber der ebenfalls notwendigen ökologischen Funktion der Gewässer dadurch Bedeutung und Beachtung zu verschaffen, dass hinreichend deutlich auch die Vorflutfunktion in einem eigenen Absatz in den textlichen Festlegungen erwähnt und der schadlose Wasserabfluss mit den erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen als Pflichtaufgabe des Unterhaltungsbelasteten erörtert wird.</p>			
--	--	--	--

### Ströhn-Wasserverband

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Ströhn-Wasserverband ID: 2531</b></p>			
<p>Unsere Stellungnahme betrifft im Wesentlichen drei Punkte.</p> <p>1). Der hohe Flächenverbrauch. Der Flächenverbrauch für Bebauung und für Ausgleichsflächen ist so nicht mehr akzeptabel.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>Diese Flächen sind dann für die landwirtschaftliche Nutzung unwiederbringlich verloren. Uns betrifft das als Wasserverband weil auch immer häufiger Ersatzmaßnahmen an Gewässern durchgeführt werden. Als Ausgleichsfläche wird erst Ackerland in extensives Grünland umgewandelt, möglichst nah an Gewässer um dann dort Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen.</p>	<p>quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurfes regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

	<p>Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Ergänzend wird auf die Grundsätze S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung), S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB), F 9 (Kompensationsmaßnahmen) des Entwurfs des Regionalplans OWL und den dazugehörigen Erläuterungen verwiesen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung, Fach- und Zulassungsverfahren können die angesprochenen Belange des Wasserverbandes angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
--	--	--	--



Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Ströhn-Wasserverband ID: 2532</b>			
<p>2). Mitsprache bei Renaturierungsmaßnahmen. Wir möchten zukünftig vor Renaturierungsmaßnahmen und anderen Arbeiten an Gewässer über deren Umfang im Vorfeld informiert werden. Ferner möchten wir hierzu auch unsere Anregungen und Bedenken äußern. Die ersten negativen Erfahrungen haben wir schon vor einigen Jahren gemacht. Es wurden über die Maßnahmen überhaupt nicht informiert. Wir sind erst durch Anlieger darauf aufmerksam gemacht worden als das Bauunternehmen die Baustelle eingerichtet hat.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Thematik (Beteiligung bei Renaturierungsmaßnahmen) unterliegt nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Dieser Aspekt ist mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.</p>		<p>Die Anregung wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Ströhn-Wasserverband ID: 2533</b>			
<p>3). Mögliche Einschränkungen bei der Gewässerunterhaltung. Wir sehen die Gefahr von erheblichen Einschränkungen bei der Gewässerunterhaltung an renaturierten Gewässerabschnitten. Wir wehren uns nicht gegen Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern in unseren Verbandsbereich, sehen aber die</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Thematik (Beteiligung bei Renaturierungsmaßnahmen) unterliegt nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Dieser Aspekt ist mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.</p>		<p>Die Anregung wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Einschränkungen bei der Unterhaltung. In dem unter Punkt 2). beschriebenen Bereich ist uns die Unterhaltung schon untersagt worden.</p> <p>In den letzten trockenen Jahren war dies kein Problem, es kann auch mal wieder anders kommen.</p> <p>Selbst ich, Jahrgang 1958, habe es schon mehrmals erlebt das der Kochbach und auch der Reckbach die Ebbesloher Str. überflutet haben und Keller unter Wasser standen. Hier muss weiterhin eine kontinuierliche Unterhaltung und gegebenenfalls auch erforderliche Sofortmaßnahmen in der Hand des Wasserverbandes bleiben. Wir müssen weiterhin ohne Einschränkungen agieren dürfen.</p>			
---	--	--	--

### Wasserverband Weserniederung

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Wasserverband Weserniederung ID: 9940</b></p>			
<p>der Wasserverband Weserniederung ist Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast für rd. 900 km Gewässer sonstiger Ordnung im Einzugsgebiet der Weser Im Kreis Minden-Lübbecke (nördlich des Wiehengebirges).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Von diesen Gewässern sind rd. 120 km "berichtspflichtig" nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL).</p> <p>Eine Erreichung der in der EG-WRRL vorgegebenen Ziele (guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial) ist auch in dieser Dekade nicht zu erwarten.</p> <p>Unterschiedlichste Probleme verhindern die Umsetzung erforderlicher bzw. sinnvoller Maßnahmen an den Fließgewässern. Eines dieser Probleme ist die Flächenverfügbarkeit.</p> <p>Mit dem Regionalplan als "Planungsrahmen" steht ein Instrument zur Verfügung, mit dem Flächen an den Fließgewässern im Rahmen der Gebietsentwicklung als "Gewässerentwicklungskorridore" vorrangig der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Fließgewässerentwicklung vorbehalten werden konnten.</p> <p>Im 298-seitigen Textteil zum Entwurf des Regionalplan kommt das Wort Gewässerentwicklung jedoch lediglich 3 mal unkonkret als "Allgemeinplatz" vor und wird nur für Weser und Lippe konkret mit einer Korridorbreite quantifiziert.</p> <p>In Grundsatz F 28 bleibt es bei unkonkreten Aussagen: Entwicklung von Fließgewässern Bei allen raumbedeutsamen Planungen</p>			
--	--	--	--

<p>und Maßnahmen ist auf eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen hinzuwirken. Entlang der Fließgewässer soll ein ausreichender Korridor für die naturnahe Gewässerentwicklung erhalten bleiben.</p> <p>Bund und Land haben die Zielerreichung der Vorgaben der EG-WRRL unter Missachtung des Konnexitätsprinzips an die Kommunen bzw. an die seit der LWG-Novellierung 2016 zu Unterhaltung und Ausbau verpflichteten Wasserverbände delegiert, ohne ausreichende gesetzliche und finanzielle Grundlagen zu schaffen, mit denen die Zielerreichung realistisch möglich wäre.</p> <p>Auch wird im Vergleich zum Naturschutz (110 Einträge im Textteil) deutlich, wie wenig Bedeutung der Fließgewässerentwicklung im vorliegenden Entwurf beigemessen wird.</p>			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Wasserverband Weserniederung ID: 9941</b></p>			
<p>Darüber hinaus werden im Entwurf lediglich die nach WRRL berichtspflichtigen Gewässer konkret betrachtet und in den Prüfbögen</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Die zeichnerische Festlegung der Fließgewässer konzentriert sich auf die aufgrund ihrer Größe regionalplanerisch</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

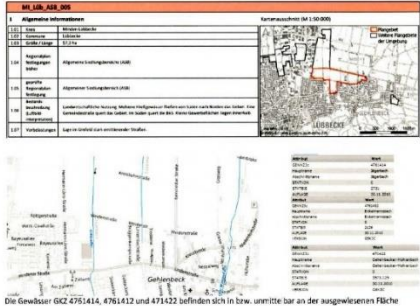
<p>bearbeitet. Das ist für eine Gesamtbetrachtung nicht ausreichend. Auch kleinere Gewässer mit &lt; 10 qkm Einzugsgebiet sind für die Zielerreichung der WRRL essenziell. Daher sollten diese Gewässer in den einzelnen Plangebieten beschrieben, dargestellt und berücksichtigt werden</p>	<p>relevanten Bäche und Flüsse. Als Bezugsgröße für die Darstellung wird die Größe des Einzugsgebietes herangezogen. Die Darstellung der Fließgewässer erfolgt in Anlehnung an die gesetzlichen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) in Verbindung mit Anlage 1 OGewV ab einem Einzugsgebiet von 10 km².</p> <p>Die zusätzliche Einbeziehung kleinerer Bäche entspricht nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde nicht der Planungsebene des Regionalplans und würde bei einer zeichnerischen Darstellung den Plan erheblich überfrachten.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Wasserverband Weserniederung ID: 6562</b>			
<p>Mit dem Regionalplan besteht ein Planungsinstrument, durch das als Grundvoraussetzung für Maßnahmen an Gewässern durchaus ein klarer mittelfristiger und strategischer Handlungsrahmen für die gewünschte Gebietsentwicklung im Umfeld von Fließgewässern vorgegeben werden konnte, z.B. durch eine konkretere</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ergibt sich durch den Formulierungsvorschlag keine grundsätzliche Änderung des Inhalts der bestehenden Formulierung.</p> <p><i>Grundsatz F 28 "Entwicklung von Fließgewässern"</i></p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird von hier nicht zugestimmt. Der Grundsatz F28 berücksichtigt NICHT die verpflichtenden Bewirtschaftungsziele für Gewässer nach §27 Wasserhaushaltsgesetz. Bund und Land haben die Verpflichtungen aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) in nationales Recht überführt und in WHG</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p>

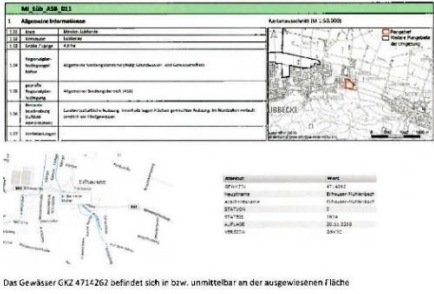
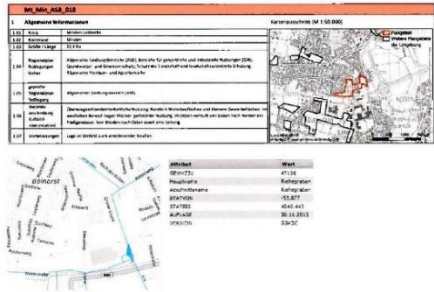
<p>Formulierung in F28 (Formulierungsvorschlag);  "Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer und ihrer Auen sind in raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu integrieren, wenn sich in Oder an diesen Plangebieten Gewässer- Oder Gewässerentwicklungskorridore befinden. Entlang der Fließgewässer ist dabei ein Gewässerentwicklungskorridor freizuhalten, dessen Breite sich an den jeweiligen Leitbildern zu orientieren hat."</p>	<p><i>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist auf eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen hinzuwirken. Entlang der Fließgewässer soll ein ausreichender Korridor für die naturnahe Gewässerentwicklung erhalten bleiben.</i></p> <p>Maßgeblich für die Bemessung eines ausreichenden Korridors für die naturnahe Gewässerentwicklung ist entsprechend der Erläuterungen zu Grundsatz F 28 und Ziel F 29 nach der "blauen Richtlinie".</p>	<p>bzw. LWG NRW übernommen.  Ein bloßes „Hinwirken“ auf Verbesserungen und ein Bestandsschutz („soll erhalten bleiben...“) reichen für die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben nicht aus.  Gesetzliche Vorgaben SIND UMZUSETZEN.  Die Bewirtschaftungsziele „guter ökologischer Zustand“ bzw. „gutes ökologisches Potenzial“ lassen sich nicht ohne entsprechende Flächenverfügbarkeit erreichen.  Schon im übergeordneten Planungsrahmen des Regionalplans müssen daher -als Grundvoraussetzung für die Erreichung dieser Bewirtschaftungsziele- klare und verbindliche Rahmenbedingungen gesetzt werden.  Eine Grundvoraussetzung zur Erreichung der Ziele der WRRL ist der Schutz entsprechender Flächen am Gewässer vor (wasserrechtlich) nicht zielkonformen Nutzungen. Dieser Schutz muss bereits auf Ebene der Regionalplanung in ausreichender Breite erfolgen. Mit einer Verlagerung des „Kampfes“ und der Diskussion um die Nutzung von Flächen am Gewässer in die nachgeordneten Planungsebenen (Kreise, Kommunen) wird das Land NRW der von Bund und Ländern übernommenen Verpflichtung zur Umsetzung der Ziele der EG-WRRL nicht gerecht. Bund und Land müssen auch in</p>	<p>Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
---	---	--	---

		ihren Rahmenplanungen klar zum Ausdruck bringen, dass sie sich der Zielerreichung verpflichtet fühlen und Verbindlichkeit anstreben. Die Formulierungen „hinwirken“ und „soll erhalten bleiben“ sind deswegen gegen konkretere Formulierungen (siehe Formulierungsvorschlag) auszutauschen. Das Land NRW hat in der Novellierung des LWG die Aufgabe der Umsetzung der EG-WRRL „elegant“ an die Gewässerunterhaltungspflichtigen „übertragen“. Diese dürfen vom Land nun zurecht erwarten, dass das Land NRW im Rahmen der Regionalplanung entsprechende verbindliche Formulierungen / Darstellungen vorgibt, auf deren Grundlage eine Umsetzung der WRRL überhaupt erst ermöglicht wird.	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Wasserverband Weserniederung ID: 6563</b>			
Darüber hinaus sollte die Legende zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL dahingehend geändert werden, dass unter 2 ca) das Wort Fließgewässer durch "Fließgewässer einschl. Entwicklungskorridor" ersetzt wird.  Durch diese Flächenreservierung im Regionalplan konnte ein Grundbaustein	<b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Im Regionalplanentwurf OWL werden die Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer als Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt. Konkurrierende Nutzungen werden dadurch ausgeschlossen. Die Festlegung als Vorranggebiete setzt eine erkennbare und nachvollziehbare Abgrenzung der jeweiligen Flächen voraus. Dies ist für die	Dem Ausgleichsvorschlag wird nicht zugestimmt. Begründung siehe ID 6562.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.

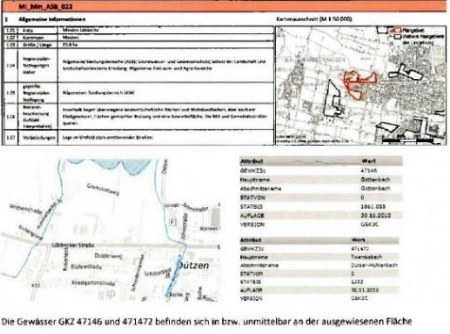
für Maßnahmen zur Umsetzung der Forderungen der WRRL gelegt werden, nämlich der zukünftige Schutz der gewässernahen Flächen vor nicht gewässerverträglichen Nutzungen.	Entwicklungskorridore in dieser Form nicht gegeben. Sie sind –entsprechend der blauen Richtlinie- von verschiedenen Faktoren (Topographie, Substrat, Gewässergröße) abhängig und durch bereits bestehende Nutzungen (Bebauung, Infrastruktur) begrenzt.		Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Wasserverband Weserniederung ID: 6564</b>			
Weiter sind in den Unterlagen (Prüfbogen) und der zeichnerischen Darstellung die festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) einiger Gewässer sonstiger Ordnung nicht dargestellt und nicht berücksichtigt worden. Diese sind zu ergänzen, da die mit der USG-Ausweisung einhergehenden Restriktionen für die Flächennutzung bereits Im Regionalplan erkennbar sein sollten	Der Anregung wird entsprochen. Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Wasserverband Weserniederung ID: 6691</b>			
MI_Lüb_ASB_OO5 1.06 2.13 3 Fließgewässer im bzw. am Plangebiet siehe Anhang vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

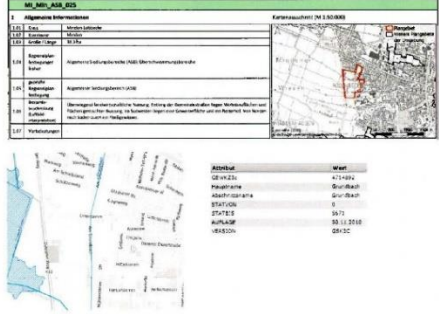



<p>und Zulassungsebene Flächen für Fließgewässerentwicklung vorhalten</p> 			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Wasserverband Weserniederung ID: 6692</b></p>			
<p>MI_Lüb_ASB_011 1.06 2.13 Fließgewässer im bzw. am Plangebiet siehe Anhang vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene Flächen für Fließgewässerentwicklung vorhalten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

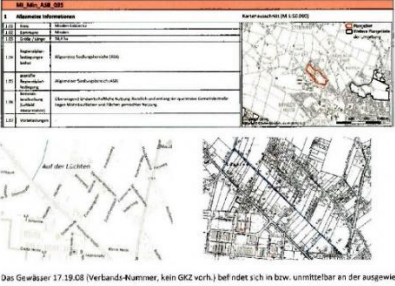
 <p>Das Gewässer GKZ 4714262 befindet sich in bzw. unmittelbar an der ausgewiesenen Fläche</p>			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Wasserverband Weserniederung ID: 6693</b></p>			
<p>MI_Min_ASB_018 2.13 Fließgewässer im bzw. am Plangebiet siehe Anhang vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene Flächen für Fließgewässerentwicklung vorhalten</p>  <p>Das Gewässer GKZ 47136 befindet sich in bzw. unmittelbar an der ausgewiesenen Fläche</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>



<p>und Zulassungsebene Flächen für Fließgewässerentwicklung vorhalten</p>  <p>Die Gewässer GKZ 47146 und 471472 befinden sich in bzw. unmittelbar an der ausgewiesenen Fläche</p>			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Wasserverband Weserniederung ID: 6696</b></p>			
<p>MI_Min_ASB_025 2.13 Fließgewässer im bzw. am Plangebiet siehe Anhang vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene Flächen für Fließgewässerentwicklung vorhalten</p> <p>Es wurden bereits Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL umgesetzt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

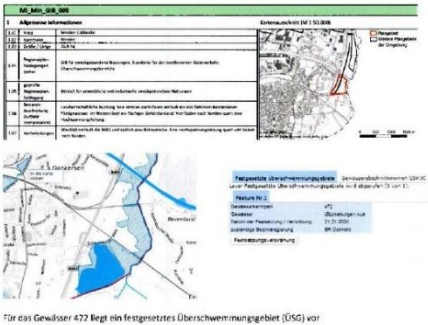
 <p>Das Gewässer GKZ 4714892 befindet sich in bzw. unmittelbar an der ausgewiesenen Fläche</p>			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Wasserverband Weserniederung ID: 6697</b></p>			
<p>MI_Min_ASB_028 2.13 Fließgewässer ohne GKZ im bzw. am Plangebiet (verrohrt) siehe Anhang vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene Flächen für Fließgewässerentwicklung vorhalten  Flächen für Offenlegung vorhalten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Wasserverband Weserniederung ID: 6698</b>			
<p>MI_Min_ASB_035 1.06                  2.13 Fließgewässer ohne GKZ im bzw. am Plangebiet siehe Anhang vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene                  Flächen für Fließgewässerentwicklung vorhalten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Wasserverband Weserniederung ID: 6699</b>			
<p>MI_Min_GIB_001 2.13 Fließgewässer im bzw. am Plangebiet siehe Anhang vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene                  Flächen für Fließgewässerentwicklung vorhalten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

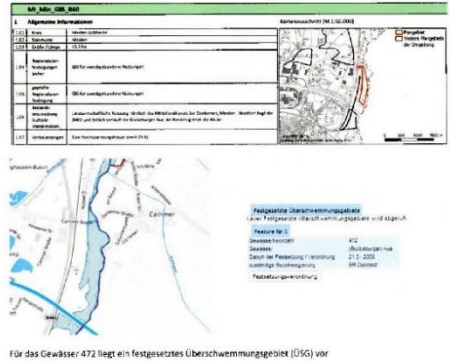
<p>Das Gewässer GKZ 471954 befindet sich in bzw. unmittelbar an der ausgewiesenen Fläche</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Wasserverband Weserniederung ID: 6700</b>			
<p>MI_Min_GIB_009 2.12                  2.13 Fließgewässer im bzw. am Plangebiet („berichtspflichtiges Gewässer“) siehe Anhang                  Es wurden bereits Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL umgesetzt                  Flächen für Fließgewässerentwicklung vorbehalten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>



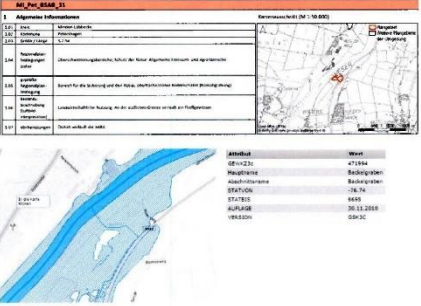
			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Wasserverband Weserniederung ID: 6701</b>			
<p>MI_Min_GIB_024 1.06                  2.13 2 Fließgewässer im bzw. am Plangebiet siehe Anhang vorhabens - und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene Flächen für Fließgewässerentwicklung vorhalten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

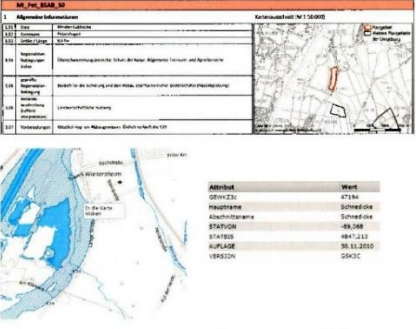


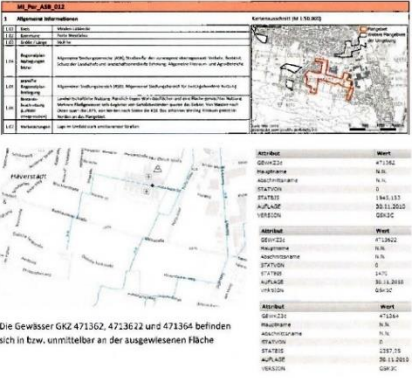
 <p>Das Gewässer 14-D4.21 (Vorbandsnummer, kein GKZ vorh.) befindet sich in bzw. unmittelbar an der ausgewiesenen Fläche</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Wasserverband Weserniederung ID: 6703</b>			
<p>MI_Min_GIB_040 2.12                  2.13 Fließgewässer im bzw. am Plangebiet („berichtspflichtiges Gewässer“) siehe Anhang                  Es wurden bereits Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL umgesetzt                  Flächen für Fließgewässerentwicklung vorhalten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

 <p>Für das Gewässer 472 liegt ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet (ÜSG) vor</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Wasserverband Weserniederung ID: 6704</b>			
<p>MI_Pet_ASB_OO1 1.06                  2.13 Fließgewässer ohne GKZ im bzw. am Plan gebiet siehe Anhang vorhabens und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene                  Flächen für Fließgewässerentwicklung vorhalten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

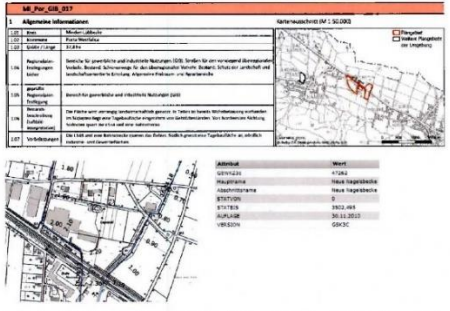
 <p>Das Gewässer 017.73.03 (Vorbands-Nummer, kein GKZ vorh.) befindet sich in bzw. unmittelbar an der ausgew. Fläche</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Wasserverband Weserniederung ID: 6705</b>			
<p>MI_Pet_BSAB_31 2.13 Fließgewässer im bzw. am Plangebiet siehe Anhang vorhabens und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene Flächen für Fließgewässerentwicklung vorhalten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

 <p>Das Gewässer GIZ 471994 befindet sich in: bzw. unmittelbar an der ausgewiesenen Fläche</p>			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Wasserverband Weserniederung ID: 6706</b></p>			
<p>MI_Pet_BSAB_50 1.06 2.13 Fließgewässer im bzw. am Plangebiet siehe Anhang vorhabens und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene Flächen für Fließgewässerentwicklung vorhalten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

 <p>Das Gewässer GKZ 47194 befindet sich in bzw. unmittelbar an der ausgewiesenen Fläche</p>			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Wasserverband Weserniederung ID: 6707</b></p>			
<p>MI_Por_ASB_012 2.13 Fließgewässer im bzw. am Plangebiet siehe Anhang vorhabens und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene Flächen für Fließgewässerentwicklung vorhalten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

 <p>Die Gewässer GKZ 471362, 4713622 und 471364 befinden sich in bzw. unmittelbar an der ausgewiesenen Fläche</p>			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Wasserverband Weserniederung ID: 6708</b></p>			
<p>MI_Por_GIB_017 1.06 2.13 2 Fließgewässer im bzw. am Plangebiet (davon 1 ohne GKZ) siehe Anhang vorhabens und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene Flächen für Fließgewässerentwicklung vorhalten</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.  Sie werden zur Überprüfung und ggf. Korrektur an die Planungsbüros Bosch &amp; Partner sowie Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten weitergeleitet.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>



 <p>Das Gewässer :6.04.28 (Verbandsnummer, kein GKZ vorh.) befindet sich in bzw. unmittelbar an der ausgewiesenen Fläche Das Gewässer GKZ 47262 befindet sich in bzw. unmittelbar an der ausgewiesenen Fläche</p>			
--	--	--	--

## Dränverband Bad Oeynhausen

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Dränverband Bad Oeynhausen ID: 2523</b>			
<p>seit 1985 hat unser Dränverband keine Funktion mehr. Die Pflege und Neugestaltung der Bäche hat die Stadt Bad Oeynhausen übernommen. Die Ausläufe der Drainagen werden weiterhin von den einzelnen Landbesitzern gepflegt. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Bad Oeynhausen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Wasserbeschaffungsverband Veltheim

<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Wasserbeschaffungsverband Veltheim ID: 1753</b>			
unsere Anmerkungen sind in die Stellungnahme der Stadt Porta Westfalica eingeflossen. Deshalb erfolgt unsererseits keine weitere Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **Wasser- u. Bodenverband Barbruch/Rietenbruch**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Wasser- u. Bodenverband Barbruch/Rietenbruch ID: 1004</b>			
Da durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft viele Höfe verpachtet sind, stehen die alten Wirtschaftsgebäude leer. Diese Höfe sollten aber erhalten werden. Dazu ist es wichtig, dass der Eigentümer diese Gebäude, welche nur im Inneren zurückgebaut werden müssten auch anderweitig (z. B. Vermietung als Lagerraum) nutzen darf. Nur so ist der Erhalt finanziell zu stemmen. Dies müsste aber ohne "großen" bürokratischen Aufwand geschehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>

<b>Beteiligter: Wasser- u. Bodenverband Barbruch/Rietenbruch ID: 1005</b>			
Es kann nicht sein, dass z.B. wie in Salzkotten auf bestem Ackerland (ca. 60-70 Bodenpunkte) ein Industriegelände entsteht, während 4 km entfernt schlechter Sandboden ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Wasser- u. Bodenverband Barbruch/Rietenbruch ID: 1006</b>			
Da im Bereich "Barbruch/Rietenbruch" einige Biotope sind, möchte ich bei konkreten Maßnahmen am Gewässer oder an den Flächen noch einmal Stellung nehmen. Wenn Maßnahmen für die Bewirtschafter zu Erschwernissen und Kosen führen, müssen diese auch ausgeglichen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Wasser- u. Bodenverband Barbruch/Rietenbruch ID: 1007</b>			
Wenn ein prämiengünstiger Korridor am Gewässer besteht, musste der Bewirtschafter bisher einen Antrag bei der Landwirtschaftskammer stellen, damit unser Verband den Korridor zum Räumen der Gräben befahren darf. Dieser Aufwand muss unbürokratisch geregelt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Wasser- u. Bodenverband Barbruch/Rietenbruch ID: 1008</b>			
Da ich im Überschwemmungsbereich der Lippe in Boke wohne und die Hälfte meiner Flächen dort liegen, warne ich vor jeglichen Veränderungen, die das Wasser in ganz andere Richtungen leiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Regionalplan werden Überschwemmungsgebiete planerisch gesichert. Maßnahmen, durch die das Retentionsvermögen oder der Hochwasserabfluss negativ verändert werden können, sind nur im Einzelfall nach den restriktiven wasserrechtlichen Bestimmungen möglich.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

### Wasserbeschaffungsverband Kralheide

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Wasserbeschaffungsverband Kralheide ID: 6558</b>			
<b>WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND KRALHEIDE</b>  Dammweg 13, 33649 Bielefeld  <i>Regionalplan OWL 2020, Aktenzeichen 32 RPlan OWL vom 19.10.2020 Gewerbegebiet Ummelner Straße (S Br-</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p><b>03a)</b></p> <p>Einwendung und Stellungnahme</p> <p>wir haben Einwände gegen den Regionalplan OWL 2020 im Zusammenhang mit der Planung des Gewerbegebietes Ummelner Straße (s Br-03a)</p> <p>Als Wasserbeschaffungsverband Kralheide sind wir ein Wasserverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG). Als solches dienen wir gemäß Gesetz und Satzung (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 30.09.1996; 181.Jahrg. Nr.40) öffentlichem Interesse.</p> <p>Durch ein bisher noch nicht im Regionalplan 2020 veröffentlichtes geplantes Gewerbegebiet "Standort Ummelner Straße" wird unser Verbandsgebiet direkt betroffen. In direkter Nachbarschaft zu diesem geplanten Gewerbegebiet befinden sich die von uns unterhaltenen und eingetragenen Trinkwasserbrunnen mit den entsprechenden Wasserrechten. Diese stellen die Versorgung von derzeit 41 Anschlüssen mit ca. 140 Personen mit</p>			
---	--	--	--

<p>Trinkwasser sicher (betroffene Straßen: Auf der Hart, Bohlenweg, Dammweg). Der Wasserleiter zu diesen Trinkwasserbrunnen fließt von Teutoburger Wald herkommend in Richtung Süd / West und führt direkt unter dem geplanten Gewerbegebiet <b>Ummelner Straße (S BR-03a)</b> .</p> <p>Auf der Basis uns vorliegender Informationen erkennen wir eine Gefährdung unserer Trinkwasserbrunnen. Der Trinkwasserleiter zu diesen Trinkwasserbrunnen ist durch eine aus der Eiszeit stammenden wasserdichten Ton-Mergelschicht abgedeckt. Hierdurch werden Beeinträchtigungen, wie die Einbringung von Nitrat und Spritzmittel durch die Landwirtschaft und sonstige andere Umweltfaktoren verhindert.</p> <p>Wir befürchten eine Schädigung dieser schützenden Ton-Mergelschicht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausschachtungen für Fundamente, die die Ton-Mergel Moräne durchstoßen.</li> <li>– Bohrungen zur eigenen Wasserversorgung, da kein öffentliches Versorgungsnetz vorhanden ist</li> <li>– Geothermische Bohrungen (Gesetz zur CO/2 Reduktion) zur Wärmegewinnung</li> <li>– u.s.w.</li> </ul>			
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Wasserbeschaffungsverband Kralheide ID: 6559</b>			
<p>Die letzten Trockenjahre aufgrund des Klimawandels haben gezeigt, dass die Wasserwerke der öffentlichen Wasserversorgung weitgehend "ausgereizt" sind. Zusätzliche Verbraucher von Trink- und Brauchwasser können die Kapazität, Leistungsfähigkeit unseres Wassereinzugsgebiets zu stark belasten.</p> <p>Die Aussagen im <b>OWL Regionalplan Entwurf 2020</b> unter <b>A. zu Kap. 4.14 Wasser</b> müssen sich somit auch in Tab.5, S.22 (Kap. 3.5/3.5.1 ) widerspiegeln. Gerade Wassergewinnungsanlagen, für die kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist, zu denen auch der Kralheider Wasserverband gehört, ist in die Kategorie</p> <p><b>" Plangebiet ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden"</b></p> <p>aufzunehmen.</p> <p>Unser Wassereinzugsgebiet muss von einer Bebauung freigehalten werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Bearbeitung bzw. erneuten Überprüfung an das Fachbüro weitergeleitet.</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss einer Bebauung innerhalb des Wassereinzugsgebiets ist einer Trinkwassergewinnungsanlage (ohne festgesetztes Wasserschutzgebiet) aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachlich nicht gerechtfertigt. Hier ist der Belang auf nachgelagerte Planungs- und Zulassungsverfahren durch die entsprechende Fachbehörde zu berücksichtigen.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Wasserbeschaffungsverband Kralheide ID: 6560</b>			
<p>Aufgrund der Ausführungen im <b>OWL Regionalplan Entwurf 2020</b> unter A. zu Kap.4.14 Wasser ist im Kartenblatt 18 die Darstellung "Grundwasser- und Gewässerschutz" für den Kralheider Wasserverband zu ergänzen.</p> <p>Als Maßnahme zur Schadensabwehr verweisen wir grundsätzlich auf die fristgemäße Erreichung der Wasserrahmenrichtlinie -Ziele 2027. Es ist darauf zu achten, dass Bereiche zum Schutz wertvoller Grundwasserkörper gesichert werden und diese von Nutzungen, die eine besondere Gefährdung des Grundwassers bedeuten, freihalten.</p> <p>Außerdem verweisen wir ausdrücklich auf die Stellungnahme des BUND und der Natur- und Umweltschutzverbände, die auch auf die von uns vorgetragenen Bedenken zur Ausweisung eines Gewerbegebiets an der Ummelner Str. / Dammweg im GIB 073 aufmerksam macht.</p> <p>Wir schließen uns diesen Ausführungen im vollem Umfang an.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO gehören zu den BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommen Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I – III A. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I – III / III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden. Die Voraussetzungen für eine entsprechende zeichnerische Festlegung sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



**Wasserbeschaffungsverband Quelle II**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Wasserbeschaffungsverband Quelle II ID: 9</b>			
<p>als Vertretungsberechtigter für den Wasserbeschaffungsverband Quelle II möchte ich wiefolgt Stellung nehmen:</p> <p>Die Beteiligung am Regionalplan OWL ist für uns als sehr kleiner Verband (ca. 60 Mitglieder) recht schwierig. Nach bereits erfolgter, telefonischer Rücksprache mit der Bezirksregierung Detmold ergab sich auch kein expliziter Ansatz, dass ich in meiner Funktion als Vorstandsvorsteher bedeutend an diesem Regionalplan mitwirken kann / soll.</p> <p>Der WBV Quelle II ist Nutzer / Mieter einer Quelle im Teutobuger Wald unterhalb des Fernsehturms / Hünenburg in Bielefeld-Quelle und versorgt ca. 60 Haushalte mit Trinkwasser. Das Grundstück sowie die Quelle an sich ist Eigentum der Familie Meyer zu Bentrop.</p> <p>Sollte sich ihrerseits die Sichtweise ändern und eine konkrete Beteiligung des WBV Quelle II zwingend erwünscht sein, lassen Sie es mich bitte wissen. Andernfalls sehe ich unsere Beteiligung</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

mit dieser Stellungnahme als erledigt an.			
---	--	--	--

## Stadt-/Gemeindewerke

### Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

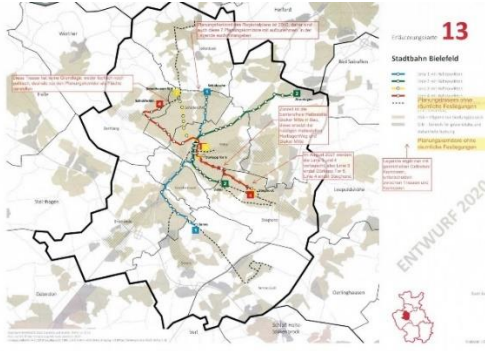
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH ID: 1795</b>			
<p>mit Schreiben vom 19.10.2020 übersandten Sie uns den "Erarbeitungsentwurf der Neuaufstellung eines Regionalplans OWL" mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 31.03.2021.</p> <p>Im Folgenden nehmen wir wie folgt Stellung.            Gemäß dem "Umweltbericht Anhang C 4" in Verbindung mit dem "Umweltbericht Anhang B 4 FFH- Vorprüfungen: Kreis Lippe" (FFH-Vorprüfung für das Gebiet "Wald nördlich Bad Salzuflen" (DE-3818-302) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches "LIP_BSa_ASB_006") wird ein neues FFH-Plangebiet zwischen dem bisherigen Plangebiet und der Herforder Straße, Bad Salzuflen, ausgewiesen.            In diesem neuen Plangebiet betreibt die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH das</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL sichert die FFH-Gebiete sowie den überwiegenden Teil der Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) als Bereiche zum Schutz der Natur. Eine erstmalige Ausweisung der FFH-Gebiete erfolgt durch den Regionalplanentwurf OWL allerdings nicht.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Energieversorgungs- und das Trinkwassernetz insbesondere zur Versorgung des westlich gelegenen Wohngebietes und südlich gelegenen Gewerbegebietes. Aufgrund der Tatsache, dass die Infrastruktur überwiegend unterirdisch entlang des Straßenbereichs verläuft, sehen die Stadtwerke Bad Salzuflen wenn überhaupt nur marginale Beeinträchtigung der Fauna und Flora und daher keine Notwendigkeit zu Änderungen der Infrastruktur bei Ausweisung als FFH Gebiet. Vor dem Hintergrund der Verkehrs- und Energiewende kann die Notwendigkeit bestehen, die Infrastruktur nicht nur in dem ausgewiesenen Plangebiet auszubauen, um weiter die Versorgungsaufgabe im Versorgungsgebiet Bad Salzuflen zu erfüllen.</p>			
---	--	--	--

### Stadtwerke Bielefeld

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 8145</b></p>			
<p>die Stadtwerke Bielefeld GmbH vertritt im Rahmen des obengenannten Regionalplans in Bielefeld und Umgebung die Belange der Betreiber der Sparten Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Straßenbeleuchtung und Telekommunikation. Dabei handelt die Stadtwerke Bielefeld GmbH im eigenen Namen bezüglich der Sparten Fernwärme und Wasser sowie gemäß TKG bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband). Bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband, LWL und Tk-Cu) handelt sie gemäß TKG im Namen und Auftrag der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, bezüglich der Sparten Elektrizität und Gas handelt sie im Namen und Auftrag der SWB Netz GmbH und bezüglich der Straßenbeleuchtung im Namen und Auftrag der Stadt Bielefeld. Darüber hinaus vertritt die Stadtwerke Bielefeld GmbH auch die Belange des ÖPNV der moBiel GmbH.</p> <p>In diesem Zusammenhang teilen wir mit, dass die obengenannten Unternehmen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans hinsichtlich der von ihnen an verschiedenen Standorten betriebenen Versorgungsanlagen und -netzen sowie Wasserschutzgebiete betroffen werden.</p> <p>Eine Erschließung von neuen Siedlungsflächen mit Energie und Wasser ist grundsätzlich möglich, erfordert jedoch auch ggf. eine zusätzliche Bereitstellung von Flächen für Versorgungsanlagen und -leitungen.</p>			
---	--	--	--

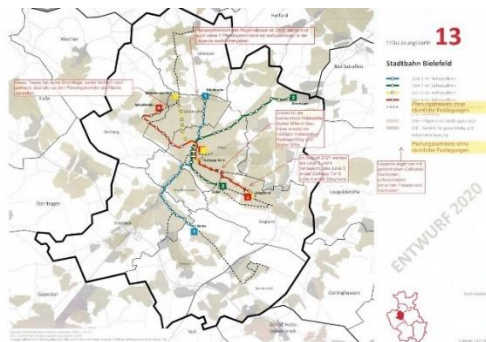
<p>Vorhandene Leitungsreserven aus den bestehenden Versorgungsnetzen sind bei Konkretisierung der Ideen zur späteren Flächenentwicklung zum gegebenen Zeitpunkt zu prüfen und zu berechnen.</p> <p>Derzeit haben die Betreiber im Untersuchungsraum keine für den Entscheidungsprozess relevante Planungen vorgesehen.</p> <p>Zu den Wasserschutzgebieten haben wir keine Anmerkungen und Bedenken vorzubringen, da alle bestehenden und geplanten Wasserschutzgebiete sowie auch die Vorrangflächen für das Tiefenwasser berücksichtigt worden sind.</p> 			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>

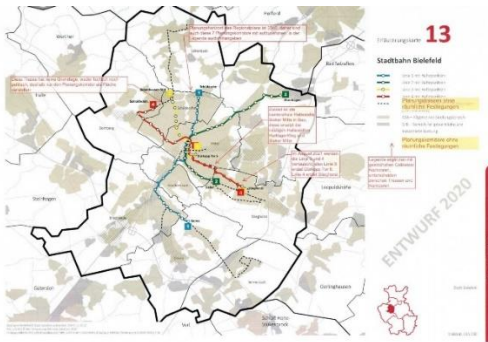
**Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3475**

Der Regionalplanentwurf nimmt Bezug auf die Grundsätze aus dem Landesentwicklungsplan mit Stand vom 06.08.2019. Im Allgemeinen sind Halden und Deponien für Standorte erneuerbarer Energien zur bevorzugen, allerdings ist für die Windenergie im speziellen zu berücksichtigen, dass für die Konzentration, also die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen nur wenige Deponien und Halden die erforderliche Fläche besitzen, Zusätzlich ist zu beachten, dass der Untergrund einer Deponie oder Halde große Herausforderungen an die Fundamentarbeiten stellt, die in vielen Fällen Projekte unwirtschaftlich werden lassen. Das Potenzial für die Errichtung von Windenergieanlagen auf Halden und Deponien ist daher nicht zu überschätzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

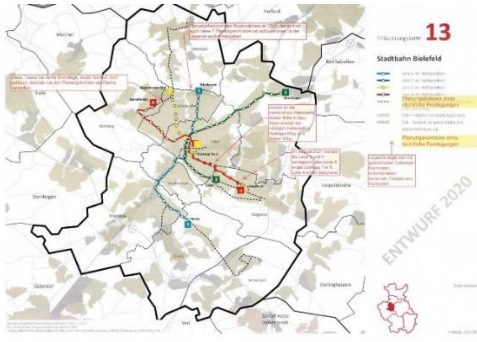
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

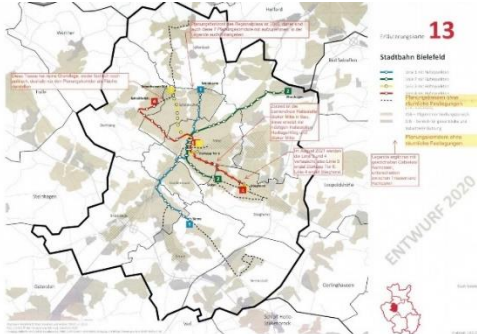


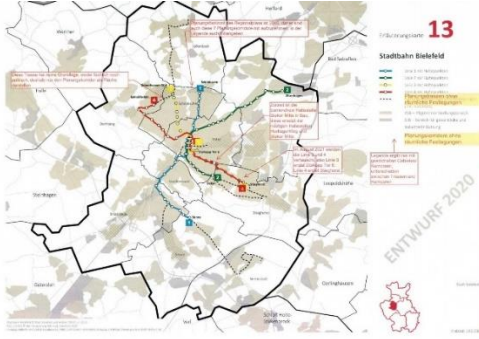
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3476</b>			
<p>Allgemein ist zu beachten, dass die Festlegung von Beschränkungen nicht mit der Annahme geschehen sollte, dass die zur Verfügung gestellten Flächen vollständig für die Windenergie genutzt werden können. Dies würde eine uneingeschränkte Projektentwicklung voraussetzen. So können sich auf lokaler Ebene auch erst im späteren Projektverlauf bspw. durch das Auftreten geschützter Tierarten, einzelne Flächen als für die Windenergie ungeeignet erweisen.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3477</b>			

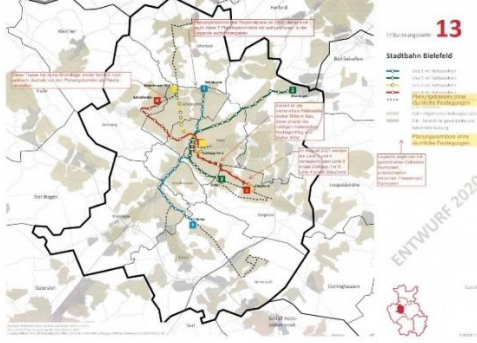
<p>Repowering-Anlagen sollen, wie aus dem Landesentwicklungsplan übernommen, nicht von der 1.500m-Abstandsregelung zu allgemeinen und reinen Wohngebieten betroffen sein, viele der Vorteile des Repowerings sind auch beschrieben, Im Wesentlichen handelt es sich dort um etablierte Standorte, die über eine Infrastruktur verfügen und in der Regel auch von den Gemeinden bauleitplanerisch für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3478</b></p>			
<p>Der Regionalplan soll eine Wirkung bis ins Jahr 2040 haben. Es ist davon auszugehen, dass für jeden heute bestehenden Windenergieanlagenstandort im</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



<p>Regierungsbezirk Detmold in der Laufzeit des Regionalplanes bis 2040 die Möglichkeit zum Repowering nach Ablauf der EEG-Vergütung geprüft wird. Ungeachtet der 1.500m-Regelung werden viele Standorte mit guten Windbedingungen aus anderen Gründen nicht genehmigungsfähig sein.</p> 			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3479</b></p>			
<p>Dem Grundsatz EI1 und seiner Erläuterung ist zuzustimmen. So sind insbesondere bauleitplanerische Höhenbeschränkungen aufzuheben, da die heutige Anlagentechnik ein Vielfaches an Leistung aus höheren Anlagen ziehen kann, durch wenige leistungsstarke Anlagen viele ältere Anlagen ersetzen kann und somit auch der gewünschten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Konzentrationswirkung nachkommen kann.</p> 			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3480</b></p>			
<p>Die grundsätzliche Entscheidung, auf die zeichnerische Darstellung von Windenergievorranggebieten im Regionalplan zu verzichten, ist zu begrüßen. Um nach der geplanten Festlegung von höheren Abständen zur Wohnbebauung der Windenergie noch ausreichend Platz zu gewahren, sollten Gemeinden daher in ihrer Planungshoheit gestärkt werden, um mit eigenen Planungen die Windenergie zu fördern. Es ist allerdings mit geeigneten Mitteln sicherzustellen, dass die Gemeinden verantwortungsvoll mit dieser Aufgabe umgehen und im Sinne der Energiewende</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>ausreichend Flächen für die Windenergienutzung bereitstellen. Das Land NRW strebt mit einem Anstieg der installierten Windenergieleistung auf 10,5 GW fast eine Verdopplung zu 2018 an. Durch den Wegfall von Bestandsanlagen und fehlendes Repoweringpotenzial ist dies nur durch die erhebliche Ausweisung neuer Flächen zu erreichen.</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3481</b></p>			
<p>Der Regionalplan verweist in vielen Punkten auf den aktuellen Landesentwicklungsplan. Es sollte sichergestellt werden, dass im Regionalplan auf zukünftige Änderungen des Landesentwicklungsplans eingegangen werden kann.</p>	<p>Neben den einschlägigen rechtlichen Regelungen für die Neuaufstellung bzw. Änderung von Raumordnungsplänen im Rahmen des ROG und des LPIG NRW verweist die Regionalplanungsbehörde auch auf die Ausführungen in Kapitel III des RPlan OWL. Die Anregung wird daher als gegenstandslos betrachtet.</p>		<p>Die Anregung wird als gegenstandslos betrachtet.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

			<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3482</b></p>			
<p>Weitere Potenziale könnten durch die Öffnung der Waldklausel erfolgen, wonach Waldflächen nur im Ausnahmefall der Windenergie zur Verfügung gestellt werden dürfen, wenn dieser Bedarf nicht außerhalb der Waldflächen gedeckt werden kann. Die Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß wird mittels moderner Transport- und Aufbaumethoden sichergestellt, bei denen bspw. lange Rotorblätter geteilt werden, um die Schwenkbereiche in Kurven zu reduzieren. Im Rahmen von umfangreichen Untersuchungen und dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG wird die erforderliche Abwägung durchgeführt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

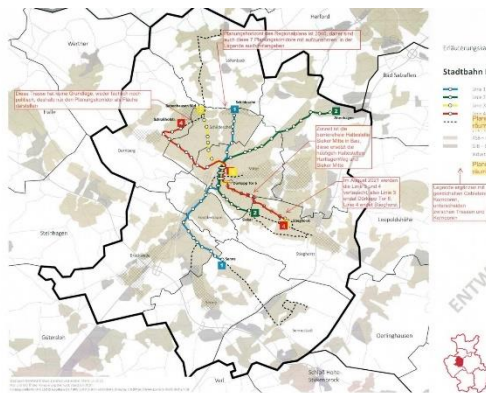
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3483</b>			
<p>Die Vorgabe, Raumordnungspläne für einen Zeitraum von 15-20 Jahren aufzustellen trifft hier zu, mit Blick auf den bisherigen Regionalplan von 2000 ist es auch erforderlich, um sowohl den bisherigen Entwicklungen hinsichtlich der Anlagentechnik als auch den Genehmigungsverfahren gerecht zu werden. Die Aktivitäten zur Windenergieentwicklung sind in den verschiedenen Gemeinden sehr unterschiedlich ausgefallen, so dass es hier eines neuen Rahmens bedarf.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 6507</b>			
<p>Stellungnahme 9.4  Photovoltaik auf baulichen Anlagen ist ein wichtiges Instrument die Klimaziele des Landes NRW zu erreichen. Die Praxis zeigt jedoch, dass viele Dachflächen, auch wenn diese in Untersuchungen wie Solarkatastern etc. geeignet scheinen, für Photovoltaik ungeeignet sind. Gründe sind in den meisten Fällen eine unzureichende Statik des Daches oder größere Verschattungen. Gerade die Errichtung von PV-Anlagen auf großen Firmendächern, die augenscheinlich ein sehr großes Potential aufweisen, scheitern häufig an der nicht gegebenen Tragfähigkeit dieser Dächer.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Um dennoch die Klimaziele zu erreichen, müssen auch PV-Freiflächenanlagen errichtet werden. Hierfür eignen sich insbesondere Autobahn- und Schienenrandstreifen sowie Konversions- und ehemalige Deponieflächen, die allesamt vom EEG gefördert werden.

Auch PV-Anlagen auf Ackerflächen eignen sich um Solarstrom zu erzeugen. Mittels Agri-Photovoltaik ist eine gleichzeitige Flächennutzung für Ackerbau und PV-Stromproduktion möglich. Über PPA-Verträge kann dieser Strom ohne EEG vermarktet werden. Für Photovoltaikanlagen auf Lärmschutzwällen muss bauplanerisch Platz geschaffen werden.



**Stellungnahme**

**Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**

**Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis**

**Abwägung**



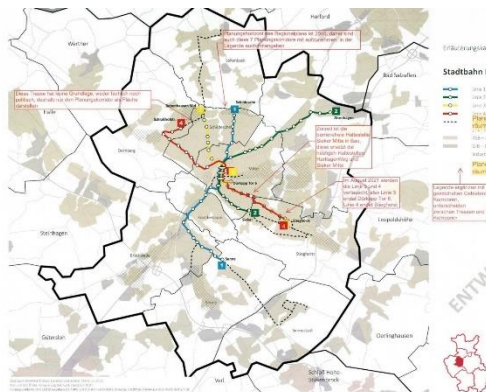
**Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3485**

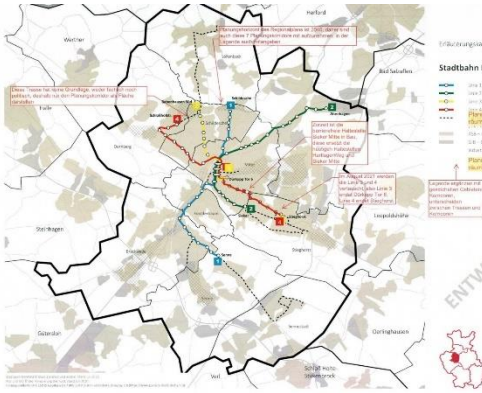
1. Erläuterungskarte-13 Stadtbahn-BI: In der Karte ist der aktuelle Stand des Stadtbahn-Netzes mit den Planungen des NVP-Konzeptes dargestellt. Dazu gehören auch die Verlängerung der Linie 4 bis Schloßhofstraße und weiter die geplanten / untersuchten Trassen in Richtung Sennestadt, Hillegossen, usw. Die moBiel GmbH sieht es als sinnvoll an, wenn der ab 01.08.2021 einzuführende Tausch der Stadtbahnäste jetzt schon eingearbeitet wird. Linie 3: Babenhausen Süd - Jahnplatz - Dürkopp Tor 6 und Linie 4: Schloßhofstraße - Universität - Jahnplatz - Stieghorst. Ebenso könnten die beiden Haltestellen Harttäger Weg und Sieker Mitte durch die neue Position Sieker Mitte ersetzt werden.

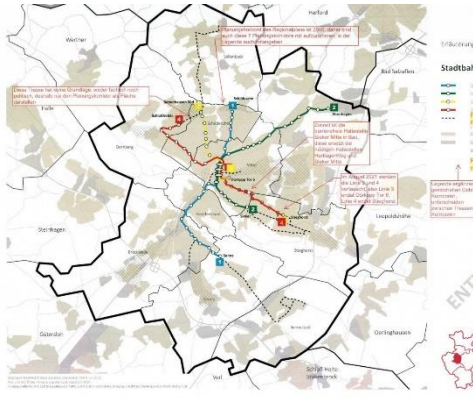
Der Anregung wird entsprochen. Der zwischenzeitlich erfolgte Tausch der Stadtbahnäste 3 und 4 sowie der neue Standort der Haltestelle "Sieker Mitte" wird in der Erläuterungskarte 13 entsprechend aktualisiert.

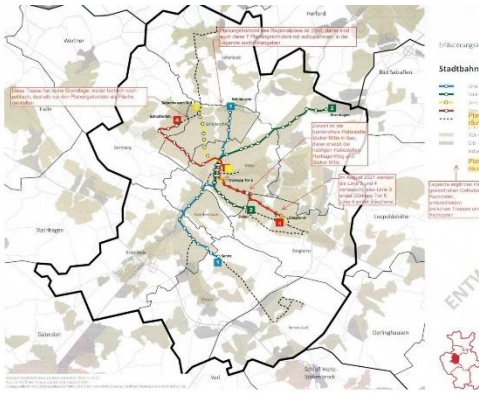
Der Anregung wird entsprochen.

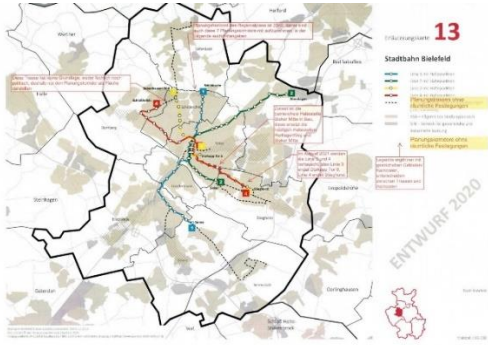
Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.



Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3486</b>			
<p>2. Bei der Linie 3 ist die Streckenvariante über die Stieghorster Straße durch das Endstellensymbol der Linie 3 verdeckt.</p> 	<p>Der Anregung wird entsprochen. Das Endhaltestellensymbol der Linie 3 wird in der Erläuterungskarte 13 entsprechend verschoben.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3487</b>			
<p>3. Die moBiel GmbH hält es weiterhin für zielführend, die im Oktober 2019 gemeldeten Stadtbahnverlängerungen inkl. der Planungskorridore für Maßnahmen</p>	<p>Der Anregung wird zum Teil entsprochen. Die Darstellung der Planungsvariante zwischen der z. Z. im Bau befindlichen Endhaltestelle Schloßhofstr., der Linie 4 und der Endhaltestelle Babenhausen Süd</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

<p>nach 2030 (der Planungshorizont des Regionalplanes ist 2040) darzustellen. Alternativ zu den Korridoren könnten ggf. auch die wahrscheinlichsten Streckenvarianten dargestellt werden. Im heutigen Regionalplan sind diese Strecken (z.B. Obersee, Heepen, Grolldornberg, Ummeln...) enthalten.</p> 	<p>der Linie 3 wird in der Erläuterungskarte 13 zurückgenommen, da diese Planung, laut Information durch die Beteiligten, über keine politische oder fachliche Grundlage verfügt. Planungskorridore bzw. wahrscheinliche Streckenvarianten für Maßnahmen der Stadtbahn Bielefeld nach 2030 befinden sich nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde derzeit nicht in einem Konkretisierungsstadium, welches eine Darstellung in der Erläuterungskarte 13 rechtfertigen würde. Grundlage für die Darstellung der "Planungen ohne räumlichen Bezug" in der Erläuterungskarte 13 ist der "Dritte Nahverkehrsplan der Stadt Bielefeld" aus dem Jahr 2020. Sollten sich während der Gültigkeit des Regionalplan OWL dennoch Planungen auf Basis des Nahverkehrsplans der Stadt Bielefeld konkretisieren, ist es grundsätzlich möglich, die Erläuterungskarte 13 zu aktualisieren.</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3488</b></p>			
<p>4. Erläuterungskarte-11 Schiene-ÖPNV-Rad: (siehe auch 1585#33) An der Bahnstrecke Bielefeld - Lage ist am Haltepunkt Ubbedissen eine</p>	<p>Der Anregung wird zum Teil entsprochen. Der Haltepunkt "Quelle-Kupferheide" verfügt über keine direkte Busbedienung, allerdings ist die nächste Bushaltestelle</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten</p>

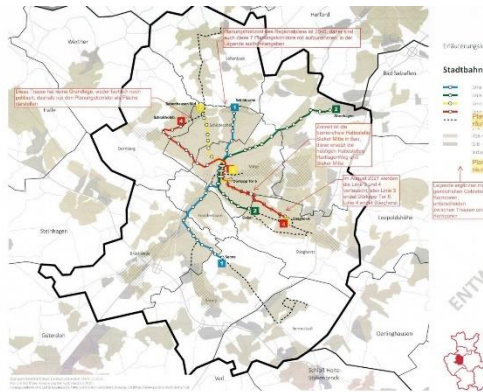
<p>Busbedienung vorhanden, die Darstellung ist entsprechend zu ändern. Der HP Senne ist am derzeit nicht bedienten Standort Brackwede Süd verortet. Der Haltepunkt Quelle Kuperheide hat keine direkte Busverknüpfung.</p> 	<p>"Albertstr." in zwei Minuten fußläufig vom Haltepunkt "Quelle-Kuperheide" erreichbar, so dass von einer Schiene/Busverknüpfung gesprochen werden kann. Nach Überprüfung des Haltepunktes "Senne" konnte festgestellt werden, dass der Haltepunkt in der Erläuterungskarte richtig platziert ist. Der Haltepunkt "Ubbedissen" verfügt über eine Busbedienung. Die Erläuterungskarte 11 wird entsprechend angepasst.</p>		<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3489</b></p>			
<p>5. Erläuterungskarte-11 Überregionale Busverbindungen (siehe auch 1585#34) Die Verbindung BI - Herford Oder BI - Halle werden als besonders hochwertige regionale Busverbindungen (Linie 101, 352 bzw. 61). dargestellt, dagegen werden Verbindungen wie BI - Werther und weiter nach Borgholzhausen (Linien 21, 61, 62), BI - Enger (Linie 54), BI -</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. In der Erläuterungskarte 11 "Schienenverkehr, ÖPNV, Radverkehr" werden (zentrenverbindende) Busverbindungen ausschließlich zwischen Mittelzentren bzw. zwischen Mittelzentren und Oberzentren schematisch dargestellt. Entsprechend der zentralörtlichen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Spenge (Linie 56), BI - Leopoldshöhe (Linie 350/351, 369) nicht dargestellt. Bei diesen Kommunen handelt es sich "nur" um Grundzentren, die Linien haben aber dennoch eine wichtige Bedeutung und fahren in dichtem Takt (nach Enger und Spenge z.B. im 30-Mi-Takt, mit Abendverkehr). Die Darstellung wird der verkehrlichen Bedeutung der Verbindungen in dieser Form nicht gerecht.</p> 	<p>Gliederung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen sind die angesprochenen Kommunen als Grundzentrum eingestuft.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3490</b></p>			
<p>6. Regionalplan OWL 2020 Textteil, Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung- (Kap. 3.1, S. 80f): Ergänzender Hinweis zur Siedlungsentwicklung: Bei der Entwicklung lokaler Siedlungsbereiche ist</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf die multimodale Anbindung von Wirtschaftsflächen wird auf den Grundsatz 6.3-5 LEP NRW einschl. der dazu gehörigen Erläuterungen verwiesen.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>





ÖPNV Berücksichtigung finden. Dies ist eine wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Entwicklung multimodaler Verkehrsstrukturen mit verschiedenen Verkehrsträgern und dient mittelbar zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme und der Verkehrsbelastung." Dies wird unterstützt. Die separate Führung von Stadtbahngleisen ist jedoch nicht nur im Straßenraum, sondern auch in Form von besonderen bzw. unabhängigen Bahnkörpern anzustreben (eine Bündelung von Verkehrswegen ist dabei zielführend)

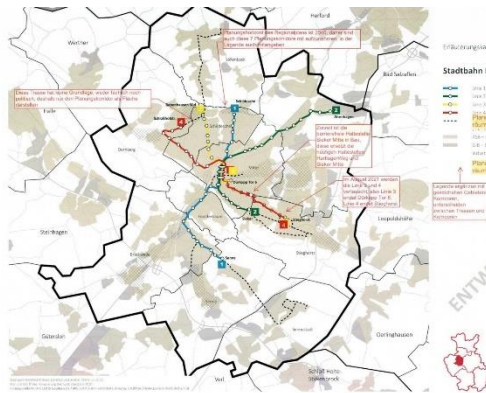


<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3492</b>			

8. Kap. 5.3 ÖPNV/Schiene (S 215ff):  
*(siehe auch 1585#20)*  
 Textentwurf Regionalplan: "Im Rahmen des REGIONALE-Prozesses erarbeitete "Mobilitätsstrategie OWL" mit ihren Handlungsfeldern (Ausbau und Qualitätsverbesserung des bestehenden ÖPNV-Angebotes, Flexible und bedarfsgesteuerte Mobilitätsangebote, Multimodales Mobilitätssystem) und den dort verankerten, raumrelevanten Infrastruktur-Projektansätzen für den ÖV auf Straße und Schiene stellt eine weitere Grundlage und Schnittstelle der regionalplanerischen Festlegungen für OWL dar".  
 Anmerkung: Wir bitten darum, den "ÖPNV auf der Schiene" gleichberechtigt als SPNV und Stadtbahn zu verstehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



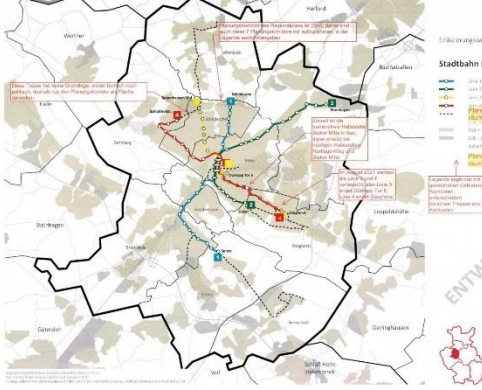


Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3493</b>			
<p>9. Grundsatz V4 Attraktiver ÖPNV S. 217) <i>(siehe auch 1585#21)</i>  Textentwurf Regionalplan; „Der Öffentliche Personennahverkehr (OPNV) im Planungsraum soll möglichst durch seine Träger ausgebaut und attraktiv gestaltet werden“.  Für den Planungsraum zählt insbesondere der weitere Ausbau integrierter, attraktiver Verknüpfungspunkte der Verkehrsmittel des ÖPNV untereinander sowie mit den übrigen Verkehrsmitteln und eine abgestimmte, qualitative Taktung zu den wichtigen Erfolgsfaktoren für die Weiterentwicklung des ÖPNV-Netzes. Zahlreiche im Rahmen der REGIONALE 2022 initiierte Projekte zum Aufbau von Mobilitätsstationen sind in dem Zusammenhang beispielhaft für die angestrebte Attraktivitätssteigerung des ÖPNV. Im Sinne einer weiteren Attraktivitätssteigerung des ÖPNV im Planungsraum sollen auch die Möglichkeiten seiner bevorrechtigten Beschleunigung und einer Verbesserung seiner Verkehrssicherheit, insbesondere in den Ober- und Mittelzentren, geprüft werden.“  Anmerkung: Wir begrüßen den</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

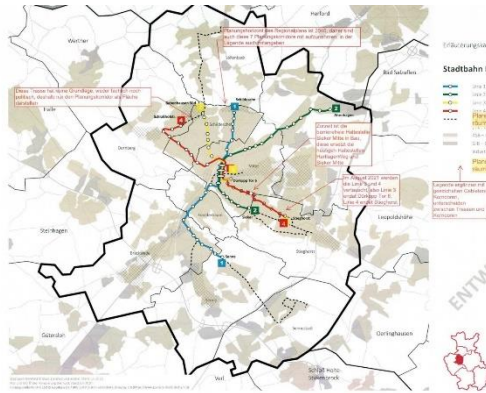
<p>angestrebten Ausbau integrierter, attraktiver Verknüpfungspunkte der Verkehrsmittel des ÖPNV untereinander sowie mit den übrigen Verkehrsmitteln und eine abgestimmte, qualitative Taktung sowie Maßnahmen zur Beschleunigung und Verbesserungen der Sicherheit des ÖPNV. Die Förderung von Mobilitätsstationen an Haltepunkten des SPNV und an Aufkommenschwerpunkten des lokalen ÖPNV, wie z.B. Stadtbahnendpunkten oder innerörtlichen Verknüpfungspunkten bzw. Bereichen mit zentralörtlichen Funktionen, ist zielführend zur Förderung der multimodalen Vernetzung der unterschiedlichen Verkehrsmittel. Hier sind neben den klassischen Verkehrsmitteln auch on-demand-Verkehre und sharing-Angebote bzw. zukünftige innovative Systeme mit einzubeziehen.</p>			
---	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3494</b>			
<p>0. Regionalplan OWL 2020 Textteil, Anbindung von Siedlungsbereichen an den ÖPNV Ziel V5 (Seite 217): <i>(siehe auch 1585#23)</i> Den Erläuterungen wird in vollem Umfang zugestimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3495</b>			
<p><i>(siehe auch 1585#24)</i></p> <p>Ggf. sollte darüber hinaus noch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Siedlungsbereiche möglichst dort vorrangig entwickelt werden sollten, wo schon ÖPNV-Angebote vorhanden sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Auf den angesprochenen Belang wird bereits in Kapitel 3.3.3 (kompakte Siedlungsentwicklung) eingegangen. Darüber hinaus wird auf die Grundsätze 6.1-3, 6.1-5 und 6.3-5 im LEP NRW und deren Erläuterungen verwiesen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

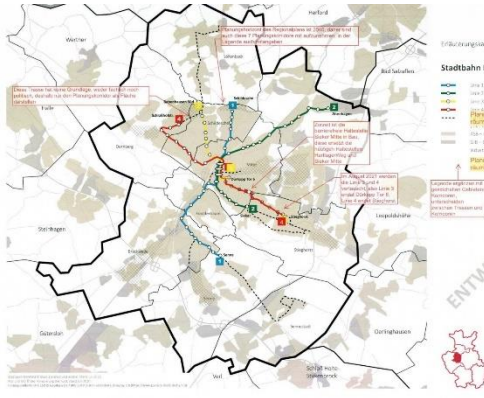
			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3496</b>			
<p>11. Das Stadtbahnnetz des Oberzentrums Bielefeld soll bedarfsgerecht und leistungsfähig ausgebaut werden. (Kap. 5.3, S. 226f) (siehe auch 1585#31)          Textentwurf Regionalplan: "Die Stadt Bielefeld hat bereits im Jahre 2011 das Ausbaukonzept "moBiel 2030" erarbeiten lassen. Der entsprechenden Erläuterungskarte 13 (Stadtbahn Bielefeld) zum Regionalplan liegt darüber hinaus der Planungsstand 10/2019 des in der Neuaufstellung befindlichen Nahverkehrsplanes der Stadt Bielefeld zugrunde. Im Sinne einer integrierten ÖV-Nutzung soll der Ausbau des Bielefelder Stadtbahnnetzes, z. B. bei der Prüfung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

einer Einrichtung weiterer Umstiegshaltestellen zum SPNV, in enger Abstimmung mit dem SPNV-Träger erfolgen".  
 Anmerkung: Die Verknüpfung der Stadtbahn mit Haltestellen des SPNV ist von der geografischen Lage nicht immer unmittelbar mit den Planungen der Streckenverlängerungen kombinierbar. Die konkret vorgesehenen Verlängerungen liegen nicht in Bereichen mit SPNV-Anschluss. Dieses Ziel kann - soweit möglich - perspektivisch in die Betrachtungen mit einbezogen werden.



<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
----------------------	--	--	-----------------

**Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3498**

<p>Textentwurf Regionalplan (S. 227): "Zur Entlastung des SPNV sowie des Regionalbusverkehrs soll ferner geprüft werden, inwiefern perspektivisch das Stadtbahnnetz in angrenzende Kommunen verlängert werden kann. Dabei sollen diese bei der Ausbauplanung intensiv eingebunden werden". Anmerkung: Das spricht für eine Darstellung z.B. in Richtung des Planungskorridors in Richtung Großdornberg - (Werther) in Erläuterungskarte 13 sowie der dicht befahrenen Regionalbusachsen z.B. in Richtung Enger und Spenge in Erläuterungskarte 11.</p> 	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Für eine Darstellung einer geplanten Stadtbahnlinie Richtung Großdornberg in der Erläuterungskarte 13 liegen der Regionalplanungsbehörde keine belastbaren Planungsüberlegungen der Beteiligten bzw. der Stadt Bielefeld vor. Die in der Erläuterungskarte 11 des RPlan dargestellten "überregional bedeutsamen Busverbindungen" geben lediglich in vereinfachter, schematischer Form den <u>Ist-Zustand</u> wieder.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld ID: 3499</b></p>			





<b>Beteiligter: Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH ID: 6948</b>			
<p>hiermit übersenden wir Ihnen im Auftrag der Energie- und Wasserversorgung Bünde (EWB) GmbH unsere Kurzstellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 (OWL 2035) für den Regierungsbezirk Detmold. Derzeit läuft gemäß Schreiben der Bezirksregierung Detmold vom 19. Oktober 2020 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen – Auslegung der Planunterlagen.</p> <p>Die beteiligten öffentlichen Stellen wurden gemäß Anschreiben aufgefordert, den Entwurf des Regionalplans OWL (Stand: 05.10.2020 (Erarbeitungsbeschluss)) zusammen mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und weiteren zweckdienlichen Unterlagen einzusehen und bei Bedarf erneut bis einschließlich 31.03.2021 Stellung zu nehmen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH ID: 6949</b>			
Die EWB GmbH hat im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bereits umfänglich zu den vorhandenen, geplanten oder in Aussicht genommenen Einzugsbereichen von	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Trinkwassergewinnungsanlagen der EWB GmbH Stellung genommen (siehe Stellungnahme vom 11.07.2019; E-Mail "Az: 32 Scoping – Kurzstellungnahme – EWB GmbH" an post32@brdt.nrw.de). Die Inhalte und Hinweise dieser Stellungnahme gelten mit Ausnahme der Ausführungen zum potentiellen Untersuchungsraum "Habighorst 2" auch weiterhin.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH ID: 6950</b></p>			
<p>Gemäß Kapitel 4.12.1 "Grundwasser- und Gewässerschutz" – Ziel F 26 "Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge" des Regionalplans für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (Textteil – Entwurf 2020) sind folgende Ziele formuliert:</p> <p><b>"(1) Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz werden als Vorranggebiete festgelegt.</b> In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i. S. der Wasserschutzzone I - III A) Öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellengewinnungsanlagen,</li> </ul>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

- **Grundwasservorkommen** und Einzugsgebiete von Talsperren, die
  - der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen,
  - **in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder**
  - für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete i. S. der Wasserschutzzone I - III/III A).

(2) Eine Inanspruchnahme von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die dadurch angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."

Den in diesem Abschnitt des Planungsentwurfs konkretisierten Zielen kann aus wasserwirtschaftlicher Perspektive zugestimmt werden. Leider ist aus den **zeichnerischen Festlegungen der Kartenblätter 9 und 10** (Infoseite\_Karte\_Legende\_Kartenblaetter.pdf)

<p>nicht detailliert ersichtlich, welche Aspekte in die Abgrenzungen der Gebiete zum <b>Grundwasser- und Gewässerschutz</b> im Umfeld der Wassergewinnungen Bünde-Ahle, Bünde-Muckum, Bünde-Spradow und Kirchlengern-Häver der EWB GmbH eingeflossen sind. Es scheint sich nur um die festgesetzten Schutzzonen I – III bzw. III A der jeweils festgesetzten Wasserschutzgebiete zu handeln. Die, gemäß Stellungnahme der EWB GmbH vom 11.07.2019, ergänzend dargestellten Gebiete zur potentiellen Ressourcenerschließung für die öffentliche Trinkwasserversorgung scheinen gemäß Planungsentwurfs 2020 nicht berücksichtigt worden zu sein.</p> <p>Entsprechend muss an dieser Stelle davon ausgegangen werden, dass die Informationen und Hinweise zu in Aussicht genommenen Einzugsbereichen von Trinkwassergewinnungsanlagen aus der v. g. Stellungnahme bislang nicht berücksichtigt wurden.</p>			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH ID: 6951</b></p>			
<p>arüber hinaus ist an dieser Stelle aus aktuellem Anlass noch ein Hinweis auf das bevorstehende wasserrechtliche Genehmigungsverfahren für die Wassergewinnungen Billerke und Ha-bighorst</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

<p>(Wassergewinnungsgebiet Bünde-Muckum) der EWB GmbH zu geben.</p> <p>Erläuterung: Der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 54 – Wasserwirtschaft) liegen seit November 2020 die Antragsunterlagen für den Bewilligungsantrag zur Erneuerung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Wassergewinnung Billerke und Habighorst der EWB GmbH vor. Diese Unterlagen sind jedoch aktuell noch in einigen Punkten zu ergänzen. Anhand der aktuellen hydrogeologischen Erkenntnisse zu diesem Wassergewinnungsgebiet sowie aus den bisherigen modellberechneten Ergebnissen lassen sich jedoch bereits Veränderungen im prognostizierten Einzugsgebiet ableiten. Sollten Sie detailliertere Informationen zu den Antragsunterlagen oder dem prognostizierten Einzugsgebiet der Wassergewinnungen Billerke und Habighorst benötigen, können diese bei Bedarf in Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 54 – Wasserwirtschaft) gerne zur Verfügung gestellt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem wasserrechtlichen Verfahren soll voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2021 gestartet werden.</p>	<p>(BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben.</p> <p>Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH ID: 6952</b></p>			

<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen somit zusätzliche Flächen zum <b>Grundwasser- und Gewässerschutz</b> mit dem derzeitigen Status:          "Grundwasservorkommen, die in absehbarer Zeit für die öffentliche Trinkwasserversorgung herangezogen werden sollen". Aufgrund der regionalen Bedeutung sowie zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sind die dargelegten Kenntnisstände (s. auch Stellungnahme vom 11.07.2019) für die vorhandenen und geplanten Einzugsbereiche der Trinkwassergewinnungsanlagen sowie die in Aussicht genommenen Einzugsbereiche potentieller Trinkwassergewinnungsanlagen aus Sicht der EWB GmbH auch weiterhin entsprechend in der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 zu beachten. Insbesondere die zusätzlich bestehenden Flächen zum <b>Grundwasser- und Gewässerschutz</b> sollten ergänzend zum bisherigen Planungsentwurf 2020 berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.          Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben.          Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH ID: 6953</b></p>			
<p>Die EWB GmbH geht davon aus, dass im Hinblick auf den vorbeugenden Trinkwasserschutz, die Vorrangstellung der vorhandenen und geplanten Trinkwassergewinnungsgebiete sowie der in</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Aussicht genommenen Einzugsbereiche potentieller Trinkwassergewinnungsanlagen berücksichtigt wird. Darüber hinaus würde die EWB GmbH es sehr begrüßen, wenn sie über den weiteren Entscheidungsprozess rechtzeitig informiert wird und ihr bei Bedarf die Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme eingeräumt wird.			
--	--	--	--

## Stadtwerke Detmold GmbH

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadtwerke Detmold GmbH ID: 2656</b>			
den Entwurf zum Regionalplan 2020 haben wir uns angesehen. <b>Bezogen auf die in den Karten dargestellten Sachverhalte haben wir keine Anmerkungen.</b>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadtwerke Detmold GmbH ID: 2657</b>			
Grundsätzlich möchten aber darauf hinweisen, dass bei der Ausweisung neuer Bebauungs-, Verkehrs- und sonstiger Infrastrukturf lächen in allen Fällen die Belange des Trinkwasserschutzes (Trinkwasserschutzgebiete,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Trinkwassereinzugsgebiete) zu berücksichtigen sind.			
---	--	--	--

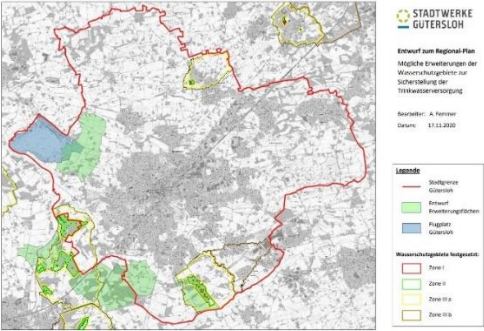
## Stadtwerke Gütersloh GmbH

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadtwerke Gütersloh GmbH ID: 2486</b>			
<p>nachfolgend unsere Stellungnahme zu Ziel S 5 - Grundwasser- und Gewässerschutz:</p> <p>Im Kapitel 3 "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung" des RegionalplanEntwurfs wird unter Abschnitt 3.4.3 "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)" das Ziel S 5 formuliert. Dieses lautet: Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung werden als Vorranggebiete festgelegt."</p> <p>Das Gewerbegebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück Nr. 308 Gewerbegebiet Gütersloher Straße (Tönnies) liegt in Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Nordrheda-Ems der Stadtwerke Gütersloh.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL, Zeichnerische Festlegungen, Blatt 22, ist gegenüber der derzeitigen Ausdehnung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegung des GIB erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene GIB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben, regionalplanerischen Maßstab den bestehenden Industrie- und Gewerbebestandort in Rheda-Wiedenbrück und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des GIB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen landwirtschaftlichen Belange des Trinkwasserschutzes und der Trinkwassergewinnung angemessen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>	



<p>des Gewerbegebietes eine Erweiterung dargestellt. Die Stadtwerke Gütersloh sehen hierdurch ihre Trinkwassergewinnung in dem Gebiet gefährdet, resultierend aus einer zusätzlichen Flächenversiegelung und damit einhergehend einer Verringerung der Grundwasserneubildung sowie des Einzugsgebietes der Brunnen, die letztlich zu einem geringeren Grundwasserdargebot und einer geringeren Ergiebigkeit der Brunnen führt. Zudem erhöht sich die Gefahr von Schadstoffeinträgen.</p> <p>Daher erheben wir Einspruch gegen die Erweiterung des o. g. Gewerbegebietes.</p>	<p>berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Stadtwerke Gütersloh GmbH ID: 2487</b>			
<p>nachfolgend unsere Stellungnahme zu Ziel F 26 – Grundwasser- und Gewässerschutz:</p> <p>Im Kapitel 4 - "Freiraum und Umwelt" - des Regionalplan-Entwurfs wird unter Abschnitt 4.12.1 - "Grundwasser- und Gewässerschutz" - das Ziel F 26 formuliert. Dieses lautet: "Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Geplante Wasserschutzgebiete wurden auch aus Planungen entwickelt, die sich in einem frühen Erarbeitungsstand befinden. Dies geschieht aus Gründen der</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: Vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i. S. der Wasserschutzzone I - III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen ...."</p> <p>Für die mittel- und langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Gütersloh sind von den Stadtwerken Gütersloh zukünftig weitere Trinkwassergewinnungsgebiete zu erschließen. Hierzu werden von den Stadtwerken Gütersloh derzeit auf dem Gebiet der Stadt Gütersloh, aber auch auf dem Gebiet von Nachbarkommunen erste Projekte zur Eignungsprüfung umgesetzt, die u. a. die Errichtung von Erkundungsbohrungen, die Untersuchung von Grundwasser sowie erste hydrogeologischen Berechnungen beinhalten. Hierbei handelt es sich um Gebiete, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des Stadtgebietes Gütersloh liegen.</p> <p>Potentielle Gebiete für zukünftige Wassergewinnungsgebiete sind in anliegendem Lageplan als grüne Flächen im Anschluss an bestehende Wasserschutzgebiete skizziert. Bitte teilen Sie uns mit, in welcher Form und Detailtiefe Angaben vorgelegt werden müssen, damit eine Aufnahme zusätzlicher Vorranggebiete für die</p>	<p>planerischen Vorsorge. Eine zeichnerische Festlegung als BGG setzt allerdings eine hinreichend verfestigte Abgrenzung eines geplanten Wasserschutzgebietes voraus. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.</p>		
--	--	--	--

<p>Trinkwassergewinnung in den Regionalplan erfolgen kann.</p> 			
---	--	--	--

## Stadtwerke Lage GmbH

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadtwerke Lage GmbH ID: 9942</b>			
<p>Für die Stadtwerke Lage bleibt es bei der Stellungnahme vom Kollegen Schön aus dem Jahr 2019, die Sie in ihrer Mail aufgeführt haben.</p> <p>Für das geplante Wasserschutzgebiet "Iggenhauser Wald" startet in diesem Jahr eine neue Abstimmung mit dem Kreis Lippe, so dass uns dazu zur Zeit keine neuen Erkenntnisse vorliegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Stadtwerke Lage GmbH ID: 9943</b>			
<p><i>Die Neuaufstellung dieses Regionalplanes berührt die Belange der Stadtwerke Lage GmbH als der Wasserversorger der Stadt Lage/Lippe speziell in dem Bereich der Wassergewinnung. Hier sind die Anlagen zur Gewinnung von Trinkwasser mit entsprechenden Schutzgebieten gesichert bzw. ist deren Einrichtung seitens der Stadtwerke Lage geplant. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Schutzgebiete:</i></p> <p>1. Wasserschutzgebiet Lage-Hardissen; Schutzgebietsverordnung vom 28.03.2018</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Stadtwerke Lage GmbH ID: 9944</b>			

<i>2. Wasserschutzgebiet Lage-Armkamp; Schutzgebietsverordnung vom 30.06.1975, Ordnungsbehördlicher Entwurf vom 20.05.2019 für die Neufassung</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Stadtwerke Lage GmbH ID: 9945</b>			
<i>3. Wasserschutzgebiet Lage-Billinghausen und Hörste vom 28.11.1979; Vorschlag zur Überprüfung des Einzugsgebietes von 2013 mit Hinblick auf eine Neufassung mit deutlicher Flächenreduzierung</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Stadtwerke Lage GmbH ID: 9946</b>			
<i>4. Wasserschutzgebiet Detmold-Klüt-Heiden; Schutzgebiet gemeinsam mit den Stadtwerken Detmold vom 23.06.1977</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>

<b>Beteiligter: Stadtwerke Lage GmbH ID: 9947</b>			
Dazu kommt die Planung zur Einrichtung eines Schutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen im <u>Iggenhauser Wald</u> für das neue Wasserwerk Lage-Iggenhauser Wald. Dieses Schutzgebiet soll zur Sicherung der vier Trinkwasserbrunnen im Iggenhauser Wald eingerichtet werden, da diese ab dem Jahr 2011 einen wesentlich größeren Beitrag zur Trinkwasserversorgung der Stadt Lage leisten sollen. Hier wurde bereits in der Planungsphase des Wasserwerkes ein Schutzgebiet projektiert. Dieses Gebiet wird sich auch bei einer Hydrogeologischen Begutachtung im Zuge des Schutzgebietsverfahrens nicht wesentlich ändern, da die Brunnen an der geplanten Stelle errichtet wurden (siehe Planunterlagen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### Stadtwerke Paderborn GmbH

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Stadtwerke Paderborn GmbH ID: 96</b>			
Wir haben zum Regionalplan keine Stellungnahmen abzugeben.  Grund hierfür ist, dass die Stadtwerke	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Paderborn ein Energievertrieb ist und keine eigene Infrastruktur in Form von z. B. Energie- oder Wassernetzen unterhält.</p>			
---	--	--	--

### Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH ID: 2507</b></p>			
<p>Wir haben lediglich eine Anmerkung für den Bereich Höxter:</p> <p><b>Kapitel 3.4.1 Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL, Seite 96 und Erläuterungskarte 2:</b></p> <p>Nach den Ausführungen im letzten Absatz auf Seite 96 war, ".. bereits die grundsätzliche Eignung der Standorte, bezogen auf die von den Kreisen bzw. der kreisfreien Stadt Bielefeld zu vertretenden Belange, wie z.B. Wasserwirtschaft, .... " zu prüfen.</p> <p>Im Stadtgebiet von Höxter zwischen den Stadtteilen Albaxen und Stahle ist ein Gewerbegebiet von regionaler Bedeutung, der GIB Wirtschaftspark Höxter-Stahle, im Regionalplanentwurf ausgewiesen. Wir bitten zu beachten, dass sich in diesem Bereich der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Entwicklung erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Belange (hier: Horizontalfilterbrunnen "In den Wellen") angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Insbesondere auch durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>	

<p>Horizontalfilterbrunnen "In den Wellen" der Vereinigte Gas-und Wasserversorgung GmbH befindet. Dieser Brunnen wird zurzeit nicht für die Trinkwassergewinnung genutzt, soll jedoch als Reserve für diese Region bestehen bleiben, da dieser Standort bereits entsprechend entwickelt und die im Rahmen einer Trinkwasserversorgung benötigte Infrastruktur dort vorhanden ist. Der Brunnen erschließt ein Trinkwasserreservoir von guter Qualität in den Terrassensedimenten der Weser und sollte insbesondere auch im Hinblick auf zukünftige Klimaveränderungen und möglicherweise steigenden Wasserbedarf erhalten bleiben.</p> <p>Wir vertreten den Standpunkt, dass die Einrichtung eines Gewerbe-und Industriegebietes im Nahbereich und auf dem Brunnengrundstück mit dem Ressourcenschutz kollidiert. Wir regen deshalb an, z. B. den Bereich, der ehemals als Wasserschutzzone II geplant war und in der zehnten Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter von Juli 2015 noch als geplantes Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist, in der derzeitigen Nutzung zu belassen und nicht in das Gewerbe-und Industriegebiet einzubeziehen.</p> <p>Dies steht unserer Ansicht nach im Einklang mit dem Grundsatz 4-2</p>	<p>angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst.</p>		
--	---	--	--



<p>(Anpassung an den Klimawandel) und dem Ziel 7.4-3 des LEP NRW (Sicherung von Trinkwasservorkommen) sowie den Ausführungen in Kapitel 4.12.1 (Grundwasser-und Gewässerschutz) im Regionalplanentwurf und dem dort genannten Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge).</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken haben ir nicht.</p> <p>Die Wasserwerk Mühlgrund GmbH &amp; Co. G erhält eine Kopie dieses Schreibens.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH ID: 2508</b>			
<p>für den Regionalplan OWL wird eine einheitliche Überarbeitung der bisher bestehenden beiden räumlichen Teilabschnitte als Neuaufstellung vorgenommen. Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans OWL.</p> <p>Die Vereinigte Gas-und Wasserversorgung GmbH betreibt im Geltungsbereich des Regionalplans OWL mehrere Wassergewinnungsanlagen für die Trinkwasserversorgung. Es handelt sich um die Wassergewinnung Rheda-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>Wiedenbrück in Rheda-Wiedenbrück sowie insgesamt sieben Wassergewinnungsanlagen im Stadtgebiet von Höxter. Darüber hinaus ist das Wasserwerk Mühlgrund der seit dem 1. Januar 2021 neu gegründeten Wasserwerk Mühlgrund GmbH &amp; Co. KG in Verl betroffen. Zu Ihrem Schreiben vom 19. Oktober 2020 (Az.: 32.RPlan OWL) nehmen wir zum Entwurf des Regionalplans OWL wie folgt Stellung:</p> <p>Aus unserer Sicht werden im o. g. Regionalplan die Belange des Grund- und des Trinkwasserschutzes für die Bereiche Rheda-Wiedenbrück und Verl ausreichend berücksichtigt.</p>			
---	--	--	--

## Energie

### Amprion GmbH

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Amprion GmbH ID: 52</b>			
<p>im Geltungsbereich des Regionalplans OWL verlaufen die nachfolgend aufgeführten Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH:</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Erläuterungskarte 14 wird im Sinne der Anregung geprüft und ggf. angepasst sowie die entsprechende Verknüpfung mit dem textlichen Kapitel 6</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

<p>1. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh – Pkt. Ummeln, Bl. 2309                  2. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Lüstringen – Pkt. Ummeln, Bl. 2310                  3. 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf – St. Hülfe, Bl. 2431                  4. 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Anschluss Hessel, Bl. 2434                  5. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bielefeld Ost – Bechterdis-sen, Bl. 4353                  6. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uentrop – Gütersloh, Bl. 4373                  7. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh – Bielefeld-Ost, Bl. 4375                  Ebenfalls im Geltungsbereich befindet sich der Standort der Umspannanlage Gütersloh.</p> <p>Wie Ihnen bereits bekannt ist, plant Amprion die Umsetzung folgender Leitungsbauprojekte im Geltungsbereich des Regionalplans OWL:</p> <p>8. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf – St. Hülfe, Bl. 4196                  9. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh – Lüstringen, Bl. 4210                  10. 380-kV-Höchstspannungserdkabel KÜS Uphäuser Weg – KÜS Hengstbrink, Bl. 4253</p>	<p>"Transportleitungen" aktualisiert. Durch die bestehenden Festlegungen des Kapitels 6 wird der Anregung in Bezug auf eine Freihaltung der Schutzstreifen raumbedeutsamer Kabeltrassen grundsätzlich Rechnung getragen.</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

<p>11. 380-kV-Höchstspannungserdkabel Lüstringen – KÜS Hengstbrink, Bl. 4254</p> <p>Die Leitungsführungen unserer Bestandsleitungen sowie der planfestgestellten Leitungsneubauprojekte haben Sie bereits nachrichtlich in der Erläuterungskarte 14, Blatt 1, im Maßstab 1 : 275000 dargestellt. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen allein aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Wie wir dem Textteil (Entwurf) zur Regionalplanneuaufstellung auf den Seiten 239 bis 241 unter Punkt 6 "Transportleitungen" entnehmen können, haben Sie, gerade mit Blick auf den erforderlichen Netzausbau in Deutschland, unter Berücksichtigung des Landesentwicklungsplanes NRW, unsere Bestandsinfrastrukturen sowie geplante Neubauten von Leitungen und weiteren Energieversorgungsanlagen, mit dem Grundsatz T1 berücksichtigt.</p> <p>Im Hinblick darauf, dass neben Freileitungsvorhaben auch Kabelstrecken erforderlich sein können, bitten wir gegebenenfalls auch um die Berücksichtigung solcher Kabelplanungen mit ihren spezifischen Besonderheiten fachlicher und technischer Art, insbesondere in Bezug auf die erforderliche Freihaltung der</p>			
--	--	--	--

<p>Schutzstreifen der Kabeltrassen von Bebauungen.</p> <p>Wir regen an, unsere Infrastruktureinrichtungen bereits im Rahmen der Umweltprüfung, insbesondere bezüglich des Schutzgutes Menschen, schon frühzeitig zu berücksichtigen, um bereits im Vorfeld mögliche Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Weitere Anregungen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes haben wir derzeit nicht vorzubringen.</p> <p>Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.</p>			
---	--	--	--

**ExxonMobil Productions Deutschland GmbH**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: ExxonMobil Productions Deutschland GmbH ID: 21</b>			
<p>wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben <b>nicht betroffen</b> sind.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

## Westfalen Weser Netz GmbH

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Westfalen Weser Netz GmbH ID: 1714</b>			
<p>Ihre Unterlagen haben wir bearbeitet und den Bereich auf Versorgungsanlagen der Westfalen Weser geprüft. Es bestehen unsererseits grundsätzlich keine Einwände oder Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

## TenneT TSO GmbH


Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: TenneT TSO GmbH ID: 2522</b>			
<p>zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold haben wir bereits am 14.06.2019 (Herr Schmidt) eine Stellungnahme abgegeben, die weiterhin Gültigkeit hat.</p> <p>Zur Übernahme der Leitungsverläufe von unseren Versorgungsanlagen in den zeichnerischen Darstellungen können wir Ihnen auf Nachfrage digitale DWG-Dateien zur Verfügung stellen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ihrerseits darauf hin, dass die fachtechnischen Hinweise der Beteiligten nicht der Planungsebene und dem Detaillierungsgrad eines Regionalplans entsprechen und daher auch keine Aufnahme im Plan finden. Sie sind im Rahmen der nachfolgenden fachrechtlichen Verfahren von der Beteiligten den jeweiligen Planungsträgern zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Die Leitungsverläufe der raumbedeutsamen Energieleitungen im Plangebiet sind in den Erläuterungskarten 14 und 15 des Regionalplans OWL dargestellt.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

## Westnetz GmbH

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Westnetz GmbH ID: 6922</b>			
<p>die Westnetz GmbH (im Folgenden "Westnetz" genannt) in Dortmund, eine 100% Tochter der Westenergie AG, die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>wiederum zum E.ON Konzernverbund zählt, ist Eigentümerin der Flächen des Umspannwerks in Büren in der Straße Bühl. Die EON Country Hub Germany GmbH, ebenfalls eine 100%-Tochter der E.ON SE, erbringt konzernweit Dienstleistungen nebst dazugehöriger Unterstützungsfunktionen insbesondere im Bereich der Personalwirtschaft und des Immobilienmanagements sowie Steuerung und Führung von Eigentums- und Betreibergesellschaften. Soweit zu unserer Legitimation.</p> <p>Zu dem Entwurf 2020 des Regionalplans OWL beziehen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Aktueller Entwurf 2020 des Regionalplans OWL zur Öffentlichkeitsbeteiligung:</p>			
--	--	--	--



 <p>Abbildung 1: Regionalplan OWL Entwurf 2020</p>  <p>Abbildung 2: Auszug FNP Bären mit Markierungen</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Westnetz GmbH ID: 3451</b>			
<p>In der aktuell zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausliegenden zeichnerischen Festlegung des Entwurfes 2020 des Regionalplans OWL (nachfolgend "Entwurf 2020") ist die Fläche als allgemeine Freiraumfläche mit dem Symbol zur Elektrizitätsnutzung ausgewiesen (nachfolgend gelb markiert). Sowohl in der dazugehörigen</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>es sich bei dem vorliegenden Planwerk ausschließlich um einen Regionalplan und nicht um einen kommunalen Flächennutzungsplan handelt,</li> </ul>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Erläuterungskarte des Entwurfs 2020 als auch in der textlichen Erläuterung zum Entwurf 2020 wird nicht explizit auf diese Fläche eingegangen.</p> <p>Eigentümerinteressen Westnetz: Die Westnetz vertritt im Hinblick auf die Neuaufstellung des Regionalplans Entwurf 2020 ihre eigentumsrechtlichen Interessen. Diese sind:</p> <p>1. ) Sicherung der 2016 in Betrieb genommenen neuen Umspannanlage westlich der unten in der Abbildung 2 markierten Flächen Nr. 2 und 3.</p> <p>2. ) Sicherung der Betriebsstelle der Westnetz in Bereich der in Abbildung 2 markierten Fläche Nr. 4.</p> <p>3. ) Verkauf der Fläche 1 mit aufstehendem alten nicht mehr betriebsnotwendigen Schaltanlagegebäude an die DLRG, die das Gebäude zu Vereinszwecken nutzen mochte. Einer Änderung des FNP in diesem Bereich steht unseres Wissens nach die Stadt Büren, der Kreis Paderborn, als auch die Bezirksregierung Detmold positiv gegenüber.</p> <p>4. ) Die Fläche 2 in Abbildung 2, hier war bis 2016 die alte Umspannanlage in Betrieb, soll zu einem allgemeinen Wohngebiet (WA- Fläche gemäß BauNVO) entwickelt werden. Dies würde auch die Stadt Büren begrüßen, mit der wir im intensiven Austausch stehen. Die Hochspannungsfreileitungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Planungs- und Regelungstiefe des vorliegenden Planes sich daher auch auf die Ebene der Raumordnung beschränkt,</li> <li>• das angesprochene "Symbol der Elektrizitätsnutzung" nicht Gegenstand der Zeichnerischen Festlegung des RPlan OWL, sondern Teil der zugrundeliegenden topographischen Karte ist,</li> <li>• Umspannwerke nicht Gegenstand der Zeichnerischen Festlegung im RPlan sind,</li> <li>• der Regionalplan aufgrund ihrer mangelnden regionalplanerischen Raumbedeutsamkeit keine textlichen Aussagen zu Umspannwerken enthält,</li> <li>• die raumbedeutsamen Freileitungstrassen in der Erläuterungskarte 14 des RPlan OWL dargestellt werden.</li> </ul>		
---	---	--	--

<p>verlaufen wie im FNP dargestellt in Richtung Norden. Mindestabstände der Hochspannungsfreileitungen zur geplanten Bebauung sind somit irrelevant. Raumplanerisch wurde dies auch gut zum bereits genehmigten Baugebiet Buhl III (Fläche 3) passen.</p> <p>Diese 4 Eigentümerinteressen bitten wir Sie im neuen Regionalplan und im FNP abzubilden.</p> <p>Vorschlag Westnetz zur Anpassung des Regionalplans OWL:  A) Zeichnerische Darstellung (aufgrund der Detailtiefe wurde hier der FNP anstatt des Regionalplans herangezogen):  B) Textliche Festsetzungen:  Im Entwurf 2020 des Regionalplans OWL wurde auf die Fläche textlich nicht eingegangen.  Wir würden es begrüßen, wenn die Gesamtfläche, wie oben dargelegt, differenziert in Teilflächen betrachtet würde.</p> <p>Begründung:  Ziel ist die regionalplanerisch-vertragliche Bebaubarkeit der Teil-/ Flächen 2 in Abbildung 2 des ehemaligen Umspannwerkes Buren, welches seit Ende 2016 nicht mehr in Betrieb ist. Die Fläche ist in diesem Moment brachliegend und im E.ON Konzern ist keine weitere konzerninterne Nutzung vorgesehen.</p>			
--	--	--	--

<p>Allenfalls wäre im westlichen Bereich zur neuen UA ein Teilfläche für ein Datacenter nutzbar.</p> <p>Laut der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 34 Bühl III ist eine städtebaulich-vertretbare Grenze aus Nord-westlicher Richtung begründbar. In Verlängerung der angrenzenden Wohnbebauung ergibt sich ein Flächenpotenzial von ca. 10.000 m<sup>2</sup>. Diese Flächenpotenzialen lassen eine wohnbauliche Nutzung städtebaulich vertretbar erscheinen, da die Nachbarfläche 3 in Abbildung 2 in verlängerte Achse ebenfalls entwickelt werden konnte.</p> <p>Hinsichtlich eventueller Geräuschemissionen zu den bestehenden Transformatoren ist eine adäquate Entfernung vorhanden. Die Entfernung zur anvisierten Wohnbaufläche 2 ist größer als zum bestehenden Baugebiet Bühl III. Es ist mit einer wesentlich geringen Beeinträchtigung zu rechnen.</p> <p>Es kann auf vorhandene Infrastruktur in Form von Entwässerungskanälen sowie einer Straßen- und Elektrizitätsinfrastruktur unverzüglich zurückgegriffen werden. Diese Infrastrukturen sind in Takt und sofort in die öffentliche Infrastruktur (Straße, Wasser/Abwasser) integrierbar.</p>			
--	--	--	--

<p>Die Fläche 2 wäre für eine Wohnbebauung somit ohne großen Aufwand erschließbar.</p> <p>Das Areal ist insbesondere in Richtung Süden begrünt und kann jederzeit durch ein städtebauliches Konzept als Wohn- und Naherholungsgebiet zugleich aktiviert werden. Eine durchdachtes Konzept des gesamten Areals generiert die Aktivierung einer Brachfläche - anstatt einer Neuausweisung an Wohnbauflächen auf der grünen Wiese.</p> <p>Darüber hinaus ist eine Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe zur Entwicklung des neuen Vereinsheims der DLRG Büren zu begrüßen. Es erhöht die Frequenz rund um den zu entwickelnden Standort und damit die Wahrnehmung des Vereins.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung des Vorschlags zur Anpassung des Regionalplans und des FNP.</p>			
--	--	--	--



Abbildung 1: Regionalplan OWL Entwurf 2020



Abbildung 2: Auszug FNP Bären mit Markierungen

## NOWEGA GmbH

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: NOWEGA GmbH ID: 10111</b>			
Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold - Erarbeitungsbeschluss/ Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen - Auslegung der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Planunterlagen -</p> <p>Von dem Vorhaben sind bekanntlich nachfolgende Aniaqen der Nowega GmbH betroffen:</p> <p>Gashochdruckleitung 14d Weserdüker, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Gashochdruckleitung 14a Steinbrink - Beckedorf, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Gashochdruckleitung 14.2 Heisterholz, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Gashochdruckleitung 03.7 Reiningen - Gretesch, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Gashochdruckleitung 03.2 Reiningen, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Gashochdruckleitung 03 Rehden - Lengerich, Schutzstreifenbreite 6,00 m</p> <p>Station Petershagen II ISOI</p> <p>Station Lahde 1S06</p> <p>Station Petershagen, Frille, Weserdamm 1A76</p> <p>Station Reiningen 942</p> <p>Station Petershagen III 1SA7</p> <p>Station Petershagen 1S05</p> <p>Station Heisterholz 1A22</p> <p>Station Petershagen, Messlinger Str.(II) 1A20</p> <p>Kabel K-14a Steinbrink - Beckedorf</p> <p>Kabel K-14.2 Heisterholz</p> <p>Kabel K-03.2 Reiningen</p> <p>Kabel LWL-504 Station Reiningen - Ruhrgasleitung</p> <p>Kabel K-03 Rehden - Lengerich</p> <p>Hinweisen möchten wir an dieser Stelle,</p>			
--	--	--	--

<p>dass sich Veränderungen bei der Betriebsführung unserer oben genannten Anlagen ergeben haben. Zuständiger Betriebsführer ist seit dem 01.11.2020 Betrieb Mitte Tel.: 0251 60998-366</p> <p>Darüber hinaus ergeben sich in Bezug auf unsere Stellungnahme vom 11.07.2019 (Az.: N2019-0556-1) im bisherigen Verfahren keine neuen Anregungen oder Bedenken.</p>			
--	--	--	--

### Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH ID: 10109</b></p>			
<p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Festlegungen des Regionalplans keine direkten Auswirkungen auf die vorhandenen, raumbedeutsamen Energieleitungsnetze in der Planungsregion haben.</p>	<p>Die Gasunie stimmt der Synopse zu und hat keine weiteren Anmerkungen.</p>	<p>Die Hinweise werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>



<p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug          Husumer Str. 37          49685 Schneiderkrug          Tel.: 0 44 47 / 809-65</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.          Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p> <p><b>Auflagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Sicherheitsstreifen von je 50 m beiderseits der Leitungssachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur</li> </ul>			
--	--	--	--

<p>Prüfung und Genehmigung einzureichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungs- bzw. kabelgefährdender Maßnahmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.</li> </ul> <p><b>Im Störfall außerhalb der Dienstzeit</b> wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale ( 0 800 / 69 666 96.</p> <p><b>Kosten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.</li> <li>• Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme</li> </ul>			
--	--	--	--

entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

**Aktuell betroffene Anlagen:**

Erdgastransportleitung(e)n / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0004.010 Welpen - Haldem Ost	200	4,00	ja	BP 46, BP 47, BP 48
				BP 48, BP 49, BP 50,  BP 51, BP 52, BP 53,
	200	4,00	nein	BP 54, BP 55,

ETL 0004.020 Abs.  Haldem Ost - Bielefeld			BP 56, BP 56A, BP 57,  BP 58, BP 59, BP 60,  BP 61, BP  62, BP 63, BP 64, BP 65,  BP 66, BP 67, BP 68,  BP 69, BP  70, BP 71, BP 72, BP 73,  BP 74, BP 75, BP 76,  BP 77, BP  78, BP 79, BP 80, BP 81,  BP 81A, BP 82, BP 83,  BP 84,			
---	--	--	---	--	--	--

				BP 85, BP 86, BP 87,  BP 88, BP 89, BP 90,  BP 91, BP 92,  BP 93, BP 94, BP 94A			
ETL 0004.020. 800	200	4,00	-	BP 60			
Haldem - Bielefeldt							
ETL 0004.020. 801	200	4,00	-	BP 56, BP 56A			
Haldem - Bielefeld							
ETL 0004.020. 802	200	4,00	-	BP 56, BP 56A			
Haldem - Bielefeld							
ETL 0004.020. 803	200	4,00	-	BP 56, BP 56A			

Haldem - Bielefeld							
ETL 0004.020. 804 Haldem - Bielefeld	200	4,00	-	BP 56, BP 56A, BP 57			
ETL 0004.025 Abzw. Levern (WFG)	70	4,00	nein	BP 56, BP 56A			
ETL 0004.030	100	4,00	-	BP 78, BP 79			
Verbindung zur ETL 08							
ETL 0004.035 Verbindung zur ETL 07	200	4,00	-	BP 78, BP 79			
ETL 0004.100							

Abzw. EWB	80	-	nein	BP 80, BP 81		
Ahle						
ETL 0004.100. 800 Abzw.	80	-	nein	BP 80, BP 81		
EWB Ahle						
ETL 0004.500 Abzw.	150	4,00	ja	BP 87		
Enger SW Herford						
ETL 0005.000 Bielefeld - Ummeln	250	8,00	nein	BP 1, BP 1, BP 2, BP 3, BP 4, BP 5, BP 6, BP 7, BP 8, BP  9, BP 10, BP 11, BP 12, BP 13, BP 14, BP 15, BP 16		
ETL 0005.100 Abzw.	200	6,00	ja	BP 1, BP 6		
Babenhau sen						

ETL 0005.200 Abzw.	200	8,00	ja	BP 1			
Vilsendorf II (8")							
ETL 0005.210 Abzw.	150	6,00	ja	BP 1			
Vilsendorf II (6")							
ETL 0006.000 Ummeln - Paderbor n	250	6,00	ja	BP 1, BP 2, BP 3, BP 4, BP 5, BP 6, BP 7, BP 8, BP 9, BP  10, BP 11, BP 12, BP 13, BP 14, BP 15, BP 16, BP 17, BP  18, BP 19, BP 20, BP 21, BP 22, BP 23, BP 24, BP 25, BP  26, BP 27, BP 28, BP 29, BP 30, BP 31, BP 32, BP 33, BP  34, BP 35, BP 36, BP 37, BP			



				38, BP 39, BP 40, BP 41
ETL 0006.010 Abg.	100	4,00	ja	BP 36
Wüseke/C alsithern Sande				
ETL 0007.100 Abs.	600	8,00	ja	BP 28, BP 47N
Visbek - Lemförde (Landesgr .)				
ETL 0008.000 Holsen -  Kirchleng ern	300	4,00	nein	BP 1, BP 2, BP 3, BP 4, BP 5, BP 6, BP 7, BP 8, BP 9, BP 10, BP 11
ETL 0008.010  Verbindun g zur ETL 04	150	4,00	-	BP 1
ETL 0008.020	300	4,00	-	BP 1

Verbindung zur ETL 07							
ETL 0053.100 Abs. Visbek - Landesgrenze (K 3442)	600	12,00	ja	BP 44			
ETL 0159.000 Drohne - Halde/Ost	200	8,00	ja	BP 1, BP 2, BP 3, BP 4			
FMK 02002.000 Besenka mp - Enger	-	2,00	-	BP 1, BP 2, BP 3, BP 4			
FMK 02002.000.02 Enger - Enger GÜST (SW Herford)	-	2,00	-	BP 1, BP 2, BP 3, BP 4			

FMK 02033.00 0	-	2,00	-	BP 1			
Vilsendorf 1 - Vilsendorf 1 SW							
FMK 00007.21 0 Drohne,	-		-	BP 43, BP 44A, BP 44B, BP 45A, BP 45B, BP 46, BP 47, BP 47N1, BP 48, BP 48N, BP 49, BP 49N, BP 50, BP 50N, BP 51, BP 51N, BP 52, BP 52N, BP 53, BP 53N, BP 54N, BP 55N, BP 56N, BP 57N, BP 58N, BP 59N			
Schalthau s GUD - Herringha usen							
FMK 00006.01 0	-	1,00	-				
Wüseke/C alsithern							
FMK 00005.11 0	-	2,00	-				

Babenhau sen Abg. - Bavostraß e						
FMK 03006.00 0  Lemförder Metall - Lemförder Metallwer k (RWE)	-	in ETL- Trasse der OGE	-	BP 1		
FMK 02033.00 0.01  Vilsendorf 1 - Vilsendorf	-	2,00	-	BP 1		
FMK 02002.00 0.01 Enger  - Enger (EWB)	-	2,00	-	BP 1, BP 2, BP 3, BP 4		

FMK 00053.20 0	-	in ETL- Trasse der OGE	-	BP 45, BP 46, BP 47, BP 48			
Reinigen Abg. - Drohne							
FMK 09804.00 0	-	in ETL- Trasse der Noweg a	-				
Reinigen - Reinigen Nowega							
FMK 00007.20 0	-	in ETL- Trasse der OGE	-	BP 43, BP 44A, BP 44B, BP 45A, BP 45B, BP 46, BP 47, BP 47N1, BP 48, BP 48N, BP 49, BP 49N, BP 50, BP 50N, BP 51, BP 51N, BP 52, BP 52N, BP 53, BP 53N, BP 54N, BP 55N, BP 56N, BP 57N, BP 58N, BP 59N			
Reinigen Abg. - Drohne, Schalthau s GUD							

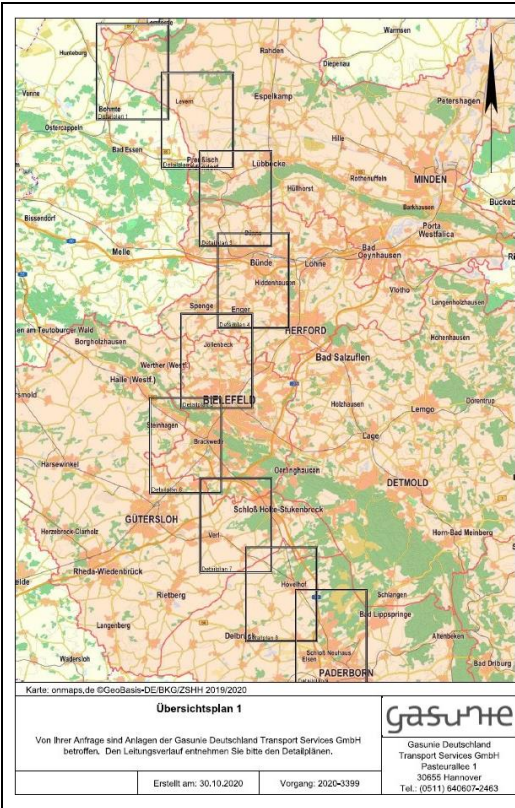
FMK 09199.00 0	-	in ETL- Trasse der SW  Bielefel d	-	BP 1, BP 2, BP 3, BP 4, BP 5, BP 6			
Friedrichs dorf - Sennesta dt (SW)							
FMK 00006.00 0.11	-	2,00	-				
Quellerstr aße 06- KVZ 1							
FMK 02033.00 0.02	-	2,00	-	BP 1			
Staberder kabel Vilsendorf 1 SW							
KKS- Kabel 02 Ummeln	-	2,00	-	BP 1			
KKS- Kabel 5- KG-2 01	-	2,00	-	BP 12			
Steinhage n							

KKS- Kabel Welche 01 Station Ahle	-	2,00	-	BP 80			
KKS- Kabel 01 Ummeln	-	2,00	-	BP 1			
KKS- Kabel 6- KG-1 01  Friedrichs dorf	-	2,00	-	BP 11			
KKS- Kabel 6- KG-2 01  Hövelhof/ Ostenland	-	2,00	-	BP 26			
KKS- Kabel 5- KG1 01  Wertherst raße	-	2,00	-	BP 8			
KKS- Kabel Welche 03 Station Ahle	-	2,00	-	BP 80			
KKS- Kabel 01 Drohne	-	2,00	-	BP 1			

KKS- Kabel 4- KG-5 01	-	2,00	-	BP 56
Levern				
KKS- Kabel 4- KG-3 01	-	2,00	-	BP 63
Getmold				
KKS- Kabel 4- KG-4 01	-	2,00	-	BP 87
Enger				
KKS- Kabel 8- KG-1 01	-	2,00	-	BP 4
Bünde				
KKS- Kabel 4- KG4A 01	-	2,00	-	BP 87
Enger EWB				
KKS- Kabel Welche 02 Station Ahle	-	2,00	-	BP 80



KKS- Kabel 4- KG-5 02  Levern	-	2,00	-	BP 56			
KKS- Kabel Welche 03 Station Ahle	-	2,00	-	BP 80			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.</li> <li>• Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.</li> </ul> <p>Anlage „Übersichtsplan 1“:</p>							



# ÖPNV

## Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH ID: 128</b>			
<p>Im Jahr 2013 wurde von der damaligen niedersächsischen Landesregierung eine Untersuchung initiiert, welche stillgelegten niedersächsischen Bahnstrecken für den Schienenpersonennahverkehr reaktiviert werden könnten. Die Reaktivierung der Strecke Rahden – Sulingen – Bassum ist im Rahmen dieser Reaktivierungsuntersuchung betrachtet worden.</p> <p>In der dreistufig angelegten Untersuchung schied dieser Reaktivierungsvorschlag bereits in der ersten Stufe aus, da nur ein geringes Nachfragepotential ermittelt werden konnte bei abgeschätztem hohem Investitionsaufwand, da Teile der Strecke bereits seit längerer Zeit (1997) stillgelegt sind. Dies versprach, wie die Ergebnisse der nachfolgenden Bewertungsstufen gezeigt haben, kein annähernd positives volkswirtschaftliches Nutzen-Kosten-Verhältnis, das Voraussetzung für eine Förderung mit öffentlichen Mitteln ist.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Wir stimmen zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Eine Reaktivierung des Bahnverkehrs auf dem niedersächsischen Abschnitt der genannten Relation wird von der LNVG derzeit nicht in Betracht gezogen wird. Vielmehr wurde mit finanzieller Unterstützung des Landes Niedersachsen im Dezember 2019 eine qualitativ hochwertige Landesbuslinie von Sulingen nach Bassum eingerichtet.</p>			
---	--	--	--

## Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe ID: 453</b></p>			
<p><u>Zu Ziffer 2 "Beschreibung des Planungsraumes"</u></p> <p>Auf Seite 69 unter der Überschrift "Schiene und ÖPNV" sollte im letzten Satz der Vollständigkeit halber nicht nur der "lokale", sondern auch der "regionale" ÖPNV aufgeführt werden. Zudem sollte ergänzt werden, dass der lokale und regionale ÖPNV im Trägerschaft der Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld und teilweise der kreisangehörigen Städte steht.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>	<p>Einverstanden</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe ID: 454</b>			
<p>Zum Grundsatz V2 "ÖPNV-Belange beim Straßenbau":</p> <p>Auf Seite 212 sollten im zweiten Absatz der Erläuterungen als im Zusammenhang mit raumbedeutsamen, flächenbeanspruchenden ÖPNVBelangen auch Mobilstationen genannt werden. An diesen erfolgt eine physische Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsarten wie z. B. SPNV, ÖPNV, PKW, Taxi, Fahrrad, Car- und Bike-Sharing-Angebote, eScooter und Fußverkehr.</p>	Der Anregung wird entsprochen.	Einverstanden	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe ID: 1253</b>			
<p><u>Zum Grundsatz V4 "Attraktiver ÖPNV":</u></p> <p>Auf Seite 217 sollte im Erläuterungstext vor dem Hintergrund der Feststellung, dass es im Regierungsbezirk 28 Kommunen ohne SPNV-Anschluss gibt, explizit die Realisierung von Schnellbussen genannt werden, mit denen eine SPNV-ähnliche Verbindungsqualität für die</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die Ausführungen des Regionalplanes im Kapitel 5.3, Unterkapitel "Schienenferne Räume" verwiesen.	Einverstanden	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Kommunen ohne SPNV-Anschluss sichergestellt werden kann.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe ID: 1254</b>			
<u>Zum Ziel V7 "Leistungsfähige Entwicklung des Grundnetzes":</u>  In der Auflistung der Schienenstrecken auf Seite 219 sollten auch die Strecken (Hamm) – Rheda-Wiedenbrück – Minden – (Hannover) sowie (Osnabrück) – Bünde – Minden – (Hannover) genannt werden. Auch wenn diese als Hauptschienenstrecken an anderer Stelle des Regionalplans OWL gewürdigt werden, findet doch SPNV auf ihnen statt, sodass auch diese Funktionen des Grundnetzes übernehmen.	Der Anregung wird entsprochen.	Einverstanden	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe ID: 1255</b>			
<u>Zum Ziel V8 "Trassensicherung nicht bedienter Schienenwege":</u>  <ul style="list-style-type: none"> <li>Auf der Seite 219 sollten im zweiten Absatz unter der Überschrift "Trassensicherung</li> </ul>	Den Anregungen wird entsprochen.	Einverstanden	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>nicht bedienter Schienenwege" auch die Strecke "Minden – Hille" aufgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Seite 222 sollte unter den Ausführungen zur Strecke "Preußisch Oldendorf/Holzhausen – (Bohmte)" folgender Text aufgenommen werden:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ "--&gt; Minden – Hille: Für die Strecke wird auf Veranlassung des VVOWL durch den NWL eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, mit der die Chancen für eine Wiederinbetriebnahme der Strecke für den SPNV untersucht wird. Der VVOWL sieht für diese 13,4 km lange Strecke ein hohes Fahrgastpotenzial."</li> </ul> </li> </ul>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe ID: 1256</b>			
<p><u>Zum Grundsatz V12 "Stadtbahn Bielefeld":</u></p> <p>Auf Seite 227 sollte im letzten Satz des Erläuterungstextes bei der Prüfung einer perspektivischen Verlängerung des</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>	<p>Einverstanden</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Stadtbahnnetzes über die Grenzen Bielefeld hinaus nicht nur eine Einbindung der angrenzenden Kommunen, sondern auch der ÖPNV-Aufgabenträger gefordert werden. Denn eine Verlängerung der Stadtbahn würde die Notwendigkeit der Planung gravierender Änderungen des bestehenden Busnetzes nach sich ziehen. Hier wären vor allem die ÖPNV-Aufgabenträger gefragt.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<p><b>Beteiligter: Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe ID: 1257</b></p>			
<p><u>Zum Grundsatz V13 "Schienenferne Räume":</u></p> <p>Auf Seite 227 sollte im 3. Satz des Erläuterungstextes darauf verzichtet werden, den Schnellbussen die Funktion einer flächendeckenden Erschließung zuzuteilen. Eine solche flächendeckende Erschließung können Schnellbusse nicht übernehmen, wenn sie eine SPNV-ähnliche Verbindungsqualität für Kommunen ohne SPNV-Anschluss sicherstellen sollen (vgl. Anmerkung zu Grundsatz V4 "Attraktiver ÖPNV"). Der 3. Satz des Erläuterungstextes sollte daher wie folgt gefasst werden: "Beim Aufbau bzw. der Weiterentwicklung des regionalen Schnellbusnetzes sollen die zentralörtlichen Verflechtungen zwischen</p>	<p>Der Anregung wird durch Textanpassung entsprochen.</p>	<p>Einverstanden</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



den schienenfernen zentralen Orten berücksichtigt und entsprechende Verbindungsqualitäten ähnlich wie im SPNV geschaffen werden.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe ID: 456</b>			
<u>Zu Ziffer 5 "Verkehr und technische Infrastruktur"</u>  Die Grundsätze und Ziele V2 bis V13 werden ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einverstanden	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

### Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) ID: 533</b>			
Absätze 264-266: Die Schienenanbindung der Kommunen im Planungsraum ist sehr heterogen ausgeprägt: <b>27</b> von insgesamt 70 Kommunen verfügen über keinen Schienenanschluss im Personenverkehr. Von den <b>43</b> verbleibenden Kommunen verfügen aktuell neun über einen Fernverkehrsanschluss Das gesamte Schienennetz in OWL ist unverzichtbare Grundlage im Personen-	Den Anregungen wird entsprochen.	Der NWL stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

verkehr. Konkret kam es zwischen <b>2010</b> und 2016 im Planungsraum zu einem Anstieg der Fahrgastzahlen im SPNV von rund 118.000 auf knapp 131.000 Fahrgäste an einem durchschnittlichen Werktag.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) ID: 534</b>			
<p>Absatz 1435: Ergänzung der Korridore, v.a. um die Hauptkorridore:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Rheda-Wiedenbrück - Bielefeld - Minden</i></li> <li>• <i>Osnabrück - Bünde ? Löhne - Minden</i></li> </ul> <p>sowie Ergänzung der aufgeführten Strecken/Korridore:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rheda-Wiedenbrück - Herzebrock-Clarholz - (Münster)</li> <li>• Bielefeld - Schloß Holte-Stukenbrock ? Hövelhof - Paderborn</li> <li>• Bielefeld - Halle/Westf. - (Osnabrück)</li> <li>• Bielefeld - Lage - Lemgo</li> <li>• Herford - Lage - Detmold - Altenbeken - Paderborn</li> </ul>	Den Anregungen wird entsprochen.	Der NWL stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Herford - Bünde - Lübbecke - Rahden</li> <li>• Altenbeken - Steinheim - Schieder-Schwalenberg - Lügde - (Hannover)</li> <li>• Altenbeken - Ottbergen - Höxter - (Kreiensen))</li> <li>• Ottbergen - (Norheim/Göttingen)</li> <li>• Minden - Petershagen - (Nienburg)</li> <li>• Löhne - Bad Oeynhaus - Vlotho - (Hameln)</li> <li>• (Brilon Wald) - Warburg - (Kassel)</li> </ul>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) ID: 535</b>			
<p>Absatz 1441: "Neben der Reaktivierung des Personenverkehrs auf der derzeit nur im Güterverkehr bedienten Schienenstrecke Harsewinkel-Gütersloh-Verl (siehe Ziel V 9 in diesem Kapitel) verfügen dabei aus regionalplanerischer Sicht die folgenden Schienenstrecken aktuell über die größten Potenziale für eine Reaktivierung im Schienenpersonenverkehr zur Verbindung von regionalbedeutsamen Siedlungsflächen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lemgo-Barntrop-(Rinteln-Süd)</li> </ul>	<p>Der Anregung wird durch diesbzgl. textliche Ergänzungen entsprochen.</p>	<p>Der NWL stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Paderborn-Büren-(Brilon)</li> <li>• Rahden-(Bassum)</li> <li>• Preußisch Oldendorf/Holzhausen-(Bohmte)</li> </ul> <p>Im Regionalplan werden die Trassen dieser vier Schienenwege regionalplanerisch gesichert."</p> <p>Der NWL begrüßt grundsätzlich das Freihalten potentieller Schienekorridore. Neben den hier genannten Strecken wird jedoch auf weiteren Strecken Potential gesehen. Hierzu haben auch die Mitgliedszweckverbände des NWL Beschlüsse gefasst, Untersuchungen auf einzelnen Strecken durchzuführen. So sind seitens VVOWL (Vorlage 37/2020 1. Ergänzung) und nph (Vorlage 60/2020) Beschlüsse gefasst worden, für folgende Strecken Machbarkeitsstudien zur Untersuchung möglicher Reaktivierungen von SPNV-Linien beim NWL zu beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Minden – Hille</li> <li>• Lemgo-Lüttfeld – Barntrop</li> <li>• Verl – Hövelhof</li> <li>• Harsewinkel – Versmold</li> <li>• Paderborn – Büren – Brilon Stadt</li> </ul>			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>

<b>Beteiligter: Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) ID: 536</b>			
<p>Absatz 1448 "Paderborn-Büren (Almetalbahn) Eine Reaktivierung der rund 26 Kilometer langen Schienenstrecke Paderborn-Borchen-Büren besitzt laut NWL im Ergebnis einer 2006 durchgeführten Machbarkeitsstudie einen positiven wirtschaftlichen Nutzen-Kosten-Indikator von 1,2. Synergieeffekte der Wiederinbetriebnahme der Strecke sind laut NWL die Schienenanbindung von rund 35.000 Personen, eine optimierte Anbindungs-möglichkeit des Flughafens Paderborn-Lippstadt im ÖV (siehe auch Ziel V 19) sowie in der Folge ein erhöhter Reaktivierungsdruck auf der weiteren Schienenstrecke bis in den Raum Brilon. Darüber hinaus würde eine erweiterte, grenzüberschreitende Reaktivierung der Strecke bis zum Bahnhof Brilon-Wald an der oberen Ruhrtalbahn einen Netzschluss auf der Schiene zwischen der Region und dem Regierungsbezirk Arnsberg herstellen."</p> <p>Ergänzende Begründung zur Reaktivierung der Almetalbahn (Auszug aus Beschlussvorlage 14/2020 des nph): [...] "Mit einer Reaktivierung der Almetalbahn wird einer der letzten Lückenschlüsse im westfälischen Schienennetz vollzogen werden können. Hierzu gehören vor allem</p>	<p>Der Anrgeung wird durch Umformulierung des Textes unter Randnummer 1448 entsprochen.</p>	<p>Der NWL stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>als wichtige Zu- und Abbringerlinien im SPNV die Anbindung an die nachfragestarke Sennebahn mit den Oberzentren Paderborn und Bielefeld und der im nördlichen Bereich überwiegend verdichteten urbanen Region OWL, Anbindung in Paderborn Hbf an die RE 11 (RRX) Hamm-Kassel-Wilhelmshöhe und Anbindung in Brilon-Wald an die RE 17 Obere Ruhrtalbahn. Mit einer Reaktivierung der Almetalbahn wird somit einer der letzten Lückenschlüsse im westfälischen Schienennetz vollzogen werden können."</p> <p>Da die vorliegende Untersuchung zur Reaktivierung inzwischen 15 Jahre alt ist, wird nun auf neuer Datengrundlage und Einbindung in den ITF NRW und DeutschlandTakt das Potential und die Machbarkeit vom NWL neu untersucht.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) ID: 537</b>			
<p>Absatz 1449: "Rahden-(Bassum) Ebenfalls ein hohes Potenzial für eine Schienenreaktivierung bietet die Strecke Rahden-(Bassum), auf der der Personenverkehr im Jahre 1994 eingestellt wurde. Durch deren Reaktivierung könnte eine direkte Schienenverbindung zwischen den Oberzentren Bielefeld und Bremen</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der NWL stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>ermöglicht werden. Insgesamt würde die Reaktivierung dieser Strecke zu einer verbesserten schienenbasierten Nord-Süd-Anbindung von Ostwestfalen-Lippe führen. Die Strecke verfügt auch über ein erhebliches Potential im Schienengüterverkehr, insbesondere als Umfahungsstrecke zwischen Nordwestdeutschland und dem überlasteten Knoten in Hannover. Darüber hinaus stellt sie eine Entlastungsalternative für die Strecke Osnabrück-Bremen dar. Die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Betriebs dieser Strecke im Personenverkehr im Regierungsbezirk Detmold sind aus technischer Sicht als günstig zu bewerten, da die 12 Kilometer lange Schienenstrecke zwischen Rahden und der niedersächsischen Landesgrenze weiterhin touristisch als Draisinenbahn betrieben wird. Eine Reaktivierung dieser Strecke könnte somit auf dem vorhandenen Oberbau erfolgen."</p> <p>Absatz 1450: "Preußisch Oldendorf/Holzhausen- (Bohmte) Die insgesamt rund 20 Kilometer lange Schienenstrecke dieses Abschnitts der ehemaligen Wittlager Kreisbahn wird bereits im Güterverkehr bedient. Nach einer Wirtschaftlichkeitsanalyse im Jahr 2015 besaß eine Reaktivierung für den Personenverkehr insbesondere durch zu hohe Investitionskosten ein negatives Nutzen-Kosten-Verhältnis. Allerdings</p>			
--	--	--	--

<p>könnte eine Reaktivierung der Schienenstrecke für den Personenverkehr zu einer verbesserten schienenbasier-ten Anbindung von Ostwestfalen-Lippe an Nordwestdeutschland beitragen, da in Bohmte eine Umstiegs-möglichkeit auf die Hauptsschienenstrecke Münster-Osnabrück-Bremen-Hamburg besteht. Die Voraus-setzungen für eine über eine Trassensicherung der Schienenstrecke hinausgehende Reaktivierung für den Personenverkehr werden aktuell begünstigt durch die länderübergreifende Sanierung der Gleise und Bahnübergänge mit dem Ziel, die Einschränkungen für den Güterverkehr abzubauen."</p> <p>Zu Absatz 1449 &amp; 1450:          Der NWL hat derzeit keine Bestrebungen, die Strecken Rahden - Bassum sowie Preußisch Oldendorf/Holzhausen - Bohmte hinsichtlich einer Reaktivierung näher zu untersuchen. Auch seitens des VVOWL wurde hierfür kein politischer Beschluss gefasst. Hintergrund ist, dass der benachbarte zuständige Aufgabenträger LNVG Niedersachsen, in deren Zuständigkeit ein Großteil der sich anknüpfenden zu reaktivierenden Strecke fällt, bereits Voruntersuchungen angestellt hat. Im Ergebnis werden die Strecken nicht zeitnah vertieft untersucht werden. Da eine Reaktivierung der in NRW liegenden Teilabschnitte laut</p>			
---	--	--	--



Einschätzung des NWL zu keinem positiven Ergebnis führen würden, stellt der NWL derzeit keine weiteren vertiefenden Planungen zu den Strecken an. Dennoch begrüßt der NWL den Grundsatz, die hier genannten Schienenwege zunächst als solche zu sichern.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) ID: 538</b>			
Korrektur der Überschrift: Beseitigung Streckenengpass Minden- <b>Wunstorf</b> (Absatz 1469 und 1474)	Der Anregung wird entsprochen.	Der NWL stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) ID: 539</b>			
Absatz 1481, 1482 (Ziel V11): "(1) Die zeichnerisch festgelegten Bahnhöfe und Haltepunkte sollen von den Verkehrs- und Infrastrukturträgern bedarfsgerecht zu leistungsfähigen Verknüpfungspunkten im Verkehrssystem ausgebaut werden.	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Regionalplan OWL sind zur grundsätzlichen Stärkung des ÖPNV Schienenhaltepunkte als "neu/zu reaktivierend" dargestellt. Die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine	Der NWL stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>(2) Die Neueinrichtung sowie die Reaktivierung von zeichnerisch festgelegten Haltepunkten und Bahnhöfen soll sich an der vorhandenen und der geplanten siedlungsräumlichen Struktur in OWL orientieren und auf Grundlage der Nahverkehrspläne erfolgen."</p> <p>Der NWL kann den zeichnerisch festgelegten Bahnhöfen nicht grundsätzlich zustimmen. Für jeden einzelnen der dargestellten Haltepunkte/Bahnhöfe bedarf es einer genauen Prüfung. Gleichzeitig können sich die Bedingungen in einer Weise ändern, dass weitere hier noch nicht aufgeführte Haltepunkte neu hinzukommen. (siehe auch nächsten Beitrag)</p>	<p>grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Eine evtl. Umsetzung bedarf natürlich einer genauen Machbarkeitsprüfung durch die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann.</p> <p>Auch liegt mit der Darstellung der entsprechenden Haltepunkte im Regionalplan kein abschließendes Haltestellenszenario auf der Ebene der Regionalplanung vor. Allerdings muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Installation eines Schienenhaltepunktes, der im Regionalplan nicht dargestellt ist, die zusätzliche Durchführung eines vorangestellten raumordnerischen Planverfahrens bedingt.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) ID: 540</b>			
<p>Absatz 1436 (Erläuterung zu Ziel V7):  "Die im Planungsraum im Personenverkehr betriebenen Schienenstrecken sollen daraufhin überprüft werden, ob durch technische oder bauliche Optimierungen z. B. eine erhöhte Reisegeschwindigkeit, eine erhöhte Zugangszahl pro Stunde, eine verbesserte Vertaktung, eine Zunahme von Umstiegsmöglichkeiten sowie zu einer Erhöhung der Durchgängigkeit der Strecken erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang sind aus regionalplanerischer Sicht insbesondere folgende technische und bauliche Maßnahmen zu nennen: Die Errichtung von zusätzliche Gleisen, die Errichtung und Optimierung von Begegnungsstellen und Kreuzungspunkten, die Reaktivierung einzelner Streckenabschnitte. In Bezug auf die Entwicklung verbesserter Bedienungskonzepte sollte zudem die Einrichtung einer Expressverbindung zwischen den Oberzentren Bielefeld und Paderborn geprüft werden."</p> <p>Ergänzend zu den zu nennenden technischen und baulichen Maßnahmen, nebst bereits genannten zusätzlichen Gleisen, Begegnungsstellen,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Regionalplan im Regelfall vordringlich Maßnahmen mit einer für die Planungsebene der Raumordnung raumbedeutsamen Flächenrelevanz Aufnahme finden.</p>	<p>Der NWL stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Die Hinweise werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Kreuzungspunkten und etwaiger Streckenreaktivierungen, sind auch Bahnsteige bzw. die generelle Gestaltung von Bahnhöfen/ITF-Knoten (Signalisierung, paralleles Einfahren, kurze Umstiegszeiten und -wege) sowie etwaige Oberleitungsanpassungen bzw. -ergänzungen (auch im Sinne der Dekarbonisierung) und Modernisierungen der Leit- und Sicherungstechnik zu nennen. Letzteres kann auch die Trassenkapazität erhöhen und somit Ausbaumaßnahmen optimieren.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) ID: 541</b>			
<p>Hauptverkehrsachsen Abbildung 11, Seite 70: Die Bezeichnung in der Legende "Schienen (in Betrieb)" ist nicht eindeutig. Wenn alle noch zu befahrenden Schienenwege aufgeführt werden sollen, fehlt die Strecke Hille – Minden – Kleinenbremen. Sofern der Fokus auf der Bedeutsamkeit liegt, wären wiederum die abgebildeten Schienen-strecken diskutabel (z.B. der südliche Abschnitt der TWE). Eine Differenzierung "nur GV" und "SPNV" wäre daher wünschenswert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der angesprochenen Abbildung 11, wie betitelt, um einen Überblick über die "Hauptverkehrsachsen" der Region handelt. Naturgemäß können in diesem Zusammenhang nicht alle vorhandenen Verkehrsachsen aufgeführt werden. Mit Blick auf die Anmerkungen wird auch auf die Erläuterungskarten 11 und 12 des Regionalplans verwiesen.</p>	<p>Der NWL stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>

<b>Beteiligter: Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) ID: 542</b>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<p>Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche, Absatz 317: "Bei der Verortung von Siedlungsbereichen wurden die vorhandenen Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) besonders berücksichtigt und nicht mehr benötigte Siedlungsbereiche bedarfsgerecht zurückgenommen."</p> <p>Der NWL begrüßt die beschriebene Vorgehensweise sehr, bittet jedoch um eine Ausweitung für Gewerbe- und Dienstleistungszentren. Neue Siedlungen sind bevorzugt im Umfeld bestehender oder belastbar geplanter ÖPNV/SPNV-Zugangsstellen (z.B. Bahnstationen) zu errichten, um eine weitere Zunahme des motorisierten Individualverkehrs zu reduzieren. Gleiches gilt für neue Gewerbegebiete. Ziel ist eine enge Verknüpfung zwischen dem öffentlichen Verkehr und der Siedlungs- bzw. Gewerbeentwicklung.</p>	<p>Der Anregung wird mit den vorgesehenen Festlegungen des Regionalplans entsprochen.</p> <p>Nicht nur bei der Planung von ASB, sondern auch bei der Planung von GIB wurden, soweit möglich, die vorhandenen und geplanten Bahnhaltepunkte berücksichtigt.</p>	<p>Der NWL stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<b>Beteiligter: Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) ID: 543</b>			
<p>Absatz 1431: "In diesen Bahnhöfen sind aufgrund ihrer Systemrelevanz optimale</p>	<p>Der Anregung wird durch Textergänzung in Randnummer 1431 entsprochen.</p>	<p>Der NWL stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>

<p>nachfragegerechte Verknüpfungsmöglichkeiten zwischen SPfV, SPNV und ÖSPV unter Berücksichtigung des integrierten Taktfahrplans (ITF) für das Land Nordrhein-Westfalen sowie einem noch in Planung befindlichen Deutschland-Takt bedarfsgerecht zu realisieren"</p> <p>Die Ausführung kann noch etwas geschärft werden. Hier wäre der klare Anspruch des ÖPNVG NRW darzustellen, dass auch der gesamte ÖSPV auf einen ITF mit dem Schienenverkehr sowie auf ausgesuchten Schnellbus-Achsen ausgerichtet werden muss.</p>			<p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) ID: 544</b>			
<p>Absatz 1453: "Um perspektivisch auf zu sichernden Trassen den Schienenverkehr weiterhin grundsätzlich zu ermöglichen, können auf diesen Trassen keine Nutzungen realisiert werden, die eine Reaktivierung des Schienenverkehrs auf Dauer unmöglich gestalten oder diese erheblich erschweren würden. Mögliche reversible Zwischennutzungen sind im Rahmen von Einzelfallbewertungen als Ausnahme möglich. Hierzu gehören u. a. die Anlage von Rad- oder Wanderwegen oder</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Formulierung des Zieles V8 Abs. 2 ist nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde eindeutig und bestimmt. Eine Zwischennutzung ist nur ausnahmsweise, im Einzelfall und reversibel möglich. Im Vordergrund der Zielsetzung steht die Sicherung der Trasse und deren Nutzung als Schienenweg. Für die Planungsebene der Regionalplanung bedarf es daher keiner weiteren Ausschärfung des Textes.</p>	<p>Der NWL stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Grünzügen, durch deren Errichtung zwischenzeitlich z. B. die Nahmobilität, der Tourismus und die Erholungsnutzung gefördert werden können."</p> <p>Wenn für stillgelegte Bahnstrecken eine reversible Nutzung möglich ist, muss deutlich betont werden, dass diese zu Gunsten einer Reaktivierung mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis ab eins wieder aufgegeben werden darf. Hierzu ist wichtig, dass eine reversible Nutzung sich nicht negativ auf eine Nutzen-Kosten-Bewertung für eine (spätere) Reaktivierung auswirkt</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) ID: 545</b>			
<p>Absatz 1484: "Aus regionalplanerischer Sicht soll insbesondere die Einrichtung/Reaktivierung der in der zeichnerischen Regionalplan-darstellung mit dem Planzeichen "zu reaktivierende/neue Haltepunkte" gekennzeichneten zusätzlichen Haltestellen geprüft werden."</p> <p>Der NWL weist darauf hin, dass die gekennzeichneten "zu reaktivierenden/</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan OWL sind zur grundsätzlichen Stärkung des ÖPNV Schienenhaltepunkte als "neu/zu reaktivierend" dargestellt. Die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer</p>	<p>Der NWL stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>neuen Haltepunkte" weder in ihrer generellen Option noch in der Lage des Mikrostandortes geprüft sind. Insofern ist es von Vorteil die Flächen freizuhalten. Der NWL sieht die Eintragungen in der Karte jedoch keinesfalls als verbindlich an. Vielmehr möchten wir darauf hinweisen, dass es ein iterativer Prozess ist, bei dem - auch in Zusammenarbeit mit den Kommunen - verschiedene Kriterien betrachtet werden, z.B. Stadtplanung/Gebietsentwicklung, Erschließungspotential, verkehrlicher Nutzen, betriebliche Auswirkungen, wirtschaftliche Wirkung. Die Einrichtung weiterer Haltepunkte ist ein wichtiger Baustein, um die Erschließungs-wirkung des SPNV zu steigern. Dies kann aber nur in einem größeren Rahmen mit der Weiterentwicklung des ITF erfolgen. Dafür ist ein Bewertungsverfahren im neuen Nahverkehrsplan des NWL vorgesehen.</p>	<p>Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Eine evtl. Umsetzung bedarf natürlich einer genauen Machbarkeitsprüfung durch die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann. Auch liegt mit der Darstellung der entsprechenden Haltepunkte im Regionalplan kein abschließendes Haltestellenszenario auf der Ebene der Regionalplanung vor. Allerdings muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Installation eines Schienenhaltepunktes, der im Regionalplan nicht dargestellt ist, die zusätzliche Durchführung eines vorangestellten raumordnerischen Planverfahrens bedingt.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) ID: 546</b></p>			



<p>Absatz 1495: "Rund 40 % der Kommunen des Planungsraums verfügen über keinen Anschluss an den SPNV und gelten damit als schienenfern. Die schienenfernen Räume in OWL konzentrieren sich auf Kommunen in den Kreisen Paderborn, Gütersloh, Lippe und Höxter. Um die Zentralität, Erreichbarkeit und Versorgungsfunktion der schienenfernen Kommunen zu verbessern, sollen sie im ÖPNV bedarfsgerecht u. a. über regionale Schnellbusse angebunden werden."</p> <p>Es wird ausgeführt, dass 40% der Kommunen keinen eigenen Anschluss an den SPNV haben. Hier schlägt der NWL ausdrücklich vor, diese Aussage nicht mit den administrativen Grenzen der Kommunen darzustellen. Viele Stationen im NWL haben z.B. durch die räumliche Nähe zu einer benachbarten Kommune auch eine Erschließungswirkung in die Siedlungsgebiete von Kommunen ohne eigenen SPNV-Anschluss. So können mit den bestehenden SPNV-Stationen im NWL – bei einem Einzugsradius von rund fünf Kilometern – wesentlich mehr Einwohner erreicht werden. Hier setzt wiederum die Verknüpfung von Mobilstationen (auch ohne direkten SPNV-Anschluss) an. Der Ausbau des Netzes von Mobilstationen trägt maßgeblich dazu bei, die Attraktivität der Verkehrsträger des Umweltverbundes</p>	<p>Der Anregung wird durch eine ergänzende Fokussierung des Textes in Randnummer 1495 auf die "administrativen Grenzen" indirekt entsprochen.</p>	<p>Der NWL stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	---	---

durch die dann entstehenden durchgehenden Wegeketten zu stärken.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) ID: 547</b>			
<p>Absatz 1499:  "Die Regionalschnellbusse sollen nicht zur Rückgratfunktion des bestehenden Schienennetzes im ÖPNV-Gesamtnetz in Konkurrenz treten, sondern dessen Funktion in den schienenfernen Bereichen ersetzen. Sie sollen auch eine Zubringerfunktion zu den Haltepunkten und Bahnhöfen im bestehenden Schienennetz sicherstellen. Beim Aufbau bzw. bei der Weiterentwicklung des regionalen Schnellbusnetzes sollen neben einer flächendeckenden Erschließung insbesondere die zentralörtlichen Verflechtungen zwischen den schienenfernen zentralen Orten berücksichtigt und entsprechende Verbindungsqualitäten geschaffen werden. In den schienenfernen Räumen sollen insbesondere die Mittelzentren bedarfsgerecht im Schnellbusnetz mit dem nächstgelegenen Haltepunkt des Schienenpersonenverkehrs verbunden werden.  Eine direkte Anbindung an die benachbarten Oberzentren wäre</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde bedarf es mit Blick auf die vorliegende Ebene der Regionalplanung keiner weiteren Detailierung des Textes.</p>	<p>Der NWL stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>wünschenswert."</p> <p>Der NWL begrüßt grundsätzlich sehr, dass schienenferne Räume durch Schnell-Buslinien angebunden werden sollen. Hierfür ist es noch wünschenswert, dass ein Verweis darauf erfolgt, dass hier das Attribut "schnell" auch konsequent im Sinne der NRW-weiten Förderung umzusetzen ist.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) ID: 548</b>			
<p>Allgemeine Hinweise zum Thema "vernetzte Mobilität"</p> <p>Im Kapitel "Reaktivierung der TWE-Strecke" (ab Absatz 1463) wird auf REGIONALE 2022 Bezug genommen. Das Kapitel stellt jedoch noch stark die einzelnen Mobilitätsangebote dar. Es enthält zwar Ansätze zur Vernetzung, diese sind aber weniger prominent formuliert. So werden Mobilstationen nur im Kontext der Reaktivierung der TWE-Strecke genannt, nicht aber als grundsätzlicher Baustein einer vernetzten Mobilität.</p> <p>Da es bereits heute zahlreiche Mobilstationen außerhalb der bspw. zu reaktivierenden TWE-Strecke gibt, sollten diese daher bereits zu Anfang des Kapitels thematisiert werden. Hierbei ist</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde gehen die Anmerkungen der Beteiligten allerdings deutlich über den Regelungsanspruch eines prioritär auf raumwirksame und flächenrelevante Zielsetzungen ausgerichteten raumordnerischen Planes hinaus.</p>	<p>Der NWL stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Die Hinweise werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>es aus Sicht des NWL und der die Kommunen beratenden Koordinierungsstelle Westfalen-Lippe des Zukunftsnetz Mobilität NRW, die sich in Trägerschaft des NWL befindet, wichtig, zu verdeutlichen, dass Mobilstationen dann ihr Potenzial ausspielen können, wenn diese ein Netz aus vielen Standorten bilden. Dazu gehören auch Standorte ohne ÖPNV-Anbindung. Dies wäre zum Beispiel der Fall bei der Verknüpfung von Fahrradparken und Pendlerparkplätzen sowie bei Mobilstationen in Wohnquartieren oder Gewerbegebieten. Insbesondere durch diese kann perspektivisch die effiziente Vernetzung von Verkehrsmitteln auf der gesamten Wegekette erfolgen und dadurch vor allem auch für ländlich geprägte Räume eine immer attraktivere Alternative zum privaten PKW darstellen.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) ID: 549</b>			
<p>Allgemeine Hinweise zum Thema "vernetzte Mobilität"</p> <p>In diesem Jahr lässt der NWL in Kooperation mit seinen Mitgliedszweckverbänden -analog zu der Verfahrensweise im VRR-Gebiet und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde gehen die Anmerkungen der Beteiligten allerdings deutlich über den Regelungsanspruch eines prioritär auf raumwirksame und</p>	<p>Der NWL stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>NVR-Gebiet- ein Mobilstationsgutachten erstellen. Ziel ist es, ein Gerüst für ein in NRW vernetztes Mobilstationsnetz für Westfalen-Lippe zu erstellen, das auch den Status Quo integriert.</p> <p>Mobilität ist ein Ergebnis von Strukturentwicklungen. Es ist daher erforderlich, sich nicht nur mit der Abwicklung von Mobilität zu beschäftigen. Ebenso braucht es Strategien zur Verkehrsvermeidung. Es wäre daher wünschenswert, wenn dieser Aspekt zumindest über das Leitbild der "Stadt der kurzen Wege" eingebracht wird.</p> <p>Die Ausrichtung auf eine vernetzte Mobilität bedeutet auch, die Verkehrsmittel ÖPNV, Fahrrad und Zufußgehen nicht in der statistischen Betrachtung zu trennen. Für die Verkehrswende ist es erforderlich, den motorisierten Individualverkehr dem Umweltverbund aus Bahn/Bus, Fahrrad und Zufußgehen gegenüberzustellen. Hierzu gehören dann auch zum Beispiel Taxis und die aktuellen Entwicklungen in der Mikromobilität. Verschiebungen zwischen den drei Verkehrsmitteln des Umweltverbunds haben keinen signifikanten Einfluss auf eine Verkehrswende.</p> <p>Es wird trotz hoher Bedeutung kaum auf die Mobilität zwischen dem Raum des</p>	<p>flächenrelevante Zielsetzungen ausgerichteten raumordnerischen Planes hinaus. Darüber hinaus entfaltet der Regionalplan seine Gültigkeit ausschließlich in den räumlichen Grenzen des Regierungsbezirks Detmold.</p>		
---	---	--	--

<p>Regionalplans und den angrenzenden Regionen eingegangen. Lediglich im Teilkapitel "Beseitigung Streckenengpass Minden-Wunstorf" wird auf die grenzüberschreitende Mobilität nach Niedersachsen eingegangen. Dabei ist diese nicht nur für die Grenzgebiete OWLs bedeutsam. So gibt es zahlreiche Pendelverflechtungen zwischen: Kassel-Paderborn, Osnabrück-Bielefeld, Osnabrück-Herford etc. Auch in die angrenzenden westfälischen Kreise bestehen natürlich zahlreiche Verflechtungen, die es für ein Gesamtsystem zu betrachten gilt: Warendorf, Soest, Hamm, HSK. Auf diese Verkehrsachsen ist im Regionalplan OWL expliziter einzugehen.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) ID: 550</b>			
<p>Absatz 1475-1477: "Um den Streckenengpass zwischen dem Bahnhof Minden und dem niedersächsischen Bahnhof Wunstorf aufzulösen, ist der Ausbau der Schienenstrecke durch zwei zusätzliche Gleise im Planungsraum entlang der bestehenden, zweigleisigen Strecke erforderlich. Ein solcher Ausbau muss durch weitere umfangreiche</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der NWL stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Beschleunigungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen an der gesamten Strecke (z. B. durch Bahnübergangsbeseitigungen zwischen Hamm und Dortmund, Aufgabe der ICE-Flügelung in Hamm, Erhöhung der Streckengeschwindigkeit) begleitet werden.</p> <p>Diese Maßnahmen sind die Voraussetzungen für eine signifikante Fahrzeitverkürzung. Diese Fahrzeitverkürzung ist z. B. für die Implementierung des Deutschland-Taktes im SPFV auf dieser Hauptschienenstrecke von großer Relevanz. Durch den viergleisigen Ausbau der vorhandenen Schienenstrecke wird auch die Voraussetzung für einen dauerhaften Erhalt des Bahnhofs Minden als hochwertiger Systemhalt im Schienenpersonenfernverkehr geschaffen.</p> <p>Der Bund verfolgt derzeit im Rahmen der Einführung des sog. "Deutschland-Taktes" Überlegungen zum Neubau einer zweigleisigen Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Bielefeld und Hannover, anstelle eines viergleisigen Ausbaus des vorhandenen Streckenzuges. Konkretisierte, für eine Aufnahme in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans geeignete Planungen des Bundes liegen allerdings weder für den Neubau noch für</p>			
--	--	--	--

<p>den Ausbau der Strecke Bielefeld-Hannover zurzeit vor (Stand Mai 2020). Sollte der Bund entsprechend der Anlage zum Schienenwegeausbaugesetz (Bedarfsplan für die Bundesschienenwege) eine Neubaustrecke zwischen Bielefeld und Hannover planerisch umsetzen, steht dies nicht im Widerspruch zu Ziel V 10, da die Trasse der bereits bestehenden Schienenstrecke auch bei einer Neubaustrecke zwischen Bielefeld und Hannover ihre Bedeutung für den Schienenfernverkehr im transeuropäischen Netz behalten könnte. Ob und inwieweit hierfür ein Ausbau erforderlich ist, muss durch den Fachplanungsträger entschieden werden. Der Regionalplan sichert die für den Ausbau erforderliche Schienentrasse im Sinne einer Fächenvorsorge."</p> <p>Der Deutschland-Takt findet in den Absätzen 1475-1477 Erwähnung, was generell zu begrüßen ist. Auch die "Überlegungen zum Neubau einer zweigleisigen Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Bielefeld und Hannover" wird benannt. Der NWL weist darauf hin, dass die OWL-betreffenden Ergebnisse aus dem Deutschland-Takt im Regionalplan zu integrieren sind.</p>			
--	--	--	--



# Luftverkehr

## Bundesamt für Flugsicherung

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Bundesamt für Flugsicherung ID: 2481</b>			
<p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (März 2021).</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a> eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## Flughafen Bielefeld GmbH

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

<b>Beteiligter: Flughafen Bielefeld GmbH ID: 1091</b>			
<p>Auf Seite 235 im Kapitel 5.6 Luftverkehr schlagen wir vor die Schwerpunktverkehrslandeplätze für den Geschäftsreiseverker Bielefeld und Porta Westfalica auf Grund ihres Status als öffentliche Verkehrsinfrastruktur namentlich zu erwähnen.</p> <p>Auf Seite 236 oben schlagen wir vor in Satz 1 den Begriff "Flughafengelände" durch "Flugplatzgelände" zu ersetzen. Luftrechtlich ist der Begriff Flugplatz der Oberbegriff für (Verkehrs-)Flughäfen, (Verkehrs-)Landelplätze und Segelfluggelände.</p>	<p>Den Anregungen wird entsprochen.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde unter der ID 1091 erklären wir hiermit den Ausgleich der Meinungen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

## Wasserstraßen

### Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser


Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
---------------	---	---	----------

<b>Beteiligter: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser (Standort Hann. Münden) ID: 20</b>			
für den Bereich des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Weser, Standort Hann. Münden bestehen keine Einwände. Die Belange sind in Punkt 5.5 Binnenwasserstraßen erfasst.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser ID: 2520</b>			
das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser ist durch die Planungen im Bereich von Weser-km 165,8 bis 240,75 (ca.) betroffen. Die Wasserstraßen werden in Kapiteln 5.4 (Gütertransport) und 5.5 (Wasserstraßen) angesprochen. Die dortigen Regelungen sind m. E. ausreichend. Ich mache daher keine weiteren Anregungen oder Bedenken geltend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## Tourismus

### Naturpark Teutoburger Wald Eggegebirge

<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>

<b>Beteiligter: Naturpark Teutoburger Wald Eggegebirge ID: 134</b>			
<p>Bezuglich des Entwurfs fuer den neuen Regionalplan OWL hat der Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge, auf Hinweis der Stadt Marsberg, noch eine Bitte um Aenderung.</p> <p>Auf der Erlaeuterungskarte 8 Heilquellen-Kur-Naturparke ist die im letzten Jahr vereinbarte Gebietserweiterung der Naturparkflaeche noch nicht aktuell.</p> <p>Im Geoportal NRW <a href="https://www.geoportal.nrw/">https://www.geoportal.nrw/</a> ist die Erweiterung bereits drin.</p> <p>Gerne schicke ich Ihnen zusaetzlich auch noch die Daten des Katasteramtes zu. (falls notwendig) Im weiteren Verlauf der Mail finden Sie die Mail von Herrn Loehring (Stadt Marsberg) der uns informiert hat.</p> <p>Von: Loehring, Helmut Gesendet: Freitag, 18. Dezember 2020 16:33 An: Huebner, Birgit (Kreis Lippe / Naturpark) Cc: Besche, Werner Betreff: Regionalplan OWL</p> <p>Sehr geehrte Frau Huebner, derzeit wird der Regionalplan Ostwestfalen-Lippe neu aufgestellt. Der Entwurf liegt noch bis zum 31.03.2021 oeffentlich aus und bietet die Moeglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Um Aussagen zur raeumlichen</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Erläuterungskarte 8 wird entsprechend der Anregung aktualisiert.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> 

<p>Verknuepfung von Wirtschaftsraeumen und der Verkehrsinfrastruktur zu pruefen, habe ich die Unterlagen gesichtet.</p> <p>Der Entwurf trifft in Kap. 4.6.4 (S. 164 ff) Aussagen zur Entwicklung der Naturparke.</p> <p>Dem zugeordnet ist die Erlaeuterungskarte 8, in der die Abgrenzungen der Naturparke gekennzeichnet sind. Dort ist die Erweiterung des Naturparks Teutoburger Wald/Eggegebirge im Stadtgebiet von Marsberg noch nicht gekennzeichnet. Zum Zeitpunkt der Erfassung war die Erweiterung auch noch nicht rechtswirksam.</p> <p>Auch wenn Marsberg nicht zum Regierungsbezirk Detmold gehoert: Wuerden Sie bitte den Hinweis der zwischenzeitlichen Erweiterung des Nautparks Teutoburger Wald/Eggegebirge an die Regionalplanungsbehoerde weitergeben?</p>			
--	--	--	--

# Rohstoffe

## VERO - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: VERO - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. ID: 6611</b>			
<p><b>Vorbemerkung</b> Zunächst möchten wir uns als Verband – auch im Namen unserer Mitgliedsunternehmen – für die bisherige Verfahrensführung durch die Bezirksregierung Detmold bedanken. Zahlreiche bilaterale Gespräche, persönlich oder pandemiebedingt per Videokonferenz, sprechen für eine hohe Dialogbereitschaft, die von Beginn an das Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans OWL geprägt hat und damit die Grundlage für eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit darstellt. Über die rechtlich notwendige Beteiligung hinaus wurden den Unternehmen und dem Verband auch während des Beteiligungsverfahrens Gelegenheit zum Austausch gegeben, um eine möglichst hohe Transparenz zu erzeugen. Die Orientierung an den gemeldeten Abgrabungsinteressen der Unternehmen halten wir für grundlegend, da der Regionalplan Versorgungssicherheit</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Wir beziehen uns zunächst auf unsere bereits vorliegende Stellungnahme vom 31.03.2021 und halten an den dortigen Positionierungen fest.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>gewährleisten muss. Dies wird nur erreicht, wenn seitens der Unternehmen auch ein Interesse an der Rohstoffgewinnung in den ausgewiesenen Flächen besteht. Vertriebsstrukturen und weitere Marktparameter können auf Ebene der Regionalplanung kaum erkannt werden, so dass es vernünftig erscheint, das jeweilige Interesse abzufragen und Flächen in der Regel nur dann auszuweisen, wenn sie von Unternehmen oder Kommunen in das Verfahren eingebracht wurden. Inhaltlich ist der Regionalplanentwurf bezüglich der Gewinnung von Rohstoffen nach unserer Auffassung durch ein hohes Maß an Flexibilität gekennzeichnet, bei gleichzeitigem Anspruch den Flächenverzehr möglichst gering zu halten und bei der Ausweisung von Flächen die lokale/regionale Rohstoffversorgung in den Mittelpunkt zu stellen.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: VERO - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. ID: 6612</b>			
<p><b>Grundkonzeption</b> Die Grundidee des Plankonzepts, in einem Planungsraum mit dezentral verteilten Rohstofflagerstätten auf die sog. Konzentrationsplanung zu verzichten, d.h.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wir beziehen uns zunächst auf unsere bereits vorliegende Stellungnahme vom 31.03.2021 und halten an den dortigen Positionierungen fest.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>die BSAB nicht als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 ROG auszuweisen, begrüßen wir.</p> <p>Der Verzicht auf die außergebietliche Steuerungsmöglichkeit bietet Flexibilität auch während der Regionalplanlaufzeit. Hierdurch wird gewährleistet, dass in den unterschiedlichen Teilräumen auf Veränderungen der Bedarfe während der Regionalplanlaufzeit reagiert werden kann. Die Gefahr einer ausufernden Flächeninanspruchnahme besteht schon deshalb nicht, da die Rohstoffindustrie grundsätzlich nur auf der Grundlage des anfallenden Bedarfs produziert und nicht auf Halde.</p> <p>Großflächige Konzentrationszonenplanung ist auch in anderen Bundesländern bezüglich der Rohstoffgewinnung in den seltensten Fällen vorgesehen. Der größte Nachteil der Konzentrationszonenplanung besteht darin, dass die notwendigen gesamträumlichen Plankonzepte entweder keinerlei Flexibilität bieten und damit gesetzlich vorgesehene Einzelfallprüfungen verhindern und Vorgaben des LEP widersprechen oder (bei dem Versuch der Flexibilisierung) immer Gefahr laufen, rechtsunsicher zu werden.</p> <p>Ganz wichtig ist auch der in den Ausführungen zur Konzeption des Plankonzept beschriebene Vorrang der</p>			
---	--	--	--



Erweiterung bestehender Gewinnungsstätten im Vergleich zu Neuaufschlüssen. Dies ist die konsequente Umsetzung der Vorgaben des LEP und hat seine größte Notwendigkeit im Festgesteinsbereich.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: VERO - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. ID: 6613</b>			
<p><b>Zu R1 – Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</b></p> <p>Bereits einleitend hatten wir erwähnt, dass wir die Entscheidung BSAB als Vorranggebiete im Sinne von § 7 Abs. 3, Nr. 1 ROG festzulegen, aus Gründen der Flexibilität und Rechtssicherheit begrüßen. Die innergebietliche Steuerungswirkung über Vorranggebiete schützt die ausgewiesenen Bereiche vor anderweitiger Inanspruchnahme. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (vgl. LEP-Ziel 9.2-1) entscheidet der Plangeber in dem jeweiligen Planungsraum, ob zusätzlich zu der Vorrangwirkung auch eine außergebietliche Ausschlusswirkung erzeugt werden soll. Intention der Regelungen des LEP war es, den unterschiedlichen Anforderungen in den jeweiligen Planungsregionen gerecht zu werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Wir beziehen uns zunächst auf unsere bereits vorliegende Stellungnahme vom 31.03.2021 und halten an den dortigen Positionierungen fest.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Planungsraum der Bezirksregierung Detmold werden vergleichsweise wenige Rohstoffe gewonnen, so dass die Befürchtung einer ausufernden Inanspruchnahme nicht gegeben ist. Auch sind die Rohstoffe dezentral verteilt. Auch dies führt zu einer gleichmäßigeren Beanspruchung innerhalb des Planungsraums.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: VERO - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. ID: 6615</b>			
Wünschenswert wäre es allerdings, wenn der Untertage betriebene Erzabbau wie bereits in dem aktuell gültigen Regionalplan, als Zielformulierung Eingang in den Regionalplan finden könnte. Es sollte klargestellt werden, dass der Erzabbau wegen seiner Bedeutung einer langfristigen Sicherung bedarf und andere Nutzungen den Abbau nicht beeinträchtigen dürfen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Festlegung eines entsprechenden Ziels zur Sicherung des untertätigen Abbaus nicht erforderlich. Der Abbau ist bergrechtlich genehmigt. Es ist nicht erkennbar, dass obertätige Planungen oder Maßnahmen den Abbau einschränken könnten. Das Betriebsgelände ist großflächig als GIB festgelegt.	Wir beziehen uns zunächst auf unsere bereits vorliegende Stellungnahme vom 31.03.2021 und halten an den dortigen Positionierungen fest.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: VERO - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. ID: 6616</b>			
<b>Zu Ziel R2 – BSAB und überlagernde Raumfunktionen</b> In Absatz 1 wird den	<b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> BSAB sind teilweise überlagernd mit Überschwemmungsbereichen, Bereichen	Wir beziehen uns zunächst auf unsere bereits vorliegende Stellungnahme vom	Der Anregung wird nicht entsprochen.

<p>Überschwemmungsbereichen und in Absatz 2 dem Grundwasserschutz Vorrang vor der Rohstoffgewinnung eingeräumt. Für Einzelfälle wird eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen. Die Einordnung von Überschwemmungsgebieten und Gewässerschutz als im Konfliktfall vorrangig ist nachvollziehbar. Es wäre allerdings sinnvoll eine Differenzierung der unterschiedlichen Schutzzonen vorzunehmen. Die Einordnung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) als im Konfliktfall vorrangig, sehen wir kritisch. BSN sind nach unseren Erkenntnissen in der Regel mit der Rohstoffgewinnung, bei entsprechend angepassten Rekultivierungszielen, vereinbar. Unser Vorschlag: Wir regen an, zumindest auf den Nachweis zu verzichten, dass die Funktion an anderer Stelle nicht realisierbar sein muss und halten es für vertretbar, zumindest Wasserschutz zonen III B auszuklammern.</p>	<p>zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie mit Bereichen zum Schutz der Natur zeichnerisch festgelegt worden. Diese Freiraumfunktionen haben gem. Ziel R 2 im Konfliktfall Vorrang vor einer Rohstoffgewinnung. Entsprechend der DVO zum LPIG werden als Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz bestehenden und geplante Wasserschutzgebiete bis einschließlich der Zone IIIa festgelegt. Eine Festlegung der Zonen IIIb als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz erfolgt somit nicht.</p> <p>Es ist zutreffend, dass die Rohstoffgewinnung nicht generell im Gegensatz zu den Zielen des Arten- und Biotopschutz steht und insofern im Einzelfall mit den Schutzzielen eines BSN vereinbar sein können bzw. sich sogar positiv auf die Entwicklung auswirken können.</p> <p>Ziel R 2 (3) bezieht sich allerdings auf die Fälle, in denen sich keine Synergieeffekte zwischen Naturschutz und Rohstoffgewinnung ergeben, sondern Konflikte zu erkennen sind. In diesen Fällen hat der Schutz der BSN Vorrang vor der Rohstoffgewinnung. Ausnahmeweise kann in diesen Fällen unter den auch allgemein in Ziel F 10 formulierten Festlegungen eine Rohstoffgewinnung zugelassen werden.</p>	<p>31.03.2021 und halten an den dortigen Positionierungen fest.</p>	<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	---	---

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: VERO - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. ID: 6617</b>			
<p><b>Zu Grundsatz R3 – Rohstoffgewinnung in BSAB</b> Die Rohstoffgewinnung soll vornehmlich in den durch den Regionalplan festgelegten BSAB stattfinden. Eine Konzentrationszonenplanung ist allerdings nicht vorgesehen, so dass auch außerhalb der festgelegten BSAB die Gewinnung von Rohstoffen möglich bleibt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Wir beziehen uns zunächst auf unsere bereits vorliegende Stellungnahme vom 31.03.2021 und halten an den dortigen Positionierungen fest.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: VERO - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. ID: 6618</b>			
<p><b>Zu Grundsatz R4 – Erweiterung von bestehenden Abgrabungen</b> Wir unterstützen die bevorzugte Ausweisung von Erweiterungen gegenüber Neuaufschlüssen, um bestehende Standorte möglichst zu erhalten. Dies führt auch zu einer geringeren Flächeninanspruchnahme, da bei Neuaufschlüssen wegen erhöhtem Böschungsverlust und natürlich dem Anlagenstandort nennenswert Fläche verloren geht. Die flächensparende Gewinnung entspricht zudem den Vorgaben des</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Die Intention der Einwendung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nachvollziehbar. Eine Änderung ist allerdings nicht erforderlich bzw. in der genannten Form auch nicht möglich. Die Raumfunktionen, die ggf. der Erweiterung eines Abbaubetriebes entgegenstehen können, umfassen zum einen vielfach Flächen, die nach Fachrecht besonders gesichert sind. Als Beispiel können Naturschutzgebiete, NATURA 2000-Gebiete oder Trinkwasserschutzgebiete genannt</p>	Wir beziehen uns zunächst auf unsere bereits vorliegende Stellungnahme vom 31.03.2021 und halten an den dortigen Positionierungen fest.	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

<p>Landesentwicklungsplans. Auch dort wird die flächensparende Gewinnung normiert, um eine nachhaltige Raumentwicklung zu gewährleisten. Der LEP erwähnt in der Begründung zu dem Grundsatz 9.1-3 ausdrücklich, dass Erweiterungen zu einer optimalen Ausbeutung von Rohstofflagerstätten beitragen. Um die Erweiterung bestehender Standorte zu ermöglichen, sollten zwingend Ausnahmen in den Regionalplan aufgenommen werden, die im Einzelfall auch die Erweiterung in von anderen Nutzungsinteressen überlagerten Bereichen ermöglichen. Hierbei geht es in erster Linie um Standorte des Festgesteins, die aufgrund der umliegenden Infrastruktur und den enorm hohen Investitionskosten besonders zu betrachten sind.</p> <p>Wir schlagen vor: Trotz überlagernder anderweitiger Raumfunktionen sind Standorte des Festgesteins im Einzelfall zu erweitern, wenn ansonsten die Stilllegung des Betriebs drohen würde und die Funktionserfüllung der überlagernden Raumfunktion nicht von überragender Bedeutung ist.</p>	<p>werden. Maßgeblich sind hier die fachrechtlich geregelten Zulassungsvoraussetzungen, insofern besteht in der geforderten Form kein Gestaltungsspielraum für die Regionalplanung.</p> <p>Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass auch besonders schutzwürdige Freiraumfunktionen, die wie BSN als Vorranggebiet festgelegt werden, konkurrierenden Nutzungen im Ausnahmefall ermöglichen.</p>		
---	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: VERO - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. ID: 6619</b>			
<p><b>Zu Grundsatz R5 – Bedarfsgerechte und umweltschonende Gewinnung</b>  Die Grundsätze R4 und R5 lassen einen Rohstoffabbau außerhalb der festgelegten BSAB zu, sofern er unter 10 ha bleibt, eine Erweiterung einer bestehenden Abgrabung darstellt und gleichzeitig den Grundzügen der Regionalplanung nicht widerspricht.  Für alle weiteren Abgrabungsinteressen außerhalb der BSAB wird ein Regionalplanänderungsverfahren notwendig.  Wir halten es für richtig Grundsätze zu formulieren, die den flächensparenden Rohstoffabbau im Rahmen von Erweiterungen auch außerhalb von BSAB-Festlegungen ermöglichen. Dies ist vor dem Hintergrund der möglichst flächenschonenden Rohstoffgewinnung nachvollziehbar und wird von den Vorgaben des LEP unterstützt. Nach Ziel 9.1-3 des LEP sollen abbauwürdige Rohstoffe in einer Lagerstätte gebündelt gewonnen werden.  Die vollständige Gewinnung des Rohstoffs wird im Regelfall wirtschaftlich ohnehin sinnvoll sein.  Die konkurrierenden Nutzungsinteressen sind nachvollziehbar, sollten aber für</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.  Die beschriebene Doppelnutzung (Rohstoffgewinnung, nach erfolgter Wiederverfüllung Nutzung als GIB) ist auch aus Sicht der Regionalplanungsbehörde mit Blick auf eine effiziente Flächennutzung erstrebenswert.  Dabei muss im Einzelfall gewährleistet sein, dass ausreichend Material für die Verfüllung zur Verfügung steht und es standfest verdichtet werden kann.</p> <p>Der Text des Regionalplanentwurfs OWL wird um die Thematik der genannten Doppelnutzung ergänzt.</p>	<p>Wir beziehen uns zunächst auf unsere bereits vorliegende Stellungnahme vom 31.03.2021 und halten an den dortigen Positionierungen fest.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>bestimmte Einzelfälle Ausnahmen enthalten, um unzumutbare Folgen zu verhindern.  Über die gebündelte Gewinnung hinaus, auch die Mehrfachnutzung bestimmter Fläche, als Teil einer flächensparenden und umweltschonenden Rohstoffgewinnung, für erstrebenswert. So gibt es einige Ansätze von Unternehmen, Bereiche, die mittel- und langfristig als Gewerbegebiet ausgewiesen sind, temporär, im Vorfeld für die Rohstoffgewinnung zu nutzen. Die uns bekannten Vorhaben stoßen dabei auf großes Interesse der Kommunen. Auch das im LEP beschriebene Ziel, möglichst effizient mit Flächen umzugehen (vgl. Begründung zu Ziel 9.1-3) wird hierbei erfüllt. Zudem wird durch die Mehrfachnutzung der Fläche aktiv Freiraum erhalten.  Unser Vorschlag: Es wäre wünschenswert diese flächensparende Doppelnutzung bereits regionalplanerisch festzulegen. Anstelle einer zeichnerischen Darstellung eines BSAB, wäre eine textliche Erwähnung der vorgenannten Vorhaben denkbar, um auf die regionalplanerische Konformität hinzuweisen.</p>			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: VERO - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. ID: 6620</b></p>			

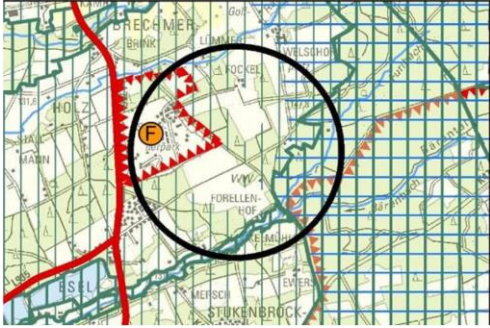
<p><b>Zu Ziel R6 – Reservegebiete zur Lagerstättensicherung</b>          Die Zielformulierung R6, soll Lagerstätten perspektivisch für die Rohstoffgewinnung vor Überplanung schützen, auch über die Laufzeit des Regionalplans OWL hinaus. Hierzu sollen Lagerstätten von hoher Mächtigkeit und geringem Konfliktpotential ausgewählt werden. Dies ist eine Umsetzung der Vorgaben des LEP (vgl. LEP - Grundsatz 9.1-3) und wird selbstverständlich unterstützt. Wir halten es für sinnvoll, mächtige oder qualitativ hochwertige Lagerstätten auch langfristig zu sichern. Insbesondere im Planungsraum Detmold zeigt sich schon anhand der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes, dass der Umfang an hochwertigen Lagerstätten zur Rohstoffgewinnung begrenzt ist. Ein Schutz vor Überplanung durch andere Nutzungsinteressen ist deshalb notwendig. Die Möglichkeit der temporären Zwischennutzung steht dem Ziel der langfristigen Sicherung auch aus unserer Sicht nicht entgegen (vgl. R6 Absatz 2). Wir halten es, auch mit Blick auf eine möglichst optimale Flächeninanspruchnahme für sinnvoll, zeitlich befristete Maßnahmen und Planungen zu ermöglichen, wenn sie der perspektivischen Rohstoffgewinnung nicht entgegenstehen.          Ziel R6 Absatz 3 sieht unter engen Voraussetzungen eine Inanspruchnahme</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Regionalplanentwurf OWL ist im Grundsatz R 6 "Reservegebiete zur Lagerstättensicherung" festgelegt, dass die in der Erläuterungskarte 10 abgebildeten Reservegebiete der langfristigen Sicherung von Lagerstätten dienen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit einer langfristigen Gewinnung der Rohstoffe in den Reservegebieten nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.          Ferner ist festgelegt, dass die Rohstoffgewinnung in Reservegebieten zugelassen werden kann, wenn hierfür Bedarf besteht und zumutbare Alternativstandorte nicht realisierbar sind.          Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde decken diese Regelungen den in der Einwendung genannten Sachverhalt (Erweiterung einer angrenzenden Abgrabung in das Reservegebiet) hinreichend ab. Zur Klarstellung wird der Erläuterungstext zum Grundsatz R 6 entsprechend ergänzt.</p>	<p>Wir beziehen uns zunächst auf unsere bereits vorliegende Stellungnahme vom 31.03.2021 und halten an den dortigen Positionierungen fest.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.          Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	---



<p>der Reservegebiete bereits während der Regionalplanlaufzeit vor. Aufgrund langwieriger Genehmigungsverfahren sollte eine vorzeitige Inanspruchnahme der Reservegebiete nach unserer Auffassung deutlich einfacher möglich sein, als es die Formulierung in Absatz 3 des Grundsatzes R6 festlegt. Die Inanspruchnahme der Reservegebiete sollte sich unbedingt nach dem lokalen Bedarf richten. Das Monitoring ist aufgrund seiner gemittelten Bedarfe und pauschalen Darstellung für den gesamten Planungsraum nicht geeignet für diese Fragestellung eine Grundlage zu bilden. Vielmehr sollte im Sinne des LEP die vollständige Ausschöpfung einer Lagerstätte und die Privilegierung von Erweiterungen bestehender Gewinnungsstätten gegenüber Neuaufschlüssen Maßstab für eine vorzeitige Inanspruchnahme sein. Es ist sicherlich vertretbar die frühzeitige Inanspruchnahme der Reservegebiete v.a. für Erweiterungen zu gestatten. Dies ist nach unserer Einschätzung auch aus einem weiteren Grund sinnvoll: Durch den Wegfall der außergebietlichen Steuerungswirkung sind auch während der Regionalplanlaufzeit Abgrabungsanträge außerhalb der festgelegten BSAB denkbar. Um zu verhindern, dass bei steigendem Bedarf</p>			
---	--	--	--

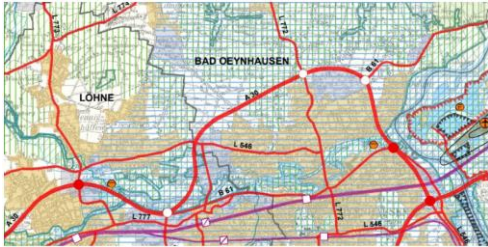
<p>(Monitoring des Geologischen Dienstes, weist fast 20 %-igen Anstieg der Jahresförderung auf) an vielen anderen Standorten Neuaufschlüsse beantragt werden, könnte man diese vorzeitige Inanspruchnahme der Reservegebiete für Erweiterungen ermöglichen. So würde im Sinne des LEP trotz Verzicht auf die Konzentrationszonenplanung eine gewisse Steuerungswirkung hin zur vollständigen Ausschöpfung bestehender Lagerstätten hergestellt.</p> <p>In der momentanen Konstellation entstände in Einzelfällen eine Situation die eine Erweiterung eines bestehenden Standortes einfacher machen würde, wenn statt eines Reservegebietes gar keine Ausweisungen vorliegen würden, da dann mangels Konzentrationszonenplanung ein Antrag auch während der nächsten Jahre möglich ist.</p> <p>Entscheidendes Kriterium muss also sein, dass das jeweilige Unternehmen darlegen kann, dass der Abbau innerhalb des bestehenden BSAB in absehbarer Zeit aufgebraucht ist. So würde zum einen nicht in Frage gestellt, dass der Abbau grundsätzlich erst nach Ende der RP-Laufzeit in Reservegebieten erfolgen soll, und zum anderen den LEP-Vorgaben entsprochen wird, indem man Erweiterungen bestehender Abgrabungen privilegiert und somit den Flächenverzehr begrenzt.</p>			
--	--	--	--

<p>Unser Vorschlag: Wir regen an, die ausnahmsweise Inanspruchnahme der Reservegebiete im Falle von Erweiterungen daran zu knüpfen, dass ein bestehender Standort weiterbetrieben werden kann.</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: VERO - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. ID: 6621</b>			
<p><b>Zusätzliches regionalplanerisches Ziel</b> Wir regen an folgende Formulierung als regionalplanerisches Ziel aufzunehmen: Ziel R7 - Projekte der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes Im Hinblick auf den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2019 bezüglich der "Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes" (Aktenzeichen IV – 8 – 90 07 30) ist es nach unserer Ansicht sinnvoll klarzustellen, dass die von dem vorgenannten Erlass erfassten Projekte auch außerhalb der ausgewiesenen BSAB möglich sind und nicht den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans unterliegen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. In der Einwendung werden Projekte angesprochen, die primär der Wasserwirtschaft und/oder dem Naturschutz dienen und bei denen gleichzeitig - im Rahmen des Projektes - anfallende Rohstoffe gewonnen werden. Dieser Sachverhalt ist auch bei weiteren Projekten, die z.B. dem Hochwasserschutz dienen, denkbar. Da die Rohstoffgewinnung hier nicht vorrangig ist, sollen diese Projekte nicht den regionalplanerischen Festlegungen für die Rohstoffgewinnung unterliegen. So ist bei diesen Projekten regelmäßig keine vollständige Nutzung der Rohstoffvorkommen möglich, bzw. nach den Projektzielen anzustreben. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist hierfür die Festlegung eines eigenständigen Zieles nicht erforderlich.</p>	<p>Wir beziehen uns zunächst auf unsere bereits vorliegende Stellungnahme vom 31.03.2021 und halten an den dortigen Positionierungen fest.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Zur Klarstellung wird allerdings ein entsprechender Hinweis in Kapitel 8 "Rohstoffsicherung" aufgenommen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: VERO - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. ID: 10313</b> Stellungnahme zu ID 3017 des Kreises Gütersloh, eingegangen im Rahmen des Erörterungsverfahrens</p>			
		<p>Stellungnahme der VERO Baustoffverbände: 1B.2.) Zurücknahme BSAB in Holte-Stukenbrock, ID 3017 (Kreis Gütersloh)                  Des Weiteren sprechen wir uns gegen die Zurücknahme der BSAB südlich des Safariparkes in Stukenbrock aus (s. Abbildung 3).</p>  <p>Abbildung 3: Flächen im Stadtgebiet Schloß Holte Stukenbrock</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung mit dem Kreis Gütersloh ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Die Vero Rohstoffverbände haben im Erörterungsverfahren zu der vom Kreis Gütersloh angeregten Rücknahme der BSAB Festlegung Bedenken formuliert. Diesen Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme und den Abwägung in ID 3017 (Kreis Gütersloh) verwiesen.</p>

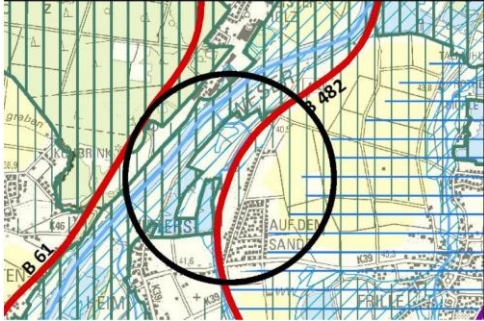
		<p>Bezüglich dieser Flächen hat der Kreis Gütersloh im Beteiligungsverfahren in seiner Anmerkung 32.17: GT_Shol_BSAB_53 + 54 "Abgrabungen am Safaripark" zu den beiden BSAB eine ablehnende Aussage getroffen und diese in der Synopse der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Kreis Gütersloh... (S. 69) wie folgt begründet: "Die beiden Flächen werden aus Sicht von Natur und Landschaft abgelehnt... Hauptgrund ist die Lage in einem besonders sensiblen Landschaftsraum und mangelnde landschaftsgerechte Einbindung der geplanten Trockenabgrabungen." Die Frage einer landschaftsgerechten Einbindung geht indes über die betreffende Einzelfallabwägung hinaus. Vom Grundsatz stellt sich auch bei anderen BSAB-Ausweisungen die Frage, ob die landschaftsgerechte Einbindung eines Abbaugebietes unter Beachtung raumtypischer (sensibler) Strukturen möglich ist. Zudem ist dieser Belang auf raumordnerischer Ebene nicht umfänglich zu klären. Vielmehr sollten hier fachliche Rahmenbedingungen für die nachgeordneten Planungen formuliert werden. Die in Rede stehenden BSAB gelten als Teil des Landschaftsschutzgebietes LSG-4017-0001. Gemäß LANUV-Report dient die LSG-Ausweisung zur Erhaltung der</p>	
--	--	--	--

		<p>landschaftsprägenden Moränenrücken und der oberen Sandflächen mit Dünenzügen und den kastenförmigen Bachtälern. Darüber hinaus sollen das landschaftsprägende Waldgebiet "Holter Wald" mit seinen unterschiedlichen feuchten und trockenen Standorten sowie eingestreuten feuchten Waldwiesen geschützt werden. Jedoch gilt es mit Blick auf die BSAB-Thematik und einen späteren Trockenabbau zu bedenken, dass im potentiellen BSAB keine prägenden, sennetypischen Strukturen im Sinne der Schutzgebietsausweisung vorhanden sind. Die wertvollen Strukturen erstrecken sich vor allem im naturnahen Furlbachtal (im Süden und Südosten). Diese Strukturen sind als FFH-Gebiet gesichert und bleiben von einer BSAB Ausweisung sowie einem zukünftigen Bodenabbau vollständig unberührt. Demgegenüber eröffnet ein Bodenabbau im Bereich der Senne vielfältige Möglichkeiten, wertvolle Sekundärbiotope und Habitate zu entwickeln. Diese können zur Arrondierung wertvoller Strukturen im Umfeld beitragen. Dieser Prozess lässt sich an vergleichbaren Abbaustandorten, die einer natürlichen Entwicklung überlassen werden, gut beobachten, was zusammengefasst für eine Ausweisung spricht.</p>	
--	--	---	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: VERO - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. ID: 10314</b> Stellungnahme zu ID 6102 der Stadt Porta Westfalica, eingegangen im Rahmen des Erörterungsverfahrens</p>			
		<p>Stellungnahme der VERO Baustoffverbände:]</p> <p>B.3.) Zurücknahme BSAB in Porta Westfalica, ID 6102 Wir sprechen uns gegen eine Rücknahme der BSAB-Flächen im Bereich Porta Westfalica aus und bitten darum, diesen Ausgleichsvorschlag zu überdenken. Im derzeitigen LEP werden diese Flächen als BSAB ausgewiesen:</p>  <p>Abbildung 4: Auszug aus dem derzeit gültigen LEP.</p> <p>Eine Rücknahme der BSAB-Flächen im RP OWL hätte zur Folge, dass der geplante "Lückenschluss" zwischen den beiden BSAB-Flächen deutlich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen mit der Stadt Porta Westfalica ist hergestellt.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu weiteren Auskiesungen in Porta Westfalica werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung werden einzelne BSAB zurückgenommen. Die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB südöstlich des Großen Weserbogens wird entsprechend des Bedenken tlw. zurückgenommen.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Die Vero Rohstoffverbände haben im Erörterungsverfahren zu der von der Stadt Porta Westfalica angeregten Rücknahme der BSAB Festlegung Bedenken formuliert. Diesen Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

		<p>schwerer oder sogar unmöglich gemacht wird und widerspricht den Zielen der Raumordnung, bestehende Gewinnungsstätten optimal zu nutzen bevor neue Flächen aufgeschlossen werden.</p> <p>Durch den Lückenschluss wird die optimale Ausnutzung einer vorhandenen Lagerstätte erreicht, dient also dem Ziel Erweiterung vor Neuaufschluss.</p> <p>Dieser Aspekt und die entsprechende Planung wird auch seitens der hier mittelbar betroffenen Flughafenbetriebsgesellschaft Porta Westfalica unterstützt.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der touristischen Entwicklung wird nicht gegeben sein. Bezüglich der LKW-Verkehre erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen Kieswerkbetreiber, Stadt Porta Westfalica und den Fuhrunternehmen.</p>	<p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme und den Abwägung in ID 6102 (Stadt Porta Westfalica) verwiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<p><b>Beteiligter: VERO - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. ID: 10315</b> Stellungnahme zu ID 9948 der LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, eingegangen im Rahmen des Erörterungsverfahrens</p>			
		<p>Stellungnahme der VERO Baustoffverbände: B. 4) Zurücknahme BSAB Wesertal Minden Schlüsselburg / Petershagen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen mit der LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ist hergestellt. Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p>



		<p>Schlüsselburg, ID 9948                  Im fraglichen Bereich (vgl. Abbildung 5) soll eine teilweise Rücknahme der BSAB Darstellung zur Sicherung der Kulturlandschaft erfolgen.</p>  <p>Wir sprechen und gegen die geplante Rücknahme von BSAB-Flächen aus und bittet darum, dies zu überdenken.</p> <p>Bereits in der Sachargumentation der Regionalplanungsbehörde wird zutreffend darauf hingewiesen, dass ein pauschaler Ausschluss konkurrierender Nutzungen wie hier derjenige der Rohstoffgewinnung nicht sachgerecht ist.</p> <p>Ferner handelt es sich bei dem Bereich um eine Erweiterung einer vorhandenen Rohstoffgewinnungsstätte in unmittelbarer Nähe zur</p>	<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Die Vero Rohstoffverbände haben im Erörterungsverfahren zu der von der LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen angeregten Rücknahme der BSAB Festlegung Bedenken formuliert. Diesen Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme und den Abwägung in ID 9948 (LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen) verwiesen.</p>
--	--	---	--

Bundesstraße B 482, also einen entsprechend vorbelasteten Raum. Wir weisen zudem darauf hin, dass durch diese Rücknahme die Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden Gewinnungsstätte erheblich eingeschränkt und die entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen signifikant verschlechtert werden. Eine Rücknahme als BSAB widerspricht zudem dem Ziel der Raumordnung "Erweiterung vor Neuaufschluss". Im Folgenden skizzieren wir kurz, um welche Potenziale es sich in diesem Bereich handelt:

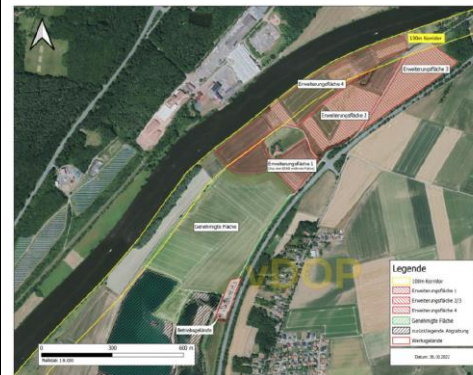


Abbildung 6: Potenzialflächen

Durch eine Ausweisung des Bereiches als BSAB und einer nachfolgenden

		<p>Genehmigung innerhalb der gemeldeten Erweiterungsflächen 1-4 ist mit einer ungefähren Produktionsmenge von 2,3 Millionen Tonnen Kies und Sand zu rechnen. Bei gleichbleibender Absatzmenge bedeutet dies eine Laufzeit – und eine weiter gewährleistete Versorgungssicherheit für die Region – von weiteren 17 Jahren am Standort Wietersheim-Nord.</p> <p>Reduziert man die gemeldete Erweiterungsfläche 4 innerhalb des 100-Meter-Korridors auf einen Abstand von 20 m zur Weser (vgl. hierzu auch oben unter A.), reduziert sich das Potenzial des Kiesabbaus am Standort um zwei Jahre. Der Wegfall der Erweiterungsfläche 4 innerhalb eines 100-Meter-Korridors der Weser resultiert in einer Laufzeit von nur noch 11 Jahren (ca. 1,6 Mio. t Kies und Sand). Die Ausweisung als BSAB wird somit mittelfristig dazu beitragen, dass an anderer Stelle keine neuen Flächen beansprucht werden müssen, was dem Ziel der Raumordnung entspricht.</p> <p>Zudem weisen wir darauf, dass auch die Stadt Petershagen unter der ID 4656 den übrigen Arrondierungsflächen in den Gemarkungen Wietersheim und Ilse/Windheim zustimmt und somit kein Konfliktpotential mit der dortigen Verwaltung besteht.</p>	
--	--	--	--

# Bildungseinrichtungen

## Bildungszentrum Erich Klausener Schloß Holte-Stukenbrock

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Bildungszentrum Erich Klausener Schloß Holte-Stukenbrock ID: 1993</b>			
<p>für das LAFP NRW, Bildungszentrum "Erich Klausener", Lippstädter Weg 26, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>"Der überwiegende Teil der Liegenschaft in seiner aktuellen Größe wird im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) mit zweckgebundener Nutzung für Einrichtungen des Polizeiwesens dargestellt.</p> <p>Diese Festlegung ist beizubehalten. Im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung der Gedenkstätte Stalag 326 (VI K) auf einem Teil der Liegenschaft beabsichtigt die Grundstückseigentümerin (Land NRW – vertreten durch BLB, Niederlassung Bielefeld) dem LAFP NRW Ersatzflächen in westlicher Richtung bis zur L 756 zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt können jedoch noch keine verbindlichen Aussagen über</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltene Festlegung eines zweckgebundenen ASB bleibt bestehen. Die nachrichtliche Übernahme von derzeit nicht konkretisierbaren Erweiterungsmöglichkeiten erfolgt im Regionalplan mit Blick auf die betroffenen freiräumlichen Belange nicht.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

exakte Lage und Größe dieser Ersatzflächen getroffen werden. Um nachrichtliche Berücksichtigung dieser Planungen wird jedoch gebeten."			
--	--	--	--

## Sonstige Beteiligte

### LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Außenstelle Bielefeld) ID: 51</b>			
zu o.g. Planung verweisen wir auf den "Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold", Münster 2017.  <a href="https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft">https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft</a>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5651</b>			

<p>Wir begrüßen, dass der Entwurf des Regionalplanes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Kapitel 2.2.5 Freiraum mit der Abb. 9 die kulturlandschaftliche Gliederung für OWL berücksichtigt;</li> <li>• in der Erläuterungskarte 4 (5 Blätter) die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche differenziert für die Fachsichten Archäologie, Denkmalpflege und Landschaftskultur im Regierungsbezirk Detmold darstellt;</li> <li>• in Kapitel 4.14 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung mit den Grundsätzen F 35 und F 36 Aussagen zum Leitbild und zu den Regional- und Landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen formuliert.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5652</b>			
<p>Wir schlagen vor, folgendes neue Ziel in Kapitel 4.14 aufzunehmen:</p> <p><b>Neues Ziel (F xx):</b></p> <p><b>Schutz und Entwicklung regional- und landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche</b> Die in der Erläuterungskarte 4 dargestellten regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche werden als BSN bzw. BSLE dargestellt und sollen durch entsprechende Festsetzungen in Schutzgebieten geschützt werden. In diesen Schutzgebieten sind die Werte und Funktionen der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln .</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die im LEP NRW dargestellten landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie die dort erwähnten bedeutsamen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche werden im Fachbeitrag differenziert nach Landschaften mit Bedeutung für die Archäologie, die Denkmalpflege und die Landschaftskultur abgegrenzt. Die Fachsicht Archäologie umfasst Bereiche mit einer hohen Dichte an Fundstellen und Bodendenkmälern, die Fachsicht Denkmalpflege hebt Bereiche hervor, die durch erhaltenswerte Bausubstanz geprägt sind. Bei der Fachsicht Landschaftskultur steht der Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft im Vordergrund.</p> <p>Keine dieser drei Fachsichten lässt sich der Freiraumfunktion BSN, die den Arten- und Biotopschutz zum Ziel hat, zuordnen. Die Freiraumfunktion BSLE dient der Sicherung von Landschaften mit besonderer Bedeutung für das Landschaftserleben und die landschaftsgebundene Erholung. Die Kulturlandschaftsbereiche mit Bedeutung für die Landschaftskultur sind im Regionalplanentwurf bereits als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>


<p>Kulturlandschaftsbereiche wurden durch den Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Detmold (LWL 2017) räumlich und inhaltlich präzisiert sowie durch weitere Gebiete ergänzt. Diese bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen geschützt und unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sind Teil des landschaftlichen kulturellen Erbes und sollen erhalten werden. Der Erhalt der regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche wird aber nur dann gelingen, wenn diese Gebiete einen qualifizierten Schutz in Schutzgebieten erhalten. Eine Darstellung als BSN bzw. BSLE ist notwendig, um auf der nachfolgenden Planungsebene der Landschaftsplanung Schutzgebietsausweisungen und qualifizierte Festsetzungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung vornehmen zu können. Bereits der LEP NRW führt in den Erläuterungen zu Kapitel 7.2-5 aus, dass bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum, die - soweit sie regionalplanerisch nicht als Bereich zum Schutz der Natur zeichnerisch festgelegt werden - überwiegend als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festzulegen sind. Fachplanerisch sind</p>	<p>festgelegt und gesichert worden. Kulturlandschaftsbereiche der Fachsichten Archäologie oder Denkmalpflege lassen sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde der Freiraumfunktion BSLE auf regionalplanerischer Ebene nicht zuordnen. Gerade die Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Denkmalpflege umfassen vielfach regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche (ASB, GIB). Die Siedlungsbereiche können nicht mit den Freiraumfunktionen BSN und BSLE überlagert werden. Auch eine Unterschutzstellung als NSG oder LSG ist bis auf wenige Ausnahmefälle nicht möglich.</p> <p>Es ist aber festzuhalten, dass der Freiraum im Planungsraum zu überwiegenden Teilen als BSN und BSLE festgelegt ist. Die Belange des Landschaftsbildes, der Erholung und der Kulturlandschaftsentwicklung können bei der Sicherung dieser Bereiche auf den nachfolgenden Ebenen erfolgen.</p>		
---	---	--	--



diese Bereiche überwiegend als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5653</b>			
<p><b>Ergänzung zum Text</b></p> <p>In Kapitel 4 Freiraum und Umwelt wird unter Verweis auf das BNatSchG und das LNatSchG NRW die Funktion des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan erläutert (Zeilennummer 745 bis 755). Wir bitten um eine Ergänzung dieser Ausführung um den Belang der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Nach § 1(4) Satz 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und <u>historisch gewachsene Kulturlandschaften</u>, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung,</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im genannten Kapitel 4 Freiraum und Umwelt wird, wie in der Anregung dargestellt, die Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan erläutert. Die zentralen Ziele des BNatSchG werden ergänzend aufgeführt. Diese in § 1 Abs. 1 BNatSchG übergeordneten Leitziele werden im Gesetz nachfolgend durch verschiedene Punkte ergänzt und konkretisiert. Hierzu zählt neben vielen anderen auch der angesprochene § 1 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG, der sich auf den Erhalt der Kulturlandschaft bezieht. Die alleinige Ergänzung des Textes des Regionalplanentwurfs OWL nur um diesen Teilaspekt ist aus Sicht der</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p>	<p>Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. Eine Bezugnahme auf die kulturlandschaftliche Festlegungen des BNatSchG kann aus Sicht der Regionalplanungsbehörde im Kaptitel 4.14 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung aufgenommen werden.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5654</b></p>			
<p><b>Zur Umweltprüfung</b>  In die durchgeführte Umweltprüfung wurde auch das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter einbezogen. In den Prüfbögen erfolgte eine Beurteilung der Betroffenheit des Schutzgutes Kulturelles Erbe differenziert nach den Kriterien "Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" (Ziffer 2.22), „historisch überlieferte Blickbeziehung (Ziffer 2.23) und "Kulturgüter mit Raumwirkung" (Ziffer 2.24). Diese differenzierte Vorgehensweise wird ausdrücklich begrüßt. Dadurch wurde der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an die Bürogemeinschaft weitergeleitet. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in der Umweltprüfung landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche nicht als eigenständiges Bewertungskriterium aufgeführt werden, da sie durch die regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche konkretisiert werden.</p>		<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>umfangreiche kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung adäquat in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Allerdings zeigt die Umweltprüfung des Regionalplans OWL zahlreiche Konflikte bei einzelnen Planfestlegungen auf. Die Prüfbögen zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB), den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), den Bereichen für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und der Infrastruktur geben Auskunft über die Betroffenheit von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen bei den einzelnen neu festgelegten Flächen. Im Einzelnen beziehen wir uns auf die Bewertung in diesen Prüfbögen (Anhänge C 1 bis C 7 des Umweltberichtes), zu denen wir zum Teil Hinweise geben können, zum Teil aber auch eine abweichende Bewertung geltend machen. Bei absehbaren erheblichen Konflikten ist eine weitere Konsultation erforderlich. Unsere Hinweise und Einschätzungen entnehmen Sie bitte der Tabelle in der Anlage zu diesem Schreiben.</p>			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5655</b></p>			

<p><b>Zu den zeichnerischen Darstellungen</b></p> <p>Die Bezeichnung und Nummerierung der jeweiligen Fläche entspricht denen der Prüfbögen der Umweltprüfung, die nach Kreisen bzw. kreisfreier Stadt angeordnet sind.</p> <p><b>Kreis Gütersloh</b></p> <p><b>GT_Hal_ASB_013</b></p> <p>Wir regen an, die nördliche Grenze der ASB Darstellung bis auf Höhe Storkenstraße zurückzunehmen. Die ASB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Kulturlandschaftsbereiches. Durch die Verkleinerung des ASB und die Rücknahme der nördlichen Grenze könnte eine Überplanung von ca. 2,5 ha Fläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 6.21 Knüll/Storkenberg vermieden werden.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Es erfolgt eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumdarstellung. Im Übrigen wird auf die Ausführung zu ID 4310 verwiesen.</p>	<p>Die Rücknahme wird begrüßt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5656</b></p>			
<p><b>GT_Hal_ASB_015</b></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die mit der Anregung geltend gemachten</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine</p>

<p>Eine Rücknahme der östlichen Grenze der ASB Darstellung bis auf Höhe Hasenwege wird gefordert. Die ASB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Kulturlandschaftsbereiches. Durch die Verkleinerung des ASB könnte eine Überplanung einer Teilfläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches D 6.05 Halle - Stockkämpen vermieden werden.</p>	<p>kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend der Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB) können neben</p>		<p>ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	--

	<p>baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um den Belang der Kulturlandschaftspflege z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung. Die im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaften bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen. Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung</p>		
--	--	--	--

	der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5657</b>			
<b>GT_HeC_ASB_001</b>  Eine Verkleinerung des ASB und die Rücknahme der südlichen Grenze der ASB Darstellung bis zur L 806 (Marienfelder Straße) wird gefordert. Die ASB Darstellung führt zu einer Zerstörung des über plantem Kulturlandschaftsbereiches der historischen Klosterlandschaft. Durch die Rücknahme der südlichen Grenze der ASB Darstellung bis zur L 806 (Marienfelder Straße) könnte dies vermieden werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB. Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere Klosterlandschaft) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend der Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des		Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um den Belang der Kulturlandschaftspflege z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder</p>		
--	---	--	--



	<p>Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5658</b>			
<p><b>GT_HeC_ASB_002</b></p> <p>Eine erhebliche Verkleinerung des ASB wird gefordert. Die ASB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

<p>Kulturlandschaftsbereiches der historischen Klosterlandschaft. Durch eine Verkleinerung des ASB könnte die Beeinträchtigung erheblich reduziert werden.</p>	<p>vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.                  Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere Klosterlandschaft) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend der Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.                  Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.                  Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

<p>Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um den Belang der Kulturlandschaftspflege z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung. Die im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen. Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen</p>		
--	--	--

	vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5659</b>			
<b>GT_HeC_ASB_OO5</b>  Eine erhebliche Verkleinerung der ASB Darstellung im Nordwesten und Norden ist notwendig. Die ASB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Kulturlandschaftsbereiches der historischen Klosterlandschaft D 6.08 und von einem Teil des KLB K 5.36. Durch eine Verkleinerung des ASB könnte die Beeinträchtigung erheblich reduziert werden. Die ASB Planung führt zu einer weiteren großflächigen Siedlungsverdichtung, so dass die kulturlandschaftlich bedeutsamen Ortskerne von Clarholz und Herzebrock immer mehr zusammenwachsen. Hierbei ist das bereits vorhandene großflächige Gewerbegebiet südlich der B 64 zu berücksichtigen. Der offene Charakter der historisch bedeutsamen Klosterlandschaft (KLB D 6.08) wird durch	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB. Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere bedeutsame Ortskerne von Herzebrock und Clarholz) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplamentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des		Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>die großflächige ASB Darstellung erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört.</p>	<p>LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.                  Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.                  Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.                  Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder</p>		
---	--	--	--

	<p>Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5660</b>			
<p><b>GT_HeC_ASB_010</b></p> <p>Wir regen eine Rücknahme der ASB Darstellung im Westen bis zur Südwestecke der vorhandenen Bebauung (Thomas-Mann-Straße) an. Der westliche</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>Teil der ASB Darstellung beeinträchtigt einen Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches D 6.08 Clarholz - Herzebrock- Marienfeld, eine im Mittelalter entstandene Klosterlandschaft. Der durch die ASB Darstellung betroffene Teil bildet die Verbindung der Klosterlandschaft zum Haus Mähler, einem raumwirksamen Baudenkmal. Durch die Rücknahme der ASB Darstellung würde die nur noch sehr schmal ausgebildete offene kulturlandschaftliche Verbindung nicht weiter eingeschnürt.</p>	<p>des ASB. Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere Klosterlandschaft) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen. Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet. Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

	<p>die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit</p>		
--	--	--	--



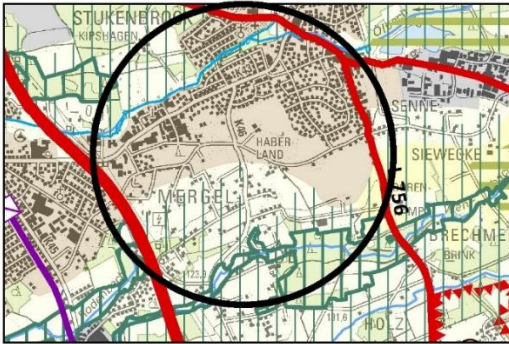
	des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5661</b>			
<b>GT_HeC_GIB_008</b>  Die Rücknahme der GIB Darstellung wird gefordert. Die Darstellung als GIB beeinträchtigt einen Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches D 6.08 Clarholz - Herzebrock- Marienfeld, eine im Mittelalter entstandene Klosterlandschaft. Der betroffene Teil bildet die Verbindung der Klosterlandschaft zum Haus Mähler, einem raumwirksamen Baudenkmal. Die nur noch sehr schmal ausge bildete offene kulturlandschaftliche Verbindung würde durch die GIB Darstellung in diesem Bereich vollständig verloren gehen.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB. Die Beeinträchtigung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere Klosterlandschaft) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den		Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen,</p>		
--	--	--	--

	<p>Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.                  Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.                  Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5662</b>			
<p><b>GT_Rie_GIB_019</b></p> <p>Die Rücknahme der GIB Darstellung wird gefordert. Die Darstellung als GIB beeinträchtigt einen Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches D 7.01 Westenholz - Mastholte (Denkmal pflege)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB.                  Die Beeinträchtigung von Kulturgütern</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>erheblich bzw. zerstört den erhalten gebliebenen Kulturlandschaftscharakter der seit dem Mittelalter bäuerlich geprägten Altsiedellandschaft mit einzelnen großen Hofstellen.</p>	<p>oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere D 7.01) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung</p>		
--	--	--	--

	<p>tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der</p>		
--	--	--	--

	Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5664</b>			
<p><b>GT_SHoI_ASB_OOS</b></p> <p>Die Rücknahme der ASB Darstellung südlich der Speiler Straße wird gefordert. Die Darstellung als ASB beeinträchtigt einen Teil des regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 Senne (Landschaftskultur) und wird zu einer Zerstörung des überplanten Teils des Kulturlandschaftsbereiches führen. Im LEP NRW ist die Senne als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft.</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Auf die Ausführungen zu den IDs 4272 und 4283 und die nachfolgenden Darlegungen wird verwiesen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere K 7.04) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im</p>	<p>Die teilweise Rücknahme der Teilfläche ST3 des ASB ist verbunden mit einer Ausdehnung der Teilfläche ST4. Dadurch wird ein Teil des sowohl landesbedeutsamen als auch regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 7.04 Senne überplant. Gegen die Inanspruchnahme dieses Kulturlandschaftsbereiches bestehen Bedenken.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und</p>		
---	--	--


	<p>Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
--	--	--	--



Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 6608</b>			
<p><b>GT_SHoI_BSAB_07</b></p> <p>Eine Rücknahme der Darstellung als BSAB (Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze) wird gefordert. Die Darstellung als BSAB führt zu einer Zerstörung eines Teiles des regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 - Senne. Der überplante Bereich ist besonders sensibel und wertvoll, da er die letzte nicht überbaute bzw. abgegrabene Verbindung zwischen dem nördlichen und südlichen Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 Senne darstellt. Im LEP NRW ist die Senne als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft.</p> <p><b>[ Anmerkung 32.17:Folgender Text aus tabellarischem Anhang S. 24:]</b></p> <p><b>GT_SHoI_BSAB_07</b></p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraumbereich. Die Genese der Kulturlandschaft ist dabei das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung sowie der Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Zeit. Kennzeichnend hierbei ist die bis in die Gegenwart reichende zeitliche Vielschichtigkeit, die sich in der unterschiedlich alten Substanz und den sich zeitlich überlagernden Strukturen manifestiert.</p> <p>Die gewachsene Kulturlandschaft ist insofern nicht statisch, sondern einerseits dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihr ein bedeutendes kulturelles Erbe aufgehoben, das es zu bewahren gilt.</p> <p>Die Sicherung der Kulturlandschaften kann damit nicht bedeuten, dass</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Nördlich der L 758 zwischen Schloss Holte-Stuckenbrock und Augustdorf geplanter 11,8 ha großer Abgrabungsbereich (Sande und Kiese)</p> <p>Die Darstellung als BSAB führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Teiles des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 Senne (Landschaftskultur). Im LEP NRW ist die Senne zugleich als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft. Diese Angabe fehlt im Prüfbogen und ist nachzutragen.</p> <p>Der Einschätzung im Prüfbogen (Ziffer 2.22), dass aus raumordnerischer Sicht die Ziele des Fachbeitrags nicht betroffen sind, wird nicht geteilt. Die Darstellung als BSAB führt zu einer Zerstörung eines Teiles des regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 Senne.</p>	<p>insbesondere in den besonders schutzwürdigen Kulturlandschaften Veränderungen der Landschaft generell ausgeschlossen werden.</p> <p>In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Planungsraum sehr großflächig abgegrenzt worden sind. Ein pauschaler Ausschluss konkurrierender Nutzungen wie die Rohstoffgewinnung, der Siedlungsentwicklung oder der Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht sachgerecht.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die</p>		
--	--	--	--

	<p>Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.          Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:          Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.          Die Inanspruchnahme von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen ist hier ein Aspekt, der für sich allein genommen allerdings nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Rohstoffgewinnung führen kann.          Die mit dem Bedenken geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer Rücknahme des BSAB.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 6609</b>			

<p><b>GT_SHoI_BSAB_53</b></p> <p>Eine Rücknahme der Darstellung als BSAB wird gefordert. Die Darstellung als BSAB führt zu einer Zerstörung eines Teiles des regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 Senne. Im LEP NRW ist die Senne als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft.</p> <p><b>[Folgender Text aus tabellarischem Anhang S. 24: WC 32.17]</b> GT_SHoI_BSAB_53</p> <p>Östlich des Safariparks geplanter 13,1 ha großer <b>BSAB</b></p> <p>Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 Senne. Die Senne ist im LEP NRW zugleich als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft. Diese Angabe fehlt im Prüfbogen und ist nachzutragen.</p> <p>Die Darstellung als BSAB führt zu einer Zerstörung eines Teiles des regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 Senne.</p>	 <p>Dem Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der BSAB. Im Rahmen der Neubewertung wird der BSAB zurückgenommen.</p>	<p>Die Rücknahme wird begrüßt.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>

**Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 6610**

**GT\_SHoI\_BSAB\_54**

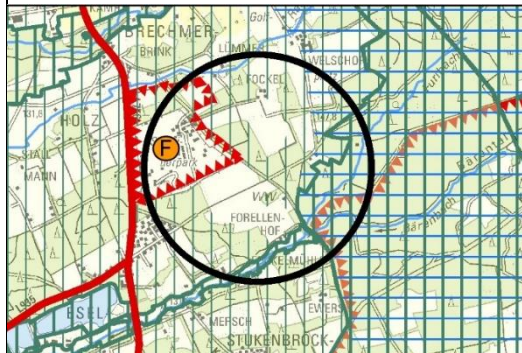
Eine Rücknahme der Darstellung als BSAB wird gefordert. Die Darstellung als BSAB führt zu einer Zerstörung eines Teiles des regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 Senne. Im LEP NRW ist die Senne als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft.

**[Folgender Text aus tabellarischem Anhang S. 24: WC 32.17]**  
GT\_SHoI\_BSAB\_54

Südöstlich des Safariparks geplanter 30,8 ha großer **BSAB**.

Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 Senne. Die Senne ist im LEP NRW zugleich als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft. Diese Angabe fehlt im Prüfbogen und ist nachzutragen.

Die Darstellung als BSAB führt zu einer Zerstörung eines Teiles des regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 Senne.



Dem Bedenken wird entsprochen. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der BSAB. Im Rahmen der Neubewertung wird der BSAB zurückgenommen.

Die Rücknahme wird begrüßt.

Den Bedenken wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5712</b>			
<p><b>GT_SHoI_GIB_009</b> Eine Rücknahme der GIB Darstellung wird gefordert. Die Darstellung als GIB führt zu einer Zerstörung eines Teiles des regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 Senne regional - und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 Senne. Im LEP NRW ist die Senne als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft. Zudem wird die A 33, die in die sem Bereich die östliche Begrenzung des Siedlungsgebietes bildet, übersprungen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB.</p> <p>Die Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere K 7.04) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag</p>		
--	---	--	--

	<p>erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5713</b>			
<p><b>GT_Wer_ASB_008</b></p> <p>Wir fordern eine Verkleinerung der ASS Darstellung. Die ASS Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.26 Rotenhagen - Rolingdorf - Bardüttingdorf - Spenge (Landschaftskultur). Durch eine Verkleinerung des ASS könnte die Beeinträchtigung bzw. Zerstörung des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches erheblich reduziert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere K 3.26) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



	<p>Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im</p>		
--	---	--	--

	<p>Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>

**Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5714****GT\_Wer\_GIB\_006**

Eine Rücknahme der GIB Darstellung westlich der Enger Straße (L 782) wird gefordert. Dadurch kann die Überplanung eines Abschnittes des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 3.26 Roten hagen - Rolingdorf - Bardüttingdorf - Spenge (Landschaftskultur) vermieden und eine Zerstörung der Teilfläche vermieden werden.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB.

Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere K 3.26) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.

Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung)

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige</p>		
--	--	--	--

	<p>Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen. Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5715</b></p>			
<p><b>Stadt Bielefeld</b></p> <p><b>BI_Bie_ASB_006</b>                  Eine Rücknahme der ASS Darstellung nördlich der Straße Heidsieker Heide wird gefordert. Die ASB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teiles des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.36 Beckendorfer Mühlenbachtal (Landschaftskultur). Durch die Rücknahme der ASB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche vermieden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere K 3.36) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das</p>		
--	--	--	--

	<p>Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5716</b>			

<p><b>BI_Bie_ASB_010</b>                  Eine Rücknahme der ASB Darstellung nördlich der Straße Kerkbreite wird gefordert. Die ASB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teiles des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.38 - Moorbachtal (Landschaftskultur). Durch die Rücknahme der ASB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche vermieden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.                  Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.                  Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere K 3.38) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.                  Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.                  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---



	<p>der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.          Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.          Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und</p>		
--	--	--	--

	<p>Entwicklungsoptionen. Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5718</b>			
<p><b>BI_Bie_ASB_014</b> Eine Rücknahme des westlichen Teils der ASB Darstellung wird gefordert. Die ASB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teiles des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.39 - Jöllenbeck - Vilsendorf. Durch die Rücknahme der ASB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche vermieden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB. Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere K 3.39) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.

Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.

Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur

	<p>Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5719</b>			
<b>BI_Bie_ASB_020</b>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine</p>

<p>Eine Rücknahme der ASB Darstellung um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.39 Jöllenbeck - Vilsendorf wird gefordert. Die ASB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teiles dieses regionalbedeutsamen. Durch die Rücknahme der ASB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche vermieden werden.</p>	<p>kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere K 3.39) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten</p>		<p>ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	--

	<p>Siedlungsflächen (ASB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung. Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen. Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine</p>		
--	--	--	--

	differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5720</b>			
<b>BI_Bie_ASB_054</b>  Eine Rücknahme der ASB Darstellung um den überplanten Teil des landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches Senne (K 7.04 Senne) wird gefordert. Die Darstellung als ASB führt zu einer Zerstörung dieses Teils des landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. Im LEP NRW ist die Senne als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB. Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere K 7.04) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des		Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder</p>		
--	--	--	--



	<p>Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5721</b>			
<p><b>BI_Bie_ASB_061</b></p> <p>Eine Rücknahme der ASB Darstellung um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kultur landschaftsbereiches K 6.35 Bekelheide</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>wird gefordert. Die ASB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teiles dieses regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. Durch die Rücknahme der ASB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche vermieden werden.</p>	<p>des ASB. Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere K 6.35) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen. Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet. Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

<p>die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit</p>		
--	--	--

	des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5722</b>			
<b>BI_Bie_ASB_064</b>  Eine Rücknahme der ASB Darstellung um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 6.34 Rieselfelder Windel (südlich der L 934 Friedrichsdorfer Straße) wird gefordert. Die ASB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teiles dieses regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. Durch die Rücknahme der ASB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche vermieden werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB. Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere K 6.34) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird		Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>verwiesen.                  Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.                  Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente</p>		
--	---	--	--

	<p>zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung. Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen. Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5725</b>			
<p><b>BI_Bie_GIB_016</b></p> <p>Eine Rücknahme der GIB Darstellung um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.38 Moorbachtal (Landschaftskultur) wird gefordert. Die GIB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teiles dieses</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB. Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. Durch die Rücknahme der GIB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche vermieden werden.</p>	<p>K 3.38) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfes zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen</p>		
--	---	--	--

	<p>unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der</p>		
--	--	--	--



	Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5726</b>			
<p><b>BI_Bie_GIB_058</b></p> <p>Eine Rücknahme der GIB Darstellung wird gefordert. Die GIB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teiles des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 6.34 Rieselfelder Windel (Landschaftskultur). Durch die Rücknahme der GIB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche vermieden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere K 6.34) wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p>		 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der GIB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der</p>		
--	---	--	--

	<p>Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5727</b>			
<p><b>BI_Bie_GIB_062</b></p> <p>Eine Rücknahme der GIB Darstellung um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 6.35 Bekelheide (Landschaftskultur) wird gefordert. Die GIB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teiles dieses regionalbedeutsamen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen (insbesondere K 6.35) wird durch die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Kulturlandschaftsbereiches. Durch die Rücknahme der GIB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche vermieden werden.</p>	<p>Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der</p>		
--	--	--	--

	<p>Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 3424</b>			
<p><b>HF_Eng_BSAB_12</b></p> <p>Eine Rücknahme der Darstellung als BSAB wird gefordert. Die Darstellung als BSAB führt zu einer Zerstörung der überplanten Teile der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche A 3.01 Ravensberger Land (Archäologie), D 3.05 Jöllenbeck-Enger-Herford (Denkmalpflege) und K 3.29 Oldinghausen - Meierhöfe - Bexten (Landschaftskultur). Durch die Rücknahme der BSAB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilflächen vermieden werden.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraumbereich. Die Genese der Kulturlandschaft ist dabei das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, der Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Zeit. Kennzeichnend hierbei ist die bis in die Gegenwart reichende zeitliche Vielschichtigkeit, die sich in der unterschiedlich alten Substanz und den sich zeitlich überlagernden Strukturen manifestiert.</p> <p>Die gewachsene Kulturlandschaft ist insofern nicht statisch, sondern einerseits dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihr ein bedeutendes kulturelles Erbe aufgehoben, das es zu bewahren gilt.</p> <p>Die Sicherung der Kulturlandschaften kann damit nicht bedeuten, dass insbesondere in den besonders schutzwürdigen Kulturlandschaften Veränderungen der Landschaft generell</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>ausgeschlossen sind.          In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Planungsraum sehr großflächig abgegrenzt worden sind. Ein pauschaler Ausschluss konkurrierender Nutzungen wie die Rohstoffgewinnung, der Siedlungsentwicklung oder der Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht sachgerecht.          Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.          Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder</p>		
--	--	--	--

	<p>typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungreichweiten. Die Inanspruchnahme von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen ist hier ein Aspekt, der für sich allein genommen allerdings nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Rohstoffgewinnung führen kann. Die mit dem Bedenken geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer Rücknahme des BSAB.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist zudem zu berücksichtigen, dass die Abgrabung im Trockenabbau erfolgen kann, sodass eine landschaftsrechtliche Wiederherstellung der Landschaft durch Wiederverfüllung möglich ist.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 3425</b>			



<p><b>HF_Eng_BSAB_13</b></p> <p>Eine Rücknahme der Darstellung als BSAB wird gefordert. Die Darstellung als BSAB führt zu einer Zerstörung der überplanten Teile der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche A 3.01 Ravensberger Land (Archäologie), D 3.05 Jöllenbeck-Enger-Herford (Denkmalpflege) und K 3.29 Oldinghausen - Meierhöfe - Bexten (Landschaftskultur). Durch die Rücknahme der BSAB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilflächen vermieden werden.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraumbereich. Die Genese der Kulturlandschaft ist dabei das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, der Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Zeit. Kennzeichnend hierbei ist die bis in die Gegenwart reichende zeitliche Vielschichtigkeit, die sich in der unterschiedlich alten Substanz und den sich zeitlich überlagernden Strukturen manifestiert.</p> <p>Die gewachsene Kulturlandschaft ist insofern nicht statisch, sondern einerseits dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihr ein bedeutendes kulturelles Erbe aufgehoben, das es zu bewahren gilt.</p> <p>Die Sicherung der Kulturlandschaften kann damit nicht bedeuten, dass insbesondere in den besonders schutzwürdigen Kulturlandschaften Veränderungen der Landschaft generell ausgeschlossen werden.</p> <p>In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Planungsraum sehr großflächig</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

abgegrenzt worden sind. Ein pauschaler Ausschluss konkurrierender Nutzungen wie die Rohstoffgewinnung, der Siedlungsentwicklung oder der Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht sachgerecht.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

Verteilung der Rohstoffe im Raum,

	<p>Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.</p> <p>Die Inanspruchnahme von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen ist hier ein Aspekt, der für sich allein genommen allerdings nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Rohstoffgewinnung führen kann.</p> <p>Die mit dem Bedenken geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer Rücknahme des BSAB.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist zudem zu berücksichtigen, dass die Abgrabung im Trockenabbau erfolgen kann, sodass eine landschaftsrechtliche Wiederherstellung der Landschaft durch Wiederverfüllung möglich ist.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5728</b>			
<p><b>HF_Her_ASB_001</b></p> <p>Eine Rücknahme des nördlichen Teils der ASB Darstellung bis zur Straße Wullbrinkholz Weg wird gefordert. Die Darstellung als ASB führt zu einer</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>Zerstörung des überplanten Teils des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.15 Werretal - Homberg - Eggeberg - Schwarzenmoor (Landschaftskultur) . Durch die Rücknahme der ASB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche vermieden werden.</p>	<p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

	<p>konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen</p>		
--	---	--	--

	vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5729</b>			
<b>HF_Her_ASB_005</b> Eine Rücknahme des westlichen Teils der ASB Darstellung bis zur Straße Am Sportplatz wird gefordert. Die Darstellung als ASB führt zu einer Beeinträchtigung der überplanten Teile der regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche D 3.05 Jöllenbeck-Enger-Herford (Denkmalpflege) und A 3.01 Ravensberger Land (Archäologie). Durch die Rücknahme der ASB Darstellung kann diese Beeinträchtigung der Teilflächen vermieden werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.  Die Beeinträchtigung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den		Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

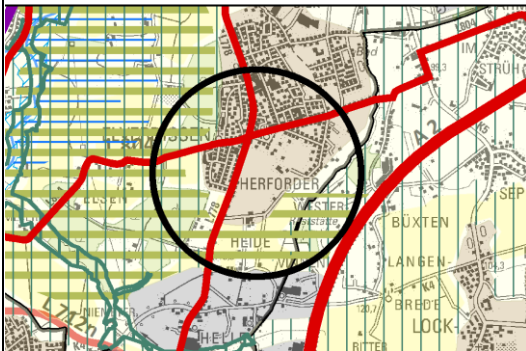
	<p>vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen)</p>		
--	--	--	--

	<p>Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaften bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5730</b>			
<p><b>HF_Her_ASB_007</b></p> <p>Eine Rücknahme der ASB Darstellung um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>



<p>Kulturlandschaftsbereiches K 3.30 Eickum - Diebrock (Landschaftskultur) wird gefordert. Die ASB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teiles dieses regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. Durch die Rücknahme der ASB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche vermieden werden.</p>	<p>vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei-</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

	<p>und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine</p>		
--	--	--	--

	<p>differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5731</b></p>			
<p><b>HF_Her_ASB_019</b></p> <p>Eine Rücknahme des westlichen Teils der ASB Darstellung um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.31 Aatal bei Elverdissen (Landschaftskultur) bis zur Straße Kottenbrink wird gefordert. Die ASB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teiles des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. Durch die Rücknahme der ASB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche vermieden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB/ASB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB/ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende</p>		 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die ASB-Festlegung wird westl. der L778 und südl. der L 804 zurückgenommen (s.a. Stellungnahme der Stadt Herford, ID 2796 und des Kreises Herford, ID 2683 sowie</p>

	<p>Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das</p>		<p>den Naturschutzverbänden ID 6266). Die zurückgenommenen Flächen werden als AFAB mit der überlagernden Funktion als BSLE und regionaler Grünzug festgelegt. (s.a. Kartenausschnitt)</p>
--	--	--	---

	<p>Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 3426</b>			
<p><b>HF_Her_BSAB_11</b></p> <p>Eine Rücknahme der Darstellung als BSAB wird gefordert. Die Darstellung als BSAB führt zu einer Zerstörung des überplanten Teils des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs K 3.30 Eickum - Diebrock (Landschaftskultur). Durch die Rücknahme der BSAB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche vermieden werden.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraumbereich. Die Genese der Kulturlandschaft ist dabei das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, der Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Zeit. Kennzeichnend hierbei ist die bis in die Gegenwart reichende zeitliche Vielschichtigkeit, die sich in der unterschiedlich alten Substanz und den sich zeitlich überlagernden Strukturen manifestiert.</p> <p>Die gewachsene Kulturlandschaft ist insofern nicht statisch, sondern einerseits dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihr ein bedeutendes kulturelles Erbe aufgehoben, das es zu bewahren gilt.</p> <p>Die Sicherung der Kulturlandschaften kann damit nicht bedeuten, dass insbesondere in den besonders schutzwürdigen Kulturlandschaften Veränderungen der Landschaft generell</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

ausgeschlossen werden.  
In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Planungsraum sehr großflächig abgegrenzt worden sind. Ein pauschaler Ausschluss konkurrierender Nutzungen wie die Rohstoffgewinnung, der Siedlungsentwicklung oder der Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht sachgerecht.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder

	<p>typisiert berücksichtigt werden.          Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:          Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungreichweiten.          Die Inanspruchnahme von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen ist hier ein Aspekt, der für sich allein genommen allerdings nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Rohstoffgewinnung führen kann.          Die mit dem Bedenken geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer Rücknahme des BSAB.          Im vorliegenden Fall ist zudem zu berücksichtigen, dass die Abgrabung im Trockenabbau erfolgen kann, sodass eine landschaftsrechtliche Wiederherstellung der Landschaft durch Wiederverfüllung möglich ist.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5732</b>			



<p><b>HF_Her_GIB_008</b></p> <p>Eine Rücknahme der GIB Darstellung um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.30 Eickum - Diebrock (Landschaftskultur) wird gefordert. Die GIB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teiles dieses regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. Durch die Rücknahme der GIB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche vermieden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

	<p>der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.          Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden</p>		
--	---	--	--

	<p>Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5733</b>			
<p><b>HF_Her_GIB_009</b></p> <p>Eine Rücknahme der GIB Darstellung um die überplanten Teile der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche K 3.30 Eickum - Diebrock (Landschaftskultur) und D 3.05 Jöllenbeck-Enger-Herford (Denkmalpflege) wird gefordert. Die GIB Darstellung führt zu einer Zerstörung der überplanten Teile dieser regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche. Durch die Rücknahme der GIB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilflächen vermieden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der</p>		
--	---	--	--

	<p>Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>

<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5734</b>			
<p><b>HF_Her_GIB_020</b> Eine Rücknahme der GIB Darstellung bis auf den Bereich östlich der Milser Straße (K 4) und unter Aussparung des Aatales wird gefordert, um die Überplanung des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.31 Aatal bei Elverdissen (Landschaftskultur) so gering wie möglich zu halten. Die GIB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teiles dieses regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. Durch die Verkleinerung der GIB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche vermieden bzw. erheblich reduziert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung)</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und</p>		
--	---	--	--

	<p>Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5735</b>			
<p><b>HF_Röd_ASB_007</b></p> <p>Durch eine Rücknahme der ASB Darstellung im Westen bis zum Darnauer Weg kann eine Überplanung regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereich K 3.06 Rödinghausen - Westkilver - Bruchmühlen (Landschaftskultur) vermieden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

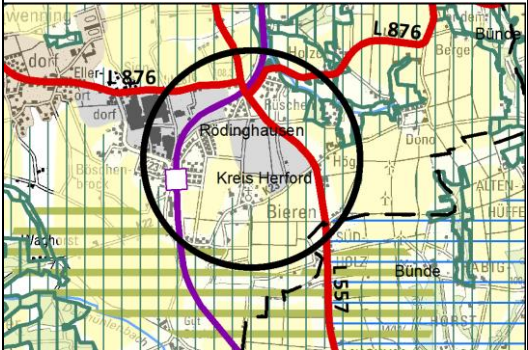


	<p>Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das</p>		
--	---	--	--

	<p>Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>

Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5736			
<p><b>HF_Röd_GIB_002</b></p> <p>Eine Rücknahme der GIB Darstellung um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.07 Ostkilver - Gut Böckel (Landschaftskultur) wird gefordert. Die GIB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teiles dieses regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. Durch die Rücknahme der GIB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche vermieden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung)</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und</p>		
--	---	--	--

	<p>Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5737</b></p>			
<p><b>HF_Röd_GIB_004</b></p> <p>Eine Rücknahme des südlichen Teils der GIB Darstellung bis zur Bahnhofstraße (K 23) wird gefordert. Die GIB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teiles des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.07 Ostkilver - Gut Böckel (Landschaftskultur). Durch die Rücknahme der GIB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches vermieden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die</p>		 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

	<p>kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung,</p>		<p>Südlich der Bahnhofstraße ( K 23) wird die vorgesehene GIB-Festlegung zurückgenommen. (vgl. hierzu auch Ausgleichsvorschlag zu ID 2930 der Gemeinde Rödinghausen). (s.a. Kartenausschnitt)</p>
--	---	--	---

	<p>steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5738</b>			
<p><b>HF_Vio_GIB_004</b></p> <p>Eine Rücknahme der GIB Darstellung um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.22 Solterberg und Salzetal bei Exter (Landschaftskultur) wird gefordert. Die GIB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teiles d es regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. Durch die Rücknahme der GIB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche vermieden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



<p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der</p>		
---	--	--

	<p>Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5739</b>			

**HF\_Vlo\_GIB\_OO6**

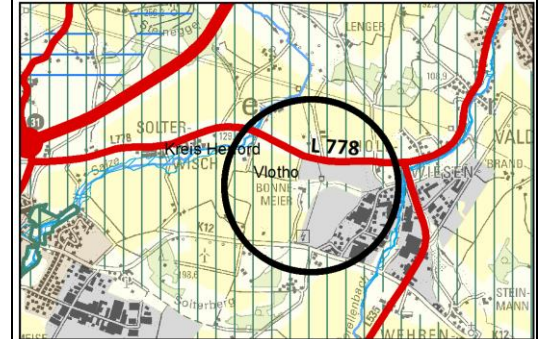
Eine Rücknahme der GIB Darstellung um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.22 Solterberg und Salzetal bei Exter (Landschaftskultur) wird gefordert. Die GIB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teils des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. Durch die Rücknahme der GIB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche vermieden werden. Die geplante GIB Darstellung würde zu einer über 1 km langen bandartigen Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes entlang der Herforder Straße (L 778) führen.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen Rücknahme des GIB.

Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfes zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.

Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht



Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. (s.a. Kartenausschnitt)

	<p>und flexibler ausgestaltet.          Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und</p>		
--	--	--	--

	<p>Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert. Der westliche Teil des vorgesehenen GIB wird zurückgenommen; insoweit wird der Anregung teilweise entsprochen (vgl. hierzu Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände ID 6320).</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5740</b>			
<p><b>HF_Vlo_GIB_007</b></p> <p>Eine Rücknahme der GIB Darstellung um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.22 Solterberg und Salzetal bei Exter (Landschaftskultur) wird gefordert. Die GIB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teiles d es regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. Durch die Rücknahme</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>der GIB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche vermieden werden.</p>	<p>einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und</p>		
--	--	--	--

	<p>Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der</p>		
--	---	--	--

	Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.						
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>				
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5741</b>							
<p><b>HF_Vlo_GIB_008</b></p> <p>Eine Rücknahme der GIB Darstellung um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.24 Valdorf - Bad Seebruch - Bad Senkelteich - Wesertalhang (Landschaftskultur) wird gefordert. Die GIB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teiles des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. Durch die Rücknahme der GIB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche vermieden werden.</p> <p>Anlage:</p> <table border="1"> <tr> <td>HF_Vlo_GIB_008</td> <td>Am östlichen Rand des Gewerbegebietes Hollwiesen, 10,4 ha GIB</td> <td>Der regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereich K 3.24 Valdorf - Bad Seebruch - Bad</td> <td>Die GIB Darstellung führt zu einer Zerstörung des</td> </tr> </table>	HF_Vlo_GIB_008	Am östlichen Rand des Gewerbegebietes Hollwiesen, 10,4 ha GIB	Der regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereich K 3.24 Valdorf - Bad Seebruch - Bad	Die GIB Darstellung führt zu einer Zerstörung des	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
HF_Vlo_GIB_008	Am östlichen Rand des Gewerbegebietes Hollwiesen, 10,4 ha GIB	Der regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereich K 3.24 Valdorf - Bad Seebruch - Bad	Die GIB Darstellung führt zu einer Zerstörung des				



		<p>Senkelteich - Wesertalhang (Landschaftskultur) wird tlw. überplant.</p>	<p>überplanten Teils des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.24.</p>	<p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet. Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der</p>		
--	--	--	---	--	--	--

	<p>Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5804</b>			
<p><b>Kreis Lippe</b></p> <p><b>LIP_Bar_ASB_001</b></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

<p>Eine Rücknahme des westlichen Teils der ASB Darstellung wird gefordert, um eine Beeinträchtigung des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches D 8.07 Bartrup - Alverdissen (Denkmal pflege) zu vermeiden. Die ASB Darstellung führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der visuellen Wirkräume der kulturlandschaftsprägenden Bauwerke Schloss Bartrup und Rittergut Wierborn.</p>	<p>vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Die Beeinträchtigung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei-</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Ergänzend hierzu ergeht der Hinweis, dass es sich bei dem festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
--	--	--	--

	<p>und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine</p>		
--	--	--	--

	differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5805</b>			
<b>LIP_Bar_ASB_003</b>  Eine Rücknahme der ASB Darstellung wird gefordert, um eine Beeinträchtigung des regionalbedeutenden Kulturlandschaftsbereiches D 8.07 Barntrup - Alverdissen (Denkmalpflege) zu vermeiden. Die ASB Darstellung führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des visuellen Wirkraumes des kulturlandschaftsprägenden Bauwerkes Schloss Barntrup.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.  Die Beeinträchtigung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten		Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Ergänzend hierzu ergeht der Hinweis, dass es sich bei dem festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, das nur bei

	<p>Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im</p>		<p>entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
--	---	--	--

	<p>Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5806</b>			
<p><b>LIP_Blo_ASB_002</b></p> <p>Eine Rücknahme des südlichen Abschnitts der ASB Darstellung wird gefordert, um eine Beeinträchtigung der besonders empfindlichen visuellen Wirkräume der kulturlandschaftsprägenden Bauwerke (u.a. Burg Blomberg, Ehemalige Meierei der Grafen zur Lippe, Turm der Ehemaligen Stadtkirche St. Martin und die Evangelisch-reformierte Kirche) sowie des kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkerns von Blomberg zu vermeiden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Die Beeinträchtigung der besonders empfindlichen visuellen Wirkräume der angesprochenen kulturlandschaftsprägenden Bauwerke sowie des kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkerns von Blomberg wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



	<p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der</p>		
--	---	--	--

	<p>Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5807</b>			
<p><b>LIP_BSa_GIB_008</b></p> <p>Eine Rücknahme der GIB Darstellung um den überplanten Teil des regionalbedeutsamen Kultur landschaftsbereiches K 8.02 Uebbenrup, Sexten, Bexter Wald (Landschaftskultur) wird gefordert. Die GIB Darstellung führt</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>zu einer Zerstörung des überplanten Teiles des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. Durch die Rücknahme der GIB Darstellung kann eine Zerstörung der Teil fläche vermieden werden.</p>	<p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfes zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung</p>		
--	---	--	--

	<p>tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit</p>		
--	---	--	--

	des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5808</b>			
<b>LIP_Det_ASB_006</b>  Eine Rücknahme des westlichen Abschnitts der ASB Darstellung sowie der überplanten Fläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 8.16 Hügelland östlich von Heiden (Landschafts kultur) wird gefordert. Durch die Rücknahme der ASB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches vermieden werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.  Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des		Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder</p>		
--	--	--	--

	<p>Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5809</b>			

<p><b>LIP_Det_GIB_005</b></p> <p>Eine Rücknahme der GIB Darstellung um die überplante Fläche des regionalbedeutsamen Kultur landschaftsbereiches K 8.16 Hügelland östlich von Heiden (Landschaftskultur) wird gefordert. Durch die Rücknahme der GIB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches vermieden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---



	<p>der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.          Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden</p>		
--	---	--	--

	<p>Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5810</b>			
<p><b>LIP_Dör_ASB_001</b></p> <p>Eine Rücknahme der ASB Darstellung um die überplante Fläche des regionalbedeutsamen Kultur landschaftsbereiches K 8.11 Schwelentrup- Humfeld (Landschaftskultur) wird gefordert. Durch die Rücknahme der ASB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche des regionalbedeutsamen Kul turlandschaftsbereiches vermieden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung,</p>		
--	---	--	--

	<p>steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5811</b>			
<p><b>LIP_Dör_GIB_002</b></p> <p>Eine Verkleinerung der GIB Darstellung um den westlichen Abschnitt wird gefordert, um die über plante Fläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 8.11 Schwelentrup - Humfeld (Landschaftskultur) zu reduzieren. Durch die Rücknahme der GIB Darstellung kann die Zerstörung der Teilfläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches minimiert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der</p>		
--	---	--	--

	<p>Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5813</b>			
<p><b>LIP_Ext_GIB_001</b></p> <p>Eine Rücknahme der ASB Darstellung um die überplante Fläche des regionalbedeutsamen Kultur landschaftsbereiches K 8.06 Bösingfeld - Lüdenhausen (Landschaftskultur) wird</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>gefordert. Durch die Rücknahme der ASB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches vermieden werden.</p>	<p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---



	<p>konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen</p>		
--	---	--	--

	vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5814</b>			
<p><b>LIP_Hor_ASB_003</b></p> <p>Eine Rücknahme der ASB Darstellung um die überplante Fläche des regionalbedeutsamen Kultur landschaftsbereiches K 8.23 Bad Meinberger Schweiz (Landschaftskultur) wird gefordert. Durch die Rücknahme der ASB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches vermieden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger</p>		
--	---	--	--

	<p>charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5815</b>			
<p><b>LIP_Lüg_ASB_001</b></p> <p>Eine Reduzierung der ASB Darstellung wird gefordert, um die überplante Fläche</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten</p>

<p>des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 8.29 Lügde (Landschaftskultur) so gering wie möglich zu halten. Durch die Verkleinerung der ASB Darstellung kann die Zerstörung der Teilfläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches minimiert werden.</p>	<p>nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können</p>		<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	--

	<p>neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene</p>		
--	---	--	--

	<p>der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5816</b>			
<p><b>LIP_Sch_ASB_005</b></p> <p>Eine Rücknahme der ASB Darstellung wird gefordert, um eine Beeinträchtigung der besonders empfindlichen visuellen Wirkräume der kulturlandschaftsprägenden Bauwerke von Haus Oesterholz (ehemaliges Jagdschloss der Fürsten zur Lippe) auszuschließen. Durch die Rücknahme der ASB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 Senne vermieden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen,</p>		
--	--	--	--



	<p>Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5817</b>			

<p><b>LIP_Sch_ASB_006</b></p> <p>Eine Reduzierung der ASB Darstellung wird gefordert, um die überplante Fläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.04 Senne (Landschaftskultur) so gering wie möglich zu halten. Durch die Verkleinerung der ASB Darstellung kann die Zerstörung der Teilfläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches und die Gefährdung der zahlreichen Hügelgräber minimiert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen, insbesondere auch die der in der angesprochenen Fläche vorhandenen Hügelgräber, wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend der Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung)</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

	<p>den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen; dies betrifft insbesondere auch den planerischen Umgang mit den vorhandenen Hügelgräbern. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag</p>		
--	---	--	--

	<p>erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5818</b>			
<p><b>LIP_SchS_ASB_004</b></p> <p>Eine Rücknahme der ASB Darstellung um die überplante Fläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 9.01 Steinheimer Börde (Landschaftskultur) wird gefordert. Durch die Rücknahme der ASB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches vermieden</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen oder eine Beeinträchtigung der besonders</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>werden. Mit der Burg Schwalenberg und der Evangelisch-reformierte Kirche sind zwei kulturlandschaftsprägende Baudenkmäler vorhanden. Schwalenberg ist ein kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern. Eine Beeinträchtigung der besonders empfindlichen visuellen Wirkungsräume der kulturlandschaftsprägenden Bauwerke ist auszuschließen.</p>	<p>empfindlichen visuellen Wirkungsräume der kulturlandschaftsprägenden Bauwerke in Schwalenberg wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der</p>		
--	--	--	--

	<p>konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen</p>		
--	---	--	--

	vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5819</b>			
<b>Kreis Minden-Lübbecke</b>  <b>MI_BOe_ASB_001</b>  Eine Rücknahme der ASB Darstellung um die überplante Fläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.04 Wiehengebirge und südliches Vorland nördlich Bad Oeynhausen (Landschaftskultur) wird gefordert. Durch die Rücknahme der ASB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches vermieden werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB. Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z. B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen,</p>		
--	---	--	--



	<p>Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz sowie Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5820</b>			
<p><b>MI_BOe_ASb_006</b></p> <p>Eine Rücknahme der ASB Darstellung um die überplante Fläche des regionalbedeutsamen Kultur landschaftsbereiches K 3.04 - Wiehengebirge und südliches Vorland</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>nördlich Bad Oeynhausen (Landschaftskultur) wird gefordert. Durch die Rücknahme der ASB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches vermieden werden. Eine Beeinträchtigung regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches D 3.02 Bad Oeynhausen (Denkmal pflege) ist speziell im Umfeld der Kuranlage zu vermeiden.</p>	<p>Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 sowie F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der</p>		
--	--	--	--

	<p>Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z. B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5821</b>			
<p><b>MI_BOe_ASB_026</b></p> <p>Die ASB Darstellung führt zu einer Zerstörung des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches D 3.02 Bad Oeynhausen (Denkmalpflege), der eine sehr hoch bedeutsame und empfindliche innerörtliche Kurparkanlage darstellt. Eine große Anzahl raumwirksamer Baudenkmäler mit besonders empfindlichen visuellen Wirkungsräumen ist vorhanden (s. Prüfbogen). Eine Nachverdichtung in dem regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich würde zu einer Zerstörung der innerörtlichen Parkanlage und Freiraumstruktur führen. Eine Überplanung als ASB wird abgelehnt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Kurpark in Bad Oeynhausen wird, auch der Stellungnahme der Stadt Bad Oeynhausen entsprechend (s. ID 4315), als AFAB und die Oeynhausener Schweiz als Waldbereich im Regionalplan OWL festgesetzt.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5822</b>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>MI_BOe_BSAB_41</b>			
<p>Eine Rücknahme der BSAB Darstellung wird gefordert. Die BSAB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teils des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.20 Borstenbachtal - Amtshausberg Vlotho - Wesertal (Landschaftskultur) sowie zu einer Beeinträchtigung des KLB D 3.02 Bad Oeynhausen (Denkmalpflege). Die schutzgutbezogene Beurteilung im Rahmen der Umweltprüfung hat bei 5 Kriterien eine erhebliche Umweltauswirkung ermittelt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Bei der genannten Fläche handelt es sich um eine Abbaufäche, die bereits zu überwiegenden Teilen genehmigt ist und damit Bestandskraft besitzt.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5823</b>			
<b>MI_Hil_ASB_002</b>			
<p>Wir regen an, auf eine ASB Darstellung südlich der Trasse der Mindener Kreisbahn zu verzichten. Die Eisenbahntrasse und Mindener Straße (L 766) bilden eine deutliche Grenze zwischen Freiraum und Siedlungsbereich, die aus städtebaulichen Gründen nicht übersprungen werden sollte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortslage Hille und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	Die Fläche ist bereits im Regionalplan für den Oberbereich Bielefeld enthalten. Ob und inwieweit die Gemeinde Hille künftig den ASB bei bestehendem Bedarf und fehlenden verfügbaren Flächenreserven bauleitplanerisch umsetzt, entscheidet sie im Rahmen ihrer Planungshoheit.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5824</b>			
<b>MI_Hül_BSAB_29</b>  Eine Rücknahme des nördlichen Teils der BSAB Darstellung wird gefordert, um den regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 3.03 Wiehengebirge und südliches Vorland bei Hüllhorst (Landschaftskultur) zu erhalten und nicht zu überplanen.	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraumbereich. Die Genese der Kulturlandschaft ist dabei das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung sowie der Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Zeit. Kennzeichnend hierbei ist die bis in die Gegenwart reichende zeitliche Vielschichtigkeit, die sich in der unterschiedlich alten Substanz und den sich zeitlich überlagernden Strukturen manifestiert. Die gewachsene Kulturlandschaft ist insofern nicht statisch, sondern einerseits dauernden Veränderungen unterworfen,		Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>andererseits ist in ihr ein bedeutendes kulturelles Erbe aufgehoben, das es zu bewahren gilt.</p> <p>Die Sicherung der Kulturlandschaften kann damit nicht bedeuten, dass insbesondere in den besonders schutzwürdigen Kulturlandschaften Veränderungen der Landschaft generell ausgeschlossen sind.</p> <p>In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Planungsraum sehr großflächig abgegrenzt worden sind. Ein pauschaler Ausschluss konkurrierender Nutzungen wie die Rohstoffgewinnung, der Siedlungsentwicklung oder der Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht sachgerecht.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter</p>		
--	---	--	--

	<p>Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <p>Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.</p> <p>Die Inanspruchnahme von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen ist hier ein Aspekt, der für sich allein genommen allerdings nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Rohstoffgewinnung führen kann.</p> <p>Die mit dem Bedenken geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer Rücknahme des BSAB.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist zudem zu berücksichtigen, dass die Überlagerung nur geringfügig ist. Eine Anpassung kann ggf. auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene erfolgen. Die</p>		
--	--	--	--



	<p>Regionalplanungsbehörde ist allerdings der Auffassung, dass sich Kulturlandschaftsbereiche in der Regel nicht parzellenscharf abgrenzen lassen. Durch eine Wiederverfüllung der Abbauflächen kann das ursprüngliche Landschaftsbild zudem wiederhergestellt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5825</b></p>			
<p><b>MI_Min_ASB_041</b></p> <p>Die ASB Darstellung für den Bereich des Glacis führt zu einer Zerstörung dieses Teiles des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches D 2.03 Stadtraum Minden (Denkmal pflege). Das Glacis ist eine hoch bedeutsame innerstädtische Freiraumstruktur mit Parkanlagen und zahlreichen raumwirk samen Bauwerken (Baudenkmäler), die besonders empfindliche visuelle Wirkungsräume aufweisen (s. Prüfbogen).</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Bereich des Mindener Glacis wird, auch der Anregung der Stadt Minden folgend (s. ID 5993), als AFAB mit überlagernder Darstellung als BSLE festgelegt. Der ASB wird dementsprechend zurückgenommen.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

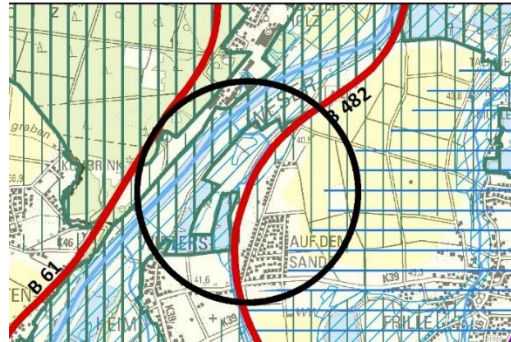
Eine Nachverdichtung in diesem Bereich würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser innerörtlichen Freiraumstruktur führen. Eine Überplanung als ASB wird abgelehnt.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5826</b>			
<p><b>MI_Min_ASB_042</b></p> <p>Die ASB Darstellung für diesen 32,4 ha großen Teil des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches D 2.03 Stadtraum Minden (Denkmalpflege) führt zu einer Überbauung und Nachverdichtung des hoch bedeutsamen innerstädtischen Freiraumes westlich der Ringstraße (zwischen Nettelbeckstraße und Schumannstraße). Derzeit sind in dem Gebiet Kleingärten, Sport-, Freizeit-, Erholungs und Parkanlagen vorhanden. Eine Nachverdichtung in diesem Bereich würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser innerörtlichen Freiraumstruktur führen. Eine Überplanung als ASB wird ab gelehnt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Die Beeinträchtigung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 sowie F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Gleiches gilt für innerörtliche Freiraumstrukturen, wie z. B. Parkanlagen, denn ASB-typische Nutzungen sind nicht nur Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sondern auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z. B. durch das</p>		
--	---	--	--

	<p>Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 9948</b></p>			

**MI\_Pet\_BSAB\_31**

Die BSAB Darstellung liegt in den regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen K 2.09 Wesertal zwischen Minden und Schlüsselburg (Landschaftskultur) und D 2.01 Wesertal von Petershagen bis Schlüsselburg (Denkmalpflege). Das Wesertal ist zugleich ein landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (s. LEP NRW). Durch die BSAB Darstellung werden die landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche tlw. überplant und durch die Abgrabung zerstört. Wegen der erheblichen Beeinträchtigung wird die Darstellung als BSAB abgelehnt.



Dem Bedenken wird teilweise entsprochen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraumbereich. Die Genese der Kulturlandschaft ist dabei das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung sowie der Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Zeit. Kennzeichnend hierbei ist die bis in die Gegenwart reichende zeitliche Vielschichtigkeit, die sich in der unterschiedlich alten Substanz und den sich zeitlich überlagernden Strukturen manifestiert. Die gewachsene Kulturlandschaft ist insofern nicht statisch, sondern einerseits dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihr ein bedeutendes

Die Rücknahme wird begrüßt.

Anmerkung: Die Vero Baustoffverbände haben im Rahmen der Erörterung Bedenken gegen die Rücknahme der BSAB Flächen vorgetragen. (ID 10315)

Der Ausgleich der Meinungen mit der LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ist hergestellt. Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Die Vero Rohstoffverbände haben im Erörterungsverfahren zu der von der LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen angeregten Rücknahme der BSAB Festlegung Bedenken formuliert. Diesen Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insofern wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

kulturelles Erbe aufgehoben, das es zu bewahren gilt.

Die Sicherung der Kulturlandschaften kann damit nicht bedeuten, dass insbesondere in den besonders schutzwürdigen Kulturlandschaften Veränderungen der Landschafts generell ausgeschlossen.

In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Planungsraum sehr großflächig abgegrenzt worden sind. Ein pauschaler Ausschluss konkurrierender Nutzungen wie die Rohstoffgewinnung, der Siedlungsentwicklung oder der Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht sachgerecht.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Entsprechend den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der

	<p>rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <p>Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.</p> <p>Die Inanspruchnahme von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen ist hier ein Aspekt, der für sich allein genommen allerdings nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Rohstoffgewinnung führen kann.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt seitens der Regionalplanungsbehörde eine Neubewertung der BSAB-Festlegungen, bei der u.a. auch die Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen erfasst worden ist.</p> <p>Als Ergebnis der Neubewertung wird die Fläche nicht mehr als BSAB dargestellt. In der Methodik der Umweltprüfung sind landesbedeutsame</p>		
--	--	--	--

	<p>Kuturlandschaftsbereiche nicht als eigenständiges Kriterium bewertet worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dies sachgerecht, da die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche durch die Abgrenzung der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowohl räumlich als auch inhaltlich konkretisiert werden. In den Objektbeschreibungen der einzelnen Kulturlandschaftsbereiche im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold wird im einzelnen daraufhingewiesen, ob ein Kulturlandschaftsbereich auch landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche umfasst. Unbeschadet dessen wird das Bedenken an die Bürogemeinschaft Bosch &amp; Partner und Kortemeiner Brokmann Landschaftsarchitekten mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet, inwieweit bei einer Überarbeitung der Steckbriefe die Betroffenheit "Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche" miterfasst wird.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 9949</b></p>			
<p><b>MI_Pet_BSAB_34</b></p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

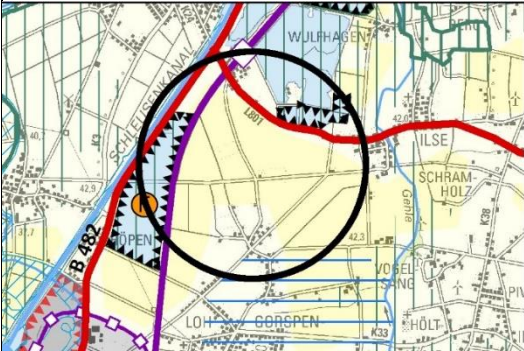


<p>Bei der Beurteilung der 10,6 ha großen BSAB Darstellung (Nassabgrabung) wurde in dem Prüfbogen übersehen, dass dieses Gebiet in dem im LEP NRW dargestellten landesweit bedeutsamen Kultur landschaftsbereich Wesertal zwischen Porta Westfalica und Schlüsselburg liegt. Die Gesamtbeurteilung ist unvollständig. Durch die BSAB Darstellung werden die landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (K 2.09 und D 2.01) t lw. überplant und durch die Abgrabung zerstört. Wegen der erheblichen Beeinträchtigung wird die Darstellung als BSAB abgelehnt</p>	<p>Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraumbereich. Die Genese der Kulturlandschaft ist dabei das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung sowie der Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Zeit. Kennzeichnend hierbei ist die bis in die Gegenwart reichende zeitliche Vielschichtigkeit, die sich in der unterschiedlich alten Substanz und den sich zeitlich überlagernden Strukturen manifestiert.</p> <p>Die gewachsene Kulturlandschaft ist insofern nicht statisch, sondern einerseits dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihr ein bedeutendes kulturelles Erbe aufgehoben, das es zu bewahren gilt.</p> <p>Die Sicherung der Kulturlandschaften kann damit nicht bedeuten, dass insbesondere in den besonders schutzwürdigen Kulturlandschaften Veränderungen der Landschaft generell ausgeschlossen sind.</p> <p>In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Planungsraum sehr großflächig abgegrenzt worden sind. Ein pauschaler Ausschluss konkurrierender Nutzungen</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

	<p>wie die Rohstoffgewinnung, der Siedlungsentwicklung oder der Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht sachgerecht.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <p>Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare</p>		
--	--	--	--

	<p>Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten. Die Inanspruchnahme von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen ist hier ein Aspekt, der für sich allein genommen allerdings nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Rohstoffgewinnung führen kann.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>

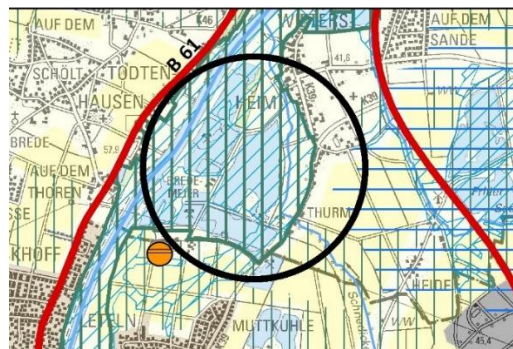
**Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 9950**

<p><b>MI_Pet_BSAB_35</b></p> <p>Bei der Beurteilung der 15,8 ha großen BSAB Darstellung (Nassabgrabung) wurde in dem Prüfbogen übersehen, dass dieses Gebiet in dem im LEP NRW dargestellten landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Wesertal zwischen Porta Westfalica und Schlüsselburg liegt. Die Gesamtbeurteilung ist unvollständig. Durch die BSAB Darstellung werden die landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (K 2.09 und D 2.01) t lw. überplant und durch die Abgrabung zerstört. Wegen der erheblichen Beeinträchtigung wird die Darstellung als BSAB abgelehnt</p>	 <p>Dem Bedenken wird entsprochen. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt seitens der Regionalplanungsbehörde eine Neubewertung der BSAB-Festlegungen, bei der u.a. auch die Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen erfasst worden ist. Als Ergebnis der Neubewertung wird die Fläche nicht mehr als BSAB dargestellt.</p>	<p>Die Rücknahme wird begrüßt.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>

**Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 9951**

**MI\_Pet\_BSAB\_50**

Bei der Beurteilung der 9,8 ha großen BSAB Darstellung (Nassabgrabung) wurde in dem Prüfbogen übersehen, dass dieses Gebiet in dem im LEP NRW dargestellten landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Wesertal zwischen Porta Westfalica und Schlüsselburg liegt. Die Gesamtbeurteilung ist unvollständig. Durch die BSAB Darstellung werden die landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche tlw. überplant und durch die Abgrabung zerstört. Wegen der erheblichen Beeinträchtigung wird die Darstellung als BSAB abgelehnt.



Dem Bedenken wird entsprochen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraumbereich. Die Genese der Kulturlandschaft ist dabei das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, der Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Zeit. Kennzeichnend hierbei ist die bis in die Gegenwart reichende zeitliche Vielschichtigkeit, die sich in der unterschiedlich alten Substanz und den sich zeitlich überlagernden Strukturen manifestiert. Die gewachsene Kulturlandschaft ist insofern nicht statisch, sondern einerseits dauernden Veränderungen unterworfen,

Den Bedenken wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>andererseits ist in ihr ein bedeutendes kulturelles Erbe aufgehoben, das es zu bewahren gilt.          Die Sicherung der Kulturlandschaften kann damit nicht bedeuten, dass insbesondere in den besonders schutzwürdigen Kulturlandschaften Veränderungen der Landschafts generell ausgeschlossen.          In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Planungsraum sehr großflächig abgegrenzt worden sind. Ein pauschaler Ausschluss konkurrierender Nutzungen wie die Rohstoffgewinnung, der Siedlungsentwicklung oder der Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht sachgerecht.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.          Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen</p>		
--	---	--	--

	<p>Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <p>Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungreichweiten.</p> <p>Die Inanspruchnahme von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche ist hier ein Aspekt, der für sich allein genommen allerdings nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Rohstoffgewinnung führen kann.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt seitens der Regionalplanungsbehörde eine Neubewertung der BSAB-Festlegungen, bei der u.a. auch die Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen erfasst worden ist.</p>		
--	---	--	--

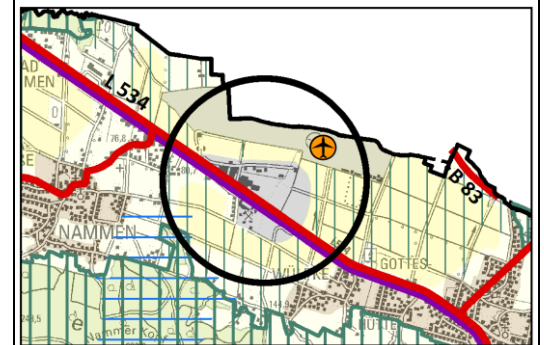
	<p>Als Ergebnis der Neubewertung wird die Fläche nicht mehr als BSAB dargestellt. In der Methodik der Umweltprüfung sind landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche nicht als eigenständiges Kriterium bewertet worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dies sachgerecht, da die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche durch die Abgrenzung der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowohl räumlich als auch inhaltlich konkretisiert werden. In den Objektbeschreibungen der einzelnen Kulturlandschaftsbereiche im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold wird im Einzelnen darauf hingewiesen, ob ein Kulturlandschaftsbereich auch landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche umfasst. Unbeschadet dessen wird das Bedenken an die Bürogemeinschaft Bosch &amp; Partner und Kortemeiner Brokmann Landschaftsarchitekten mit der Bitte um Prüfung, inwieweit bei einer Überarbeitung der Steckbriefe die Betroffenheit "Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche" miterfasst wird.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>



**Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5828****MI\_Por\_GIB\_017**

Eine Rücknahme des westlichen Teils der GIB Darstellung um die überplante Fläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 2.19 Wesergebirge und nördliches Vorland zwischen Nammen und Kleinenbremen (Landschaftskultur) wird gefordert. Durch die Rücknahme der GIB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches vermieden werden.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB. Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 sowie F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen. Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene



Der Anregung wird entsprochen.

Der westliche GIB wird zugunsten von AFAB und landwirtschaftlichem Kernraum zurückgenommen. Siehe hierzu auch Ausgleichvorschlag der Stadt Porta Westfalica (ID 4859). (s.a. Kartenausschnitt)

	<p>der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.          Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.          Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und</p>		
--	--	--	--

	<p>Entwicklungsoptionen. Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5829</b>			
<p><b>MI_Pre_ASB_003</b></p> <p>Wir regen an die Darstellung des ASB auf die Fläche südlich des Weges Im Felde zu beschränken. Durch die Darstellung des BSN in seinem geplanten Umfang werden die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche D 2.02 Wiehengebirgsvorland (Denkmalpflege) und K 2.12 Wiehengebirge und nördliches Vorland zwischen Preußisch Oldendorf und Lübbe (Landschaftskultur) tlw. überplant bzw. beeinträchtigt. Die zwischen dem alten Dorf Engershausen und dem nordöstlich liegenden Gut Groß</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB. Die Beeinträchtigung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Ergänzend hierzu handelt es sich bei dem festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

<p>Engershausen bestehende siedlungsgeschichtliche Verbindung geht verloren, ebenso der Kontakt des alten Dorfes Engershausen zu der angrenzenden offenen bäuerlich geprägten Kultur landschaft.</p>	<p>NRW und den Grundsätzen F 35 sowie F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z. B. durch das Freihalten von Sichtachsen,</p>		
--	---	--	--

<p>Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV. Den Empfehlungen des LANUV wird damit entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des BSN basiert damit auf einer einheitlichen,</p>		
---	--	--

	<p>fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum. Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. BSN sind freiraumschützende Festlegungen. Eine siedlungsgeschichtliche Verbindung zwischen dem alten Dorf Engershausen und dem nordöstlich liegenden Gut Groß Engershausen geht durch die Festlegung des BSN nicht verloren; bestehende Gebäude werden nicht durch die BSN-Signatur überlagert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung</b>	
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5830</b>			
<p><b>Kreis Paderborn</b></p> <p><b>PB_BWü_GIB_001</b></p> <p>Eine geringfügige Rücknahme der GIB Darstellung an seiner der westlichen Grenze würde die Überplanung und Inanspruchnahme des angrenzenden regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 16.12 Alten Böddecken (Landschaftskultur) vermeiden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB mit regionaler Bedeutung. Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Wir regen an, die westliche Grenze der GIB Darstellung bis zu dem namenlosen Verbindungsweg, der zwischen der Bürener Straße (L754) und dem Glaseweg verläuft, zurückzunehmen. Durch die Rücknahme der GIB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 16 .12 vermieden werden.</p>	<p>den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 sowie F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der</p>		
---	---	--	--

	<p>Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 3427</b></p>			



<p><b>PB_Del_BSAB_48</b></p> <p>Wir regen an, die Darstellung des BSAB an seiner Westgrenze um ca. 70 m zurückzunehmen. Dadurch ließe sich eine Überplanung und Inanspruchnahme des angrenzenden regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 15.11 Hedertal bei Salzkotten und Thüler Moor (Landschaftskultur) vermeiden.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraumbereich. Die Genese der Kulturlandschaft ist dabei das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, der Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Zeit. Kennzeichnend hierbei ist die bis in die Gegenwart reichende zeitliche Vielschichtigkeit, die sich in der unterschiedlich alten Substanz und den sich zeitlich überlagernden Strukturen manifestiert. Die gewachsene Kulturlandschaft ist insofern nicht statisch, sondern einerseits dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihr ein bedeutendes kulturelles Erbe aufgehoben, das es zu bewahren gilt. Die Sicherung der Kulturlandschaften kann damit nicht bedeuten, dass insbesondere in den besonders schutzwürdigen Kulturlandschaften Veränderungen der Landschaft generell ausgeschlossen sind. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Planungsraum sehr großflächig</p>		<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der BSAB wird aufgrund der geringen Mächtigkeit nicht mehr im Regionalplan festgelegt. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden.</p>
---	---	--	--

	<p>abgegrenzt worden sind. Ein pauschaler Ausschluss konkurrierender Nutzungen wie der Rohstoffgewinnung, der Siedlungsentwicklung oder der Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht sachgerecht.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p> <p>Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum,</p>		
--	--	--	--

	<p>Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.</p> <p>Die Inanspruchnahme von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen ist hier ein Aspekt, der für sich allein genommen allerdings nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Rohstoffgewinnung führen kann.</p> <p>Die mit dem Bedenken geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer Rücknahme des BSAB.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist zudem zu berücksichtigen, dass die Überlagerung nur geringfügig ist. Eine Anpassung kann ggf. auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene erfolgen. Die Regionalplanungsbehörde ist allerdings der Auffassung, dass sich Kulturlandschaftsbereiche in der Regel nicht parzellenscharf abgrenzen lassen.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5832</b>			

<p><b>PB_Pad_ASB_OO5</b></p> <p>Der ASB Darstellung reicht im Westen bis fast an die Grenze zur Nachbarkommune Delbrück. Zwischen den beiden Kommunen wird bei Inanspruchnahme des ASB und weiterer baulicher Entwicklung kein trennender Freiraum verbleiben. Zudem wird durch die ASB Darstellung im westlichen Teil der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich K 7.10 Boker Heide und Boker Kanal (Landschaftskultur) tlw. überplant. Die ASB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teils des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.10. Wir fordern eine Rücknahme der ASB Darstellung bis zum Kiebitzweg. Durch die Rücknahme der ASB Darstellung kann eine Zerstörung der Teilfläche des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 7.10 vermieden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist durch die ASB-Festlegung ein "Zusammenwachsen" der Siedlungsbereiche von Delbrück und Paderborn-Sande in keiner Weise zu befürchten, da zwischen diesen &gt; 3,5 km Freiraum liegen (AFAB, landwirtschaftlicher Kernraum, Wald, ÜSB).</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	---

	<p>Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p>		
--	---	--	--

	<p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5833</b>			
<p><b>PB_Sal_ASB_OO6</b></p> <p>Die 87,1 ha große ASB Darstellung am östlichen und nordöstlichen Siedlungsrand von Salzkotten überplant bzw. beeinträchtigt die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche D 15.05 Heilweg - Salzkotten (Denkmalpflege) und K 15.12 Dreckburg - Habringhauser Mark (Landschaftskultur). Zur Dreckburg, einem</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Die Beeinträchtigung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>kulturlandschaftsprägenden Bauwerk besteht aus östlicher Richtung eine historisch überlieferte Sichtbeziehung, die bei einer baulichen Realisierung des BSN verstellt würde.</p> <p>Wir schlagen vor, die Darstellung des ASB durch eine Teilung in zwei Gebiete so zu verändern, dass die historisch überlieferte Sichtbeziehung von Osten zur Dreckburg erhalten bleibt.</p>	<p>kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 sowie F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung,</p>		
---	---	--	--

	<p>steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z. B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>



**Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 3428**

**HX\_Bev\_BSAB\_18**

Die BSAB Darstellung überplant tlw. den regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 9.12 We sertal - Höxter - Corvey (Landschaftskultur). Nach der Darstellung des LEP NRW ist das Wesertal auch als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft. Die BSA Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teils des landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 9.12.



Dem Bedenken wird teilweise entsprochen. Der BSAB wird nicht mehr festgelegt. Dies jedoch aufgrund der ausreichenden Versorgungsreichweite im Regierungsbezirk. Der BSAB wird durch ein Reservegebiet weiterhin gesichert. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraumbereich. Die Genese der Kulturlandschaft ist dabei das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, der Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Zeit. Kennzeichnend hierbei ist die bis in die Gegenwart reichende zeitliche Vielschichtigkeit, die sich in der

Dem Bedenken wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>unterschiedlich alten Substanz und den sich zeitlich überlagernden Strukturen manifestiert.                  Die gewachsene Kulturlandschaft ist insofern nicht statisch, sondern einerseits dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihr ein bedeutendes kulturelles Erbe aufgehoben, das es zu bewahren gilt.                  Die Sicherung der Kulturlandschaften kann damit nicht bedeuten, dass insbesondere in den besonders schutzwürdigen Kulturlandschaften Veränderungen der Landschaft generell ausgeschlossen sind.                  In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Planungsraum sehr großflächig abgegrenzt worden sind. Ein pauschaler Ausschluss konkurrierender Nutzungen wie der Rohstoffgewinnung, der Siedlungsentwicklung oder der Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht sachgerecht.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5834</b>			
<p><b>HX_Bev_GIB_OO1</b>                   Die GIB Darstellung überplant den regional bedeutsamen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.                   Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten</p>

<p>Kulturlandschaftsbereich D 9.07 Wesertal - Beverungen und Herstelle Kulturlandschaftsbereich (Denkmalpflege). Nach der Darstellung des LEP NRW ist das Wesertal auch als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft. Die GIB Darstellung führt zu einer Beeinträchtigung des überplanten Teils des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches D 9.07 und zu einer Zerstörung des überplanten Teils des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches.</p>	<p>vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB; dieser wird, der Anregung der Stadt Beverungen folgend (ID 2204), als ASB im Regionalplan OWL festgelegt. Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB bzw. nun ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 sowie F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen. Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet. Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können</p>		<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	--

	<p>neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung. Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen. Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung</p>		
--	--	--	--

	der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5835</b>			
<b>HX_Bev_GIB_006</b> Die GIB Darstellung überplant den regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich D 9.07 Wesertal - Beverungen und Herstelle Kulturlandschaftsbereich (Denkmalpflege). Nach der Darstellung des LEP NRW ist das Wesertal auch als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft. Die GIB Darstellung führt zu einer Beeinträchtigung des überplanten Teils des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches D 9.07 und zu einer Zerstörung des überplanten Teils des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB. Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 sowie F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>verwiesen. Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet. Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente</p>		
--	---	--	--

	<p>zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5836</b>			
<p><b>HX_Bort_ASB_002 (3 Flächen)</b></p> <p>Die ASB Darstellungen am Stadtrand von Borgentreich überplanen Teile des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 9.15 Desenberg mit Warburger Börde (Landschaftskultur). Borgentreich ist als kulturlandschaftlich bedeutsamer</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Stadtkern eingestuft. Die ASB Darstellungen führen zu einer Zerstörung der überplanten Teile der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche K 9.15.</p>	<p>herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 sowie F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p>		
---	--	--	--



	<p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen Rechnung, zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen. Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5837</b>			
<p><b>HX_Bort_GIB_001</b></p> <p>Die GIB Darstellung überplant den regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 9.15 Desenberg mit Warburger Börde (Landschaftskultur). Die GIB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teils des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 9.15.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 sowie F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet</p>		
--	--	--	--

	<p>in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen. Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5838</b>			
<p><b>HX_Bra_ASB_004</b></p> <p>Die ASB Darstellung überplant die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche D 9.04 Klöster und Stadt Brakel mit Hinnenburg (Denkmalpflege) und K 9.07 Abbenburg bis Hinnenburg (Landschaftskultur). Durch eine geringfügige Rücknahme der nördlichen ASB Grenze könnte eine Überplanung des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>9.07 Abbenburg bis Hinnenburg (Landschaftskultur) vermieden werden.</p>	<p>Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 sowie F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur</p>		
--	--	--	--

	<p>Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen. Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>

Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5839			
<p><b>HX_Höx_ASB_OO5</b></p> <p>Die ASB Darstellung überplant die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche D 9.05 Wesertal - Höxter, Corvey, Albaxen, Brenkhausen (Denkmalpflege) und K 9.12 Wesertal - Höxter - Corvey (Landschaftskultur). Nach der Darstellung des LEP NRW ist das Wesertal auch als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft. Die ASB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teils der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche K 9.12 sowie zu einer Beeinträchtigung des KLB D 9.05.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 sowie F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden</p>		
--	---	--	--



	Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen. Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5840</b>			
<b>HX_Höx_ASB_006</b>  Die ASB Darstellung, in nur etwa einen Kilometer Abstand zu der Weltkulturerbstätte Koster Corvey, überplant den regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich D 9.05 Wesertal - Höxter, Corvey, Albaxen, Brenkhausen (Denkmalpflege). Die ASB Darstellung führt zu einer Beeinträchtigung des KLB D 9.05. Die möglichen Auswirkungen auf die Weltkulturerbestätte sind zu untersuchen und ihre besondere Schutzbedürftigkeit ist zu beachten.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB. Die Beeinträchtigung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP		Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>NRW und den Grundsätzen F 35 und F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen,</p>		
--	--	--	--

	<p>Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5841</b>			
HX_Höx_ASB_O10	Der Anregung wird nicht entsprochen.		Der Anregung wird nicht entsprochen.

<p>Die ASB Darstellung überplant die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche D 9.05 Wesertal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Höxter, Corvey, Albaxen, Brenkhausen (Denkmalpflege) und K 9.12 Wesertal - Höxter - Corvey (Landschaftskultur). Die ASB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teils des regio nalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 9.12 sowie zu einer Beeinträchtigung des KLB D 9.05.</li> </ul>	<p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.</p> <p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 sowie F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	---

	<p>Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung. Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen. Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine</p>		
--	--	--	--

	differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5843</b>			
<b>HX_Höx_ASB_013</b>  Die ASB Darstellung überplant die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche D 9.05 Wesertal <ul style="list-style-type: none"> <li>Höxter, Corvey, Albaxen, Brenkhausen (Denkmalpflege) und K 9.12 Wesertal - Höxter - Corvey (Landschaftskultur) . Die ASB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teils des regio nalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche K 9.12 sowie zu einer Beeinträchtigung des KLB D 9.05.</li> </ul>	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB. Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 sowie F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des		Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder</p>		
--	--	--	--

	<p>Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5844</b>			
<p><b>HX_Höx_ASB_014</b></p> <p>Die ASB Darstellung überplant tlw. die regionalbedeutsamen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>



<p>Kulturlandschaftsbereiche D 9.05 Wesertal - Höxter, Corvey, Albaxen, Brenkhausen (Denkmalpflege) und K 9.12 Wesertal - Höxter - Corvey (Landschaftskultur). Die ASB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teils der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche K 9.12 sowie zu einer Beeinträchtigung des KLB D 9.05. Die ASB Darstellung ist anzupassen.</p>	<p>vollständigen oder teilweisen Rücknahme des ASB.                  Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der ASB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 sowie F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.                  Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.                  Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

	<p>für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit</p>		
--	--	--	--

	des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 3429</b>			
<p><b>HX_Höx_BSAB_17</b></p> <p>Die räumliche Ausdehnung des dargestellten BSAB führt zu einer weiteren Zerstörung des landes und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs im Wesertal. Eine Erweiterung über die bereits genehmigte Abgrabungskulisse hinaus ist mit einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung nicht vereinbar. Die vergrößerte Darstellung des BSAB wird abgelehnt.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen</p> <p>Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraumbereich. Die Genese der Kulturlandschaft ist dabei das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, der Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Zeit. Kennzeichnend hierbei ist die bis in die Gegenwart reichende zeitliche Vielschichtigkeit, die sich in der unterschiedlich alten Substanz und den sich zeitlich überlagernden Strukturen manifestiert.</p> <p>Die gewachsene Kulturlandschaft ist insofern nicht statisch, sondern einerseits dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihr ein bedeutendes kulturelles Erbe aufgehoben, das es zu</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>bewahren gilt.          Die Sicherung der Kulturlandschaften kann damit nicht bedeuten, dass insbesondere in den besonders schutzwürdigen Kulturlandschaften Veränderungen der Landschaft generell ausgeschlossen sind.          In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Planungsraum sehr großflächig abgegrenzt worden sind. Ein pauschaler Ausschluss konkurrierender Nutzungen wie die Rohstoffgewinnung, der Siedlungsentwicklung oder der Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht sachgerecht.          Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.          Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der</p>		
--	---	--	--

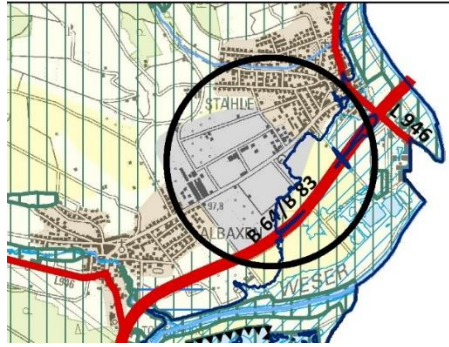
	<p>für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten. Die Inanspruchnahme von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen kann für sich allein genommen allerdings nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Rohstoffgewinnung führen.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5845</b>			
<p><b>HX_Höx_GIB_002</b></p> <p>Die GIB Darstellung liegt zum überwiegenden Teil in dem regional bedeutsamen Kulturlandschafts bereich K 9.12 Wesertal - Höxter - Corvey</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB in Stahle.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>(Landschaftskultur), der nach Darstellung des LEP NRW zugleich auch als landesbedeutsam eingestuft ist. Die GIB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teils dieses Kulturlandschaftsbereiches. Aus städtebaulicher Sicht ist die flächenhafte Verbindung der beiden Ortsteile Albaxen und Stahle, die siedlungsgenetisch eigenständige und räumlich getrennte Dörfer sind, nicht akzeptabel. Die GIB Darstellung in dem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich wird abgelehnt.</p>	<p>Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 sowie F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.</p> <p>Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

	<p>tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der</p>		
--	--	--	--

	<p>Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert. Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Stahle und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 angebunden werden kann. Er ist bereits in Teilen bauleitplanerisch beplant und gewerblich genutzt. Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich dieser Standort für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Eine siedlungsräumliche Verbindung durch Wohnbauten zwischen</p>		
--	--	--	--



	Albaxen und Stahle ist aufgrund der GIB-Festlegung nicht möglich (s. Ziel S 7 Regionalplan OWL).		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5847</b>			
<p><b>HX_Höx_GIB_003</b></p> <p>Die GIB Darstellung überplant den regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 9.12 Wesertal - Höxter - Corvey (Landschaftskultur), der nach Darstellung des LEP NRW zugleich auch als landesbedeutsam eingestuft ist. Die GIB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teils dieses Kulturlandschaftsbereiches. Aus städtebaulicher Sicht ist die flächenhafte Verbindung der beiden Ortsteile Albaxen und Stahle, die siedlungsgenetisch eigenständige und räumlich getrennte Dörfer sind, nicht akzeptabel. Die GIB Darstellung in dem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich wird abgelehnt.</p>	 <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB in Stahle. Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit der GIB im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 sowie F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.

Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zudem zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.

Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung,

steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.

Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.

Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 einstimmig eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs OWL im Hinblick auf das Thema

	<p>Hochwasserschutz beschlossen. Insbesondere wurden solche Flächen überprüft, bei denen sich geplante Siedlungsbereiche mit Überschwemmungsbereichen und HQextrem mit mittlerer und hoher Gefahreinstufung überlagern. Die hier angesprochene Fläche liegt teilweise innerhalb eines Bereichs, der auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten innerhalb des HQextrem mit hoher Gefahreinstufung liegt, sowie geringfügig im ÜSG, sodass gem. Prüfung durch das beauftragte Fachbüro eine Flächenanpassung des Plangebietes empfohlen wird. Dieser Empfehlung hat die Regionalplanungsbehörde – durch Rücknahme des Teilbereichs im Südwesten des regionalbedeutsamen GIB – entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Stahle</p>		
--	--	--	--

	<p>und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 angebunden werden kann. Er ist bereits in Teilen bauleitplanerisch beplant und gewerblich genutzt. Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich dieser Standort für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Eine siedlungsräumliche Verbindung durch Wohnbauten zwischen Albaxen und Stahle ist aufgrund der GIB-Festlegung nicht möglich (s. Ziel S 7 Regionalplan OWL).</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5848</b>			
<p><b>HX_Höx_GIB_016</b></p> <p>Das geplante GIB besteht aus zwei Teilflächen, die nicht getrennt bewertet wurden. Insofern ist die vorgenommene</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Standort des Wasserspeicherkraftwerks Nethe (GIB_016) im Kreis Höxter ist, nach einer Bestandsübersicht zu potentiellen Standorten für Wasserspeicherkraftwerke</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>Bewertung der Schutzgüter in der Umweltprüfung nicht nachvollziehbar.</p>	<p>des Landes NRW, einer der wenigen Standorte im Planungsraum, an dem aufgrund der günstigen Topographie und der sonstigen Rahmenbedingungen ein Wasserspeicherkraftwerk realisiert werden kann. Daher wird dieser Standort als zweckgebundener Freiraumbereich im Regionalplan OWL festgelegt.</p> <p>Wasserspeicher- bzw. Pumpspeicherkraftwerke tragen entscheidend zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien bei, da sie die fluktuierende Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien und die im Tagesverlauf stark schwankende Stromnachfrage ausgleichen. Dadurch erhöhen Pumpspeicherkraftwerke die Effektivität der Stromerzeugung und tragen zur Netzstabilität bei.</p> <p>Im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter wurde 2012 das Wasserspeicherkraftwerk Nethe im Regionalplan erstmalig planerisch abgesichert. Das Wasserspeicherkraftwerk Nethe wird im Regionalplan OWL perspektivisch gesichert und als Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk für das benötigte Ober- und Unterbecken festgelegt. Eine Festlegung als GIB wird nicht erforderlich, da potenzielle überirdische Anlagenteile unterhalb der</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

	<p>Darstellungsschwelle von 10 ha liegen. Zur Sicherung der Planung s. auch Ziel E 3 (Speicherseen für Wasserspeicherkraftwerk) im Regionalplan OWL.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen können im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei den baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass eine für das FFH-Gebiet verträgliche Umsetzung des Vorhabens möglich erscheint. Die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch baubedingte Lärm- und Staubemissionen und visuelle Wirkungen, Wirkungen auf den Wasserhaushalt im FFH-Gebiet sowie kumulative Wirkungen ist nur auf der Grundlage detaillierterer Kenntnisse zum Vorhaben abschließend durchführbar. Dies muss in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren erfolgen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Methodik der Umweltprüfung und insbesondere die Auswahl der Bewertungskriterien sachgerecht und der Planungsebene der Regionalplanung angemessen. Die Kriterienauswahl und die Flächenbetrachtung erfolgte durch die</p>		
--	--	--	--

	<p>beauftragte Bürogemeinschaft Bosch &amp; Partner und Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Überprüfung der Flächenfestlegung im Rahmen der UVP nur erforderlich, wenn sich Rahmenbedingungen geändert haben.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5849</b>			
<p><b>Südliche Teilfläche im Nethetal:</b></p> <p>Diese Teilfläche des GIB liegt vollständig in den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen D 9.06 Nethetal (Denkmalpflege) und K 9.12 Wesertal - Höxter - Corvey (Landschaftskultur). Die GIB Darstellung überplant erhebliche Flächenanteile dieser bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und wird eine vollständige Zerstörung dieser Flächen verursachen. Parallel zur B 64 wird im Nethetal ein über 1,6 km langes, bandartiges GIB entstehen ohne jegliche Anbindung an bestehende Siedlungs oder Gewerbestrukturen. Sowohl die Zerstörung der historischen Kulturlandschaftsbereiche als auch dieses</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5848. Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des Oberflächengewässers mit der Zweckbestimmung Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk. Die Zerstörung von Kulturgütern oder Kulturlandschaftsbereichen wird durch die Vorranggebietsfestlegung nicht herbeigeführt. Soweit das Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung konkretisiert wird, sind die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



<p>bandartige Isolat sind nicht tolerierbar. Diese Teilfläche des GIB wird abgelehnt.</p>	<p>kulturlandschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und entsprechend den Festlegungen in Kapitel 3 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) des LEP NRW und den Grundsätzen F 35 sowie F 36 des Regionalplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf die Begründungen und Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfes zu den vorgenannten Grundsätzen wird verwiesen.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege, z. B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen, Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erhaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaft bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden</p>		
---	---	--	--

	<p>Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 5850</b>			
<p><b>Nördliche Teilfläche:</b></p> <p>Diese GIB Darstellung überplant zwar keine bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche. Allerdings besitzt auch diese Teilfläche keine Anbindung an eine Siedlungs- oder Gewerbestruktur und liegt städtebaulich völlig isoliert im bisher nicht bebauten Außenbereich, zudem noch in exponierter Lage auf einer Bergkuppe. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist auch diese Teilfläche abzulehnen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Es wird verwiesen auf die Ausgleichsvorschläge in ID 5848 und ID 5849.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 3433</b>			

<p>HF_Eng_BSAB_12 (siehe Bedenken 1209#4)</p> <p>Südlich Enger, 6 ha Abgrabungsfläche</p> <p>Die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche A 3.01 Ravensberger Land (Archäologie), D 3.05 Jöllenbeck-Enger-Herford (Denkmalpflege) und K 3.29 Oldinghausen - Meierhöfe -Bexten (Landschaftskultur) werden tlw. überplant.</p> <p>Die BSAB Darstellung führt zu einer Zerstörung der überplanten Teile der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Anregung, die Festlegung als BSAB zurückzunehmen, ist bereits unter ID 1209#4 formuliert worden. Auf die Ausführungen wird verwiesen.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 3434</b>			
<p>HF_Eng_BSAB_13 (siehe Bedenken 1209#5)</p> <p>Nordwestlich Pödinghausen, 15,9 ha Abgrabungsfläche</p> <p>Die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche A 3.01 Ravensberger Land (Archäologie), D 3.05 Jöllenbeck-Enger-Herford (Denkmalpflege) und K</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Anregung, die Festlegung als BSAB zurückzunehmen, ist bereits unter ID 1209#5 formuliert worden. Auf die Ausführungen wird verwiesen.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>3.29 Oldinghausen - Meierhöfe - Bexten (Landschaftskultur) werden tlw. überplant.</p> <p>Die Darstellung als BSAB führt zu einer Zerstörung der überplanten Teile der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche</p>			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 3435</b>			
<p>HF_Her_BSAB_ 11 (<i>siehe Bedenken 1209#6</i>)</p> <p>Südlich Strotheide, 20,1 ha Abgrabungsgebiet</p> <p>Der regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche K 3.30 Eickum - Diebrock (Landschaftskultur) wird tlw. überplant.</p> <p>Die Darstellung als BSAB führt zu einer Zerstörung des überplanten Teils des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 3.30.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen Die Rücknahme der Festlegung wird bereits unter der ID 1209#6 gefordert. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 3436</b>			

<p>PB_DeI_BSAB_ 48 (siehe Anregung 1209#7)</p> <p>Westlich Thüle, 25, 5 ha BSAB</p> <p>Der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich K 15.11 Hedertal bei Salzkotten und Thüler Moor (Landschaftskultur) wird an seiner Ostgrenze tlw. überplant.</p> <p>Die BSAB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teils des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches</p> <p>K 15 .11.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen</p> <p>Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraumbereich. Die Genese der Kulturlandschaft ist dabei das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, der Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Zeit. Kennzeichnend hierbei ist die bis in die Gegenwart reichende zeitliche Vielschichtigkeit, die sich in der unterschiedlich alten Substanz und den sich zeitlich überlagernden Strukturen manifestiert.</p> <p>Die gewachsene Kulturlandschaft ist insofern nicht statisch, sondern einerseits dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihr ein bedeutendes kulturelles Erbe aufgehoben, das es zu bewahren gilt.</p> <p>Die Sicherung der Kulturlandschaften kann damit nicht bedeuten, dass insbesondere in den besonders schutzwürdigen Kulturlandschaften Veränderungen der Landschaft generell ausgeschlossen werden.</p> <p>In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Planungsraum sehr großflächig</p>		<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die BSAB Fläche wird aufgrund der geringen Mächtigkeiten nicht mehr im Regionalplanentwurf festgelegt.</p>
--	--	--	---

abgegrenzt worden sind. Ein pauschaler Ausschluss konkurrierender Nutzungen wie der Rohstoffgewinnung, der Siedlungsentwicklung oder der Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht sachgerecht.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

	Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten. Die Inanspruchnahme von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen kann für sich allein genommen allerdings nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Rohstoffgewinnung führen.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 3438</b>			
HX_Bev_BSAB_18 ( <i>siehe auch Bedenken 1209#8</i> )  Östlich Godelheim (Haus Brunnen), 28,4 ha BSAB  (Nassabgrabung)  Die BSAB Darstellung überplant tlw. den regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 9.12 Wesertal - Höxter - Corvey (Landschaftskultur) . Nach der Darstellung des LEP NRW ist das Wesertal auch als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich einge	Dem Bedenken wird teilweise entsprochen. Der BSAB wird aufgrund der Versorgungsreichweite im Regierungsbezirk nicht mehr festgelegt. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraumbereich. Die Genese der Kulturlandschaft ist dabei das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, der Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Zeit. Kennzeichnend hierbei ist die bis		Den Bedenken wird teilweise entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>stuf. <b>Diese Angabe fehlt in dem Bewertungsbogen der Umweltprüfung und ist zu ergänzen.</b></p> <p>Die BSA Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teils des landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 9.12.</p>	<p>in die Gegenwart reichende zeitliche Vielschichtigkeit, die sich in der unterschiedlich alten Substanz und den sich zeitlich überlagernden Strukturen manifestiert.</p> <p>Die gewachsene Kulturlandschaft ist insofern nicht statisch, sondern einerseits dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihr ein bedeutendes kulturelles Erbe aufgehoben, dass es zu bewahren gilt.</p> <p>Die Sicherung der Kulturlandschaften kann damit nicht bedeuten, dass insbesondere in den besonders schutzwürdigen Kulturlandschaften Veränderungen der Landschaft generell ausgeschlossen sind.</p>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ID: 3439</b>			
<p>HX_Höx_BSAB_17 (siehe auch <i>Bedenken 1209#9</i>)</p> <p>Wesermäander zwischen Lühtringen und Albaxen, BSAB, 30,2 ha (Nassabgrabung)</p> <p>Die BSAB Darstellung überplant tlw. den regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 9.12 Wesertal - Höxter - Corvey (Landschaftskultur). Nach der Darstellung des LEP NRW ist das Wesertal auch als landesbedeutsamer</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraumbereich. Die Genese der Kulturlandschaft ist dabei das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, der Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



<p>Kulturlandschaftsbereich eingestuft. <b>Diese Angabe fehlt in dem Be- wertungsbogen der Umweltprüfung und ist zu ergänzen.</b></p> <p>Die BSAB Darstellung führt zu einer Zerstörung des überplanten Teils des landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 9.12.</p>	<p>der Zeit. Kennzeichnend hierbei ist die bis in die Gegenwart reichende zeitliche Vielschichtigkeit, die sich in der unterschiedlich alten Substanz und den sich zeitlich überlagernden Strukturen manifestiert.</p> <p>Die gewachsene Kulturlandschaft ist insofern nicht statisch, sondern einerseits dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihr ein bedeutendes kulturelles Erbe aufgehoben, das es zu bewahren gilt.</p> <p>Die Sicherung der Kulturlandschaften kann damit nicht bedeuten, dass insbesondere in den besonders schutzwürdigen Kulturlandschaften Veränderungen der Landschaft generell ausgeschlossen sind.</p> <p>In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Planungsraum sehr großflächig abgegrenzt worden sind. Ein pauschaler Ausschluss konkurrierender Nutzungen wie der Rohstoffgewinnung, der Siedlungsentwicklung oder der Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit nicht sachgerecht.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p>		
--	--	--	--

	<p>Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Verteilung der Rohstoffe im Raum,</li> <li>Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände,</li> <li>Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.</li> </ul> <p>Die Inanspruchnahme von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche ist hier ein Aspekt, der für sich allein genommen allerdings nicht zu einem pauschalen Ausschluss führen kann.</p>		
--	---	--	--

**BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH ID: 1805</b>			
<p>Der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) wurde die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe übertragen, ein zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Eingangslager für das Endlager Konrad zu errichten (§ 3 Abs. 3 EntsorgÜG). Diese Aufgabe nehmen wir als Dritter in privater Rechtsform wahr, dessen alleiniger Gesellschafter der Bund ist (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 EntsorgÜG). Wir sind damit auch eine Person des Privatrechts i. S. v. § 4 Abs. 1 S. 2 ROG.</p> <p>Wir nehmen insoweit dankend Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.10.2020 und wirken gerne bei der Erarbeitung der Neuaufstellung des im Betreff genannten Regionalplanes mit.</p> <p>Dabei ist uns – auch mit Blick auf § 9 Abs. 1 S. 2 und 3 ROG – sehr daran gelegen, nachfolgend Aufschluss über die von uns beabsichtigten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, weil sie aus</p>	<p>Den Anregungen zu den zeichnerischen und textlichen Festlegungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angeregten zeichnerischen Festlegungen betreffen im Wesentlichen das Gelände des derzeit im Rückbau befindlichen Kernkraftwerks Würzgassen, des im Betrieb befindlichen Umspannwerks, der aktuell betriebenen Zwischenlager für radioaktive Abfälle, östlich und nördlich anschließende, derzeit baulich nicht genutzte Flächen sowie einen Schienenweg. Der angeregte zweckgebundene GIB (GIBz) soll mit den Zweckbindungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhandene kerntechnische Anlagen (Zwischenlager für radioaktive Abfälle) UNS und AZW sowie Anlagen zur Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energietransport, Forschung, Entwicklung, Entsorgung</li> <li>• Vorhandenes Umspannwerk</li> <li>• zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle als</li> </ul>	<p>Die BGZ ist mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde nicht einverstanden.</p> <p>Denn soweit den Anregungen der BGZ nach dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde nicht entsprochen werden soll, ist dies aus Sicht der BGZ abwägungsfehlerhaft. Die Ausführungen und Erwägungen des Ausgleichsvorschlags tragen das Ergebnis des Ausgleichsvorschlags nicht.</p> <p>In Raumordnungsplänen sind für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen (§ 7 Abs. 1 S. 1 ROG). Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Raumordnungspläne</p>	<p>Den Anregungen zu den zeichnerischen und textlichen Festlegungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Das Ziel S 15 soll allerdings um einen Ausnahmetatbestand ergänzt werden, mit dem ausnahmsweise und unter näher bezeichneten Voraussetzungen am Standort des ehemaligen Kernkraftwerks Würzgassen auch Anlagen der erneuerbaren Energie (Erzeugung, Erforschung, Umwandlung, Verteilung und Speicherung) ermöglicht werden sollen. Damit soll auch den Anforderungen des § 2 S. 1 EEG Rechnung getragen werden, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.</p> <p>Die angeregten zeichnerischen Festlegungen betreffen im Wesentlichen das Gelände des derzeit im Rückbau befindlichen Kernkraftwerks Würzgassen, des im Betrieb befindlichen Umspannwerks, der aktuell betriebenen Zwischenlager für radioaktive Abfälle, östlich und nördlich</p>

<p>unserer Sicht für die Planaufstellung in hohem Maße bedeutsam sind. Soweit hier zu unseren beabsichtigten Planungen und Maßnahmen bereits – hinreichend konkrete – Informationen vorliegen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, geben wir gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 ROG auch darüber gerne Aufschluss. Insoweit beziehen sich unsere nachfolgenden Ausführungen insbesondere auf die Erläuterungen und Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL unter Nr. 3.7, vor allem unter Nr. 3.7.1 und betreffend die Ziele S 14 und S 15.</p> <p>Unseren Ausführungen stellen wir der besseren Übersichtlichkeit halber das nachfolgende Inhaltsverzeichnis voran:</p> <p>A.</p> <p>Öffentliche Aufgabe der BGZ zur Errichtung eines zentralen Bereitstellungslagers für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Eingangslager für das Endlager Konrad</p> <p>Das Endlager Konrad ist ein Endlager für schwach- und mittlerradioaktive Abfälle auf dem Gelände der ehemaligen Schachanlage Konrad im niedersächsischen Salzgitter. Das Endlager Konrad ist das erste</p>	<p>Logistikzentrum für das Endlager Konrad (LoK)</p> <p>versehen und mit einem überlagernden Schienenweg für den überregionalen Verkehr mit zu reaktivierenden Gleisanschluss GIBz LoK ergänzt werden. Eine räumliche Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungszwecke innerhalb des GIBz wird nicht angeregt. Die angeregten textlichen Festlegungen zielen im Wesentlichen auf Beachtungspflichten hinsichtlich der angeregten Zweckbindungen ab und beschränken den Nutzungsvorrang in den Zielen 1 und 3 auf die Dauer der dort genannten Nutzungszwecke. Die beteiligte BGZ verdeutlicht in ihrer Anregung das hohe gesamtgesellschaftliche Interesse an einer geordneten und zügigen Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle. Vor diesem Hintergrund ist die mit der Anregung bekundete Absicht der BGZ, einen Standort für ein Bereitstellungslager für schwach- und mittlerradioaktive Abfälle raumplanerisch sichern zu lassen, ein öffentlicher Belang mit hohem Gewicht, der bei der Entscheidung über den Regionalplan OWL entsprechend zu berücksichtigen ist.</p> <p>Eine bindende gesetzliche oder raumordnerische Vorgabe, die den Träger der Regionalplanung verpflichtet, in der</p>	<p>sollen auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 S. 2 ROG enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können (§ 7 Abs. 4 ROG). Letztes gilt auch für Raumordnungspläne in den Ländern nach § 13 ROG (Grottefeld, in: Kment, ROG, 1. Auflage 2019, § 7 Rn. 89) und verlangt im vorliegenden Falle jedenfalls entsprechende Beachtung. Dies gilt nach Auffassung der BGZ auch für das nicht der Fachplanung unterfallende Vorhaben des Zentralen Bereitstellungslagers für radioaktive Abfälle (ZBL) als Logistikzentrum für das Endlager Konrad (LoK) i. S. v. § 3 Abs. 3 S. 3 EntsorgÜG.</p> <p>Dass und aus welchen – rechtlich belastbaren – Gründen sich die Entwurfsfestlegungen (zweckgebundener GIB für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe) gegenüber der angeregten Festlegung der BGZ raumordnerisch durchsetzen soll, kann nicht nachvollzogen werden. Denn auch die Regionalplanungsbehörde sieht das hohe gesamtgesellschaftliche Interesse an einer geordneten und zügigen Entsorgung und Endlagerung radioaktiver</p>	<p>anschließende, derzeit baulich nicht genutzte Flächen sowie einen Schienenweg. Der angeregte zweckgebundene GIB (GIBz) soll mit den Zweckbindungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhandene kerntechnische Anlagen (Zwischenlager für radioaktive Abfälle) UNS und AZW sowie Anlagen zur Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energietransport, Forschung, Entwicklung, Entsorgung</li> <li>• Vorhandenes Umspannwerk</li> <li>• zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle als Logistikzentrum für das Endlager Konrad (LoK)</li> </ul> <p>versehen und mit einem überlagernden Schienenweg für den überregionalen Verkehr mit zu reaktivierenden Gleisanschluss GIBz LoK ergänzt werden. Eine räumliche Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungszwecke innerhalb des GIBz wird nicht angeregt. Die angeregten textlichen Festlegungen zielen im Wesentlichen auf Beachtungspflichten hinsichtlich der angeregten Zweckbindungen ab und beschränken den Nutzungsvorrang in den Zielen 1 und 3 auf die Dauer der dort genannten Nutzungszwecke. Die beteiligte BGZ verdeutlicht in ihrer Anregung das hohe gesamtgesellschaftliche Interesse an einer geordneten und zügigen Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle. Vor diesem Hintergrund ist die mit der</p>
---	---	--	--

<p>atomrechtlich genehmigte Endlager in Deutschland [55] und soll im Jahr 2027 fertiggestellt sein. Für dessen Errichtung und Betrieb ist die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) zuständig. Das zentrale Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle (ZBL) als Logistikzentrum für das Endlager Konrad (LoK) ist eine Einrichtung, in der schwach- und mittelradioaktive Abfälle zusammengeführt und für die Endlagerung im Endlager Konrad bereitgestellt werden (siehe Abb. 1).</p> <p>Abb. 1: Schematische Darstellung der Funktion des LoK in der Entsorgungskette für schwach- und mittelradioaktiver Abfälle [29]</p> <p>Diese Abfallgebilde, die aus Betrieb, Stilllegung und Rückbau von Kernkraftwerken sowie aus den Bereichen Medizin, Forschung und Gewerbe stammen, werden im LoK so zusammengestellt, wie sie vom Endlager Konrad abgerufen werden. Dem LoK kommt daher die besondere Aufgabe zu, die derzeit gelagerten schwach- und mittelradioaktiven Abfälle aus den bestehenden Zwischenlagern anzunehmen und zu logistisch optimierten, passgenauen Chargen zusammenzustellen, die anschließend im Schacht Konrad der Endlagerung zugeführt werden. Ab dem Jahr 2027 soll</p>	<p>Planungsregion OWL oder an einem bestimmten vom Vorhabenträger angeregten Standort zeichnerische oder textliche Festlegungen für die regionalplanerische Sicherung eines Standorts für ein Bereitstellungslager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle zu treffen, existiert nicht. Eine solche bindende Vorgabe ergibt sich auch nicht aus den Zielen und dem Grundsatz in Kapitel 8.3 (Entsorgung) des LEP NRW. § 3 Abs. 3 Entsorgungsübergangsgesetz berechtigt die beteiligte BGZ zwar, ein zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Eingangslager für das Endlager Konrad zu errichten. Eine Rechtspflicht für den Regionalrat Detmold zur Planung eines Standortes für das Bereitstellungslager resultiert aus der Vorschrift nicht, zumal fraglich ist, ob ein Bereitstellungslager in Würgassen überhaupt als Eingangslager im Sinne von § 3 Abs. 3 Entsorgungsübergangsgesetz für das ca. 100 km entfernt liegende Endlager Konrad qualifiziert werden kann.</p> <p>Nach § 2 Abs. 1 ROG sind die Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist.</p>	<p>Abfälle und betrachtet die raumplanerische Sicherung des Standortes für ein (Zentrales) Bereitstellungslager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle als einen öffentlichen Belang mit hohem Gewicht.</p> <p>Die bislang vorgenommene Abwägung ist nach Auffassung der BGZ defizitär, weil in die Abwägung einzustellende Belange fehlen. Sie leidet an Fehleinschätzungen, weil die Bedeutung des Anliegens der BGZ, das insbesondere in der raumordnerischen Standortsicherung des LoK als vorrangiges Ziel der Raumordnung besteht, im Ergebnis verkannt wird. Sie ist auch vor allem „disproportional“, weil der Ausgleich der betroffenen Belange in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht.</p> <p>Allgemein gilt bekanntlich, dass der Ausgleichsvorgang mit einer hinreichend sorgfältigen Ermittlung des Sachverhalts zu beginnen hat. Es hat eine umfassende Zusammenstellung des Abwägungsmaterials zu erfolgen (vgl. Hofmann, in: Kment, a. a. O., § 7 Rn. 13). Zu erfassen sind die aktuellen Gegebenheiten durch die Auswertung und Erstellung von relevanten Daten (vgl. Hofmann, a. a. O., § 7 Rn. 14). Die Fülle der zu ermittelnden Gegebenheiten ist</p>	<p>Anregung bekundete Absicht der BGZ, einen Standort für ein Bereitstellungslager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle raumplanerisch sichern zu lassen, ein öffentlicher Belang mit hohem Gewicht, der bei der Entscheidung über den Regionalplan OWL entsprechend zu berücksichtigen ist.</p> <p>Eine bindende gesetzliche oder raumordnerische Vorgabe, die den Träger der Regionalplanung verpflichtet, in der Planungsregion OWL oder an einem bestimmten vom Vorhabenträger angeregten Standort zeichnerische oder textliche Festlegungen für die regionalplanerische Sicherung eines Standorts für ein Bereitstellungslager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle zu treffen, existiert nicht. Gleiches gilt ebenso mit Blick auf das Gebot des bundesfreundlichen Verhaltens. Eine solche bindende Vorgabe ergibt sich auch nicht aus den Zielen und dem Grundsatz in Kapitel 8.3 (Entsorgung) des LEP NRW. § 3 Abs. 3 Entsorgungsübergangsgesetz berechtigt die beteiligte BGZ zwar, ein zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Eingangslager für das Endlager Konrad zu errichten. Eine Rechtspflicht für den Regionalrat Detmold zur Planung eines Standortes für das Bereitstellungslager resultiert aus der Vorschrift nicht.</p>
--	--	---	--

<p>das Logistikzentrum die passgenaue Belieferung des Endlagers Konrad nahe Salzgitter sicherstellen [33].</p> <p>Am Standort Würzgassen betreibt die BGZ bereits das Abfall-Zwischenlager Würzgassen (AZW) für schwach und mittelradioaktive Abfälle (siehe Abb. 2). Hier werden insbesondere Reststoffe aus dem Betrieb und dem Rückbau des Kernkraftwerks Würzgassen (KKW Würzgassen) sicher zwischengelagert. Bei den bereits verpackten schwach und mittelradioaktiven Abfällen handelt es sich beispielsweise um kontaminierte Anlagenteile, Werkzeuge, Schutzkleidung oder verbrauchte Filter. Das AZW, das zuvor die Transportbereitstellungshalle (TBH) war, wurde 2007 in Betrieb genommen.</p> <p>Abb. 2: Bestehendes Abfall-Zwischenlager Würzgassen (AZW) der BGZ am Standort Würzgassen</p> <p>Die Bereitstellung der im Schacht Konrad einzulagernden schwach- und mittelradioaktiven Abfälle durch das LoK der BGZ dient dem gesamtstaatlichen Ziel, die radioaktiven Abfälle zügig der Endlagerung unter Tage zuzuführen und so dauerhaft sicher von der Biosphäre abzuschließen. Denn die schnelle Endlagerung ist ein Gewinn an Sicherheit für alle Menschen und die Umwelt und</p>	<p>Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient, zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Der Vorhabenträger sieht sein Vorhaben, die Errichtung des Bereitstellungslagers, als privilegiert an. Sofern dies zutrifft, steht grundsätzlich der gesamte Außenbereich der Planungsregion - vorbehaltlich des Entgegenstehens öffentlicher Belange und der ausreichenden Erschließung - für eine Realisierung des Vorhabens offen. Da es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handeln dürfte, gilt dies nur, soweit Ziele der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Privilegierung des Vorhabens - sofern sie besteht - spricht im Ergebnis eher gegen eine Notwendigkeit, den Standort durch regionalplanerische Festlegungen für die Realisierung des Vorhabens zu sichern. Aus raumordnungsrechtlicher Sicht ist das Vorhaben der BGZ als gewerbliche Lagerhalle zu qualifizieren, die den in der Anlage 3 zur LPIG DVO unter Ziffer 1.c) genannten vorrangigen Siedlungsfunktionen (emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen) eines GIB zuzurechnen ist</p>	<p>abhängig von der im Raumplanungsrecht geltenden Ermittlungstiefe. Die Ermittlungstiefe der zu betrachtenden Belange ist freilich geringer als im Bauplanungsrecht, da das Raumplanungsrecht eine höhere „Flughöhe“ hat und daher eine stärkere Typisierung von Zielen der Raumordnung zulässig ist, jedenfalls dann, wenn die Pauschalisierung konzeptionell getragen ist. Bei der Raumplanung müssen demgemäß nicht für jedes Grundstück die Folgen einer erwogenen Festlegung ermittelt werden, sondern sie kann und soll sich auf größere räumliche Einheiten beziehen. Dies entspricht dem den Planungsbehörden zugestandenem administrativen Gestaltungsspielraum (vgl. Hofmann, a. a. O., § 7 ROG Rn. 24; BVerfG, Beschluss vom 22.02.2008 – 1 BvR 2722/06 –, BeckRS 2008, 33390). Deshalb können der Raumplanung abstrakte Ausschlusskriterien zugrunde gelegt, grobmaschige Raster benutzt oder typisierende Größen in die Abwägung eingestellt werden (vgl. Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, ROG, 2. Auflage 2018, § 7 Rn. 32). Generell gilt, dass je konkreter raumordnerische Festlegungen mit Zielqualität sind, umso größer sind die Anforderungen, die an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte einer raumplanerischen Zielfestlegung zu stellen sind (vgl. OVG Mecklenburg-</p>	<p>Ob ein Bereitstellungslager in Würzgassen überhaupt als Eingangslager im Sinne von § 3 Abs. 3 Entsorgungsübergangsgesetz für das ca. 100 km entfernt liegende Endlager Konrad qualifiziert werden kann, ist zweifelhaft. Der Gesetzgeber unterscheidet in § 3 Abs. 3 Entsorgungsübergangsgesetz die Begriffe Bereitstellungslager und Eingangslager. In der Befugnis der BGZ, ein Bereitstellungslager nur als Eingangslager zu errichten, liegt zugleich eine Einschränkung dieser Befugnis. Ein Bereitstellungslager darf nur als Eingangslager errichtet werden. Wenn es sich bei einem Eingangslager um nichts anderes als um ein zentrales Bereitstellungslager handeln würde, dann hätte der Gesetzgeber auf die einschränkende Funktionsbeschreibung „als Eingangslager“ verzichtet und es dabei belassen, der BGZ das Recht einzuräumen, ein zentrales Bereitstellungslager für Schacht Konrad - wo auch immer und ob als Eingangslager oder nicht - zu errichten. Die BGZ hält Zweifel daran, ob ein Bereitstellungslager in Würzgassen als Eingangslager i. S. v. § 3 Abs. 3 EntsorgÜG für das Endlager Konrad qualifiziert werden kann, für unberechtigt. Für die Entscheidung, den Anregungen zu den zeichnerischen und textlichen Festlegungen der BGZ nicht zu folgen, kommt es auf die Berechtigung der Zweifel nicht an. Anderes würde gelten, wenn den Anregungen hätte</p>
--	--	---	---

<p>damit im gesamtgesellschaftlichen Interesse von Bund und allen Ländern, in denen radioaktive Abfälle lagern oder anfallen.</p> <p>Aus diesem Grund besteht ein übergeordnetes, gesamtgesellschaftliches Interesse, dass der Standort in Würgassen auch weiterhin für die Nutzung zum Zwecke der Zwischenlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle (im AZW) sowie zukünftig zur zentralen Bereitstellungslagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle im LoK durch die BGZ gesichert wird. Der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes [9] [10] lässt die berechtigten Interessen der BGZ und die öffentlichen Belange in Bezug auf das im Allgemeinwohlinteresse bestehende Bedürfnis an einer zeitnahen und sicheren Umsetzung des o. g. "Atomausstiegs" sowie bei der zügigen Entsorgung der radioaktiven Abfälle unberücksichtigt. Daher wird durch die BGZ mit der vorliegenden Stellungnahme dringend die Anpassung des aktuell vorliegenden Regionalplanentwurf, u. a. [5] [7] [9] [10] [11], bzgl. der Festlegungen für die Flächen des ehemaligen KKW Würgassen sowie umliegender Flächen angeregt, wozu wir unter Kap. D. konkrete Vorschläge äußern.</p> <p>I. Aufgabe der BGZ gemäß § 3 Abs. 3 S.</p>	<p>und deshalb grundsätzlich innerhalb von festgelegten GIB im Planungsraum OWL bauleitplanerisch gesichert oder ggf. privilegiert zugelassen werden kann, sofern die planerischen Voraussetzungen (Erschließung, Flächengröße und – zuschnitt, Schutzabstände) bestehen bzw. hergestellt werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und auch mit Blick darauf, dass die BGZ nach ihren Angaben über mehrere andere, grundsätzlich für ihr Vorhaben geeignete Standorte verfügen kann, sind die angeregten Festlegungen am Standort Würgassen nicht zwingend erforderlich und es liegt grundsätzlich im planerischen Gestaltungsspielraum des Planungsträgers, die bislang im Regionalplanentwurf vorgesehene Festlegung eines zweckgebundenen GIB für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe beizubehalten oder den Anregungen der beteiligten BGZ zu entsprechen.</p> <p>Das mit dem Erarbeitungsbeschluss für den Regionalplan vom 05. Oktober 2020 dokumentierte und durch Beschluss des Regionalrats vom 20.06.2022 bekräftigte Planungsziel des Regionalplans OWL für die bestehenden Kraftwerkstandorte zielt auf eine Sicherung dieser Standorte für die Erzeugung elektrischer Energie ab. Dieses Planungsziel hat gerade auch für den Raum OWL eine herausragende</p>	<p>Vorpommern, Urteil vom 18.08.2020 – 3 K 66/17 –, NordÖR 2021, 117, 124).</p> <p>Grundsätzlich müssen sich die Vorgehensweise des Planungsträgers und die von ihm zur Begründung seiner Abwägungsentscheidungen angestellten Überlegungen in den Planungsunterlagen hinreichend wiederfinden.</p> <p>Das Abwägungsgebot bedeutet für den Planungsträger folgende Maßgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das erste Gebot an den Planungsträger geht dahin, den Sachverhalt hinreichend tief und umfänglich zu ermitteln,</li> <li>• das zweite, die möglichen Festsetzungen im Sinne einer Alternativenprüfung vollständig zusammenzustellen,</li> <li>• das dritte, mit Prognosen festzustellen, wie sich die möglichen Festlegungen mittelfristig auswirken würden,</li> <li>• das vierte, diese Auswirkungen zu bewerten und eine Entscheidung über die beste Variante zu treffen (vgl. Hofmann, a. a. O., § 7 Rn. 12).</li> </ul> <p>Für den Variantenvergleich anhand einer Bewertung der Auswirkungen der in Betracht gezogenen Festlegungen und der durch sie verursachten Entwicklungen gibt § 7 Abs. 2 ROG keinen</p>	<p>gefolgt werden sollen, weil ein raumordnerisches Erfordernis zur Sicherung von Flächen für ein Eingangslager nur bestehen könnte, wenn die BGZ befugt wäre, ein solches Eingangslager abseits vom Schacht Konrad in Würgassen zu errichten und zu betreiben.</p> <p>Da eine gesetzliche Verpflichtung zur Sicherung eines Bereitstellungslagers für radioaktive Abfälle im Plangebiet nicht besteht, muss auf der Grundlage einer planerischen Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG entschieden werden, ob und inwieweit den Anregungen der BGZ zur Änderung der Zweckbestimmung des BGZ gefolgt werden soll. Nach Maßgabe dieser Vorschrift sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das</p>
--	--	---	---

<p>3 Entsorgungsübergangsgesetz</p> <p>Mit Inkrafttreten des Entsorgungsübergangsgesetzes (EntsorgÜG) am 16.06.2017 ist – im Zusammenhang mit der schon seit Jahrzehnten bestehenden allgemeinen öffentlichen Aufgabe der Endlagerung – die konkrete Aufgabe entstanden, ein zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Eingangslager für das Endlager Konrad zu errichten (§ 3 Abs. 3 S. 3 EntsorgÜG). Auch zur Erfüllung dieser (konkreten) Aufgabe ist die BGZ im März 2017 gegründet worden.</p> <p>Alleiniger Gesellschafter der BGZ ist die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Das im EntsorgÜG vorgesehene Bereitstellungslager (LoK) nimmt eine zentrale Rolle in der Entsorgungskonzeption des Bundes für schwach und mittelradioaktive Abfälle ein. Mit dem geplanten LoK am ehemaligen Kernkraftwerksstandort Würzhausen wird es möglich sein, die hohe Anzahl von einzelnen schwach und mittelradioaktiven Abfallgebänden, die über ganz Deutschland verteilt in zahlreichen kleinen und größeren Zwischenlagern und Einrichtungen untergebracht sind oder</p>	<p>Bedeutung, da für die Energiewende und den damit verbundenen tiefgreifenden energiewirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationsprozess sowie für die Bewältigung des Klimawandels neben dem Ausbau und der Nutzung der erneuerbaren Energien auch Kraftwerke zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem erforderlich sind. Es dient der vorausschauenden und ausreichenden Flächenvorsorge für die Sicherstellung und den Ausbau der regionalen Energieversorgung. Zur Umsetzung dieses Planungsziels sieht der Entwurf des Regionalplans OWL 4 Kraftwerksstandorte vor, die als zweckgebundene GIB für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe festgelegt werden sollen. Es handelt sich hierbei um Standorte von Kraftwerken, die noch im Betrieb sind oder stillgelegt sind und die aufgrund ihrer Standortgunst (insbesondere Integration ins regionale und überregionale Stromleitungsnetz, vorhandene Umspannwerke, Lage an Flussläufen) für eine künftige Nutzung zur Energieerzeugung durch Kraftwerke regionalplanerisch gesichert werden sollen. Insoweit entsprechen die in den Regionalplanentwurf aufgenommenen Kraftwerkstandorte auch den im Grundsatz 10.3.-2 des LEP NRW genannten Anforderungen an neue, im</p>	<p>ausdrücklichen Maßstab. Zieht man die Rechtsprechung zum Abwägungsgebot im Fachplanungs- und Bauleitplanungsrecht heran, so muss der zu gestaltende Planinhalt insgesamt als gerechtes Abwägungsergebnis gewürdigt werden können. Die Leitvorstellung ist dabei der möglichst große gesellschaftliche Nettonutzen angesichts der korrekt ermittelten tatsächlichen Ausgangslage, ihrer methodisch korrekten Fortschreibung anhand von Prognosen und einer den gesetzlichen Zielvorgaben entsprechenden Bewertung der Auswirkungen (Hofmann, a. a. O., § 7 Rn. 17 m. w. N.). Dabei hat sich die Abwägung auf alle beachtlichen Belange, auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte zu erstrecken (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.6.2013 – 4 K 27/10 –, BeckRS 2013, 58725).</p> <p>Danach wird vorliegend eine nachvollziehbare Abwägung insgesamt vermisst. Entgegen der Auffassung der Regionalplanungsbehörde gibt es einen Bedarf für das LoK. Nach Auffassung der BGZ besteht, wie nachfolgend erläutert wird, eine Pflicht der Regionalplanungsbehörde zur Festlegung des LoK im Regionalplan OWL als vorrangiges Ziel der Raumordnung. Daher hätte eine fehlerfreie Abwägung der privaten und öffentlichen Belange – hier</p>	<p>Abwägungsgebot jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet.</p> <p>Unter Beachtung dieser Maßgaben spricht Überwiegendes dafür, die Belange einer sicheren Energieversorgung durch die Sicherung des Standorts für Zwecke der Energieerzeugung zu bevorzugen und die öffentlichen und privaten Interessen, einen aus Sicht der zuständigen Bundesgesellschaft für die Errichtung und den Betrieb eines Bereitstellungslagers gegenüber anderen, der BGZ ebenfalls zur Verfügung stehenden, gleichfalls grundsätzlich geeigneten Standorten vorzugewärtigen Standort für Zwecke der Entsorgung von radioaktiven Abfällen vorzusehen, zurückzustellen.</p> <p>Nach § 2 Abs. 1 ROG sind die Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist. Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver</p>
--	---	---	--



<p>die in den nächsten Jahrzehnten noch anfallen,</p> <p>sicher und schnell unter Tage in das Endlager Konrad zu verbringen, um die radioaktiven Abfälle so dauerhaft aus der Biosphäre zu entfernen.</p> <p>Nur mit Hilfe des geplanten LoK – das wurde auch von der Entsorgungskommission des Bundes nochmal in 2018 ausdrücklich bestätigt – kann die Bereitstellung der konditionierten Abfallgebinde für das Endlager Konrad optimiert, eine unterbrechungsfreie, effiziente Just-In-Time Anlieferung zum Endlager Konrad sichergestellt und eine Belieferung auch für einen Mehrschichtbetrieb im Endlager Konrad ausreichend zeitlich abgesichert werden.</p> <p>Das Logistikkonzept der BGZ zur Lösung der übernommenen gesamtgesellschaftlichen Aufgabe ist daher auf die zukünftige Entwicklung bei der Konditionierung und Dokumentation der vorhandenen und der in den nächsten Jahrzehnten noch anfallenden radioaktiven Abfälle (u. a. durch den Rückbau der Kernkraftwerke), die für das Endlager Konrad vorgesehen sind, ausgerichtet.</p> <p>Die Schaffung der logistischen Voraussetzungen für die Endlagerung</p>	<p>Regionalplan festzulegende Standorte. Für mögliche Kraftwerksbetreiber stellen diese Standorte auf die Region OWL bezogen ein auswahlfähiges Flächenangebot für entsprechende Kraftwerksplanungen dar.</p> <p>Zu den Kraftwerkstandorten in OWL zählt die Fläche des im Rückbau befindlichen Kernkraftwerks Würgassen einschließlich der Fläche des Umspannwerks sowie der westlich an den Rückbaustandort und das Zwischenlager anschließenden Flächen. Insbesondere die letztgenannten Flächen sind im Sinne der Standortsicherung für die Energieerzeugung von großer Bedeutung, weil weder die Fläche des in Betrieb befindlichen Umspannwerks, noch die vom Rückbau betroffenen Flächen, noch die Fläche des Zwischenlagers absehbar für die Errichtung neuer Energieerzeugungsanlagen in Betracht kommen. Diese derzeit baulich nicht genutzte Fläche hat eine Größe von ca. 10 ha und wäre damit für die Aufnahme beispielsweise eines konventionellen Kraftwerks geeignet. Neben der Nutzungsmöglichkeit des vorhandenen Umspannwerks und der Flächeneignung für ein Kraftwerk ist die Option, der nahen Weser Kühlwasser für ein thermisches Kraftwerk zu entnehmen und nach der Nutzung wieder zuzuführen, ein weiterer Standortfaktor, der das durch den Regionalrat gesetzte Planungsziel stützt. Auch die Anbindung des Standorts an das</p>	<p>insbesondere der öffentlichen Belange „Kraftwerkstandortsicherung“ vs. „LoK-Standortsicherung“ gegeneinander – stattfinden müssen, unabhängig davon, dass es einen plangeberischen Gestaltungsspielraum gibt. Ein Bedarf für die vorgesehene Festlegung der Kraftwerksstandortsicherung ist nicht dargelegt.</p> <p>Im Einzelfall wird wegen § 2 Abs. 1 ROG („erforderlich“) eine Festlegungspflicht angenommen, nämlich bei Vorliegen „qualifizierter raumordnerischer Gründe von besonderem Gewicht“ (Kümper, in: Kment, a. a. O., § 2 Rn. 42). Zu deren Vorliegen hat sich die BGZ in ihrer Stellungnahme vom 23.03.2021 im Detail geäußert, ohne dass sich mit ihnen aber im Ausgleichsvorschlag seitens der Regionalplanungsbehörde nachvollziehbar auseinandergesetzt worden wäre.</p> <p>Die im aktuellen Entwurf vorgesehene Festlegung als Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzung für zweckgebundene Nutzungen „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ ist mit der Stilllegung und dem kerntechnischen Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks (KKW) Würgassen im Wesentlichen überholt und berücksichtigt weder, dass das Areal überhaupt eine anderweitige Nachnutzung erfahren wird, noch die</p>	<p>Abfälle dient, zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Der Vorhabenträger sieht sein Vorhaben, die Errichtung des Bereitstellungslagers, als privilegiert an. Sofern dies zutrifft, steht grundsätzlich der gesamte Außenbereich der Planungsregion - vorbehaltlich des Entgegenstehens öffentlicher Belange und der ausreichenden Erschließung - für eine Realisierung des Vorhabens offen. Da es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handeln dürfte, gilt dies nur, soweit Ziele der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Privilegierung des Vorhabens - sofern sie besteht - spricht im Ergebnis eher gegen eine Notwendigkeit, den Standort durch regionalplanerische Festlegungen für die Realisierung des Vorhabens zu sichern.</p> <p>Aus raumordnungsrechtlicher Sicht ist das Vorhaben der BGZ als gewerbliche Lagerhalle zu qualifizieren, die den in der Anlage 3 zur LPIG DVO unter Ziffer 1.c) genannten vorrangigen Siedlungsfunktionen (emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen) eines GIB zuzurechnen ist und deshalb grundsätzlich innerhalb von festgelegten GIB im Planungsraum OWL bauleitplanerisch gesichert oder ggf. privilegiert zugelassen werden kann, sofern die planerischen Voraussetzungen</p>
--	--	---	--

<p>radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung im Schacht Konrad durch die Errichtung und den Betrieb des ZBL als LoK liegt in einem hohen, bundesweiten Interesse der Allgemeinheit und muss im Zusammenhang mit dem beschlossenen "Atomausstieg" und der zügigen Entsorgung von schwach und mittelradioaktiven Abfällen zeitnah erfolgen.</p> <p>II. Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die BGZ als Person des Privatrechts im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz</p> <p>Die für die Entsorgung radioaktiver Abfälle in Deutschland vorliegenden Rahmenbedingungen haben sich mit Inkrafttreten des Artikelgesetzes "Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27.01.2017" geändert. Mit dem EntsorgÜG ist der Übergang der Verpflichtung, für die geordnete Beseitigung der abgegebenen radioaktiven Abfälle zu sorgen, von den Betreibern einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität auf die Bundesrepublik Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen geregelt worden, namentlich unter der Voraussetzung, dass von dem</p>	<p>überörtliche Straßennetz und die reaktivierbare Anbindung an das Schienennetz spricht für den Kraftwerkstandort. Mit dem durch den Regionalrat definierten Planungsziel ist die seitens der BGZ angeregte Festlegung eines zweckgebundenen GIB für das Bereitstellungslager wegen dessen hohen Flächenbedarfs und des beabsichtigten Standorts auf den bislang noch freien, aber für Energieerzeugung benötigten Flächen nicht vereinbar. Auch wenn die von der beteiligten BGZ angeführten öffentlichen Interessen, wie oben dargelegt, ein hohes Gewicht haben, setzen sie sich im Hinblick auf den Standort Würzgassen nicht gegen das vom Regionalrat formulierte Planungsziel durch.</p> <p>Gemäß Satz 2 des Ziels 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) legt die Regionalplanung bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) fest. Auch wenn sich der Bedarf für zweckgebundene GIB in der Regel nicht rechnerisch hektargenau beziffern lässt, ist doch eine Bedarfsbegründung für solche Festlegungen in verbal-argumentativer Weise erforderlich, sofern der Bedarf sich nicht aus verbindlichen übergeordneten Vorgaben – wie es zum Beispiel bei der Verkehrswegeplanung der Fall ist – ergibt.</p>	<p>konkret vorgesehene Entwicklung der Flächen des ehemaligen KKW Würzgassen in Gestalt des LoK und der vorsorglichen Sicherung für Anlagen zur Energieerzeugung, Energiespeicherung, zum Energietransport, zur Forschung, Entwicklung und Entsorgung, o. ä. Vor dem Hintergrund, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zweckbestimmung „Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe“ nach Rückbau des KKW Würzgassen nicht mehr erforderlich ist,</li> <li>• kein anderweitiger Raumbedarf für die Vorhabenflächen besteht,</li> <li>• die Notwendigkeit eines Vorsorgebereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen an dieser Stelle gutachterlich bestätigt wird und</li> <li>• nachweislich eine besondere Eignung des Vorhabenstandorts (günstige Standortbedingungen) vorliegt,</li> </ul> <p>ist die von der BGZ vorgeschlagene Festlegung im neu aufzustellenden Regionalplan insbesondere auch mit Blick auf § 7 Abs. 1 und 2 S. 1 und Abs. 4 ROG angezeigt.</p> <p>Bei der Errichtung und dem Betrieb des LoK handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und um</p>	<p>(Erschließung, Flächengröße und – zuschnitt, Schutzabstände) bestehen bzw. hergestellt werden können.</p> <p>In ihrer Stellungnahme zu dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde widerspricht die BGZ dieser Einschätzung. Aufgrund der Raumbedeutsamkeit des LoK stehe für dessen Realisierung nicht der gesamte Außenbereich der Planungsregion zur Verfügung, sondern nur der Außenbereich, für den es raumordnerische Festlegungen gebe, mit denen das LoK vereinbar sei. Diese Einschätzung der BGZ ändert nichts daran, dass eine Privilegierung des Vorhabens der BGZ nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB grundsätzlich die Realisierung eines solchen Vorhabens im Außenbereich erleichtert. Denn auch bei einer GIB-Festlegung bleiben diese Flächen im bauplanungsrechtlichen Sinne weiterhin Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB, so dass für die planungsrechtliche Zulässigkeit eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB eine entscheidende Bedeutung für die Zulassung des Vorhabens behält, wenn nicht die Gemeinde einen zielkonformen Bebauungsplan aufstellt. Das bedeutet allerdings nicht, worauf auch die BGZ hinweist, dass ein Eingangslager für Schacht Konrad als privilegiertes Vorhaben überall im Außenbereich des Plangebiets zulässig wäre. Die</p>
--	--	---	--

<p>betreffenden Betreiber der o. g. Anlage der fällige Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7 Abs. 4 S. 3 EntsorgÜG wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung eingezahlt wurde. Der Bund hat der BGZ als Dritten gemäß § 2 Abs. 1 EntsorgÜG die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, nämlich die der Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, übertragen. Auf Grundlage von § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 3 S. 3 EntsorgÜG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) die BGZ in Umsetzung der Vereinbarungen nach dem Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2018 zwischen CDU, CSU und SPD (Zeilen 6672 – 6675) beauftragt, das ZBL für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung zu planen und zu errichten [39].</p> <p>Bei dem LoK handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung und Maßnahme (siehe dazu im Einzelnen Kap. C. I.). Diese Aufgabe nimmt die BGZ als Dritter in privater Rechtsform wahr, dessen alleiniger Gesellschafter der Bund ist (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 EntsorgÜG). Die BGZ ist damit auch eine Person des Privatrechts und Stelle i. S. v. §§ 4 Abs. 1 S. 2, 5 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG).</p> <p>B. Ansiedlung des Zentralen</p>	<p>Eine solche rechtlich verbindliche Vorgabe besteht – wie oben dargelegt – im Hinblick auf das Bereitstellungslager nicht. Ausführungen dahingehend, ob es für ein Bereitstellungslager in der Planungsregion OWL bzw. am Standort Würgassen einen Bedarf im Sinne der o.g. Vorschrift besteht, enthält die Stellungnahme der BGZ nicht; die Aussage aus der Stellungnahme der BGZ <i>"Das geplante LoK liegt zu zwei Drittel innerhalb des nachrichtlich dargestellten Siedlungsraumes und zu einem Drittel innerhalb des – dem regionalplanerischen Grundsatz "Vorsorgebereich Siedlungsraum" entsprechend zu wertenden – nachrichtlich dargestellten Freiraums. Insofern liegt kein Konflikt mit dem landesplanerischen Ziel 6.1-1 vor."</i></p> <p>genügt der Anforderung des Ziels 6.1-1 LEP NRW, den Bedarf für den GIBz für ein Bereitstellungslager in der Planungsregion OWL nachzuweisen, nicht.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach der von den Ländern Niedersachsen und NRW beauftragten Studie des TÜV-Nord vom August 2022 "Konzeption und Realisierung eines modellgestützten Berechnungswerkzeugs zur Bilanzierung der Transportstrecken, der Strahlenbelastung und der Zeit für eine Anlieferung mit und ohne</p>	<p>ein raumbedeutsames Vorhaben im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Dies ergibt sich insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Blick auf seine nationale Bedeutung in Bezug auf die (bundesweite) Entsorgung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle,</li> <li>• durch die Ermöglichung eines zügigen Rückbaus der Kernkraftwerke im Rahmen des Atomausstiegs,</li> <li>• wegen der aus raumordnerischer Sicht beachtlichen räumlichen Inanspruchnahme (vgl. auch § 35 Abs. 2 LPIG DVO NRW, wonach raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen sind) und</li> <li>• aufgrund der Beeinflussung der räumlichen Entwicklung und Funktion des beanspruchten Gebietes.</li> </ul> <p>Dabei muss gesehen werden, dass es für das LoK keinen gleich gut geeigneten Alternativstandort gibt. Die von der Entsorgungskommission (ESK) für die Auswahl eines Standortes für das zukünftige LoK statuierten „sicherheitstechnischen und logistischen Anforderung an ein Bereitstellungslager</p>	<p>Regionalplanungsbehörde hat deshalb bereits darauf hingewiesen, dass § 35 Abs. 1 BauGB auch für privilegierte Vorhaben voraussetzt, dass ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen und dass nach § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB eine planungsrechtliche Zulässigkeit auch dann ausscheidet, wenn das Vorhaben Zielen der Raumordnung widerspricht.</p> <p>Für die Entscheidung, den Anregungen der BGZ für eine erweiterte Zweckbestimmung des GIBz nicht zu folgen, ist es letztlich nicht entscheidend, ob eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB der BGZ im Plangebiet zu einem planungsrechtlich zulässigen Standort verhelfen kann, weil an der Zweckbestimmung für das GIBz für den Bereich des ehemaligen KKW Beverungen-Würgassen angesichts der überwiegenden öffentlichen Interessen an der regionalplanerischen Sicherung eines Standortes für die Energieerzeugung und angesichts der hohen Bedeutung einer sicheren Energieversorgung für die Region festgehalten werden soll, selbst wenn dies zur Folge hätte, dass der BGZ im Plangebiet kein anderer planungsrechtlich zulässiger Standort zur Verfügung stünde und sie auf einen anderen Standort für die Realisierung ihres Vorhabens ausweichen müsste.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und auch mit Blick darauf, dass die BGZ nach ihren Angaben</p>
--	--	--	---

<p>Bereitstellungslagers für das Endlager Schacht Konrad in Würgassen (Logistikzentrum Konrad)</p> <p>I. Gegenstand des geplanten Logistikzentrums Konrad</p> <p>Ausgangspunkt der Planungen des LoK war ein "standortunabhängiges Konzept" [32], welches die einzelnen Bereiche des LoK mit ihren Funktionen und technischen Ausstattungen beschreibt. Das "standortunabhängige Konzept" [32] war ein wichtiger Teil der Vorplanungen. Dieses technische Konzept [32] wurde auf den Standort Würgassen angepasst und zum derzeitigen Planungsstand, dem "standortspezifischen Konzept" (siehe Anlage 1) [33], weiterentwickelt. Wesentliche Planungsprämissen aus dem "standortspezifischen Konzept" sind:</p> <p>Die strahlenschutzrechtliche Grundlage soll eine Umgangsgenehmigung nach § 12 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) sein. Im LoK werden ausschließlich Abfallgebinde angenommen, die bereits nach den Bedingungen für die Einlagerung [35] in das Endlager Konrad fertig verpackt, sowie von der BGE überprüft und qualifiziert sind. Die Bereitstellung endlagerfähiger Gebinde, damit diese in Chargen und "Just-in-Time" zum Endlager Konrad angeliefert werden können.</p>	<p>Bereitstellungslager an das Endlager Konrad (Bilanzierungsstudie)" eine Anlieferung der radioaktiven Abfälle an das Endlager Schacht Konrad grundsätzlich auch ohne ein Bereitstellungslager möglich ist. Das Endlager Konrad kann nach dieser Studie auch ohne ein solches Bereitstellungslager bestimmungsgemäß betrieben werden. Dies wertet die Regionalplanungsbehörde Detmold als Anhaltspunkt dafür, dass ein Bedarf im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW für ein Bereitstellungslager am Standort Würgassen und damit für die angeregte GIBz Festlegung nicht besteht. Hinzu kommt, dass die Standortauswahl für die Neuplanung eines Infrastrukturvorhabens mit bundesweiter Bedeutung - jedenfalls sofern es Gegenstand eines regionalplanerischen Verfahrens ist - auf der Grundlage eines ergebnisoffenen Auswahlverfahrens erfolgen muss; dabei müssen die nach planerischen Kriterien in Betracht kommenden Standorte anhand eines transparenten Kriteriensets ausgesucht und beurteilt werden. Ein solches Standortauswahlverfahren, das sich der Regionalrat bei einer unterstellten Festlegung im Sinne der Anregungen zu Eigen machen könnte, hat nicht stattgefunden; denn nach den mit der Anregung eingereichten Unterlagen sind nur Standorte in die Auswahl einbezogen</p>	<p>für das Endlager Konrad" sind nach Bewertung mehrerer Standorte in Würgassen am besten erfüllt, namentlich mit Blick auf die von der BGZ herangezogenen Auswahlkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Entfernung zum Endlager Konrad,</li> <li>• die Größe der in Würgassen zur Verfügung stehenden Fläche,</li> <li>• den Abstand zu geschlossenen Siedlungsgebieten,</li> <li>• die Nichtbetroffenheit von Naturschutzgebieten und</li> <li>• vor allem mit Blick auf den bestehenden (eigenen) Gleisanschluss.</li> </ul> <p>Letztendlich bedeutet das, dass am Standort Würgassen keine raumordnerischen Nutzungskonflikte erkennbar sind hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiraumnutzungen,</li> <li>• Bereichen für den Schutz der Natur,</li> <li>• Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung sowie</li> <li>• Überschwemmungsbereichen,</li> </ul> <p>was sowohl für die bauzeitbedingten als auch für die anlagen- und</p>	<p>über mehrere andere, grundsätzlich für ihr Vorhaben geeignete Standorte verfügen kann, sind die angeregten Festlegungen am Standort Würgassen nicht zwingend erforderlich und es liegt grundsätzlich im planerischen Gestaltungsspielraum des Planungsträgers, die bislang im Regionalplanentwurf vorgesehene Festlegung eines zweckgebundenen GIB für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe beizubehalten oder den Anregungen der beteiligten BGZ zu entsprechen.</p> <p>Das mit dem Erarbeitungsbeschluss für den Regionalplan vom 05. Oktober 2020 dokumentierte und durch Beschluss des Regionalrats vom 20.06.2022 bekräftigte Planungsziel des Regionalplans OWL für die bestehenden Kraftwerkstandorte zielt auf eine Sicherung dieser Standorte für die Erzeugung elektrischer Energie ab. Die Energiewende, d.h. die grundlegende Umstellung der Energieversorgung von nuklearen und fossilen Brennstoffen zu erneuerbaren Energien und mehr Energieeffizienz, ist aufgrund zahlreicher gesetzlicher Vorgaben politisch beschlossen und wird durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen derzeit umgesetzt. Dieser tiefgreifende Transformationsprozess wirkt sich aktuell auf die räumliche Strukturentwicklung der Planungsregion OWL erheblich aus; so ist OWL beispielsweise im Landesvergleich</p>
---	--	--	---

<p>Im LoK erfolgt keine Neuoder Umverpackung von Abfällen. Die für einen Zwei-Schicht-Betrieb des Endlagers Konrad benötigten Transporteinheiten (TE) pro Tag werden zuverlässig durch das LoK bereitgestellt.</p> <p>Das Lagervolumen des LoK beträgt bis zu 60.000 m<sup>3</sup> (Abfallgebinderolumen). Dies entspricht bei der unterstellten beispielhaften Lagerbelegung einem Äquivalent von ca. 15.000 Abfallbinden.</p> <p>Die maximale Gesamtaktivität der radioaktiven Abfälle im LoK wird auf 1,0E+18 Bq begrenzt.</p> <p>Es werden getrennte Ein- und Auslagerungsbereiche sowie ein getrennter An- und Abtransport von Abfallbinden geplant.</p> <p>Der Transport der Abfallbinde erfolgt größtenteils über die Schiene und untergeordnet mit LKW (inkl. Leerfahrten weniger als zehn Zugfahrten und weniger als zwanzig LKW-Transporte pro Tag).</p> <p>Das LoK wird so geplant und betrieben, dass die vom LoK ausgehende Strahlung bereits am Geländezaun im Bereich der Schwankungsbreite der natürlichen Hintergrundstrahlung liegt.</p> <p>Alle in der vorliegenden Stellungnahme enthaltenen Angaben zum LoK basieren auf dem Planungsstand 02.09.2020 [33] und sind als vorläufig zu betrachten. In</p>	<p>worden, die im Eigentum des Bundes oder von Kraftwerksbetreibern liegen. Andere Flächen sind nach Ansicht der beteiligten BGZ - mangels Enteignungsmöglichkeit - nicht mobilisierbar. Dies trifft nicht zu. Denn nach den §§ 85 ff. BauGB bestehen auch für Flächen innerhalb von Bebauungsplänen zugunsten eines Vorhabenträgers Enteignungsmöglichkeiten, wenn ein Grundstück entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans genutzt werden soll, das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert und der freihändige Flächenerwerb scheitert. Unabhängig davon wären auch Enteignungsmöglichkeiten nach den Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes NRW (EEG NRW) zu prüfen, soweit der Standort im Land NRW liegt.</p> <p>Die von der beteiligten BGZ angeregte Sicherung des Standortes für das Umspannwerk sowie für Energieerzeugung und für das (vorhandene) Zwischenlager ist mit der vorgesehenen Entwurfsfestlegung eines zweckgebundenen GIB für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe vereinbar; einer gesonderten Zweckbindung bedarf es daher insoweit nicht. Auch die auf die Umsetzung der angeregten zeichnerischen Festlegungen</p>	<p>betriebsbedingten Wirkungen des LoK gilt.</p> <p>Zu diesen wesentlichen Ergebnissen kommt die BGZ in ihrer o. g. Stellungnahme, in der sie sich konkret mit den Umweltauswirkungen des LoK auf dem Gelände des ehemaligen KKW Würgassen auseinandergesetzt und die Umweltverträglichkeit entsprechend den Anforderungen des Leitfadens zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung (November 2020, im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen) nachgewiesen und dokumentiert hat. Gegen diese in der Stellungnahme der BGZ umfassend vorgetragene Sachinhalte zur Prüfung der Umweltverträglichkeit hat die Regionalplanungsbehörde in ihrem Ausgleichsvorschlag keine substantziellen Einwendungen geltend gemacht.</p> <p>Dass sich aus den Zielen und dem Grundsatz in Kapitel 8.3 (Entsorgung) des LEP vorliegend keine Ausweisungspflicht für das LoK ergeben mag, steht einer solchen Pflicht nicht entgegen, weil dieses Kapitel hier nicht einschlägig ist. Denn es bezieht sich auf Abfälle im kreislaufwirtschaftsrechtlichen Sinne, nicht auf nukleare Abfälle, um die es sich vorliegend handelt.</p>	<p>führend bei der Nutzung der Windenergie und weist erhebliche Potentiale bei der Erzeugung von Biogas und Strom aus solarer Strahlungsenergie auf. In Hinblick auf die Windenergie wird dieses über eine Potentialstudie des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) aus dem Jahr 2023 bestätigt, das insbesondere für die Teilregion der Kreise Paderborn und Höxter erhebliche Ausbaupotentiale ermittelt hat.</p> <p>Für die mittelfristige Zukunft ist u.a. aufgrund der angestrebten Umstellung der individuellen Mobilität auf elektrische Antriebe und auf die Erzeugung von Heizenergie durch Wärmepumpen auch in der Region OWL mit einem deutlich erhöhten Bedarf an elektrischer Energie zu rechnen. Dieser soll – nach dem Ende der Nutzung der Kernenergie und während des Zurückfahrens der Stromerzeugung durch Stein- und Braunkohle - in erster Linie durch den massiven Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (insbesondere Windkraft, Solare Strahlungsenergie und Biomasse) gedeckt werden. Die planerischen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien wurden in den vergangenen Jahrzehnten durch die Bauleitplanung der Kommunen und – im Hinblick auf die Windenergie – zusätzlich durch den entsprechenden sachlichen Teilabschnitt des Regionalplan OWL aus dem Jahr 2000 geschaffen. Zur Umsetzung</p>
--	--	--	---

<p>der weiteren Projektplanung ist das "standortspezifische Konzept" (siehe Anlage 1) [33] weiter zu prüfen und zu optimieren. Die Betrachtungen zum "standortspezifischen Konzept" [33] haben jedoch bereits jetzt gezeigt, dass die benötigten Gebäude und Einrichtungen auf den in Würgassen zur Verfügung stehenden Flächen errichtet und betrieben werden können. Das technische Konzept [33] des LoK zeigt, dass die Planungsprämissen am Standort Würgassen umsetzbar sind. Die Anforderungen der von der Entsorgungskommission des Bundes (ESK) aufgestellten ESK-Leitlinien (siehe Anlage 2) [36] sowie die Anforderungen der ESK-Stellungnahme – Sicherheitstechnische und logistische Anforderungen an ein Bereitstellungslager Konrad vom 26.07.2018 (siehe Anlage 3) [41] – werden dabei berücksichtigt.</p> <p>Die Errichtung und Nutzung des LoK sind baugenehmigungspflichtig. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben der Fachplanung; insbesondere ist das LoK nicht planfeststellungsoder plangenehmigungsbedürftig, es handelt sich bei ihm namentlich nicht um eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle i. S. v. § 9 a Abs. 3 S. 1 AtG , für die gemäß § 9 b Abs. 1 S. 1 AtG eine Planfeststellung</p>	<p>ausgerichteten textlichen Festlegungen sind nicht erforderlich, weil zum einen die angeregten zeichnerischen Festlegungen nicht in den Entwurf aufgenommen werden und zum anderen die mit den angeregten textlichen Festlegungen beabsichtigten Rechtswirkungen (Beachtungspflichten) durch zielförmige Festlegungen - wie zum Beispiel Vorranggebiete - ohnehin auf der Grundlage des ROG bestehen. Im Ergebnis schlägt die Regionalplanungsbehörde vor, die Entwurfsfestlegungen (zweckgebundenen GIB für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe) beizubehalten und die angeregten zeichnerischen und textlichen Festlegungen nicht in den Regionalplanentwurf aufzunehmen.</p>	<p>Weder inhaltlich zutreffend noch im vorliegenden Zusammenhang raumordnerisch relevant ist die Darstellung der Regionalplanungsbehörde, wonach es – ohne dass dies aber sachlich und nachvollziehbar hergeleitet würde – fraglich sein soll, ob ein Bereitstellungslager in Würgassen überhaupt als Eingangslager i. S. v. § 3 Abs. 3 EntsorgÜG für das ca. 100 km entfernt liegende Endlager Konrad qualifiziert werden könne. Denn unabhängig davon, dass in rechtlicher Hinsicht gemäß Entsorgungsübergangsgesetz eine bestimmte Nähe zwischen dem ZBL und dem Endlager Konrad nicht verlangt ist und in fachlicher Hinsicht die von der ESK empfohlene Entfernung von max. 150 bis 200 km (zwischen dem Zentralen Bereitstellungslager und dem Endlager Schacht Konrad) beim Standort Würgassen deutlich unterschritten wird, erscheint die Bemerkung der Regionalplanungsbehörde raumplanungsrechtlich im hiesigen Verfahren und für die vorzunehmende Abwägung unsachgemäß und überflüssig, zumal sie selbst die Anregung der BGZ zur raumordnerischen Sicherung des LoK als „öffentlichen Belang mit hohem Gewicht“ erfasst und das „hohe gesamtgesellschaftliche Interesse an</p>	<p>der Flächenziele aus dem WindBG strebt die Region zeitnahe die Aufstellung eines sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien an.</p> <p>Nach der aktuell gültigen Energieversorgungsstrategie des Landes NRW aus dem Jahr 2019 ist es Ziel des Landes, die Transformation des Energiesystems nachhaltig zu gestalten. Das energiepolitische Zieldreieck einer sicheren, wirtschaftlichen sowie klima- und umweltverträglichen Energieversorgung dient dabei als Richtschnur. Zu den vorgesehenen bzw. zu prüfenden Maßnahmen in unterschiedlichen Handlungsfeldern gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) nutzen,</li> <li>• Infrastruktur für Wasserstoff schaffen,</li> <li>• Vorhandene Infrastruktur und Kraftwerksstandorte für neue Energieinfrastruktur nutzen,</li> <li>• Energieinfrastrukturbezogene Forschung und Entwicklung ausbauen,</li> <li>• Forschung und Entwicklung von Speichertechnologien unterstützen.</li> </ul> <p>Die Regionalplanung OWL unterstützt diese in der Energieversorgungsstrategie beschriebenen Maßnahmen insbesondere durch die Festlegung von Standorten, die zum einen die vorhandenen Kraftwerkstandorte für die weitere und</p>
---	---	---	--

<p>vorgesehen ist. Daraus folgt auch, dass für das LoK rechtlich nicht die Möglichkeit besteht, für dessen Realisierung erforderliche Grundstücksflächen zu enteignen, was ungeachtet dessen vorliegend aufgrund der rechtlich bestehenden Zugriffsmöglichkeit auf die Vorhabengrundstücke (siehe dazu Kap. B. I. 1.2) auch nicht erforderlich wäre.</p> <p>1. Lage</p> <p>Die Konzepterstellung [33] erfolgt für die Flächen im Bereich des ehemaligen KKW Würgassen (siehe Abb. 3).</p> <p>Das Gelände des ehemaligen KKW Würgassen befindet sich westlich des Siedlungsgebiets Würgassen der Stadt Beverungen im Kreis Höxter. Es liegt im ostwestfälischen Weserbergland in unmittelbarer Nähe zum Dreiländereck von Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hessen am rechten Weserufer.</p> <p>Für das LoK sind Flächen des ehemaligen KKW Würgassen bzw. umliegende Flächen in der Stadt Beverungen im Kreis Höxter in Nordrhein-Westfalen, vorgesehen (siehe Abb. 3 un Abb. 4)</p> <p>Abb. 3: Gelände des ehemaligen Kernkraftwerkes Würgassen</p> <p>Am Standort sind in der Vergangenheit</p>		<p>einer geordneten und zügigen Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle“ annimmt.</p> <p>Soweit die Regionalplanungsbehörde in diesem Zusammenhang selbst davon ausgeht, dass das hohe Gewicht des öffentlichen Belanges der Sicherung eines Standorts für ein Bereitstellungslager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und das hohe gesamtgesellschaftliche Interesse an einer geordneten und zügigen Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle bei der Entscheidung über den Regionalplan OWL entsprechend zu berücksichtigen sei, bedeutet dies aber gerade, dass es darin einer entsprechenden Festlegung, wie durch die BGZ angeregt, bedarf und dies vor allem mit einer gerade auch auf das LoK gerichteten Zweckbestimmung, um den Standort im Sinne eines Vorranggebietes vor konkurrierenden Nutzungen und Funktionen des Raums sowie entgegenstehenden Bauleitplanungen zu sichern.</p> <p>Entgegen der Auffassung der Regionalplanungsbehörde wird es dem hohen Gewicht des vorbezeichneten Belanges der BGZ und dem hohen gesamtgesellschaftlichen Interesse an der geordneten und zügigen Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle nicht gerecht, von einer solchen</p>	<p>künftig auf andere Energieträger umzustellende Energieversorgung sichert und zum anderen im Wege eines Ausnahmetatbestands Optionen für den Transformationsprozess zur vorrangigen Nutzung der erneuerbaren Energien eröffnet.</p> <p>Das Umweltbundesamt weist zuletzt 2023 in ihren Berichten zum europäischen PRTR-Protokoll darauf hin, dass die Strom- und Wärmeerzeugung mit Gaskraftwerken niedrigere Treibhausgasemissionen als mit Kohlenkraftwerken erzeugt und durch ihre hohe Regelbarkeit und hohe räumliche Verfügbarkeit eine Ergänzung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ermöglicht. Daher werden Gaskraftwerke als Brückentechnologie gesehen und zum Teil auch weiter ausgebaut. Trotz des steigenden Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung werden weiterhin neue Kraftwerke auf Basis konventioneller Energieträger – vornehmlich Gas – projektiert. Im Lichte der aktuellen Kriegssituation in der Ukraine 2023 besteht zudem die Option, dass neue Gaskraftwerke in Hinblick auf eine Weiternutzung auf Wasserstoffbasis ausgerichtet werden. Diese Einschätzung des Umweltbundesamts bestätigt die Notwendigkeit, vorsorglich auch für Kraftwerke dieser Art Flächen zu sichern. Diese Optionen sind auf die in Rede</p>
--	--	---	--

<p>zwei Zwischenlager für schwach und mittelradioaktive Abfälle errichtet und durch die Betreiberin des nun im Rückbau befindlichen KKW Würiggassen in Betrieb genommen worden. Bei den Zwischenlagern am Standort Würiggassen handelt es sich zum einen um das Gebäude des ehemaligen unabhängigen Nachkühlsystems (UNS) und zum anderen um das o. g. AZW.</p> <p>Das UNS wird durch die PreussenElektra GmbH (PEL) betrieben. Die Genehmigung für das UNS wurde nach § 7 AtG befristet bis zum 31.12.2033 erteilt. Das AZW ist gemäß § 3 Abs. 2 EntsorgÜG von der ehemaligen Betreiberin PEL zum 01.01.2020 auf die BGZ übertragen worden. Seit dem gewährleistet die BGZ den sicheren Betrieb des AZW. Die zuständige Behörde hat die Umgangsgenehmigung gem. § 7 Abs. 1 StrlSchV a. F. (heute § 12 StrlSchG) für das AZW befristet bis zum 31.12.2045 erteilt.</p> <p>1.1. Grundstücke</p> <p>Die Vorhabenfläche des LoK (siehe Abb. 4) befindet sich vor allem auf den Grundstücken Gemarkung Würiggassen, Flur 1, Flurstücke 2083, 1536, 1539, 1722, 2119, 2123, 2124, 1948, 2125 und 2122. Zur Vorhabenfläche gehört ein Gleisanschluss zwischen dem LoK und</p>		<p>zweckgebundenen Festlegung mit dem Argument abzusehen, das LoK sei „grundsätzlich innerhalb von festgelegten GIB im Planungsraum OWL bauleitplanerisch gesichert oder ggf. privilegiert“ zulässig, sofern die planerischen Voraussetzungen bestünden bzw. hergestellt werden könnten.</p> <p>Inwieweit die bauplanungsrechtliche Privilegierung des LoK (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB) nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde „im Ergebnis eher gegen eine Notwendigkeit, den Standort durch regionalplanerische Festlegungen für die Realisierung des Vorhabens zu sichern“ sprechen soll, ist nicht nachvollziehbar und wird letztendlich im Ausgleichsvorschlag auch nicht begründet. Vielmehr erscheinen die dortigen Ausführungen widersprüchlich.</p> <p>Denn die Regionalplanungsbehörde geht selbst davon aus, dass das LoK ein raumbedeutsames Vorhaben sei und weist konsequenterweise auf § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB hin, wonach raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Demgegenüber soll aber nach dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde dem LoK aufgrund seiner bauplanungsrechtlichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB „grundsätzlich der gesamte</p>	<p>stehenden Kraftwerkstandorte im Planungsraum und somit auch auf den Standort Würiggassen zu übertragen.</p> <p>Dieses Planungsziel hat gerade auch für den Raum OWL eine herausragende Bedeutung, da für die Energiewende und den damit verbundenen tiefgreifenden energiewirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationsprozess sowie für die Bewältigung des Klimawandels neben dem Ausbau und der Nutzung der erneuerbaren Energien auch Kraftwerke zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem erforderlich sind. Es dient der vorausschauenden und ausreichenden Flächenvorsorge für die Sicherstellung und den Ausbau der regionalen Energieversorgung und damit insbesondere auch der Berücksichtigung von Grundsätzen der Raumordnung des § 2 ROG.</p> <p>Nach § 2 S. 2 EEG sollen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das spricht dafür, unter den für den Ausnahmetatbestand geregelten Voraussetzungen die Zielfestlegung mit einer Priorität für Kraftwerke durch die Möglichkeit zu</p>
---	--	---	---



<p>der bestehenden öffentlichen Bahnstrecke ("Sollingbahn"). Diese Grundstücke sind der Gemarkung Würgassen, Flur 1, Flurstücke 1522, 1441, 1523 und 1524 zuzuordnen. Im Bereich des Gleisanschlusses befinden sich zwei bestehende Bahnübergänge (BÜ 1, BÜ 2).</p> <p>Abb. 4: Übersichtskarte der Vorhabenfläche des LoK und den zugehörigen Flurstücken [28]</p> <p>Das KKW Würgassen wurde von 1971 bis 1994 betrieben, ab 1997 erfolgte der Rückbau. Bis Sommer 2014 wurden die Anlagen zurückgebaut und das Kraftwerksgebäude dekontaminiert. Ein möglicher Rückbau des Betriebsgebäudes kann erst nach vollständigem Abtransport der im UNS aufbewahrten radioaktiven Abfälle erfolgen.</p> <p>1.2. Eigentumsverhältnisse/Optionsvertrag</p> <p>Die Vorhabenfläche befindet sich derzeit im Eigentum der PEL. Mit Abschluss des Vertrages vom 16.03.2020 (UR-Nr. S 155/2020 des Notars Dr. Hans M. Seiler) wurde der BGZ durch die PEL eine verbindliche Kaufoption ("Optionsvertrag") eingeräumt. Diese Option zum Kauf der</p>		<p>Außenbereich der Planungsregion“ offenstehen. Diese Aussagen im Ausgleichsvorschlag widersprechen sich. Denn aufgrund der Raumbedeutsamkeit des LoK steht für dessen Realisierung gerade nicht der gesamte Außenbereich der Planungsregion im großen Ganzen zur Verfügung, sondern nur der Außenbereich, für den es raumordnerische Festlegungen gibt, mit denen das (raumbedeutsame) LoK vereinbar ist.</p> <p>Insoweit geht die Regionalplanungsbehörde selbst davon aus, dass das LoK einem GIB zuzurechnen sei und deshalb „grundsätzlich innerhalb von festgelegten GIB im Planungsraum OWL bauleitplanerisch gesichert oder ggf. privilegiert zugelassen werden“ könne, sofern die planerischen Voraussetzungen bestünden bzw. hergestellt werden könnten.</p> <p>Mit Blick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.01.2022 – 4 C 2.20 – (NVwZ 2022, 893) ist ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle aus kerntechnischen Anlagen in einem durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiet unzulässig. Der Entscheidung lässt sich entnehmen, dass derartige Lager – wie auch das LoK – mit Blick auf die Wertung</p>	<p>ergänzen, in den GIBz ausnahmsweise auch für Anlagen der erneuerbaren Energien zu planen, zu bauen und zu betreiben. Im Rahmen der planerischen Abwägung für das Ziel S 15 spricht auch § 13 KSG für einen Ausnahmetatbestand zur Ermöglichung von Anlagen der erneuerbaren Energien an den für die Energieerzeugung gesicherten Standorten. Das gilt auch im Verhältnis zu dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Entsorgung radioaktiver Abfälle, das ebenfalls seiner Bedeutung entsprechend gebührend die Abwägung einbezogen worden ist, bei dem allerdings auch berücksichtigt werden durfte, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser radioaktiven Abfälle nicht zwingend auf ein Bereitstellungslager und angesichts zahlreicher anderer, grundsätzlich geeigneter und der zuständigen Bundesgesellschaft zur Verfügung stehender Flächen erst recht nicht auf den Standort des ehemaligen KKW Würgassen angewiesen ist.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der GIBz für Anlagen der erneuerbaren Energien setzt voraus, dass sich diese Flächen hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen. Das bedeutet, dass der jeweils überwiegende Flächenanteil innerhalb der GIBz der Nutzung für Kraftwerke und einschlägige</p>
--	--	--	---

<p>Vorhabengrundstücke hat die BGZ bisher noch nicht ausgeübt.</p> <p>Das Grundstück, auf dem das AZW steht, hat PEL zum 01.01.2020 zusammen mit dem aufstehenden AZW auf die BGZ übertragen.</p> <p>2. Bauliche Anlagen</p> <p>Das LoK am Standort Würzgassen soll nach derzeitigem Planungsstand über folgende bauliche Anlagen verfügen (siehe Abb. 5) [33]:          Lagergebäude, aufgeteilt in fünf Hallen und zwei Verladebereiche, getrennt Betriebsgebäude mit Zugang und Technikbereichen als Anbau oder separat zum Lagergebäude, separates Bürogebäude mit Archiv, zwei Lokschruppen, Werkstattgebäude, Unterstellhalle sowie Wetterschutzhalle als Anbau zum Lagergebäude für Leercontainer, Tauschpaletten und Handhabungsequipment, zentrale Wärmeversorgungsanlage, Umzäunung mit Haupt- und Gleispforte, LKW-Schleusen sowie Gleistoren, Straßen und Parkplätze, Straßenumfahrung mit Zufahrt, Gleisanbindung zur öffentlichen Bahnstrecke, Gleisanlage inklusive innerbetrieblicher Rangiermöglichkeiten und Übergabestation,</p>		<p>des § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB planungsrechtlich im Außenbereich zulässig sein können oder in einem Bebauungsplangebiet, in dem Anlagen zulässig wären, die ein „Gefahrenpotential“ aufweisen, das „den im Gewerbegebiet zulässigen Störgrad typischerweise überschreitet“ (BVerwG, Urteil vom 25.01.2022 – 4 C 2/20 –, NVwZ 2022, 893, 894).</p> <p>Nach dieser bundesverwaltungsgerichtlichen Wertung wird dies nur für ein Industriegebiet oder ein speziell für die betreffende Anlage ausgewiesenes Sondergebiet der Fall sein. In Bezug auf das LoK als raumbedeutsame Maßnahme setzt beides, nämlich sowohl die Zulassung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich als auch im Geltungsbereich eines Bebauungsplans für die Zulässigkeit voraus, dass es eine raumordnerische Festlegung gibt, die entweder das LoK im Außenbereich oder die Aufstellung und den Erlass eines entsprechenden Bebauungsplans erlaubt.</p> <p>Unrealistisch ist aber die – wohl unterstellte – Annahme der Regionalplanungsbehörde, dass sich in der Bundesrepublik Deutschland eine Gemeinde finden ließe, die bereit wäre, für das LoK – an einer dafür geeigneten Stelle – einen entsprechenden</p>	<p>Nebenbetriebe vorbehalten bleibt. Die sich daraus ergebende Priorisierung der Kraftwerksnutzung gegenüber Anlagen der erneuerbaren Energie an diesen konkreten Standorten rechtfertigt sich trotz der sich aus den §§ 13 KSG, 2 EEG ergebenden Bedeutung der erneuerbaren Energien aus der Tatsache, dass für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im Plangebiet deutlich mehr Flächen außerhalb der GIBz in Frage kommen als für die innerhalb der GIBz priorisierten Kraftwerke, für die vorsorglich auch in Zukunft noch geeignete Standorte zur Verfügung stehen müssen.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands für die Planung und Genehmigung von Anlagen der erneuerbaren Energien setzt außerdem voraus, dass die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1ec) Anlage 3 der LPIG DVO auch dann möglich bleibt, wenn ein solches Vorhaben deutlich mehr als die Hälfte der gesicherten Fläche benötigt. Bei der Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands für Anlagen der erneuerbaren Energien bedarf es insoweit einer Abschätzung, ob und ggfls. welche Art von Kraftwerk einschließlich der dafür erforderlichen Nebenbetriebe auf den verbleibenden Flächen realisiert werden kann.</p>
---	--	---	---



<p>gesetzlichen Grundlagen und die technischen Regelwerke klare Anforderungen und Vorgaben, die einzuhalten und im Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren gegenüber den zuständigen Behörden nachzuweisen sind. Die Besonderheit des LoK ist lediglich die logistische Komponente. Im LoK sollen die bereits endlageregerecht verpackten, behördlich geprüften und bestätigten schwach- und mittelradioaktiven Abfallgebände so zusammengestellt werden, dass eine zügige Einlagerung der Gebände im Mehrschichtbetrieb in das 2027 in Betrieb gehende Endlager Konrad erfolgen kann.</p> <p>Die bereits endlageregerecht verpackten Abfälle werden, unabhängig von einem konkreten Abruf des Endlagers, von den dezentralen Zwischenlagerstandorten angeliefert und über einen separaten Antransportbereich des LoK in das Lagergebäude verbracht und dort gut zugänglich bereitgestellt. Die Auslagerung zum Endlager Konrad erfolgt über einen separaten Abtransportbereich. Die Handhabung der Abfallgebände erfolgt weitgehend fernhantiert.</p> <p>Um eine anforderungsgerechte Einlagerung im Endlager Konrad gemäß Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, ist es notwendig, im LoK eine ausreichend große Anzahl</p>		<p>Außenbereich zugelassen werden könne, die Vorgaben des Kapitels 6.1 des LEP NRW („Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum“) verkennt, wonach eine „flächensparende“ Siedlungsentwicklung stattzufinden hat und Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von (unbelasteten) Flächen im Außenbereich haben (vgl. Grundsatz 6.1-6 LEP NRW).</p> <p>Insoweit spricht die bauplanungsrechtliche Privilegierung des LoK (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB) und dessen Raumbedeutsamkeit entgegen der Auffassung der Regionalplanungsbehörde gerade für das Erfordernis, es raumordnerisch zu sichern, und zwar mit der Bindungswirkung eines regionalplanerischen Vorranggebietes und gerade im Außenbereich, weil dessen Realisierung im Geltungsbereich eines Bebauungsplans unrealistisch ist. Dabei geht es dann aber gerade um jene Außenbereichsflächen, die – wie hier – intensive bauliche Vornutzungen aufweisen und auf die – wie hier – die BGZ rechtlichen Zugriff hat (vgl. dazu auch unten). Somit steht entgegen den Ausführungen im Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde gerade nicht der „gesamte Außenbereich der Planungsregion“ zur Verfügung. Angesichts der regionalplanerischen</p>	<p>Klimawandels neben dem Ausbau und der Nutzung der erneuerbaren Energien auch Kraftwerke zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem erforderlich sind. Es dient der vorausschauenden und ausreichenden Flächenvorsorge für die Sicherstellung und den Ausbau der regionalen Energieversorgung und damit insbesondere auch der Berücksichtigung von Grundsätzen der Raumordnung des § 2 ROG und von Erfordernissen der Landesplanung.</p> <p>Die Sicherung der im Planungsraum bestehenden Kraftwerkstandorte, insbesondere des Standorts Beverungen-Würgassen für Zwecke der Energieerzeugung und die Ablehnung einer planerischen Sicherung eines Bereitstellungslagers für radioaktive Abfälle an diesem Standort, dienen auch der Berücksichtigung von Erfordernissen der Raumordnung, die der LEP NRW vorgibt. Nr. 10.1-1 LEP NRW formuliert als Grundsatz der Raumordnung das Erfordernis einer nachhaltigen Energieversorgung. In allen Teilen des Landes soll nach Nr. 10.1-1 Satz 1 LEP NRW den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energie orientiert. Dies dient nach Nr. 10.1-1 Satz 2 LEP NRW einer ausreichenden, sicheren,</p>
---	--	---	---

<p>unterschiedlicher Gebinde vorzuhalten, auf welche bei einer Zusammenstellung der einzelnen Einlagerungschargen zugegriffen werden kann.</p> <p>Der Planfeststellungsbeschluss für das Endlager Konrad geht von einer durchschnittlichen Einlagerung von 10.000 m<sup>3</sup> pro Jahr bei einem Einschichtbetrieb aus. Durch das LoK wird ein Zweischichtbetrieb ermöglicht und die Entsorgung der Abfälle deutlich beschleunigt. Vor diesem Hintergrund wurde das Lagervolumen des LoK abgeleitet und die zugehörige Logistik konzipiert. Die 60.000 m<sup>3</sup> Lagervolumen stellen sicher, dass jederzeit ausreichend Abfallgebände für einen stetigen Zweischichtbetrieb Just-in-Time im Endlager Konrad zur Einlagerung bereitgestellt werden können.</p> <p>Die Betriebsabläufe des LoK sind im "standortspezifischen Konzept" [33] beschrieben.</p> <p>Für den Betrieb des LoK werden durch die BGZ mindestens 100 konjunkturunabhängige Dauerarbeitsplätze am Standort geschaffen.</p> <p>4. Erschließung und (verkehrliche) Infrastruktur</p>		<p>Anforderungen an ein in diesem Zusammenhang auszuweisendes Vorranggebiet i. S. v. § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ROG hätte es aber – auch auf der „Flughöhe“ der Regionalplanung – sorgfältiger Ermittlungen und vergleichender Betrachtung von Standortalternativen bedurft.</p> <p>Das gilt vor allem auch vor dem Hintergrund, dass – wie auch die Erläuterungen seitens der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Erörterungstermins am 22.09.2022 zum Ausdruck gebracht haben – bislang festgelegte GIB in namhaftem Umfang mit dem nun in Neuaufstellung befindlichen Regionalplan zurückgenommen werden sollen.</p> <p>Die Auffassung der Regionalplanungsbehörde, wonach das LoK grundsätzlich in jedem GIB im Planungsraum OWL bauleitplanerisch gesichert oder ggf. privilegiert zugelassen werden könne, wirft die rechtliche Frage auf, ob diese Einschätzung zur Folge haben soll, dass eine raumordnerische Festlegung des LoK am Standort Würzgassen unterbleiben dürfe, und zwar unabhängig davon, dass das LoK schwerlich als „gewerbliche Lagerhalle“ zu qualifizieren ist, da es sich bei ihm faktisch und rechtlich um eine (emittierende) öffentliche Einrichtung i. S.</p>	<p>klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung. Nach Nr. 10.1-1 Satz 3 LEP NRW ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen, soweit erforderlich und mit Klimaschutzziele vereinbar, nach Nr. 10.1-1 S. 4 LEP NRW durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden. Nach der ebenfalls als Grundsatz der Raumordnung gekennzeichneten Planaussage Nr. 10.1-2 LEP NRW sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen. Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen nach dem weiteren Grundsatz der Raumordnung Nr. 10.1-3 LEP NRW in den Regionalplänen und Bauleitplänen festgelegt werden.</p> <p>Der LEP NRW fordert im Grundsatz 10.1-3 (Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) die Regional- und Bauleitplanung auf, geeignete Standorte für die Energieerzeugung und Speicherung festzulegen. Dabei ist die frühzeitige Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die Erzeugung und Speicherung von Energie eine zentrale Aufgabe. Geeignet sind Standorte, die</p>
--	--	--	--

<p>Für den Betrieb des LoK sind sowohl Bahnals auch LKW-Transporte erforderlich. Es erfolgt eine getrennte An- und Ablieferung von Abfallgebinden zum LoK bzw. vom LoK zum Endlager Konrad. Zwischen dem LoK und dem Endlager Konrad ist ein Pendelverkehr mit Zügen geplant.</p> <p>4.1. Schiene</p> <p>Der bestehende Gleisanschluss des heutigen Kernkraftwerksgeländes ist derzeit stillgelegt und die Anschlussweiche zur Sollingbahn ist ausgebaut. Die zukünftige Gleisanlage des LoK wird über den bestehenden Gleisanschluss des KKW Würgassen an das öffentliche Gleisnetz angeschlossen. Der bereits bestehende, stillgelegte Gleisanschluss wird dazu reaktiviert, einschließlich des Wiedereinbaus der Anschlussweiche und der signaltechnischen Einbindung in die Sollingbahn und den Bahnhof Lauenförde-Beverungen.</p> <p>Der Anschluss des LoK an das Eisenbahnstreckennetz wird von der nördlichen Grundstücksgrenze über die Bahnstrecke Bodenfelde-Ottbergen erfolgen. Das LoK erhält dadurch einen Gleisanschluss, der von Norden her an das Gelände reicht. Alle geplanten Bahntransporte können ohne</p>		<p>v. Nr. 1c Anlage 3 LPIG DVO handelt, die bundesweit einzigartig ist und deren Errichtung und Betrieb aus den dargestellten Gründen von besonderer öffentlicher Bedeutung und gesamtgesellschaftlichem Interesse ist. Dem wird die von der Regionalplanungsbehörde vorgenommene Qualifizierung als „gewerbliche Lagerhalle“ nicht gerecht, erst recht nicht, was deren abwägungsrelevantes Gewicht angeht.</p> <p>Wenn selbst die Regionalplanungsbehörde den mit der Errichtung und dem Betrieb des LoK verbundenen öffentlichen Belang mit hohem Gewicht wertet und zugleich das gesamtgesellschaftliche Interesse an der geordneten und zügigen Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle sieht, gleichwohl aber meint, das LoK könne „grundsätzlich innerhalb von festgelegten GIB im Planungsraum OWL bauleitplanerisch gesichert oder ggf. privilegiert zugelassen werden“, „sofern die planerischen Voraussetzungen (Erschließung, Flächengröße- und Zuschnitt, Schutzabstände)“ bestünden bzw. hergestellt werden könnten, hätte es ihr rechtlich im Rahmen einer rechtsfehlerfreien Abwägung obliegen, die von ihr angeführten GIB innerhalb des Planungsraums OWL – jedenfalls in der „Flughöhe“ der Regionalplanung (vgl.</p>	<p>insbesondere mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben vereinbar sind und die regionalplanerischen sowie bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Regionalplanung für OWL betrachtet hierbei großflächige Standorte, die insbesondere wie hier in Beverungen-Würgassen eine günstige Anbindung an das Höchstspannungsnetz haben.</p> <p>Dabei ist es in der aktuellen Debatte um den Klimaschutz und dem beschlossenen Ausstieg aus der Verstromung von Kohle für den Planungsraum OWL erforderlich – auch zur Schaffung von Versorgungssicherheit im Netz - auch bestehende Kraftwerksstandorte als Vorranggebiete vorzuhalten und somit vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.</p> <p>Ziel 10.3-1 LEP NRW (Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan) enthält den Arbeitsauftrag, im Regionalplan die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung vorzunehmen.</p>
---	--	--	--

<p>Beeinträchtigung des öffentlichen Personennahverkehrs [30] stattfinden.</p> <p>Auf dem Betriebsgelände werden für den Anund Abtransport eigene Gleisanlagen parallel zu den Längsseiten des Lagergebäudes vorgesehen. Auf dem Betriebsgelände des LoK wird eine dreigleisige Übergabestation errichtet, die als Schnittstelle zwischen dem öffentlichen Bahnverkehr (Güterlok) und dem internen Transportwesen (Werkslok) des LoK fungiert.</p> <p>4.2. Straße</p> <p>Aufgrund der Lage des geplanten LoK am Standort des ehemaligen Kernkraftwerks ist bereits eine sehr gute Anbindung an das öffentliche, schwerlastverkehrstaugliche Straßennetz vorhanden, welche über die angrenzende Landstraße L 763 und die südlich gelegene Bundesstraße B 83 führt. Das LoK wird mit einer Straßenumfahrung umgeben, die für den LKW-Verkehr und als Feuerwehrezufahrt geeignet ist. Ergänzend werden für den Anund Abtransport Wendemöglichkeiten für LKW vorgesehen. Die Straßenumfahrung wird an der Hauptpforte an das öffentliche Straßennetz angebunden. Außerhalb und innerhalb des umzäunten Betriebsgeländes sind Parkplätze in</p>		<p>Hofmann, a. a. O., § 7 Rn. 24) – daraufhin zu betrachten, ob sie oder vereinzelt GIB als Standort für das LoK überhaupt in Betracht kommen könnten, und zwar unabhängig von der aus Sicht der BGZ bestehenden Notwendigkeit, dass sie auf entsprechende Grundstücksflächen den erforderlichen rechtlichen Zugriff haben müsste.</p> <p>Diese Betrachtung ist nach dem Ausgleichsvorschlag aber nicht vollzogen worden; das Ergebnis einer solchen Betrachtung wird vielmehr nach den Ausführungen des Ausgleichsvorschlags offengelassen, wenn es dort heißt „sofern die planerischen Voraussetzungen (Erschließung, Flächengröße und -zuschnitt, Schutzabstände) bestehen bzw. hergestellt werden können.“ Dann verbietet es sich aber rechtlich, die von der BGZ angeregte Festlegung des Standortes des LoK auf dem Gelände des ehemaligen KKW Würgassen mit dem Hinweis darauf abzulehnen, ihm stünde im Grundsatz jedes GIB im Planungsraum OWL offen (vgl. dazu schon oben und die dort genannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.01.2022).</p> <p>Der Umstand, dass der BGZ nach Auswertung und Beurteilung von Flächenangeboten anhand bestimmter Anforderungen (vgl. dazu die</p>	<p>Die regionalplanerische Sicherung bestehender Standorte mit einem besonderen Profil im Hinblick auf die Energieversorgung dient dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und die Transformation des Energiesystems aktiv zu unterstützen. Dabei ist die Versorgung mit Energie elementare Aufgabe der Daseinsvorsorge und einer der Grundpfeiler einer stabilen Wirtschaft.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden daher die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ festgelegt.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass der gesicherten Versorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der Daseinsvorsorge eine – über das bisherige Maß hinaus – künftig noch größere Bedeutung zukommt, ist es aus regionalplanerischer Sicht notwendig, neben den Kraftwerken auch die bestehenden großen, zentralen Umspannanlagen durch eine Zweckbindung im Regionalplan zu sichern. Diese werden an den Kraftwerkstandorten ebenfalls mit dem Symbol Kraftwerke und einschlägige Nebenanlagen zeichnerisch im Plan festgelegt.</p>
--	--	--	---

<p>ausreichender Anzahl für PKW vorgesehen. Ein Teil dieser Parkplätze wird mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge ausgerüstet.</p> <p>II. Zeitliche Abwicklung (§ 9 Abs. 1 S. 2 ROG)</p> <p>Die BGZ plant, den Betrieb des LoK mit dem Beginn des Einlagerungsbetriebs im Endlager Konrad im Jahr 2027 aufzunehmen. Das LoK wird solange benötigt, bis der Einlagerungsbetrieb im Endlager Konrad abgeschlossen ist, d. h. voraussichtlich für ca. 30 Jahre. Anschließend kann es entweder für einen anderen Zweck genutzt werden, z. B. für Gewerbezwecke, oder es wird von der BGZ vollständig zurückgebaut.</p> <p>III. Standortempfehlung "Würgassen" für das Logistikzentrum Konrad</p> <p>1. Anforderungen Entsorgungskommission</p> <p>Anforderungen an ein Bereitstellungslager für das Endlager Konrad wurden durch die ESK mit der Veröffentlichung der Stellungnahme "Sicherheitstechnische und logistische Anforderungen an ein Bereitstellungslager für das Endlager Konrad" vom 26.07.2018 (siehe Anlage 3) [41] formuliert.</p>		<p>Ausführungen unter B. III. 2. in der Stellungnahme vom 23.03.2021) ein Flächenpool von insgesamt neun grundsätzlich für das geplante LoK geeigneten Liegenschaften vorgelegen hat, bedeutet nicht, dass mit Hinweis darauf die von der BGZ angeregte Festlegung auf dem Gelände des ehemaligen KKW Würgassen unterbleiben durfte. Im Rahmen des der Regionalplanungsbehörde zustehenden „planerischen Gestaltungsspielraums“ hätte betrachtet werden müssen, dass die BGZ sodann aufgrund weiterer sachlicher Kriterien und deren Gewichtung die Empfehlung ausgesprochen hat, den Standort Würgassen als vorzugswürdig für die Realisierung des LoK für weitere standortspezifische Planungen und Untersuchungen auszuwählen. Die dabei angewandten Kriterien und deren Gewichtung sind sachlich, nachvollziehbar und beruhen im Ergebnis auf der Stellungnahme „Sicherheitstechnische und logistische Anforderungen an ein Bereitstellungslager für das Endlager Konrad“ der Entsorgungskommission vom 26.07.2018.</p> <p>Insoweit kommt der BGZ – wie auch im Rahmen von § 5 Abs. 2 Nr. 2 ROG – eine Einschätzungsprärogative zu, die der Plangeber im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung zu betrachten hat. Selbst wenn man mit der</p>	<p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Dies betrifft insbesondere die großflächigen Kraftwerkstandorte wie in Beverungen-Würgassen. Hinsichtlich des Spektrums dieser möglichen Optionen wird auf den Begriff der erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG abgestellt. Die regionalplanerische Sicherung der bereits baulich vorgeprägten sowie durch besondere Standortfaktoren im Hinblick auf die Gewinnung, Speicherung, Verteilung und Umwandlung von Energie ausgezeichneten Standorte trägt zu einer effizienten Nutzung vorhandener Ressourcen und zum Freiraumschutz bei.</p> <p>Die sich aktuell rasch verändernden globalen, politischen Rahmenbedingungen haben einen erheblichen Einfluss auf die europäische und die nationale Energieversorgung und die Energiesicherheit. Vor diesem Hintergrund ist es insbesondere mit Blick auf die Versorgungssicherheit wichtig, geeignete</p>
---	--	--	---



<p>2. Standortempfehlung BGZ vom 28.08.2019</p> <p>Auf Grundlage der Empfehlungen der ESK (siehe Anlage 3) [41] hat die BGZ Kriterien entwickelt, nach denen der Standort für das LoK festgelegt wurde. Neben der Vorgabe, einen Standort innerhalb eines Radius' von 150 bis 200 km um das Endlager Konrad zu finden, waren weitere Anforderungen für die BGZ wichtig. Für das LoK wird eine Fläche von ca. 30 ha benötigt. Dies wurde aus dem erstellten "standortunabhängigen Konzept" [32] abgeleitet. Darüber hinaus wurde seitens der BGZ ein Gleisanschluss bzw. dessen zeitnahe Realisierbarkeit als maßgebliches Kriterium angesehen. Weiter wurde die Anforderung "kein Naturschutzgebiet" aufgenommen, um anerkannt schützenswerte Flächen, wie ein nationales Naturerbe, von Beginn an auszuschließen.</p> <p>Die BGZ hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Bodenverwaltungs- und -verwertungs GmbH, das Bundesministerium der Verteidigung und die Deutsche Bahn AG gebeten, potenzielle Flächen aus ihrem Eigentum zu identifizieren. Die Standortfestlegung basiert auf einer Flächenabfrage der BGZ bei diesen vier Bundesinstitutionen anhand von fünf</p>		<p>Regionalplanungsbehörde annahme, angesichts der seinerzeit identifizierten neun grundsätzlich für das geplante LoK geeigneten Liegenschaften, seien die angeregten Festlegungen der BGZ am Standort Würzgassen „nicht zwingend erforderlich“, hätte es gleichwohl einer Abwägung dahingehend bedurft, ob nicht (dennoch) den von der BGZ angeregten Festlegungen mit Blick auf die anderweitig zu betrachtenden privaten und öffentlichen Belange zu entsprechen wäre. Insoweit setzt sich der Ausgleichsvorschlag mit den von der BGZ angewandten Auswahlkriterien nicht auseinander und legt insbesondere nicht dar, dass und inwiefern das Ergebnis der Standortempfehlung der BGZ vom 28.08.2019 und die sodann erfolgte Entscheidung zu Gunsten des Standorts Würzgassen im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung nicht hinreichend gewichtig sein soll.</p> <p>Dabei lässt der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde insbesondere nachvollziehbare Erläuterungen und Darlegungen dazu vermissen, aus welchen Gründen sich die bislang im Regionalplanentwurf vorgesehene Festlegungen eines zweckgebundenen GIB für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe gegenüber den von der BGZ angeregten Festlegungen im Rahmen der Abwägung durchsetzen soll,</p>	<p>Standorte vorzuhalten bzw. regionalplanerisch gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern, die aufgrund ihrer besonderen Standortfaktoren einen schnellen Ausbau von Erzeugungs-, Speicher, Verteilungs- und Umwandlungskapazitäten ermöglichen. Regionalplanerisches Ziel ist es daher, den Standort Beverungen-Würzgassen für diese Zweckbestimmung zu sichern und weiter vorzuhalten.</p> <p>Alle Fachplanungen sind angehalten, die besondere Aufgabenstellung dieser Standorte bei der Versorgung mit elektrischer Energie und die daraus resultierenden räumlichen Anforderungen zu beachten.</p> <p>Schon mit Blick darauf, dass die BGZ nach ihren eigenen Angaben über mehrere andere für ihr Vorhaben geeignete Standorte verfügt, ist eine Vorrangfestlegung für ein Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle am Standort Würzgassen nicht zwingend erforderlich. Es liegt auch deshalb im planerischen Ermessen des Planungsträgers, an der bestehenden Vorrangfestlegung für Kraftwerke nebst dazu gehörenden Nebenanlagen festzuhalten. Eine gesetzliche Verpflichtung des Regionalplanungsträgers, dem Wunsch der BGZ nachzukommen und ein Vorranggebiet für ein Bereitstellungslager</p>
---	--	--	--

<p>Mindest anforderungen:  Entfernungsradius um Endlager Konrad &lt; 200 km,  Flächengröße ca. 30 ha,  Abstand zum nächsten Gleisverlauf &lt; 10 km,  Abstand zu geschlossenen Siedlungsgebieten &gt; 300 m und Ausschluss von Naturschutzgebieten.</p> <p>Im Ergebnis wurden 25 Liegenschaften identifiziert. Diese wurden um drei im Suchgebiet gelegene Kernkraftwerksstandorte ergänzt. Die Kernkraftwerksstandorte wurden aufgrund ihrer infrastrukturellen Anbindung und Nutzung ebenfalls in die Betrachtung durch die BGZ aufgenommen. Damit lag der BGZ schließlich ein Flächenangebot von 28 Liegenschaften vor. Die BGZ hat diese Flächen unter Beachtung der definierten Anforderungen geprüft. Alle Standorte wurden auf der Grundlage der durch die von den jeweiligen Institutionen übermittelten Informationen und anhand zugänglicher Daten von der BGZ bewertet. Die Flächenangebote wurden anhand folgender Anforderungen ausgewertet und beurteilt:  Zuschnitt,  Topografie,  Beschaffenheit,  naturschutzrechtliche Belange,  Erschließungsaufwand und Verfügbarkeit.</p>		<p>zumal es dazu mit Blick auf § 2 Abs. 1 ROG und Satz 2 des Ziels 6.1-1 des LEP NRW eines nachvollziehbaren und belastbaren Nachweises für einen konkret bestehenden Bedarf einer „Kraftwerkstandortsicherung“ auf dem Gelände des ehemaligen KKW Würzgassen bedurft hätte, der sich jedoch weder dem (schriftlichen) Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde noch den mündlichen Erläuterungen im Rahmen des Erörterungstermins, geschweige denn den Ausführungen im Textteil des Entwurfs 2020 zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL entnehmen lässt (vgl. dazu auch unten).</p> <p>So wird insbesondere nicht erläutert, dass und mit welchem Ergebnis Bedarfsuntersuchungen durchgeführt worden sind, die die bislang im Regionalplanentwurf vorgesehene Festlegung eines zweckgebundenen GIB für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe rechtfertigen würden. Auch und gerade raumordnerische Festlegungen bedürfen aber als hoheitliche Planungsentscheidung einer sachlichen Rechtfertigung, müssen also raumordnerisch erforderlich sein (Kümper, a. a. O., § 2 Rn. 41).</p> <p>Es wird hingegen nicht konkret dargelegt, dass es zur Versorgungssicherheit des</p>	<p>für radioaktive Abfälle am Standort des ehemaligen KKW Beverungen-Würzgassen festzulegen, besteht ohnehin nicht.</p> <p>Mit der Entscheidung, den Anregungen für eine Erweiterung der Zweckbestimmung des GIBz für ein Bereitstellungslager zur Entsorgung radioaktiver Abfälle nicht zu folgen, wird die Einschätzung der durch den Gesetzgeber mit den Aufgaben der Entsorgung der radioaktiven Abfälle betrauten Bundesgesellschaft nicht in Frage gestellt, dass aus ihrer Sicht der Standort des ehemaligen Kernkraftwerks Beverungen-Würzgassen im Vergleich zu den in die Standortauswahl einbezogenen, ebenfalls grundsätzlich geeigneten und der Bundesgesellschaft nach ihren eigenen Angaben zur Verfügung stehenden Standorten vorzugswürdig wäre. Aus regionalplanerischer Sicht überwiegen jedoch im Rahmen der Abwägung nach Auffassung des Regionalplanungsträgers die öffentlichen Interessen daran, den Standort des ehemaligen KKW in Beverungen-Würzgassen insgesamt für Anlagen der Energieerzeugung zu sichern. Dementsprechend wurde auch davon abgesehen, die für den Fall einer in Aussicht genommenen Standortentscheidung zugunsten eines solchen Bereitstellungslagers notwendige Prüfung von Standortalternativen vorzunehmen. Eine solche Prüfung von Alternativen wäre für den Fall, dass sich der</p>
--	--	--	--

<p>Als Ergebnis lag abschließend ein Flächenpool von insgesamt neun grundsätzlich für das geplante LoK geeigneten Liegenschaften vor. Die Standortempfehlung der BGZ (siehe Anlage 4) [31] basiert auf einer vergleichenden Bewertung der neun Flächen des Flächenpools anhand zwei unterschiedlich gewichteter logistischer Variablen. Hierbei hat die BGZ die Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abstand zum nächsten Güterverkehrsgleis (Variable 1) und</li> <li>2. Straßenentfernung zu Konrad (Variable 2)</li> </ol> <p>als maßgeblich entscheidungsrelevant betrachtet. Variable 1 wurde zur Variablen 2 doppelt gewichtet, da gemäß der ESK-Stellungnahme [41] im Grundsatz der Transport über die Bahn erfolgen soll. Für jede der neun Flächen des Flächenpools wurde im Anschluss ein Zahlenwert berechnet. Je kleiner der Wert desto besser die Bewertung bzw. die Eignung des Standortes. Die BGZ hat auf Basis dieses Flächenvergleiches in ihrer Standortempfehlung "Zentrales Bereitstellungslager Konrad" vom 28.08.2019 (siehe Anlage 4) [31] empfohlen, den Standort Würzgassen als vorzugswürdig für die Realisierung eines LoK für weitere standortspezifische</p>		<p>Planungsraums OWL eines Kraftwerkstandorts in Würzgassen bedarf, d. h. an einem Standort, an dem seit Stilllegung des Kernkraftwerks (1994) keine Energie mehr produziert wird und an dem der gegenwärtige Grundeigentümer aktuell nach Kenntnis der BGZ auch keine dahingehenden Planungsabsichten mehr hegt.</p> <p>Die (abwägungs-) relevante Frage des Bedarfs für die nach dem Regionalplanentwurf vorgesehene Festlegung stellt sich vor allem mit Blick darauf, dass sich diese Festlegung allein auf solche Kraftwerke bezieht, in denen Energieträger zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme verbrannt werden. Insoweit wird im Regionalplanentwurf (Rn. 1798) ausdrücklich auf Kapitel 10.3 des LEP NRW Bezug genommen. Das Ziel 10.3-1 des LEP NRW richtet sich ausweislich der Erläuterungen „ausschließlich an Standorte für Kraftwerke, in denen Energieträger zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme verbrannt werden. Größe und Auswirkungen dieser Anlagen variieren je nach eingesetzter Technik deutlich.“</p> <p>In diesem Zusammenhang ist im Ausgleichsvorschlag von Kraftwerken „zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem“ die Rede, was auch im</p>	<p>Planungsträger für eine Vorranggebietsfestlegung zugunsten eines Bereitstellungslagers für radioaktive Abfälle hätte entscheiden wollen, schon deshalb unerlässlich gewesen, weil sich das Auswahlverfahren der BGZ nicht an regionalplanerisch maßgeblichen Kriterien, sondern ausschließlich auf Liegenschaften bezog, die dem Bund bereits zur Verfügung stehen.</p> <p>Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 5 ROG ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 7 ROG ist außerdem den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 8 ROG die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klima-schädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen. Die Sicherung des Standorts für Zwecke der Energieerzeugung und die Ablehnung einer planerischen Sicherung eines Bereitstellungslagers für radioaktive Abfälle an diesem Standort dienen auch der</p>
--	--	--	--

<p>Planungen und Untersuchungen auszuwählen.</p> <p>3. Gutachten Öko-Institut e.V.</p> <p>Die Standortempfehlung der BGZ wurde im Auftrag des BMU in einem Gutachten vom Öko-Institut e.V. überprüft (siehe Anlage 5) [57]. Das Öko-Institut e.V. hat das Vorgehen der BGZ unabhängig bewertet und kommt ebenfalls zu dem Schluss:</p> <p>"Die BGZ weist [...] den Standort Würgassen als den geeignetsten Standort aus. Auf Basis der vorliegenden Informationen kommt auch das Öko-Institut zu diesem Ergebnis."</p> <p>4. Vorzugswürdigkeit des Standorts Würgassen für das Logistikzentrum Konrad</p> <p>Der Standort Würgassen weist aufgrund der bestehenden und vergangenen Nutzung sowie der Lage nur geringfügige Zielkonflikte auf und zeichnet sich durch verschiedene raumordnerisch relevante Aspekte als vorzugswürdiger Standort aus.</p> <p>Die Flächenausprägung des Standortes Würgassen ist durch eine sehr günstige Kombination aus Flächengröße und Flächenzuschnitt gekennzeichnet. Der</p>		<p>Ziel 10.3-1 des LEP NRW Erwähnung findet, ohne dass aber erläutert würde, worum es sich bei derartigen Kraftwerken konkret handelt, welche genaue Aufgabe sie erfüllen sollen und inwieweit ein derartiges Kraftwerk im Planungsraum OWL auf dem Gelände des ehemaligen KKW Würgassen erforderlich sein soll.</p> <p>Schließlich ist auch in den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde in Bezug auf den Standort Würgassen von „konventionellen Kraftwerken“ bzw. „thermischen Kraftwerken“ (vgl. Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme der Stadt Höxter, ID: 2308) die Rede. Allgemein als konventionell gelten Großkraftwerke, die „konventionelle“, also herkömmliche/hergebrachte Energieträger und Technologien einsetzen, also fossile Brennstoffe (Kohle-, Öl- und Gaskraftwerke) oder Kernkraft. In diesem Zusammenhang stellt sich angesichts der aktuellen bundes- und vor allem auch landespolitischen (über den aktuellen „Paradigmenwechsel“ ist auch im Rahmen des Erörterungstermins am 22.09.2022 seitens der Regionalplanungsbehörde ausführlich berichtet und auf voraussichtliche regionalplanerische Konsequenzen hingewiesen worden) und rechtlichen („Kohleausstieg“ und „Kernkraftausstieg“) Rahmenbedingungen die Frage, ob die</p>	<p>Berücksichtigung von Erfordernissen der Raumordnung, die der LEP NRW vorgibt. Nr. 10.1-1 LEP NRW formuliert als Grundsatz der Raumordnung das Erfordernis einer nachhaltigen Energieversorgung. In allen Teilen des Landes soll nach Nr. 10.1-1 Satz 1 LEP NRW den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energie orientiert. Dies dient nach Nr. 10.1-1 Satz 2 LEP NRW einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung. Nach Nr. 10.1-1 Satz 3 LEP NRW ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen, soweit erforderlich und mit Klimaschutzziele vereinbar, nach Nr. 10.1-1 S. 4 LEP NRW durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden. Nach der ebenfalls als Grundsatz der Raumordnung gekennzeichneten Planaussage Nr. 10.1-2 LEP NRW sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.</p> <p>Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen nach dem weiteren Grundsatz der Raumordnung Nr.</p>
---	--	--	---

<p>Flächenzuschnitt ermöglicht es, sämtliche notwendigen Gebäude und Infrastrukturelemente auf der kompakten Fläche zu errichten. Zudem bestehen am Standort Würzgassen weitreichende Arrondierungsmöglichkeiten, welche an anderen Standorten ohne entsprechende Nutzungshistorie nicht bestehen. Die Lage innerhalb bzw. angrenzend an einen bestehenden Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" erweist sich als günstig, da auch in dieser Hinsicht keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind. Hinzu kommt die vorteilhafte, homogene Eigentümerstruktur mit nur einem Eigentümer (PEL). Aufgrund entsprechender Vornutzung verfügt der Standort über einen Teil der für den Betrieb des LoK notwendigen Infrastruktur. Daher kann die Flächenbereitstellung wesentlich schneller vollzogen werden, als bei Alternativstandorten.</p> <p>Der Standort Würzgassen verfügt im Vergleich zu allen anderen im Standortvergleich berücksichtigten Flächen über den Infrastrukturvorteil eines direkten Anschlusses an das Schienennetz, welcher reaktiviert werden kann. Zudem besteht am Standort des ehemaligen KKW Würzgassen bereits eine Infrastruktur für die</p>		<p>Neuerrichtung derartiger Kraftwerke – zumal im Planungsraum OWL – überhaupt zu erwarten ist.</p> <p>Um belastbar im Rahmen der Regionalplanung davon ausgehen zu können, dass ein solches Kraftwerk – nach raumordnerischer Ausweisung – auch tatsächlich errichtet und betrieben werden wird, sehen die Erläuterungen des LEP NRW (Erläuterung zu 10.03-1 LEP NRW) ausdrücklich vor, dass eine solche Festlegung „in der Regel auf Anregung“ des Energieversorgungsunternehmens (EVU) erfolgen soll. Eine solche konkrete Anregung der PEL – ein konventionelles Kraftwerk betreffend – gibt es vorliegend nach Kenntnis der BGZ nicht. Es gibt aktuell keine Anhaltspunkte dafür, dass PEL (oder ein Dritter) dort ein konventionelles Kraftwerk errichten wird oder wirtschaftlich betreiben könnte. Was allerdings raumordnerisch die Annahme der Regionalplanungsbehörde rechtfertigen sollte, dort ein entsprechendes Sicherheitsbedürfnis zu sehen, bleibt aus Sicht der BGZ unklar, zumal die geplante Sicherung – namentlich mit Blick auf die Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ – vor diesem Hintergrund die dauerhafte Nichtnutzbarkeit des Areals für PEL und andere bedeuten würde, was auch mit Blick auf Art. 14 GG rechtlich</p>	<p>10.1-3 LEP NRW in den Regionalplänen und Bauleitplänen festgelegt werden. Die genannten Grundsätze der Raumordnung des LEP NRW sprechen für die Sicherung des Standorts für Anlagen der Energieerzeugung und damit für den auf eine Kraftwerksnutzung bezogenen Zweck des GIBz sowie für die Ergänzung des Ziels S 15 des Planentwurfs durch einen Ausnahmetatbestand, der am Standort des ehemaligen KKW Beverungen-Würzgassen auch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien bei entsprechendem Bedarf ermöglicht.</p> <p>In den Erläuterungen dieser Grundsätze der Raumordnung weist die Landesplanung ausdrücklich darauf hin, dass weiterhin die flexible Ergänzung der erneuerbaren Energieträger durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich bleibt, so dass auch auf eine Sicherung des Standorts für konventionelle Kraftwerke nicht verzichtet werden soll. Zur Umsetzung dieses Planungsziels sieht der Entwurf des Regionalplans OWL vier Kraftwerksstandorte vor, die als zweckgebundene GIB für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe festgelegt werden sollen. Es handelt sich hierbei um Standorte von Kraftwerken, die noch im Betrieb sind oder stillgelegt sind und die aufgrund ihrer Standortgunst (insbesondere Integration ins regionale und überregionale</p>
--	--	--	--

<p>Niederschlagsentwässerung, die an die neuen Anforderungen anzupassen wäre.</p> <p>Errichtung und Betrieb des LoK im Bereich des KKW Würgassen wären mit nur geringen zusätzlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. So bestehen aufgrund der Vornutzung und den damit verbundenen Auswirkungen zahlreiche Minimierungsmöglichkeiten. Da es sich um einen bereits baulich genutzten Standort handelt, kommt es nur geringfügig zu weitergehender Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden oder für die Grundwasseranreicherung relevanter Flächen. Wegen der technisch geprägten (Vor-) Nutzung fallen auch die zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wesentlich geringer aus. Bei den anderen untersuchten Standorten würden vornehmlich Landschaften beansprucht, welche derzeit einen nur geringen Technisierungsgrad aufweisen.</p> <p>Aufgrund der lokalklimatischen Gegebenheiten werden keine besonderen Klimafunktionen oder besondere lufthygienische Funktionen gestört. Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere und Pflanzen" sind sehr gering, da schutzwürdige Biotope nicht beeinträchtigt werden und im näheren Umfeld auch keine relevanten Habitate planungsrelevanter oder anderweitig schutzwürdiger Arten bekannt sind.</p>		<p>problematisch und abwägungsfehlerhaft erscheint und letztendlich den Eindruck einer „Verhinderungsplanung“ entstehen ließe. Dass aktuell oder perspektivisch (innerhalb der absehbaren Geltungsdauer von 10 bis 20 Jahren) beabsichtigt wäre, in Würgassen ein konventionelles Kraftwerk zu errichten oder zu betreiben, ist nach hiesiger Auffassung weder ersichtlich noch im Ausgleichsvorschlag konkret dargestellt.</p> <p>Auch gesamtpolitisch betrachtet, wird der Bedarf für neue konventionelle Kraftwerke perspektivisch offensichtlich nicht gesehen (Stichwort: „Dekarbonisierung der Stromerzeugung“).</p> <p>Das Umweltbundesamt führt allgemein zu dieser Thematik aus [<a href="https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/kraftwerke-konventionelle-erneuerbare#weitere-entwicklung-des-deutschen-kraftwerksparks">https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/kraftwerke-konventionelle-erneuerbare#weitere-entwicklung-des-deutschen-kraftwerksparks</a>]:</p> <p>„Die Energiewende ändert die Zusammensetzung des deutschen Kraftwerksparks. Die Anzahl an Kraftwerken zur Nutzung erneuerbarer Energien nimmt zu. Kraftwerke mit hohen Treibhausgas-Emissionen werden vom Netz genommen. Gleichzeitig muss eine sichere regionale und zeitliche Verfügbarkeit der Stromerzeugung zur</p>	<p>Stromleitungsnetz, vorhandene Umspannwerke, Lage an Flussläufen) für eine künftige Nutzung zur Energieerzeugung durch Kraftwerke regionalplanerisch gesichert werden sollen. Insoweit entsprechen die in den Regionalplanentwurf aufgenommenen Kraftwerkstandorte auch den im Grundsatz 10.3.-2 des LEP NRW genannten Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte. Für mögliche Kraftwerksbetreiber stellen diese Standorte auf die Region OWL bezogen ein auswahlfähiges Flächenangebot für entsprechende Kraftwerksplanungen dar.</p> <p>Zu den Kraftwerkstandorten in OWL zählt die Fläche des im Rückbau befindlichen Kernkraftwerks Würgassen einschließlich der Fläche des Umspannwerks sowie der westlich an den Rückbaustandort und das Zwischenlager anschließenden Flächen. Insbesondere die letztgenannten Flächen sind im Sinne der Standortsicherung für die Energieerzeugung von großer Bedeutung, weil weder die Fläche des in Betrieb befindlichen Umspannwerks, noch die vom Rückbau betroffenen Flächen, noch die Fläche des Zwischenlagers absehbar für die Errichtung neuer Energieerzeugungsanlagen in Betracht kommen. Diese derzeit baulich nicht genutzte Fläche hat eine Größe von ca. 10 ha und wäre damit für die Aufnahme beispielsweise eines konventionellen</p>
---	--	---	--

<p>Signifikante Beeinträchtigungen von Schutzgebieten sind aufgrund des räumlichen Abstands und der emissionsarmen Art des Betriebs des LoK nicht zu erwarten. Die unvermeidbare Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sowie kleinräumig von Waldflächen ergibt nur einen geringen Bedarf an Kompensationsflächen, welcher größtenteils eingriffsnah gedeckt werden kann.</p> <p>Die Nähe zu angrenzenden Gewerbeansiedlungsbereichen (siehe Abb. 19 und Abb. 20) wird vorteilhaft bewertet, da potenziell Synergieeffekte entstehen können. Beeinträchtigungen gegenüber Wohnnutzungsoder Erholungsfunktionen werden allenfalls in geringem Ausmaß erwartet.</p> <p>C. Festlegung des Logistikzentrums Konrad im neuen Regionalplan</p> <p>Die Raumordnung hat gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 ROG die Aufgabe, den Gesamttraum der Bundesrepublik und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Ziel der Raumordnung ist somit die Sicherstellung der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die im Planungsprozess Eingang finden.</p> <p>Der hierfür in § 7 Abs. 1 ROG normierte</p>		<p>Deckung der Stromnachfrage gewährleistet sein. ...</p> <p>Im Rahmen des Kohleausstiegs wird auch der Ausstieg aus der Steinkohle angestrebt. 2019 wurde bereits aus ökonomischen Gründen der Abbau von Steinkohle in Deutschland eingestellt. Im Gegensatz zur Braunkohle wird der Ausstieg aus der Steinkohle zunächst bis 2023 durch einen Auktionsmechanismus geregelt, der die Entschädigungszahlungen bestimmt. (...) Steinkohlenkraftwerke produzieren Strom in den ehemaligen Steinkohle-Bergbaurevieren Ruhr- und Saarrevier, in den Küstenregionen und entlang der Binnenwasserstraßen, da hier kostengünstige Transportmöglichkeiten für Importsteinkohle vorhanden sind. Sie werden überwiegend als Mittellastkraftwerke eingesetzt. (...)</p> <p>Die Strom- und Wärmeerzeugung mit Gaskraftwerken erzeugt niedrigere Treibhausgasemissionen als mit Kohlenkraftwerken und ermöglichen durch ihre hohe Regelbarkeit und hohe räumliche Verfügbarkeit eine Ergänzung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Daher werden Gaskraftwerke als Brückentechnologie gesehen und zum</p>	<p>Kraftwerks geeignet. Der Standort als Knotenpunkt von raumbedeutsamen Strom- und Gasleitungen ist im Entwurf des Regionalplans OWL ersichtlich, weitere Leitungen führen in die benachbarten Bundesländer Niedersachsen und Hessen. Neben der Nutzungsmöglichkeit des vorhandenen Umspannwerks und der Flächeneignung für ein Kraftwerk ist die Option, der nahen Weser Kühlwasser für ein thermisches Kraftwerk zu entnehmen, und nach der Nutzung wieder zuzuführen, ein weiterer Standortfaktor, der das durch den Regionalrat gesetzte Planungsziel stützt. Mögliche Konflikte, die durch die Bereitstellung und Nutzung von Kühlwasser aus der in der Nähe verlaufenden Weser sowie weitere Emissionen in Folge einer Gaskraftwerknutzung entstehen, können auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden. Entsprechend geeignete Instrumente stehen dort zur Verfügung. Gleiches gilt für die ggf. notwendige Trassierung einer leistungsfähigen Gasleitung. Auch die Anbindung des Standorts an das überörtliche Straßennetz und die reaktivierbare Anbindung an das Schienennetz spricht für den Kraftwerkstandort. Mit dem durch den Regionalrat definierten Planungsziel ist die seitens der BGZ angeregte Festlegung eines zweckgebundenen GIB für das Bereitstellungslager wegen dessen hohen Flächenbedarfs und des beabsichtigten</p>
---	--	---	---

<p>Planungsauftrag sieht vor, dass für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum in Raumordnungsplänen Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes zu treffen sind.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die gerechte Abwägung der Belange ist die grundlegende und immanente Aufgabe einer jeden Planung. Neben der Einbeziehung des Ergebnisses der Umweltprüfung und der Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren verlangt § 7 Abs. 2 ROG zudem, Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Für eine solche Abwägung sind alle Belange relevant, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind. Schon ein Vorbringen begründbarer Belange mit Darlegung der Relevanzen in einem Aufstellungsverfahren reicht daher aus, eine solche gerechte Abwägung erforderlich zu machen.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 4 ROG sollen</p>		<p>Teil auch weiter ausgebaut. Dennoch muss zum Erreichen der Klimaziele langfristig die gesamte Stromerzeugung dekarbonisiert werden. (...)</p> <p>Trotz des steigenden Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung werden allerdings weiterhin neue Kraftwerke auf Basis konventioneller Energieträger – vornehmlich Erdgas – projektiert. Dabei wird vor allem auf effiziente GuD-Prozesse gesetzt. (...)</p> <p>Im Lichte der aktuellen Kriegssituation in der Ukraine werden neue Erdgaskraftwerke in Hinblick auf eine Weiternutzung auf Wasserstoffbasis ausgerichtet. Gleichzeitig wird die Kraftwerkskapazität an Kohle- und Kernkraftwerken zwar mittelfristig weiter zurückgehen. Kurzfristig werden diese Kraftwerke ggf. aber wieder stärker zur Versorgungssicherheit beitragen müssen (...).“</p> <p>Eine regionalplanerische Festlegung, für die bereits zu dem Zeitpunkt, an dem sie getroffen wird, erkennbar ist, dass sie einer Überprüfung der Pläne vor Ablauf der Geltungsdauer des betreffenden Regionalplans nicht standhalten kann, darf nicht als Rechtfertigung für die</p>	<p>Standorts auf den bislang noch freien, aber für Energieerzeugung benötigten Flächen nicht vereinbar.</p> <p>Auch wenn die von der beteiligten BGZ angeführten öffentlichen Interessen, wie oben dargelegt, ein hohes Gewicht haben, setzen sie sich im Hinblick auf den Standort Würzgassen nicht gegen das vom Regionalrat formulierte Planungsziel durch. Gemäß Satz 2 des Ziels 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) legt die Regionalplanung bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) fest. Auch wenn sich der Bedarf für zweckgebundene GIB in der Regel nicht rechnerisch hektargenau beziffern lässt, ist doch eine Bedarfsbegründung für solche Festlegungen in verbal-argumentativer Weise erforderlich, sofern der Bedarf sich nicht aus verbindlichen übergeordneten Vorgaben – wie es zum Beispiel bei der Verkehrswegeplanung der Fall ist – ergibt. Eine solche rechtlich verbindliche Vorgabe besteht – wie oben dargelegt – im Hinblick auf das Bereitstellungslager nicht. Ausführungen dahingehend, ob es für ein Bereitstellungslager in der Planungsregion OWL bzw. am Standort Würzgassen einen Bedarf im Sinne der o.g. Vorschrift besteht, enthält die Stellungnahme der BGZ nicht;</p>
--	--	---	--



<p>Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 S. 2 ROG enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungsplänen geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Geeignet und zur Koordinierung erforderlich ist eine fachplanerische Aussage und Raumbedeutsamkeit dann, wenn sie – insbesondere im Hinblick auf ihre Maßstäblichkeit und Raumbedeutsamkeit – insgesamt geeignet ist, raumrelevante Konflikte auszulösen, die der planerischen Konfliktbewältigung bedürfen und eine solche mittels raumordnerischer Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen möglich ist. Die mit § 7 Abs. 4 ROG angestrebte Koordination und Integration der Fachplanung auf der Ebene der Raumordnungsplanung liegt damit gleichsam im Zentrum der Aufgabe der Raumordnung im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 ROG. Wenngleich überwiegend angenommen wird, dass sich die Regelung des § 7 Abs. 4 ROG allein auf Fachplanungen der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts bezieht, wird sie daher mit Blick auf die Besonderheit des vorliegend geplanten LoK jedenfalls in der Wertung bei der</p>		<p>Versagung einer anderen Festlegung am gleichen Standort für eine andere Raumnutzung dienen, deren Realisierung innerhalb der Geltungsdauer ernsthaft in Betracht zu ziehen ist.</p> <p>Nach dem Entwurf des Regionalplans sollen vier Kraftwerksstandorte festgelegt werden. Zum „Kraftwerksstandort Beverungen-Würgassen“ heißt es insoweit:</p> <p>„Kraftwerksstandort Beverungen-Würgassen</p> <p>Der bereits im Regionalplan für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter aus dem Jahr 2008 gesicherte Standort des ehemaligen Kernkraftwerks Würgassen wird auch in den Regionalplan OWL übernommen. Da Gelände des ehemaligen Kernkraftwerks wird aus regionalplanerischer Sicht für die Zukunft weiterhin als grundsätzlich geeigneter Kraftwerksstandort eingestuft. Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen)</p>	<p>die Aussage aus der Stellungnahme der BGZ</p> <p>"Das geplante LoK liegt zu zwei Drittel innerhalb des nachrichtlich dargestellten Siedlungsraumes und zu einem Drittel innerhalb des – dem regionalplanerischen Grundsatz "Vorsorgebereich Siedlungsraum" entsprechend zu wertenden – nachrichtlich dargestellten Freiraums. Insofern liegt kein Konflikt mit dem landesplanerischen Ziel 6.1-1 vor" genügt der Anforderung des Ziels 6.1-1 LEP NRW, den Bedarf für den GIBz für ein Bereitstellungslager in der Planungsregion OWL nachzuweisen, nicht.</p> <p>Für die raumordnerische Erforderlichkeit eine Vorranggebietsfestlegung bedarf es entgegen der Ansicht der BGZ keiner Zustimmung der Grundstückseigentümer oder einer Erklärung eines Vorhabenträgers, in dem raumplanerisch gesicherten Gebiet auch eine entsprechende Anlage errichten und betreiben bzw. ein entsprechendes Vorhaben durchführen zu wollen. Eine Vorranggebietsfestlegung dient dazu, mit der vorrangigen Nutzung unverträgliche Vorhaben zu verhindern. Im Übrigen kann zum Zeitpunkt der Vorrangfestlegung eine entsprechende Nutzung von einem Vorhabenträger in aller Regel schon deshalb nicht zugesagt oder in Aussicht gestellt werden, weil sich erst in einem anschließenden Genehmigungs- oder</p>
--	--	--	--

<p>Neuaufstellung des Regionalplans [9] [10] zu berücksichtigen sein.</p> <p>I. Raumbedeutsamkeit des Logistikzentrums Konrad</p> <p>Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind Planungen, einschließlich Raumordnungspläne, Vorhaben oder sonstige Maßnahmen dann raumbedeutsam, wenn durch sie Raum in Anspruch genommen wird oder die räumliche Entwicklung oder die Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Raumbedeutsame Vorhaben von überörtlicher Bedeutung können ggf. einem Raumordnungsverfahren unterzogen werden. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG haben die öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung (verbindliche Festlegungen) zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung (Leitvorstellungen) und sonstige Erfordernisse, wie z. B. die Ergebnisse von Raumordnungsverfahren, in Abwägung und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Dies gilt gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 ROG entsprechend bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des</p>		<p>vorhanden sind und künftig weiter genutzt werden könnten.“</p> <p>Bei dem „Kraftwerksstandort Beverungen-Würgassen“ handelt es sich um einen Standort, an dem in der Vergangenheit ein Kernkraftwerk betrieben und vor annähernd 30 Jahren stillgelegt worden ist. Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde ist nicht zu entnehmen, dass belastbar geprüft worden wäre, ob es unter den am Standort heute gegebenen Verhältnissen und unter den aktuellen (umwelt-)rechtlichen Bedingungen überhaupt einen konventionellen Kraftwerkstyp gibt, der dort auch künftig technisch, rechtlich und wirtschaftlich nachhaltig betrieben werden könnte. Dazu hätte es aber – auch auf der „Flughöhe“ der Regionalplanung – sorgfältiger Ermittlungen bedurft. Denn hier soll die Festlegung GIB mit der zweckgebundenen Nutzung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ als „Vorranggebiet“ i. S. v. § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ROG erfolgen (siehe Ziel 10.3-1 des LEP NRW). Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, sobald diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Je</p>	<p>Planfeststellungsverfahren erweisen kann, ob und inwieweit ein bestimmtes, zielkonformes Vorhaben am gesicherten Standort auch zugelassen und in der Folge realisiert werden kann. Hinzu kommt, dass die weitere Entwicklung im Bereich der Energieerzeugung in den kommenden Jahren noch nicht sicher abgeschätzt werden kann, so dass sich Interessenlagen, die aus Sicht eines Vorhabenträgers heute noch gegen eine Inanspruchnahme der Regionalplanung gesicherten Fläche für den vorgesehenen Zweck sprechen mögen, auch schnell wieder ändern können und es dementsprechend angesichts zunehmender Flächenkonkurrenzen hinreichenden Anlass gibt, vorsorglich Flächen regionalplanerisch freizuhalten, die zukünftig für die Ansiedlung von Kraftwerken und Anlagen der erneuerbaren Energie genutzt werden können.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach der von den Ländern Niedersachsen und NRW beauftragten Studie des TÜV-Nord vom August 2022 "Konzeption und Realisierung eines modellgestützten Berechnungswerkzeugs zur Bilanzierung der Transportstrecken, der Strahlenbelastung und der Zeit für eine Anlieferung mit und ohne Bereitstellungslager an das Endlager Konrad (Bilanzierungsstudie)" eine Anlieferung der radioaktiven Abfälle an das</p>
--	--	--	---

<p>Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, wie vorliegend die BGZ in Bezug auf das geplante LoK, wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bauplanungsrecht enthält eine weitergehende Bindungswirkung (§ 35 Abs. 3 S. 2 Baugesetzbuch). Danach dürfen raumbedeutsame Außenbereichsvorhaben generell den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Bei dem LoK handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Die Raumbedeutsamkeit des hiesigen Vorhabens ergibt sich insbesondere aus seiner nationalen Bedeutung mit Blick auf die Entsorgung schwach und mittelradioaktiver Abfälle und die Ermöglichung eines zügigen Rückbaus der Kernkraftwerke, seiner aus raumordnerischer Sicht beachtlichen räumlichen Inanspruchnahme und seiner Beeinflussung der räumlichen Entwicklung und Funktion des beanspruchten Gebietes.</p> <p>Der Standort Würzgassen wurde entsprechend dem Standortempfehlungspapier als derjenige</p>		<p>konkreter aber raumordnerische Festlegungen mit Zielqualität sind, umso größer sind die Anforderungen, die an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte einer raumplanerischen Zielfestlegung zu stellen sind (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 18.08.2020 – 3 K 66/17 –, NordÖR 2021, 117, 124).</p> <p>Es ist zudem nicht ersichtlich, dass die Regionalplanungsbehörde für den „Kraftwerksstandort Beverungen-Würzgassen“ das Vorliegen der Voraussetzungen des Grundsatzes 10.3-2 LEP NRW nachvollziehbar geprüft hätte, wonach regionalplanerisch neu festzulegende Standorte so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden sollen, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden:</p> <p>„10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Fläche für neue</li> </ul>	<p>Endlager Schacht Konrad grundsätzlich auch ohne ein Bereitstellungslager möglich ist. Das Endlager Konrad kann nach dieser Studie auch ohne ein solches Bereitstellungslager bestimmungsgemäß betrieben werden. Dies wertet die Regionalplanungsbehörde Detmold als Anhaltspunkt dafür, dass ein Bedarf im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW für ein Bereitstellungslager am Standort Würzgassen und damit für die angeregte GIBz Festlegung nicht besteht. Die Gutachter der Bilanzierungsstudie fassen ihre Ergebnisse dahingehend zusammen, dass die Transportstrecken und Transportzeiten mit einem Bereitstellungslager abnehmen, dass die Handhabungszeiten und die Exposition des Personals sowie die maximale jährliche Exposition der Bevölkerung mit einem Bereitstellungslager zunehmen, dass die Dauer bis zur kompletten Auslagerung aller Gebinde aus den einzelnen Zwischenlagern mit einem Bereitstellungslager kürzer ist, dass die Gesamtdauer der Einlagerung beim Einschichtbetrieb am Endlager Konrad unabhängig von der betrachteten Variante ist, und dass bei einem Zweischichtbetrieb am Endlager Konrad die Gesamtdauer der Einlagerung mit Bereitstellungslager kürzer ist.</p> <p>Folgt man diesem Ergebnis der Studie, dann kann man nicht annehmen, dass die Errichtung und der Betrieb eines</p>
--	--	---	--

<p>Standort identifiziert, der die gestellten Anforderungen an ein Logistikzentrum am besten erfüllt.</p> <p>Raumbedeutsame Auswirkungen ergeben sich aufgrund des erheblichen Flächenbedarfs, der beabsichtigten Errichtung eines großformatigen Baukörpers, der geplanten Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen (Erschließungsmaßnahmen) und der zur Gewährleistung einer gesicherten Hochwasserfreiheit erforderlichen Aufschüttungen.</p> <p>Insofern handelt es sich jedenfalls auch um ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Folgende Funktionen und Nutzungen sind für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit des LoK relevante Besonderheiten des Planungsraumes: die Ausweisung des Standorts des rückgebauten KKW Würgassen als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) die im Rahmen der entsprechenden Genehmigungen gesicherten kerntechnischen Anlagen (Zwischenlager für radioaktive Abfälle) der Vorsorgebereich (= Vorbehaltsgebiet) für gewerbliche und industrielle</p>		<p>Leitungstrassen und baulichen Anlagen der Leitungs-netze in Anspruch genommen werden und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist.“</li> </ul> <p>Vor dem Hintergrund, dass es mit der bislang im Regionalplanentwurf vorgesehenen Festlegung um konventionelle Kraftwerke geht (vgl. dazu bereits oben), hätte es mit Blick auf die in Betracht kommenden Energieträger, die in dem Kraftwerk verbrannt würden, der Ermittlung bedurft, ob sich der Standort mit Blick auf vorhandene Infrastruktureinrichtungen überhaupt eignet. Insbesondere was die Energieträger Öl und Gas betrifft, fehlt es an leistungsfähigen Leitungssystemen am Standort und im weiteren Umfeld des ehemaligen KKW Würgassen.</p> <p>Unabhängig davon, ob es neben den drei anderweitig im Entwurf des Regionalplans OWL vorgesehenen Kraftwerksstandorten angesichts der – im Gemeinwohlinteresse liegenden – Absicht der BGZ, den Standort Würgassen raumordnerisch vorrangig für die Errichtung und den Betrieb des LoK zu sichern – gleichwohl auch am Standort Würgassen der Festlegung eines zweckgebundenen GIB für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe überhaupt bedarf, fehlt es</p>	<p>Bereitstellungslagers am Standort des ehemaligen KKW Beverungen-Würgassen unerlässlich ist, um die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle aus den deutschen Kernkraftwerken im Schacht Konrad ordnungsgemäß und gesetzeskonform zu entsorgen. Die Errichtung und der Betrieb eines solchen Bereitstellungslagers kann danach zwar dazu beitragen, dass Transportstrecken und Transportzeiten abnehmen, dass die Dauer bis zur kompletten Auslagerung aller Gebinde aus den einzelnen Zwischenlagern mit einem Bereitstellungslager kürzer wäre und dass bei einem Zweischichtbetrieb am Endlager Konrad die Gesamtdauer der Einlagerung mit Bereitstellungslager kürzer wäre.</p> <p>Unverzichtbar für eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße Entsorgung der radioaktiven Abfälle wäre das Bereitstellungslager danach aber nicht. Selbst wenn die Errichtung eines solchen externen Eingangslagers unverzichtbar wäre, bedeutete dies nicht, dass dessen Ansiedlung nur an dem aus Sicht der BGZ vorzugswürdigen Standort angesiedelt werden müsste; vielmehr stehen der BGZ nach eigenen Angaben weitere, grundsätzlich ebenfalls geeignete Standorte zur Verfügung. Hinzu kommt, dass die Standortauswahl für die Neuplanung eines Infrastrukturvorhabens mit bundesweiter Bedeutung - jedenfalls sofern es</p>
---	--	---	---

<p>Nutzungen nördlich des ehemaligen KKW Würgassen die Weser mit ausgewiesenen Überschwemmungsbereichen und dem Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienenden Freiraum und Waldbereiche im begleitenden Talraum der östlich angrenzende Allgemeine Siedlungsraum Würgassen/Herstelle die vorhandene Verkehrsinfrastruktur (B 83/B 83n, L 763, Schienenweg für den großräumigen Verkehr).</p> <p>II. Standortfestlegung</p> <p>1. Flächengröße – "10 Hektar" (§ 35 Abs. 2 LPIG DVO)</p> <p>§ 35 Abs. 2 LPIG DVO bestimmt, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha i. d. R. zeichnerisch im Regionalplan darzustellen sind. Bei einzelnen Planzeichen können nach den Erfordernissen des jeweiligen Plangebietes auch Darstellungen von weniger als 10 ha von regionaler Bedeutung sein (§ 35 Abs. 3 S. 1 LPIG DVO); sie können mit den dem Planungsgegenstand entsprechend vorhabenbezogenen Planzeichen (Symbol-Planzeichen) dargestellt werden (§ 35 Abs. 3 S. 2 LPIG DVO). Soweit Darstellungen erforderlich sind, für die</p>		<p>aus Sicht der BGZ insgesamt an einer plausiblen Untersuchung zum Bedarf der Kraftwerksstandortsicherung in Würgassen zur regionalen Energieversorgung auch angesichts von bestehenden und aktuell betriebenen Kraftwerken. Diese Frage stellt sich insbesondere mit Blick auf den „Kraftwerksstandort Kirchlegern“ und den Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde“. Denn dazu wird im Entwurf des Regionalplans u. a. ausgeführt:</p> <p>„Kraftwerksstandort Kirchlegern</p> <p>Das Kraftwerk Kirchlegern ist das älteste Kraftwerk im Norden des Planungsraumes. In den Achtzigerjahren wurde eine 160-MW-Gas- und Dampfturbinenkombination installiert.</p> <p>Im Rahmen von Fusionen der regionalen Energieversorger ging 07/2013 das Kraftwerk Kirchlegern an den derzeitigen Eigentümer Energieservice Westfalen Weser über. Dieser hat in 08/2015 bei der Bundesnetzagentur beantragt, das Kernkraftwerk Kirchlegern vorläufig vom Netz zu nehmen. Das Kraftwerk Kirchlegern ist gem. der Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur aus 11/2019 aber nach wie vor in Betrieb und dient als</p>	<p>Gegenstand eines regionalplanerischen Verfahrens ist - auf der Grundlage eines ergebnisoffenen Auswahlverfahrens erfolgen muss; dabei müssen die nach planerischen Kriterien in Betracht kommenden Standorte anhand eines transparenten Kriteriensets ausgesucht und beurteilt werden. Ein solches Standortauswahlverfahren, das sich der Regionalrat bei einer unterstellten Festlegung im Sinne der Anregungen zu Eigen machen könnte, hat nicht stattgefunden; denn nach den mit der Anregung eingereichten Unterlagen sind nur Standorte in die Auswahl einbezogen worden, die im Eigentum des Bundes oder von Kraftwerksbetreibern liegen.</p> <p>Die BGZ ist hingegen der Ansicht, sie sei als Vorhabenträgerin nicht verpflichtet, ein Standortauswahlverfahren durchzuführen. Eine solche Pflicht ergebe sich insbesondere nicht aus § 3 Abs. 3 S. 3 EntsorgÜG. Es obliege vielmehr der Regionalplanungsbehörde, im Rahmen ihrer Abwägung die Entscheidung zu treffen, ob und inwieweit der von der BGZ geäußerten Anregung zu entsprechen sei. Es sei legitim, dass die BGZ als Kriterium für die Auswahl potentiell denkbarer Standorte die rechtliche Verfügungsmöglichkeit betrachtet habe und insoweit Flächen nur bei bestimmten Bundesinstitutionen und Inhabern von</p>
--	--	---	--

<p>das Planzeichenverzeichnis der Anlage 3 zum LPIG DVO keine Planzeichen enthält, sind sie sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln, wobei die verwendeten Planzeichen in einer Legende zu erklären sind (§ 35 Abs. 4 LPIG DVO).</p> <p>Das LoK wird eine Fläche von ca. 30 ha benötigen, sodass es mit Blick auf § 35 Abs. 2 LPIG DVO "i. d. R." zeichnerisch im Regionalplan darzustellen ist. Das LoK ist mithin nun im (Neu-) Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL [9] [10] mit einer raumordnerischen Festlegung zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem dann, wenn man zudem die Flächen einbezieht, auf denen sich das Umspannwerk der TenneT sowie das ehemalige KKW Würzgassen mit der Teilfläche der Zwischenlager befinden (d. h. von weiteren ca. 24 ha).</p> <p>2. Gebietsscharfe Standortausweisungen für Infrastrukturvorhaben</p> <p>Auch gilt, dass - unter bestimmten Voraussetzungen - gebietsscharfe Standortausweisungen für Infrastrukturvorhaben zulässig sind. Auch regionalplanerische Ausweisungen mit einem hohen Konkretisierungsgrad stehen mit der gesetzlichen Aufgabenstellung der Regionalplanung in Einklang. Es gehört zu den herkömm-</p>		<p>Spitzenkraftwerk zur Erzeugung von Strom. Die Fläche des Kraftwerksstandortes ist unter 10 ha groß. Vorhandene Teilflächen des Standortes werden inzwischen für die Stromerzeugung durch Photovoltaik genutzt. Es besteht die Notwendigkeit, diesen Standort – zumal eine 110 kV – Umspannanlage ins Höchstspannungsnetz vorhanden ist – im Regionalplan zu sichern.“</p> <p>„Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde</p> <p>Das Kraftwerk Heyden ist mit 875 Megawatt Nettoleistung eines der leistungsstärksten Mono-block-Steinkohlekraftwerke in Europa. Das Kraftwerk dient im Moment zur Stromerzeugung in der Spitzenlast und trägt insoweit nach wie vor zur Netzstabilität bei. Der Kraftwerksstandort verfügt über einen Gleisanschluss und kann über eine eigene Hafenanlage über die Weser mit Kohle bedient werden. Im Rahmen des anstehenden Ausstiegs aus der Verstromung von Steinkohle wird auch dieser Standort zur Disposition stehen. Bedingt durch zwei unmittelbar am Kraftwerk verlaufende überregionale Gasfernleitungen</p>	<p>Standorten ehemaliger KKW abgefragt habe.</p> <p>Dieser Einwand der BGZ gibt Anlass für die Klarstellung, dass es in der Tat keine Pflicht der BGZ gibt, mit Blick auf die von ihr angeregte Änderung des Planentwurfs ein spezifisches Standortauswahlverfahren durchzuführen. Davon zu unterscheiden ist jedoch die Pflicht des Planungsträgers, ggfls. Alternativen zu ermitteln und zu bewerten. Die Pflicht, einen Umweltbericht frühzeitig zu erstellen und dort Angaben zu vernünftigen Alternativen zu machen, trifft die zuständige Regionalplanungsbehörde. Sie kann sich nicht darauf beschränken, unreflektiert eine von der BGZ auf zivilrechtlich ihr zur Verfügung stehende Liegenschaften beschränkte Prüfung von Alternativen zu übernehmen, sondern hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und ggfls. welche Prüfung von Alternativen für den Umweltbericht, gemessen an den eigenen Planungszielen, relevant wäre und inwieweit im Rahmen der nach § 7 Abs. 2 S 1 ROG gebotenen raumplanerischen Abwägung Alternativen eine Rolle spielen. Wollte der Regionalrat der Anregung der BGZ folgen und in seinem Plangebiet ein Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle regionalplanerisch sichern, müsste er sich vergewissern, ob und ggfls. welche Standortalternativen dafür in Betracht zu ziehen wären. Dass stellt auch die BGZ nicht in Abrede, indem sie darauf hinweist,</p>
--	--	--	--

<p>lichen Mitteln überörtlicher Koordination, Raumfunktionen zu sichern, die an besondere Lagevorteile oder Standortbedingungen geknüpft sind. Es steht nicht in Frage, dass solche Flächenfunktionszuweisungen "aus der Natur der Sache" gebietsscharf sein können; auch Standortausweisungen für Infrastrukturvorhaben sind wegen ihrer Raum freihaltenden Zielrichtung auf einen hohen Konkretisierungsgrad angewiesen. Sie können ihre Steuerungsfunktion auf nachgeordneten Planungsstufen nur bei hinreichender räumlicher Bestimmtheit entfalten. Die jeweilige Aussageschärfe einer Standortausweisung (übergemeindlich) gemeindescharf oder gebietsscharf hängt davon ab, welchen Koordinierungsbedarf das Vorhaben im Hinblick auf überörtliche und damit raumbedeutsame Belange auslöst und ob die planerische Kraft einer oder mehrerer Gemeinden ausreicht, diesen Bedarf zu bewältigen. Rechtlich entscheidend sind die raumordnerischen Rahmenbedingungen und die raumstrukturellen Erfordernisse in der jeweiligen Planungsregion.</p> <p>3. Vereinbarkeit des gewählten Standorts vor dem Hintergrund der landesplanerischen Ziele und Grundsätze</p> <p>Die Vereinbarkeit des gewählten Standorts Würzgassen vor dem</p>		<p>besteht die Möglichkeit auf Errichtung eines Erdgaskraftwerkes.“</p> <p>Es wird im Ergebnis nicht ansatzweise erläutert, weshalb sich die „Kraftwerksstandortsicherung“ trotz der ausführlich dargestellten Erwägungen (Stellungnahme der BGZ vom 23.03.2021) gegenüber der vorgeschlagenen Festlegung „Umspannwerk, LoK und EEE“ durchsetzen soll. Insbesondere erfolgt keine Auseinandersetzung mit folgenden Überlegungen im Ausgleichsvorschlag: Die von der BGZ vorgeschlagene Festlegung würde den baulichen Bestand sichern (Umspannwerk und Zwischenlager), das LoK erlauben, ein „konventionelles Kraftwerk“ zulassen, den zukünftigen Nutzungsüberlegungen der PEL Rechnung tragen („EEE“) und das von der Stadt Beverungen geäußerte Interesse an der möglichen Ansiedlung von (großflächigen) Solaranlagen einbeziehen können.</p> <p>Auch muss gesehen werden, dass sich aus dem o. g. „Paradigmenwechsel“ ein – auch von der Regionalplanungsbehörde gesehener – ergänzender Regelungsbedarf für die Regionalplanung ergibt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die aktuellen Planungen der BGZ für das LoK zudem eine Nutzung von Dachflächen des Lagergebäudes für</p>	<p>dass für eine Standortauswahl nach planerischen Kriterien nicht sie als Vorhabenträgerin, sondern der Planungsträger verantwortlich ist.</p> <p>Eine Standortalternativenprüfung würde für den Planungsträger allerdings nur dann Sinn machen, wenn er ein entsprechendes Planungsziel, gerichtet auf die regionalplanerische Sicherung eines Standorts für ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle, in Abkehr zu seinen bisherigen Planungsvorstellungen verfolgen wollte. Räumt der Regionalrat bei der Formulierung seines Planungsziels für den Standort des ehemaligen KKW Beverungen-Würzgassen den Belangen einer sicheren Energieversorgung Vorrang gegenüber dem Planungswunsch der BGZ ein, just an diesem Standort ein Eingangslager für den Schacht Konrad zur Entsorgung radioaktiver Abfälle einzurichten, bedarf es keiner Ermittlung und Bewertung von Standortalternativen. Andere Flächen als die ihr zivilrechtlich bereits verfügbaren Liegenschaften sind nach Ansicht der beteiligten BGZ - mangels Enteignungsmöglichkeit - nicht mobilisierbar. Dies trifft nicht zu. Denn nach den §§ 85 ff. BauGB bestehen auch für Flächen innerhalb von Bebauungsplänen zugunsten eines Vorhabenträgers Enteignungsmöglichkeiten, wenn ein Grundstück entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans</p>
--	--	---	--

<p>Hintergrund der landesplanerischen Ziele und Grundsätze wird nachfolgend begründet.</p> <p>3.1. Bindung an Ziele des Landesentwicklungsplans</p> <p>Grundsätzlich hat die BGZ bei der Errichtung des LoK die Ziele des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW [53] [54]) gemäß § 4 Abs. 1 ROG (Bindungswirkung) zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, da es sich bei dem Vorhaben um eine raumbedeutsame Planung und Maßnahme gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG handelt. Zur Raumbedeutsamkeit siehe Kap. C. I.</p> <p>Das Vorhaben der BGZ wird als konform mit dem LEP NRW [53] [54] bewertet (siehe nachfolgend Kap. C. II. 3.2).</p> <p>3.2. Ziele des Landesentwicklungsplans</p> <p>Der seit 06.08.2019 geltende LEP NRW ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017 [53] Abänderung durch die Änderung des LEP NRW 2019 [54]. Folgende zeichnerische Festlegungen und nachrichtliche Darstellungen sind zu beachten, wobei der geplante Standort des Vorhabens im nachfolgenden</p>		<p>Photovoltaik vorsehen, d. h. diese Flächen würden durch die Errichtung und den Betrieb des LoK nicht als Flächen für Photovoltaik entfallen, sondern eben genau für diesen Zweck genutzt werden. Auf diese Weise würde der Nutzungsdruck auf anderen geeigneten Freiraum gemindert. Technisch gesehen, d. h. im Sinne der nachhaltigen Energieerzeugung ist es dabei unerheblich, ob die Elektrizitätserzeugung als Freiflächenphotovoltaik oder Dachflächenphotovoltaik erfolgt. Ergänzend befinden sich auch weitere, erhebliche Flächen am Standort, auf die die BGZ Zugriff hat, und die perspektivisch für den Nutzungszweck als Freiflächenphotovoltaik in Frage kommen könnten, jedenfalls nach dem vollständigen Rückbau des KKW Würzgassen. Eine parallele Nutzung der Flächen durch den baulichen Bestand (Umspannwerk und Zwischenlagerung) sowie zukünftig als (großflächige) Solarfläche und Standort des LoK wäre daher möglich.</p> <p>Die von der BGZ angeregte Festlegung trägt auch der Größe des erforderlichen Areals Rechnung, auf das sich die nach dem Regionalplanentwurf vorgesehene Festlegung beziehen soll, in dem räumlich nämlich mehrere Nutzungen störungsfrei nebeneinander möglich wären. Selbst die Regionalplanungsbehörde sieht im</p>	<p>genutzt werden soll, das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert und der freihändige Flächenerwerb scheitert. Unabhängig davon wären auch Enteignungsmöglichkeiten nach den Vorschriften des Landesenteignungs- und –entschädigungsgesetzes NRW (EEG NRW) zu prüfen, soweit der Standort im Land NRW liegt.</p> <p>Für eine Entscheidung, die Zweckbestimmung des GIB am Standort des ehemaligen Kernkraftwerks Beverungen-Würgassen nicht auf ein Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle zu erstrecken, kommt es auf Enteignungsmöglichkeiten für ein solches Vorhaben aber nicht an, weil die BGZ nach eigenen Angaben über weitere geeignete Standorte verfügt und weil bislang auch kein Versuch unternommen worden ist, weitere Grundstücke für diesen Zweck freihändig zu erwerben. Mit der Entscheidung, den Anregungen der BGZ für eine Erweiterung der Zweckbestimmung des GIBz nicht zu folgen, soll die Einschätzung der durch den Gesetzgeber mit den Aufgaben der Entsorgung der radioaktiven Abfälle betrauten Bundesgesellschaft nicht in Abrede gestellt werden, dass aus ihrer Sicht der Standort des ehemaligen Kernkraftwerks Beverungen-Würgassen im Vergleich zu den in die Standortauswahl einbezogenen Standorte vorzugswürdig</p>
--	--	--	--



Kartenauszug rot markiert ist:

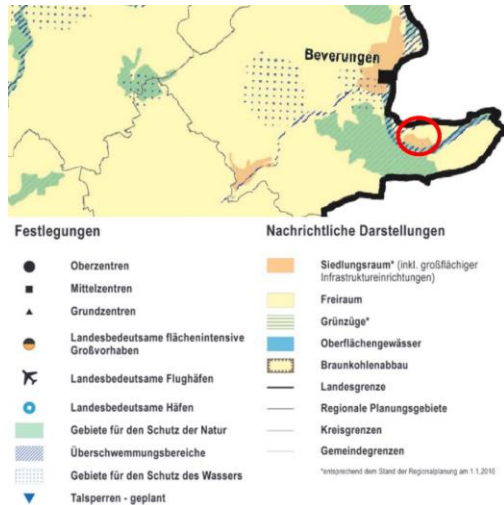


Abb. 6: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW [53] [54])

Der LEP NRW [53] [54] enthält folgende Festlegungen:

Südlich außerhalb  
Überschwemmungsbereiche,  
Südlich außerhalb Bereiche für den  
Schutz der Natur,  
Gebiete für den Schutz des Wassers und  
Talsperren sind nicht ausgewiesen

und nachrichtliche Darstellungen:

Südlich angrenzend

Grundsatz, dass mehrere Nutzungen möglich sein könnten (vgl. Ausgleichsvorschlag betreffend die Stellungnahme der Stadt Beverungen zu deren Anregung „Sondergebiet Solar“, ID: 2216: „Bei der Prüfung der Vereinbarkeit wird es darauf ankommen, ob trotz Planung des beabsichtigten ‚Sondergebiet Solar‘ ausreichend Fläche für den Bau eines Kraftwerks verbleibt oder ob sichergestellt wird, dass es sich bei der Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen um eine Zwischennutzung bis zur eventuellen Errichtung eines Kraftwerks handelt.“) Wie vorstehend ausgeführt, ist eine parallele Nutzung des Areals als Standort des LoK und für Photovoltaik möglich und somit der Vorschlag der Stadt Beverungen für ein „Sondergebiet Solar“ mit dem Vorschlag der BGZ vereinbar. Dies ist durch die Regionalplanungsbehörde in ihrer Abwägung jedoch nicht berücksichtigt worden.

Nach dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde seien insbesondere die westlich an den Rückbaustandort und das Zwischenlager anschließenden Flächen im Sinne der Standortsicherung für die Energieerzeugung von großer Bedeutung. Dieser Aussage folgend ist dann nicht verständlich, dass gemäß dem Entwurf des Regionalplans auch das östlich an

wäre. Gleichwohl überwiegen aus regionalplanerischer Sicht die öffentlichen Interessen daran, den Standort des ehemaligen KKW in Beverungen-Würgassen insgesamt für Anlagen der Energieerzeugung zu sichern. Die von der beteiligten BGZ angeregte Sicherung des Standortes für das Umspannwerk sowie für Energieerzeugung und für das (vorhandene) Zwischenlager ist mit der vorgesehenen Entwurfsfestlegung eines zweckgebundenen GIB für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe vereinbar; einer gesonderten Zweckbindung bedarf es daher insoweit nicht. Auch die auf die Umsetzung der angeregten zeichnerischen Festlegungen ausgerichteten textlichen Festlegungen sind nicht erforderlich, weil zum einen die angeregten zeichnerischen Festlegungen nicht in den Entwurf aufgenommen werden und zum anderen die mit den angeregten textlichen Festlegungen beabsichtigten Rechtswirkungen (Beachtenspflichten) durch zielförmige Festlegungen - wie zum Beispiel Vorranggebiete - ohnehin auf der Grundlage des ROG bestehen.

Der Regionalplanungsträger ist im Rahmen seiner planerischen Abwägung zur Beachtung des Gebots zu bundesfreundlichem Verhalten verpflichtet. Eine Notwendigkeit, ein GIBz mit einer Zwecksetzung für ein Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle am Standort

<p>Oberflächengewässer (Weser), Siedlungsraum entsprechend dem Stand der Regionalplanung am 01.01.2016 [1] (einschließlich großflächiger Infrastruktureinrichtungen), Nördlich angrenzend Freiraum.</p> <p>Die nachrichtlichen Darstellungen entfalten keine eigenen Rechtswirkungen; sie sollen nur veranschaulichen, an welchen gegenwärtigen Planungen und Raumstrukturen bestimmte textliche Festlegungen des LEP NRW [53] [54] insbesondere zur weiteren Entwicklung von Siedlungsraum und Freiraum ansetzen.</p> <p>Da das geplante Vorhaben innerhalb des Länderdreiecks NRW/Niedersachsen/Hessen (nur wenige 100 m südlich der Landesgrenze NRW/Niedersachsen) liegt und überregionale Bedeutung aufweist, wurde geprüft, ob sich mit Blick auf die Landesplanung der beiden Nachbarländer grundsätzlich weitere Aspekte zur Prüfung der Konformität ergeben. Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Im Folgenden werden die für den Standort des LoK relevanten Ziele des LEP NRW [53] [54] aufgeführt. Hinsichtlich der übrigen landesplanerischen Ziele sind keine Betroffenheiten oder Konflikte erkennbar.</p>		<p>das im Rückbau befindliche KKW Würgassen gelegene Areal mit der seitens der Regionalplanungsbehörde angedachten Festlegung raumordnerisch für Kraftwerke gesichert werden soll. Dort aber ist die Errichtung des LoK geplant, sodass nach dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde kein Konflikt vorliegen dürfte.</p> <p>Daneben fragt sich, aus welchen Gründen die im Ausgleichsvorschlag genannten Flächen für die Energieerzeugung von großer Bedeutung sein sollen. Dass anderweitige Flächen noch bebaut sind, kann diese Bedeutung nicht vermitteln. Außerdem heißt es im Entwurf des Regionalplans zum Standort Würgassen, dass er „nach erfolgtem Rückbau des Kernkraftwerkes“ gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung habe. Damit ist mithin die Fläche gemeint, auf der sich (noch) das Kraftwerksgebäude befindet.</p> <p>Das bedeutet im Ergebnis, dass keine Rechtfertigung dafür ersichtlich ist, für das gesamte Areal die Festlegung als Vorranggebiet GIB mit zweckgebundener Nutzung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ vorzusehen; schon angesichts der Größe ist dies nicht notwendig, d. h. nicht „erforderlich“ i. S. v. § 2 Abs. 1 ROG.</p>	<p>Beverungen-Würgassen festzulegen, ergibt sich daraus allerdings nicht. Die Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten ist grundsätzlich akzessorischer Natur und begründet für sich genommen keine selbständigen Pflichten des Bundes oder eines Landes. Das Gebot bundesfreundlichen Verhaltens erlaubt es allerdings nicht, die rechtsstaatlichen Anforderungen an eine planerische Abwägung im Übrigen außer Acht zu lassen. Das Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG verpflichtet die Planungsträger als Konsequenz des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ganz im Gegenteil zu einer ordnungsgemäßen Abwägung aller planungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange. Der Regionalplanungsträger hat sich in diesem Fall mit dem Gebot zu bundesfreundlichem Verhalten auseinandergesetzt, es in die Abwägung eingestellt und gewichtet.</p> <p>Im Ergebnis schlägt die Regionalplanungsbehörde vor, die Entwurfsfestlegungen (zweckgebundenen GIB für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe) beizubehalten, das Ziel der Raumordnung um einen Ausnahmetatbestand für Anlagen der erneuerbaren Energien zu ergänzen und die angeregten zeichnerischen und textlichen Festlegungen nicht in den Regionalplanentwurf aufzunehmen.</p>
--	--	--	--

<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum</p> <p>"Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.</p> <p>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt, es sich</p>		<p>Der Festlegungsvorschlag der BGZ geht räumlich über den Bereich der von der Bezirksregierung vorgesehenen GIBz-Festlegung hinaus, wodurch für die weiteren Nutzungsansprüche an dem Standort mehr Platz zur Verfügung stehen kann. Auch und gerade unter Berücksichtigung der Belange Dritter ist die von der BGZ vorgeschlagene Festlegung mit den regionalplanerischen Ansprüchen an den Standort Würzgassen vereinbar. Sie ist der Stadt Beverungen – auch im Lichte deren kommunaler Planungshoheit – vor allem angesichts der Situationsgebundenheit von Würzgassen zumutbar, zumal auch der aktuelle Flächennutzungsplan für das hier maßgebliche Areal gerade Darstellungen enthält, die eine „energieversorgungsbezogene“ und „energieversorgungsakzessorische“ Nutzung und Entwicklung des Gebiets vorsehen, nämlich Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Versorgungsanlagen,</li> <li>• für die Abfallentsorgung,</li> <li>• für die Abwasserbeseitigung sowie</li> <li>• für Ablagerungen</li> </ul> <p>mit den Zweckbestimmungen „Elektrizität“ und „Kernkraftwerk Würzgassen (,stillgelegt“)“.</p>	<p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den entsprechenden Kapiteln des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p>
--	--	--	--

<p>um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt, es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt, es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind (Seite 10 [53])."</p> <p>Im vorliegenden Fall ist am Standort des LoK keine deutlich vorhandene Grenze zwischen dem Siedlungsraum (Standort des ehemaligen KKW Würgassen) und dem nördlich angrenzenden Freiraum auszumachen, da die der nachrichtlichen Darstellung zugrundeliegenden regionalplanerischen Inhalte (hier konkret: Vorsorgebereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen [1]) eine Darstellung als Siedlungsraum zwar zulassen würden, diese Darstellung im</p>		<p>Die durch die BGZ angeregte Festlegung im neu aufgestellten Regionalplan OWL gewährleistet zudem den Fortbestand aller existierenden Anlagen und auch der künftigen Nutzungsmöglichkeiten der PEL (z. B. Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energietransport, Forschung, Entwicklung und Entsorgung o. ä.) und der TenneT (Umspannwerk) sowie die Sicherung der vorhandenen Zwischenlager UNS und AZW bis zu ihrer abschließenden Beräumung als zwingende Voraussetzung für den abschließenden Rückbau des Kernkraftwerkes. Der Vorschlag enthält mithin eine „weitgefasste“ Zweckbindung, die alle vorgenannten Nutzungen umfasst und nicht nur den Bestand sichert, sondern auch erlaubt, dass sich das Gebiet sinnvoll und verträglich weiterentwickeln kann.</p> <p>Auch soweit nach dem Ausgleichsvorschlag davon ausgegangen wird, die „derzeit baulich nicht genutzte Fläche“ wäre – auch angesichts ihrer Größe von 10 ha – für die Aufnahme „beispielsweise eines konventionellen Kraftwerkes geeignet“, stellt sich zum einen die Frage, ob mit der in Rede stehenden Festlegung wegen des Begriffs „beispielsweise“ auch andere, also „nicht konventionelle“ Kraftwerke an dem Kraftwerksstandort „Würgassen“ raumordnerisch gesichert werden sollen,</p>	
--	--	--	--

<p>LEP NRW [53] [54] aber nicht nachrichtlich übernommen worden ist.</p> <p>Ziel 3-1 32 Kulturlandschaften</p> <p>"Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 des LEP NRW dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen (Seite 15 [53])."</p> <p>Der Standort des geplanten LoK liegt gemäß Abbildung 2 auf Seite 19 des LEP NRW [53] innerhalb der historisch gewachsenen Kulturlandschaft des Wesertales (siehe hierzu auch Grundsatz 3-2) im Bereich des durch großdimensionierte, technisch anmutende Bauwerke vorgeprägten Standorts des ehemaligen KKW Würgassen. Wesentliche Elemente oder Strukturen der historisch gewachsenen Kulturlandschaft sind im näheren Umfeld des Standortes nicht vorhanden.</p> <p>Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p>"Die Siedlungsentwicklung ist</p>		<p>obgleich sich – wie oben dargestellt – die vorgesehene Festlegung mit Blick auf den Verweis auf das Ziel 10.3-1 des LEP NRW und ausweislich der Ausführungen im Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Höxter (ID 2308) allein auf konventionelle bzw. thermische Kraftwerke beziehen soll. Ob und inwieweit dennoch eine anderweitige Kraftwerksart „raumordnerisch“ möglich sein soll, erläutert der Ausgleichsvorschlag nicht.</p> <p>Zum anderen fehlt es auch hier an der rechtlich verlangten Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und der – auf „Flughöhe“ der Regionalplanung – notwendigen Prüfung der grundsätzlichen Realisierbarkeit des raumordnerisch Vorgesehenen, hier der Errichtung und des Betriebs eines konventionellen Kraftwerks. Dass eine dahingehende Prüfung erfolgt wäre, ist weder dem Entwurf des Regionalplans noch dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu entnehmen. Damit steht aus Sicht der BGZ die Planrechtfertigung für die von der Regionalplanungsbehörde beabsichtigte Festlegung grundlegend in Frage. Denn ob die geplante Festlegung überhaupt vollzugsfähig ist, erscheint aus technischen, logistischen, natur- und umweltschutzrechtlichen sowie</p>	
---	--	---	--

<p>flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten (Seite 26 [53])."</p> <p>Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p>"Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.</p> <p>Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht</p>		<p>wasserhaushaltsrechtlichen Gründen in namhaftem Maße fraglich.</p> <p>Die für den Betrieb eines konventionellen Kraftwerkes erforderliche Infrastruktur (z. B. Kohlelager, Pipelines für Öl oder Gas [Erfordernis entsprechend erreichbarer Fernleitungsanschlüsse]) ist am „Kraftwerksstandort Würgassen“ nicht vorhanden und wäre nur mit erheblichem (Planungs-) Aufwand herstellbar, der wiederum erheblichen regionalplanerischen Handlungs- und Abwägungsbedarf auslösen würde. Maßgebliche Natur- und Umweltschutzkonflikte – beispielsweise aufgrund luftgetragener Immissionen (Säureeintrag/Stickstoffbelastungen) im Bereich standortnah vorhandener empfindlicher FFH-Lebensraumtypen und angesichts der topographischen Verhältnisse des Wesertals – sowie die aus Sicht der europäischen Wasserrahmenrichtlinie wegen der erheblichen Vorbelastung der Weser mit Salzfrachten fehlgehende Einschätzung der Regionalplanungsbehörde, das Flusswasser der Weser könne für ein konventionelles Kraftwerk als Kühlwasser genutzt werden, ziehen die Vollzugsfähigkeit der vorgesehenen Festlegung in Zweifel und bedeuten rechtlich, dass für sie keine Planrechtfertigung i. S. v. § 2 Abs. 1 ROG ersichtlich ist.</p>	
---	--	--	--

<p>möglich.</p> <p>Weiterhin kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist: topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder andere entgegenstehende Schutzoder Nutzungsbindungen oder die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) zu nutzen (Seite 39 [53])."</p> <p>Ziel 7.2-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen</p> <p>"Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame</p>		<p>Nach § 2 Abs. 1 ROG sind die Grundsätze der Raumordnung durch Festlegung in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies „erforderlich“ ist. Auch raumordnungsplanerische Festlegungen bedürfen als hoheitliche Planungsentscheidung einer sachlichen Rechtfertigung, müssen also raumordnungsplanerisch erforderlich sein (Kümper, in: Kment, a. a. O., § 2 Rn. 41.) Während im Bereich der Bauleitplanung, insbesondere der Bebauungsplanung, sich die städtebauliche Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB gleichermaßen auf den Anlass der Planung, d. h. auf den Plan insgesamt, und auf die einzelnen Darstellungen bzw. Festsetzungen bezieht, steht bei der raumordnungsplanerischen Erforderlichkeit die Rechtfertigung einzelner raumordnungsplanerischer Festlegungen im Vordergrund, weil nach der Grundregel des § 13 Abs. 1 S. 1 ROG in den Ländern landesweite und regionale Pläne zwingend aufzustellen sind.</p> <p>Übertragen lässt sich aus dem Bereich der Bauleitplanung dagegen die Leitlinie, dass das Gebot der raumordnungsplanerischen Erforderlichkeit ein Planungsgebot hinsichtlich der erforderlichen Festlegungen sowie ein Planungsverbot hinsichtlich der nicht erforderlichen</p>	
---	--	---	--

<p>Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (Seite 64 [53])."</p> <p>Im konkreten Fall liegt der Standort des geplanten Vorhabens überwiegend im Bereich des ehemaligen KKW Würgassen und dessen Nebenanlagen auf brachliegenden Flächen mit vormals intensiver gewerblich-industrieller Nutzung und entsprechend herabgesetzter Bedeutung für Natur und Landschaft (siehe Abb. 7).</p> <p>Im potenziellen Einwirkungsbereich des LoK liegt das FFH-Gebiet DE-4322- 304 "Wälder um Beverungen". Gemäß der Verwaltungsvorschrift Habitat-schutz (W-Habitatschutz, MULNV2010) liegt bei baulichen Anlagen i. S. v. § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) außerhalb eines Natura 2000-Gebietes bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m i. d. R. keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Diese Bedingung hält das geplante LoK ein, wie aus der folgenden Abb. 7 ersichtlich. Da die beiden Gebiete fast deckungsgleich sind, gilt diese Einschätzung auch für das Naturschutzgebiet HX-007 "NSG</p>		<p>Festlegungen enthält. Von Bedeutung ist das Erforderlichkeitsgebot insbesondere auch für die Wahl zwischen den verschiedenen durch § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingeräumten raumordnungsplanerischen Festlegungsmöglichkeiten: Aus raumordnerischen Gründen kann es mitunter geboten erscheinen, ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) festzulegen, um raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit strikter Verbindlichkeit zu steuern. In anderen Fällen kann ein Grundsatz der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) genügen, der nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen einen eigenen Abwägungs- oder Ermessensspielraum belässt.</p> <p>Insofern steht dem Träger der Raumordnungsplanung ein gewisser Einschätzungsspielraum zu. Eine Pflicht zur Festlegung einzelner Ziele oder Grundsätze wird aber dann der raumordnungsplanerischen Erforderlichkeit entnommen, wenn qualifizierte raumordnerische Gründe von besonderem Gewicht vorliegen (Kümper, a. a. O., § 2 Rn. 42 m. w. N.). Weil der Raumordnungsplanung – anders als der gemeindlichen Bauleitplanung – aber zumeist noch weitere Planungsebenen nachfolgen, wird man im Interesse der verfassungsrechtlich geschützten (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG) Entscheidungsspielräume</p>	
--	--	--	--



Buchenwälder zwischen Mühlenberg und Hasselburg".

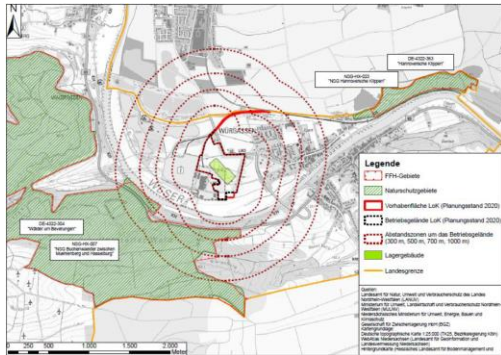


Abb. 7: Übersichtskarte Betriebsgelände LoK (Planungsstand 02.09.2020) und FFH sowie Naturschutzgebiete in der Umgebung [46]

Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche

"Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.

Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten (Seite 72 [53])."

Im LEP NRW [53] [54] wird hierzu

nachgeordneter Planungsträger und auch mit Blick auf Art. 14 GG bei der Annahme einer raumordnerischen Verpflichtung zu bestimmten Zielfestlegungen tendenziell noch zurückhaltender sein müssen als im Bereich der Bauleitplanung.

Für die Bauleitplanung ist anerkannt, dass Bauleitpläne städtebaulich nicht erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB sind, wenn ihnen die Vollzugsfähigkeit fehlt, weil ihrer Umsetzung auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Diese Maßgabe haben Rechtsprechung und Schrifttum auf die Raumordnungsplanung übertragen: Festlegungen in Raumordnungsplänen sind dann nicht raumordnungsplanerisch erforderlich, wenn ihrer Verwirklichung auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen.

Dies erlangt Bedeutung vorrangig – wie hier – für zielförmige Festlegungen, weil (auch die planerischen) Grundsätze der Raumordnung als Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen von vornherein darauf angelegt sind, ggf. nicht verwirklicht zu werden, denn sie können im Rahmen der Abwägung oder Ermessensausübung hinter andere Belange zurückgestellt werden. Auch im

<p>erläuternd ausgeführt, dass der vorbeugende Hochwasserschutz eine gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung ist. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen zu sorgen. Für die Wasserwirtschaft gibt die Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (RL 2007/60/EG) einen einheitlichen Rahmen für den Umgang mit dem Hochwasserrisiko innerhalb der EU vor. Die EU-Richtlinie ist zum 01.03.2010 durch Inkrafttreten des Abschnitts 6 im Wasserhaushaltsgesetz in nationales Recht übernommen worden und verpflichtet dazu, die nachteiligen Folgen von Hochwasser für die Gesundheit des Menschen und seine wirtschaftliche Tätigkeit, die Umwelt und die Kulturgüter zu verringern.</p> <p>Im vorliegenden Fall liegt das LoK überwiegend auf den Flächen des ehemaligen KKW Würgassen und mit Ausnahme eines (ehemaligen) Anlagensicherungsgrabens (s. u.) vollständig außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets.</p> <p>3.3. Vereinbarkeit mit den Zielen des</p>		<p>Hinblick auf zielförmige Festlegungen können allerdings auf raumordnungsplanerischer Ebene nicht dieselben Maßstäbe angesetzt werden wie auf der bauleitplanerischen, weil die Raumordnung mit einem gröberen Planungsmaßstab arbeitet und deshalb selbst zielförmige Festlegungen regelmäßig auf eine Umsetzung oder Konkretisierung auf weiteren Entscheidungsebenen angelegt sind.</p> <p>Aufgrund der ebenenspezifischen Ermittlungs- und Bewertungstiefe der Raumordnungsplanung wird außerdem bei der Festlegung von Raumordnungszielen vielfach nicht abschließend abschätzbar sein, ob ein dauerhaftes Realisierungshindernis besteht. Jedoch hat das Bundesverwaltungsgericht auch für raumordnerische Festlegungen gefordert, die Raumordnungsplanung müsse sich – gleichsam vorausschauend – mit den auf der Ebene der späteren Vorhabenzulassung (insbesondere der Planfeststellung) zu prüfenden Problemen auseinandersetzen und insofern drohende Realisierungshindernisse in den Blick nehmen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075.04 –, BVerwGE 125, 116 Rn. 154).</p> <p>Dies ist vorliegend jedoch nicht geschehen, obgleich die Frage der</p>	
---	--	--	--

<p>Landesentwicklungsplans</p> <p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum</p> <p>Das geplante LoK ist mit dem Ziel 2-3 vereinbar, da der Standort überwiegend innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche liegt bzw. der im Norden etwas über den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereich hinausragende Teil des Vorhabens unmittelbar an den Siedlungsraum anschließt, wobei die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, sondern vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Vorsorgebereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen als vereinbar bewertet wird.</p> <p>Den Erläuterungen des LEP NRW [53] [54] ist zu entnehmen, dass der im Ziel verwandte Begriff "Siedlungsentwicklung" insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten umfasst. Die so definierte Siedlungsentwicklung erfolgt am Standort des geplanten LoK zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und – in begrenztem Umfang – in einem kleineren, dem regionalplanerischen Vorsorgebereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen zugeordneten Ortsteilen.</p>		<p>vorbezeichneten Realisierungshindernisse aus hiesiger Sicht – anders als im Falle des LoK – auf der Hand liegt.</p> <p>Der Bedarf für den GIBz für das LoK als ZBL ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, nämlich aus § 3 Abs. 3 S. 3 EntsorgÜG, wonach der Dritte, vorliegend mithin die BGZ, nach § 2 Abs. 1 S. 1 EntsorgÜG ein zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Eingangslager für das Endlager Konrad errichten kann.</p> <p>Auch politisch wird die Notwendigkeit eines ZBL gesehen. So heißt es im Koalitionsvertrag von März 2018 (19. Legislaturperiode): „Für einen zügigen Einlagerungsbetrieb ist die Errichtung eines Bereitstellungslagers unverzichtbar. Wir wollen deshalb ein solches Bereitstellungslager einrichten und mit den Planungen dafür unverzüglich beginnen.“ Auch im aktuellen Koalitionsvertrag (2021) wird der Bedarf für das Logistikzentrum unterstrichen, indem die Standortauswahl und die Errichtung „des notwendigen Logistikzentrums“ als Bestandteil der für erforderlich gehaltenen zügigen Fertigstellung und Inbetriebnahme genehmigter Endlager bezeichnet wird:</p>	
---	--	--	--

<p>Mit dem ersten Spiegelstrich der Ausnahme gemäß Ziel 2-3 wird gemäß Erläuterungen des LEP NRW [53] [54] klargestellt, dass Bauflächen und -gebiete ausnahmsweise auch dann dargestellt und festgesetzt werden, wenn sie zwar nicht innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums liegen, sondern nur an diesen angrenzen.</p> <p>Bei der Beurteilung, ob eine kommunale Bauleitplanung unmittelbar an den Siedlungsraum anschließt, ist gemäß Erläuterung zum LEP NRW [53] [54] auf die räumliche Nähe der vorgesehenen Planung zum festgelegten Siedlungsraum abzustellen.</p> <p>Im vorliegenden Fall werden überwiegend bislang baulich genutzte Flächen des ehemaligen Kraftwerksstandortes einschließlich Nebenanlagen beansprucht. Soweit die künftige Nutzung den nördlich angrenzenden regionalplanerischen Vorsorgebereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen betrifft, erfolgt diese Inanspruchnahme im Einklang mit den landesplanerischen Zielen.</p> <p>Dabei werden die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung berücksichtigt und die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht weiter beansprucht (vorbehaltlich der auf den nachgelagerten</p>		<p>„Atom</p> <p>In den internationalen Bemühungen zur Errichtung der Klimaneutralität bekennt sich Deutschland eindeutig zum Ausbau und zur Nutzung der Erneuerbaren Energien. Wir setzen uns auf internationaler und europäischer Ebene dafür ein, dass die Atomenergie für die von ihr verursachten Kosten selbst aufkommt. Wir stellen uns der Verantwortung für die radioaktiven Abfälle. Die Standortsuche für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle soll entsprechend der gesetzlich festgelegten Prinzipien wissenschaftsbasiert, partizipativ, transparent, sich selbst-hinterfragend und lernend fortgesetzt werden.</p> <p>Genehmigte Endlager müssen zügig fertiggestellt und in Betrieb genommen werden. Hierzu gehören auch die Standortauswahl und die Errichtung des notwendigen Logistikzentrums.</p> <p>Wir werden uns für eine Abschaltung der grenznahen Risikoreaktoren einsetzen. Wir sprechen uns dafür aus, Kompetenzen in diesem Bereich zu bündeln.“</p>	
---	--	--	--

<p>Planungsebenen noch zu klärenden Standortfrage für naturschutzrechtlich begründete Kompensationsflächen).</p> <p>Ziel 3-1 32 Kulturlandschaften</p> <p>Die kulturlandschaftliche Vielfalt und das raumbedeutsame kulturelle Erbe des Wesertals werden am Standort des Vorhabens aufgrund der starken baulichen und visuellen Vorprägung durch die ehemalige Nutzung des KKW mit Nebenanlagen grundsätzlich nicht über das vorherige Maß hinaus be- einträchtigt.</p> <p>Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p>Das geplante LoK liegt zu zwei Drittel innerhalb des nachrichtlich dargestellten Siedlungsraumes und zu einem Drittel innerhalb des – dem regionalplanerischen Grundsatz "Vorsorgebereich Siedlungsraum" entsprechend zu wertenden – nachrichtlich dargestellten Freiraums. Insofern liegt kein Konflikt mit dem landesplanerischen Ziel 6.1-1 vor.</p> <p>Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p>Vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Vorsorgebereichs für gewerbliche und industrielle</p>		<p>Unabhängig davon, dass mithin rechtlich und politisch ein entsprechender Bedarf besteht, verdeutlichen die normative Nennung des Zentralen Bereitstellungslagers in § 3 Abs. 3 S. 3 EntsorgÜG und die Anführungen des Logistikzentrums in den o. g. Koalitionsverträgen das hohe Gewicht des Belanges der geordneten und zügigen Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland mit dem grundlegenden „Baustein LoK“. Dass der BGZ vor diesem Hintergrund entgegengehalten wird, den Bedarf nicht hinreichend dargelegt zu haben, ist auch insoweit nicht verständlich.</p> <p>Auch die ESK erkennt und unterstreicht die Notwendigkeit des LoK. Sie kommt in ihrer Stellungnahme vom Juli 2018 aufgrund ihrer fachlichen Einschätzung zu dem Ergebnis, dass „ein Bereitstellungslager für eine optimierte Beschickung vom Endlager Konrad unabdingbar“ sei.</p> <p>Mit ihrer Stellungnahme vom 23.03.2021 hat die BGZ zudem dargelegt, dass und aus welchen Gründen der „raumordnerische Bedarf“ in Bezug auf die Ansiedlung des LoK am Standort Würzgassen besteht. Unter B. III. der Stellungnahme ist erläutert worden, inwieweit sich dieser Standort im Vergleich zu anderweitig betrachteten</p>	
--	--	--	--

<p>Nutzungen ist das geplante LoK am vorgesehenen Standort des ehemaligen KKW Würzgassen auch hinsichtlich des Ziels 6.3-3 als konform zu bewerten.</p> <p>Ziel 7.2-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen</p> <p>Die zu diesem Zeitpunkt und auf dieser Planungsebene erkennbaren Umweltauswirkungen werden innerhalb eines Rahmens bleiben, der insbesondere bei den europarechtlich begründeten Themen Habitatschutz, strenger und besonderer Artenschutz sowie Schutz gemäß Wasserrahmenrichtlinie keine unüberwindbaren Planungshindernisse enthalten wird.</p> <p>Die durch das geplante LoK beanspruchte Fläche liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Diese Einschätzung gilt inhaltlich auch für das lageidentische Naturschutzgebiet (NSG-HX-007, siehe Abb. 7).</p> <p>Für die am Standort des geplanten LoK eventuell vorkommenden verfahrenskritischen Tierarten sind im Rahmen einer ersten überschlägigen Vorabschätzung vorbehaltlich eingehenderer Untersuchungen auf den</p>		<p>Standortalternativen durchsetzt. Unter C. IV. hat die BGZ die besondere Eignung des Geländes des ehemaligen KKW Würzgassen erläutert. Auch ist seitens der BGZ untersucht und beschrieben worden, dass das LoK am Standort Würzgassen mit den bestehenden landesplanerischen Zielen und Grundsätzen vereinbar (C. II.) und umweltverträglich ist (C. V.).</p> <p>Am Standort Würzgassen sind keine raumordnerischen Nutzungskonflikte hinsichtlich Freiraumnutzungen, Bereichen für den Schutz der Natur, Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung sowie Überschwemmungsbereichen ersichtlich. Soweit (auch) nach dem Entwurf des neu aufgestellten Regionalplans die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur unmittelbar an die Flächen des bestehenden Umspannwerks und des ehemaligen KKW Würzgassen angrenzen soll, können hieraus Restriktionen in Bezug auf die künftige Entwicklung des gesamten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs in der Umgebung resultieren. Die BGZ geht allerdings davon aus, dass diese Bereichsfestlegung mit dem geplanten LoK nicht in einem raumordnerischen Konflikt steht.</p>	
--	--	--	--

<p>nachgelagerten Planungsbzw. Zulassungsebenen keine unüberwindbaren Interessenkonflikte mit dem landesplanerischen Ziel 7.2-3 zu erwarten. Entweder sind relevante Vorkommen der Arten aufgrund der konkreten Habitatausstattung unwahrscheinlich oder Interessenkonflikte lassen sich mit vergleichsweise geringem Maßnahmenaufwand reduzieren. Da erhebliche Beeinträchtigungen bei den besonders entscheidungserheblichen Natur- und Artenschutzaspekten vermieden werden, bestehen keine Interessenkonflikte zu Ziel 7.2-3.</p> <p>Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche</p> <p>Das LoK liegt überwiegend auf den Flächen des ehemaligen KKW Würzgassen, die Überschwemmungsbereiche beschränken sich hier im Wesentlichen auf den niedriger gelegenen und südlich an das Plangebiet angrenzenden Raum der Weseraue. Das geplante Vorhaben liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets 3769 "Oberweser", mit Ausnahme eines befestigten Grabens im nördlichen und östlichen Bereich des Anlagenzauns des ehemaligen KKW Würzgassen (siehe Abb. 8 und Abb. 9 auf Seiten 46 und 47).</p>		<p>Hinzukommt, dass das LoK, da es nicht der Fachplanung unterliegt und damit zu dessen Realisierung Drittgrundstücke nicht enteignet werden könnten, nur dort errichtet und in Betrieb gehen kann, wo die BGZ, der die öffentliche Aufgabe übertragen wurde, auf die Vorhabengrundstücke rechtlichen Zugriff hat. Dies ist vorliegend in Bezug auf die in Rede stehenden Flächen in Würzgassen der Fall, da eine vertraglich mit PEL vereinbarte Option zum Erwerb der Grundstücke besteht.</p> <p>Vor allem den Anforderungen an den Hochwasserschutz wird genügt. Dies gilt auch unter Beachtung der im LEP NRW festgelegten Ziele und Grundsätze für den Hochwasserschutz und der raumordnerischen Zielvorgaben des aktuell gültigen Regionalplans und erst recht unter Berücksichtigung der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021.</p> <p>Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG). Der danach verlangten gerechten Abwägung wird die von der BGZ</p>	
--	--	---	--

<p>Dieser Graben wurde künstlich als Anlagensicherungsmaßnahme, d. h. zum physischen Schutz des KKW gegen Angriffe von außen, und nicht als Bauwerk für den Hochwasserschutz angelegt.</p> <p>Der Anlagensicherungsgraben weist eine Tiefe von ca. 2,5 m, eine Breite von ca. 6,5 m und eine Länge von etwa 700 m auf und steht bei Hochwassern mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) ca. 50 cm tief unter Wasser (siehe Abb. 14). Der Graben dient somit als Retentionsraum für die Flächen des Kraftwerks und die östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Deshalb wurde der Anlagensicherungsgraben auf einer Länge von ca. 450 m als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.</p> <p>Im Rahmen der Errichtung des LoK soll der (ehemalige) Anlagensicherungsgraben zurückgebaut bzw. verschlossen werden, der verlorengegangene Retentionsraum soll ortsnah durch eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme wiederhergestellt und ggf. vergrößert werden.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass der Retentionsraum wieder ausgeglichen wird, ist das Vorhaben mit dem Ziel 7.4-6 des LEP NRW [53] [54] vereinbar. Im Hinblick auf die Ziele des nördlich</p>		<p>vorgeschlagene Festlegung in hohem Maße gerecht. Sie steht mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW in Einklang. Es bestehen auch keine (anderweitigen) Nutzungskonkurrenzen am Standort des geplanten LoK. Das Areal des ehemaligen KKW Würigassen ist – aufgrund der (kerntechnischen) Vornutzung und der damit verbundenen Auswirkungen – als Standort für das LoK vorzugswürdig, und zwar auch angesichts der dort vorhandenen Zwischenlager für schwach- und mittlradioaktive Abfälle.</p> <p>Mit diesen Ausführungen befasst sich jedoch der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde nicht.</p> <p>Soweit im Ausgleichsvorschlag die auf S. 41 der Stellungnahme der BGZ zum Ziel 6.1-1 des LEP NRW getroffene Aussage zitiert und gemeint wird, sie genüge der Anforderung des Ziels 6.1-1 des LEP NRW, den Bedarf für den GIBz für ein Bereitstellungslager in der Planungsregion OWL nachzuweisen, nicht, wird übersehen, dass im Ergebnis die Stellungnahme der BGZ insgesamt den in jeder Hinsicht belastbaren Nachweis für den Bedarf des LoK am Standort Würigassen führt. Zur Klarstellung: Mit der zitierten Aussage in der Stellungnahme ist vielmehr gemeint, dass es keinen Zielkonflikt zwischen dem im Siedlungsgebiet Würigassen</p>	
--	--	--	--



<p>anschließenden Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen [56] wie auch des südlich anschließenden Landesentwicklungsplans Hessen [43] sind keine Zielkonflikte erkennbar.</p> <p>3.4. Grundsätze des Landesentwicklungsplans</p> <p>Im Folgenden werden die für den Standort des LoK relevanten Grundsätze des LEP NRW [53] [54] aufgeführt. Andere als die genannten Grundsätze sind nicht berührt bzw. es können keine Interessenskonflikte entstehen.</p> <p>Grundsatz 3-2 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>"Die in Abbildung 2 des LEP NRW [53] gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden.</p> <p>Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industriegulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor</p>		<p>festgelegten Freiraum und den beabsichtigten GIBz Festlegungen gibt.</p> <p>Soweit es im Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde unter Bezugnahme auf die Bilanzierungsstudie der TÜV NORD EnSys GmbH &amp; Co. KG vom August 2022 heißt, nach ihr sei eine Anlieferung der radioaktiven Abfälle an das Endlager Konrad ohne ein Bereitstellungslager möglich und dies werde von der Regionalplanungsbehörde „als Anhaltspunkt dafür gesehen, dass ein Bedarf im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW für ein Bereitstellungslager am Standort Würigassen und damit für die angeregte GIBz Festlegung nicht“ bestehe, wird diese Studie durch die Regionalplanungsbehörde sowohl inhaltlich fehlinterpretiert (vgl. nachfolgendes Zitat aus der Bilanzierungsstudie der TÜV NORD EnSys GmbH &amp; Co. KG vom August 2022) als auch übersehen, dass nach dieser Studie das LoK gerade für die „zügige“ Entsorgung und Endlagerung der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle notwendig ist, und zwar im Vergleich zu einem Einlagerungsbetrieb im Endlager Schacht Konrad ohne ein solches Bereitstellungslager. Selbst die Regionalplanungsbehörde misst aber ausweislich ihres Ausgleichsvorschlages völlig zurecht (siehe Bedarfsbegründung oben) gerade der geordneten und</p>	
--	--	--	--

<p>notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden (Seite 15 [53])."</p> <p>Die in Anspruch genommene Fläche des geplanten LoK liegt gemäß Abbildung 2 des LEP NRW (Seite 19 [53]) innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches Nr. 7 Weser – Höxter – Corvey (siehe hierzu auch Ziel 3-1) im Bereich des durch großdimensionierte, technisch anmutende Bauwerke vorgeprägten Standorts des ehemaligen KKW Würgassen. Wesentliche Elemente oder Strukturen des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs sind im näheren Umfeld des Standortes nicht vorhanden.</p> <p>Grundsatz 3-3 Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten</p> <p>"Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt und Ortskerne gewahrt werden.</p> <p>Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Ortsund Landschaftsbilder sollen bei</p>		<p>„zügigen“ Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle ein hohes gesamtgesellschaftliches Interesse bei.</p> <p>Die Verfasser der Bilanzierungsstudie betonen auf S. 16 ausdrücklich (Zitat): „Die Untersuchung der Notwendigkeit eines Bereitstellungslagers ist nicht Gegenstand dieser Studie“.</p> <p>Insoweit übersieht die Regionalplanungsbehörde nach Auffassung der BGZ; dass es nicht um die Frage geht, ob eine Anlieferung der radioaktiven Abfälle an das Endlager Schacht Konrad (grundsätzlich) auch ohne ein Bereitstellungslager möglich wäre, sondern darum, wie sich ein solches Bereitstellungslager auf den dortigen Einlagerungsbetrieb und die Beräumung der bundesweiten Zwischenlager auswirkt, insbesondere ob es zur Folge hat, dass die bestehenden Zwischenlager schneller geräumt und die Endlagerung im Schacht Konrad schneller beendet wären.</p> <p>Vielmehr hat die Bilanzierungsstudie die Zielgrößen „Strecke“, „Zeit“ und „Exposition“ berechnet, bilanziert und verglichen, und zwar unter Zugrundelegung unterschiedlicher Logistikketten. Die Bilanzierungsstudie kommt zweifelsfrei zu dem eindeutigen Ergebnis, dass sich die Transportstrecken</p>	
---	--	--	--

<p>raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden (Seite 15 [53])."</p> <p>Der Standort des geplanten LoK liegt innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches Nr. 7 Weser – Höxter – Corvey (siehe hierzu auch Ziel 3-1 und Grundsatz 3-2) im Bereich des durch großdimensionierte, technisch anmutende Bauwerke vorgeprägten Standorts des ehemaligen KKW Würgassen. Wertgebende Elemente oder Strukturen des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs sind im näheren Umfeld des Standortes nicht vorhanden.</p> <p>Grundsatz 4-2 Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</p> <p>"Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.</p> <p>Hierzu sollen insbesondere beitragen die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen, die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen, die Milderung von Hitzefolgen in</p>		<p>und die Transportzeiten mit einem Bereitstellungslager verringern und dass die Dauer bis zur kompletten Auslagerung aller Gebinde aus den einzelnen Zwischenlagern mit einem Bereitstellungslager verkürzt würden und dass auch die Gesamtdauer der Einlagerung am Endlager Konrad – bei einem Zweischichtbetrieb – mit einem Bereitstellungslager kürzer wäre:</p> <p>„Fazit</p> <p>Im Rahmen dieser Studie haben wir ein modellgestütztes Berechnungswerkzeug konzipiert und realisiert.</p> <p>Ausgehend von bereits vorhandenen Informationen und von durch uns getroffenen Annahmen haben wir die Anlieferung von Gebinden an das Endlager Konrad mit und ohne Bereitstellungslager im Ein- und Zwischenschichtbetrieb modelliert.</p> <p>Die dafür durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass mit einer geeigneten Vorausplanung des Gebindeabrufs das Endlager Konrad mit und ohne Bereitstellungslager sowohl im Ein- als auch im Zweischichtbetrieb beschickt werden kann.</p>	
---	--	---	--

Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen, die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen und Tierarten (Seite 20 [53])."

Das geplante LoK liegt vollständig außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes 3769 "Oberweser" (siehe Abb. 8). Ausgenommen der unter Ziel 7.4-6 beschriebene Anlagensicherungsgraben (siehe Abb. 9).

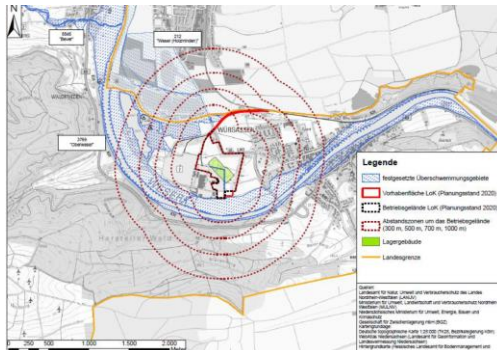


Abb. 8: Übersichtskarte Betriebsgelände

Mit dem Berechnungswerkzeug haben wir für die von uns getroffenen Annahmen die drei Zielgrößen „Strecke“, „Zeit“ und „Exposition“ berechnet, bilanziert und verglichen:

- Die Transportstrecken und -zeiten nehmen mit einem Bereitstellungslager ab.
- Die Handhabungszeiten und die Exposition des Personals sowie die maximale jährliche Exposition der Bevölkerung nehmen mit einem Bereitstellungslager zu.
- Die Dauer bis zur kompletten Auslagerung aller Gebinde aus einzelnen Zwischenlagern ist mit einem Bereitstellungslager kürzer.
- Die Gesamtdauer der Einlagerung ist beim Einschichtbetrieb am Endlager Konrad unabhängig von der betrachtenden Variante. Beim Zweischichtbetrieb am Endlager Konrad ist die Gesamtdauer der Einlagerung mit Bereitstellungslager kürzer.

Im Rahmen der Untersuchungen zu dieser Studie hat sich gezeigt, dass das gewählte Abrufregime an den Zwischenlagern einen signifikanten Einfluss insbesondere auf die Zielgrößen „Strecke“ und „Zeit“ hat

LoK (Planungsstand 02.09.2020) und festgesetzte Überschwemmungsgebiete in der Umgebung [48]



Abb. 9: Lage der geplanten Lagerhalle (grün) und des als Überschwemmungsgebiet ausgewiesenen Teilstück des Anlagensicherungsgrabens [48]

Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen

"Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept

und daher weitergehend betrachtet werden sollte.

Es wird versichert, dass diese Studie unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen frei von Ergebnisweisungen erstellt wurde.“

Vor diesem Hintergrund ist nicht verständlich, dass die Regionalplanungsbehörde die Bilanzierungsstudie als Anhaltspunkt dafür wertet, für ein Bereitstellungslager gebe es keinen Bedarf.

Der raumordnerische Bedarf einer u. a. auf das LoK bezogenen GIBz-Festlegung lässt sich nicht mit der von der Regionalplanungsbehörde geäußerten Auffassung in Abrede stellen, die Standortauswahl betreffend das LoK hätte – jedenfalls sofern es Gegenstand eines regionalplanerischen Verfahrens ist – auf der „Grundlage eines ergebnisoffenen Auswahlverfahrens erfolgen“ müssen, wobei die nach „planerischen Kriterien“ in Betracht kommenden Standorte anhand eines „transparenten Kriteriensets“ hätten ausgesucht und beurteilt werden müssen.

Dabei ist schon im Ausgangspunkt weder ersichtlich noch von der Regionalplanungsbehörde dargelegt, woraus sich gegenüber der BGZ die gesetzliche Verpflichtung zur

<p>erarbeitet werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden (Seite 27 [53])."</p> <p>Die Nutzungskonzeption des geplanten LoK baut überwiegend auf den Vornutzungen durch die Flächen des ehemaligen KKW Würgassen mit dessen Nebenanlagen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die dortige Natur und Landschaft auf. Für das LoK wird dabei das Ziel der Integration in das Landschaftsbild verfolgt, bspw. durch Maßnahmen wie Renaturierung von Flächen und Dachbegrünung.</p> <p>Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p>"Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen</p>		<p>Durchführung eines derartigen „Standortauswahlverfahrens“ ergeben soll; insbesondere ergibt sie sich nicht aus § 3 Abs. 3 S. 3 EntsorgÜG. Es ist weder Aufgabe noch Pflicht der BGZ, den Standort für das LoK nach „planerischen Kriterien“ auszuwählen. Dies obliegt vielmehr der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Abwägung, ob und inwieweit der von der BGZ geäußerten Anregung zu entsprechen ist.</p> <p>Dabei ist es geradewegs legitim, dass die BGZ als Kriterium für die Auswahl potentiell denkbarer Standorte die rechtliche Verfügungsmöglichkeit betrachtet hat und insoweit Flächen bei bestimmten Bundesinstitutionen anhand von fünf Mindestanforderungen (vgl. dazu unter B. III. 2 der Stellungnahme vom 23.03.2021) abgefragt hat.</p> <p>Eine Verpflichtung, das „Standortauswahlverfahren“ nach planerischen Kriterien durchzuführen, lässt sich der BGZ nicht zuschreiben. Legt man vielmehr die im Fachplanungsrecht geltenden Grundsätze für die vorzunehmende Standortalternativenprüfung zugrunde, ist der BGZ bei der getroffenen Entscheidung für den Standort Würgassen rechtlich kein Vorwurf zu machen.</p>	
--	--	---	--

<p>für Logistikstandorte genutzt werden (Seite 39 [53])."</p> <p>Das geplante LoK ist ein ZBL für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Eingangslager für das Endlager Konrad (§ 3 Abs. 3 S. 3 EntsorgÜG). Das Transportaufkommen wird maßgeblich über den naheliegenden Bahnanschluss und in geringerem Umfang über das Straßenverkehrsnetz konzipiert. Inklusiv der Leerfahrten wird von weniger als zehn Zugfahrten und weniger als zwanzig LKW-Fahrten pro Tag ausgegangen.</p> <p>Grundsatz 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer</p> <p>"Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln (Seite 71 [53])."</p> <p>Da das auf dem Standort Würgassen anfallende Niederschlagswasser als konventionell (nicht-radioaktiv) belastetes Abwasser anzusehen ist, wird es einer Regenwasserbehandlung unterzogen. Daher ist auch zu berücksichtigen, ob das</p>		<p>Einer Prüfung von alternativen Standorten bedarf es nach der Rechtsprechung nur dann, wenn es ernsthaft in Betracht kommende Alternativstandorte gibt. Bei der abfallrechtlichen Fachplanung beispielsweise setzt die Standortwahl voraus, dass ernsthaft in Betracht kommende Alternativstandorte auch ernsthaft in Betracht gezogen und erwogen werden. Mit anderen Worten: Die Wahl eines Standortes ist nur dann rechtswidrig, wenn ein anderer Standort eindeutig besser geeignet wäre, sich also nach Lage der Dinge anbietet oder aufdrängt (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.05.1984 – 4 C 58/81 –, BVerwGE 69, 256, 273). Mit anderen Worten: Es muss sich eine andere als die gewählte Alternative unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange offenkundig schonendere, hätte aufdrängen müssen.</p> <p>Für den Vorhabenträger besteht keine Pflicht zu einer flächendeckenden Standortsuche (OVG Lüneburg, Urteil vom 04.07.2017 – 7 KS 7/15 –, BeckRS 2017, 124611). Es ist ihm zugestanden, die Prüfung alternativer Standorte auf Flächen zu beschränken, die ihm zur Verfügung stehen bzw. auf die er rechtlichen Zugriff erhalten kann (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 04.07.2017 – 7</p>	
---	--	---	--

LoK mit den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie25 (WRRL) vereinbar ist. Dazu werden im Folgenden die im Vorhabengebiet des LoK vorliegenden WRRL-pflichtigen Wasserkörper, differenziert nach Oberflächenwasserkörper (OFWK) und Grundwasserkörper (GWK) identifiziert und beschrieben (siehe Abb. 10).

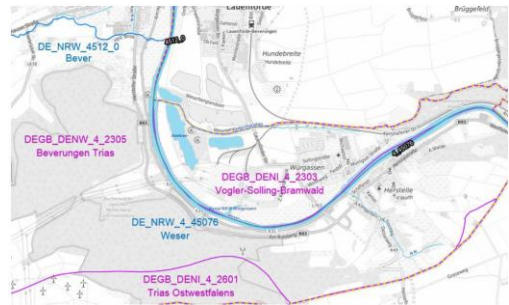


Abb. 10: WRRL-pflichtige Oberflächenwasserkörper (OFWK, blau beschriftet) und Grundwasserkörper (GWK, violett beschriftet) im Betrachtungsraum (Landesgrenze: gelb) [52]

Im Betrachtungsraum verläuft die Weser bzw. wird der betrachtete Abschnitt dem Wasserkörper DE\_NRW\_4\_45076 (Weser entlang der Landesgrenze von Bad Karlshafen bis nördlich von Holzminden) zugeordnet. Dabei handelt es sich um einen ca. 40 km langen

KS 7/15 –, BeckRS 2017, 124611). Dass die BGZ mithin nur Standorte in die Auswahl einbezogen hat, die – wie es im Ausgleichsvorschlag heißt – „im Eigentum des Bundes oder von Kraftwerksbetreibern liegen“, ist nicht zu beanstanden und rechtfertigt es nicht, für die von der BGZ angeregte Festlegung am Standort Würigassen keinen Bedarf zu sehen.

Wenn es schon im Fachplanungsrecht anerkannt ist, dass sich der Vorhabenträger bei der vorzunehmenden Prüfung alternativer Standorte auf solche Flächen beschränken darf, auf die er zur Realisierung des geplanten Vorhabens rechtlichen Zugriff hat, gilt dies erst recht im vorliegenden Falle. Die BGZ hat in ihrer Stellungnahme erläutert, dass die Errichtung und der Betrieb des LoK nicht der Fachplanung unterliegt und dass insoweit keine Enteignungsmöglichkeiten bestehen.

Nicht verständlich ist in diesem Zusammenhang die Aussage im Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde, wonach dies nichtzutreffend sei, weil nach §§ 85 ff BauGB für Flächen innerhalb von Bebauungsplänen zu Gunsten eines Vorhabenträgers Enteignungsmöglichkeiten bestünden und unabhängig davon die



<p>Abschnitt, welcher als kiesgeprägter Strom der Mittelgebirge (LAWA-Kategorie 10) klassifiziert wurde und als "verändert" (HMWB – heavily modified water body) einzustufen ist [49]. Es handelt sich demnach um ein staureguliertes Gewässer, welches der Flussschifffahrt dient.</p> <p>Der ökologische Zustand des Gewässers wird als "schlecht" eingestuft, was auf die schlechte Bewertung des Makrozoobenthos und der Fischfauna im zweiten und dritten Monitoringzyklus zurückzuführen ist. Auch das ökologische Potenzial wurde schlecht eingestuft. Der chemische Zustand des Gewässers wurde mit "nicht gut" bewertet. Allgemein treten im betrachteten Zeitraum Überschreitungen der Grenzwerte von Chlorid und Gesamtphosphat-Phosphor auf, welche zu den allgemein chemisch-physikalischen Parametern zu zählen sind. Zudem konnten in beiden Zyklen Überschreitungen von Barium festgestellt werden (nicht gesetzlich verbindliche Metalle). Für Chlorid konnte für die vergangenen zehn Jahre ein Mittelwert von ca. 409 mg/l (200 mg/l für einen guten ökologischen Zustand, 50 mg/l für einen sehr guten ökologischen Zustand) an der nächstgelegenen Messstelle (701609, uh KA Holzminden, Weser) abgelesen werden, für Gesamtphosphat-Phosphor eine Durchschnittskonzentration von 0,14</p>		<p>Enteignungsmöglichkeiten nach den Vorschriften des Landesenteignungs- und -Entschädigungsgesetzes NRW (EEG NRW) zu prüfen seien.</p> <p>Enteignungsmöglichkeiten nach §§ 85 ff. BauGB bestehen lediglich für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, worum es vorliegend nicht geht. Dass es in hohem Maße unrealistisch ist, dass das LoK in einem bestehenden oder noch auszuweisenden Bebauungsplangebiet realisiert werden könnte, ist bereits oben erläutert worden. Es wird sich in der Bundesrepublik Deutschland kaum eine Gemeinde finden, die bereit sein könnte, zur Ansiedlung des LoK einen Bebauungsplan aufzustellen, vor allem dann nicht, wenn sie damit die im Ausgleichsvorschlag genannten Enteignungsmöglichkeiten nach §§ 85 ff. BauGB schaffen würde.</p> <p>Hinzukommt, dass der Verweis nach dem Ausgleichsvorschlag auf die Enteignungsmöglichkeiten nach §§ 85 ff. BauGB im Widerspruch zur dortigen Äußerung steht, dass dem LoK aufgrund seiner bauplanungsrechtlichen Privilegierung der gesamte Außenbereich zur Verfügung stehe. Denn selbst nach der Auffassung der Regionalplanungsbehörde bestünden im Außenbereich keine Enteignungsmöglichkeiten. Sie ergeben</p>	
---	--	---	--

<p>mg/l (JD-UQN für Fließgewässertyp 10: 0,05 mg/l) [49].</p> <p>Das LoK liegt innerhalb des Grundwasserkörpers Vogler-Solling-Bramwald (DEGB_DENI_4_2303, [49]). Dabei handelt es sich um einen ca. 993 km<sup>2</sup> großen Grundwasserkörper, welcher sich über das Dreiländereck NRW/Niedersachsen/Hessen erstreckt. Die Fläche in NRW (entspricht dem Raumausschnitt in der o. a. Abb. 10) beträgt nur ca. 1,2 km<sup>2</sup>. Es handelt sich um einen karbonatischen und silikatischen Kluft-Grundwasserleiter mit geringer bis mittlerer Durchlässigkeit und wechselnd ergiebiger Ergiebigkeit. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers sind jeweils gut, es gibt keine maßnahmenrelevanten Trends [49].</p> <p>Im Umfeld des LoK liegen weitere Gewässer, welche nicht der WRRL-Berichtspflicht unterliegen. Dazu gehört unter anderem der Hechtgraben im Norden sowie der Axelsee und der sog. Menneesee im Nordwesten des Plangebiets, welche verstärkt zur Naherholung genutzt werden. Im Norden entlang des Hechtgrabens ist zudem eine Brunnengalerie zu erkennen, welche nach derzeitigem Kenntnisstand der dort liegenden Kleingartensiedlung zuzuordnen ist.</p>		<p>sich zudem nicht aus den im Ausgleichsvorschlag angesprochenen Vorschriften des EEG NRW, wie § 1 und § 2 EEG NRW zu entnehmen ist; § 2 Abs. 1 lit. c) EEG NRW betrifft allein die öffentliche Entsorgung von Abfällen im kreislaufwirtschaftsrechtlichen Sinne.</p> <p>Dabei wird von der Regionalplanungsbehörde auch nicht abschließend geprüft, ob nach den Vorschriften des EEG NRW im vorliegenden Falle Enteignungsmöglichkeiten bestehen; gleichwohl wird aber mit dem Hinweis auf diese Vorschriften die von der BGZ für die Standortauswahl Würigassen angeführte Begründung, dass man dort auf Grundstücke rechtlich zugreifen könne, in Abrede gestellt.</p> <p>Schließlich bleibt im Ausgleichsvorschlag in diesem Zusammenhang unerwähnt, dass die BGZ die zu Gunsten des Standorts Würigassen getroffene Standortentscheidung auch auf weitere – sachliche – Auswahlkriterien (z. B. logistische Anbindung [insbesondere Gleisanschluss], nukleare Vornutzung des Areals mit nach wie vor bestehenden Zwischenlagern und Abstand zu Schutzgebieten) gestützt hat, mit denen sich aber der Ausgleichsvorschlag nicht auseinandersetzt. Insoweit findet nach dem Ausgleichsvorschlag keine</p>	
--	--	---	--

<p>Für das geplante LoK werden die Möglichkeiten einer Versickerung, Einleitung oder Kombination beider Methoden geprüft.</p> <p>Aufgrund der Empfindlichkeit und des schlechten ökologischen und chemischen Zustandes der Weser sind hier besondere Maßnahmen hinsichtlich der Abwasserbehandlung zu ergreifen, auch wenn von den hier angeschlossenen Flächen kein weiterer Eintrag von Chlorid oder Gesamtposphat-Phosphor zu erwarten ist.</p> <p>Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren</p> <p>"In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden (Seite 72 [53])."</p> <p>Grundsatz 10.3-3 Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte</p> <p>"Kraftwerksstandorte, die im Regionalplan zeichnerisch als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung ‚Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe‘ festgelegt sind, sollen durch geeignete Planungen und Maßnahmen vor dem Heranrücken</p>		<p>Betrachtung der aus Sicht der BGZ „Bestgeeignetheit“ des Standortes Würzgassen statt und auch die diesbezüglich bestehenden Einschätzungsprärogative der BGZ wird außer Acht gelassen.</p> <p>Hinzu kommt das Ergebnis des im Rahmen der Stellungnahme von der BGZ vorgelegten Nachweises der Strategischen Umweltverträglichkeit des LoK am Standort Würzgassen, was nach dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde nicht in Abrede gestellt wird.</p> <p>Auch ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, dass die Regionalplanungsbehörde nach den Ausführungen im Ausgleichsvorschlag die Standortvorteile für die von ihr vorgesehene Festlegung mit gebundener Nutzung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ in der Anbindung des Standorts an das überörtliche Straßennetz und der reaktivierbaren Anbindung an das Schienennetz sieht, wobei sie jedoch übersieht, dass es sich dabei aber gerade auch um die Standortvorteile handelt, die die BGZ u. a. dazu bewogen hat, den Standort Würzgassen für die Realisierung des LoK auszuwählen. Dem Ausgleichsvorschlag ist keine Auseinandersetzung damit zu entnehmen, dass diese Standortvorteile</p>	
---	--	---	--

<p>von Nutzungen, die mit der Kraftwerksnutzung nicht vereinbar sind, geschützt werden (Seite 110 [53])."</p> <p>3.5. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundsätzen</p> <p>Grundsatz 3-2 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen beschreibt die Kulturlandschaft 9 "Weserbergland – Höxter" als weitgehend identisch mit dem heutigen Kreis Höxter [47]. Das Landschaftsbild der Tallandschaft der Weser ist durch die baulichen Anlagen des ehemaligen KKW Würzgassen, des AZW und des Umspannwerks bereits technisch-industriell überprägt. Das LoK steht daher im Einklang mit den auf den Kulturlandschaftsschutz bezogenen Grundsätzen des LEP NRW [53] [54].</p> <p>Der Entwicklung des "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches" un- ter Wahrung seines besonderen kulturlandschaftlichen Wertes steht nichts entgegen, da der Standort des geplanten LoK im Wesentlichen im Bereich des durch großdimensionierte, technisch anmutende Bauwerke vorgeprägten Standorts des ehemaligen KKW Würzgassen liegt und wesentliche</p>		<p>auch für das LoK von herausragender Bedeutung sind und den Standort Würzgassen maßgeblich als zu bevorzugen kennzeichnen und daher zu dessen Auswahl geführt haben. Im Rahmen der Abwägung hätte es aber einer solchen Betrachtung zwingend bedurft und insbesondere hätte nachvollziehbar dargelegt werden müssen, aus welchen Gründen diese Standortvorteile lediglich bei der von der Regionalplanungsbehörde vorgesehenen Festlegung gewichtig sein sollen, nicht aber in Bezug auf die von der BGZ angeregte Festlegung.</p> <p>Fraglich ist, ob sich der planerische Wille der Regionalplanungsbehörde durch die von ihr vorgesehene Festlegung umsetzen lässt, wonach damit auch der Bestand des Umspannwerks und der Zwischenlager gesichert sein soll. Die Entwurfsfestlegung sieht einen zweckgebundenes GIB für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ vor. Das Umspannwerk und die Zwischenlager stellen fraglos kein Kraftwerk in diesem Sinne dar. Mit Stilllegung des Kernkraftwerks handelt es sich bei ihnen auch nicht (mehr) um „einschlägige Nebenbetriebe“. Dass das Umspannwerk und die Zwischenlager nach wie vor in einem räumlichen, funktionalen und dienenden Zusammenhang mit einem am Standort Würzgassen betriebenen</p>	
---	--	--	--

<p>Elemente oder Strukturen des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs im näheren Umfeld des Standortes nicht vorhanden sind. Das LoK ist mit dem Grundsatz 3-2 vereinbar.</p> <p>Grundsatz 3-3 Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten</p> <p>Bei der Nutzung des ehemaligen Kernkraftwerksstandorts Würgassen für das geplante LoK werden Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt und Ortskerne gewahrt. Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder können im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung in dem gleichen Maße berücksichtigt werden, wie aufgrund der schon vorhandenen auch bisher möglich. Insofern sind Konflikte mit dem Grundsatz 3-3 nicht erkennbar.</p> <p>Grundsatz 4-2 Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</p> <p>Aufgrund der Standortwahl des geplanten LoK auf den Flächen des ehemaligen</p>		<p>„Kraftwerk“ stünden, ist nicht ersichtlich; sie erfüllen eigenständige Aufgaben. Raumordnerisch wird deren Bestand mit der angedachten Entwurfsfestlegung mithin nicht gesichert; das diesbezügliche Planungsziel der Regionalplanungsbehörde wird nicht erreicht, sodass es auch insoweit an der „Erforderlichkeit“ der geplanten Festlegung fehlt. Im Gegenteil wird der abschließende Rückbau des Kraftwerks als grundlegende Voraussetzung einer weiteren Entwicklung des GIBz-Standortes Würgassen auf einen nicht absehbaren Zeitpunkt – möglicherweise weit jenseits der Geltungsdauer des neu aufgestellten Regionalplans OWL hinaus – verzögert und die Realisierung des von der Regionalplanungsbehörde beabsichtigten Planungsziels effektiv und nachhaltig verhindert. Ohne das LoK kann nicht gewährleistet werden, dass das Zwischenlager in Würgassen schlechtestenfalls erst in 40 Jahre geräumt sein wird.</p> <p>Im Ergebnis geht die BGZ davon aus, dass sich die von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagene Festlegung (zweckgebundener GIB für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe) nicht abwägungsfehlerfrei in den künftigen Regionalplan OWL aufnehmen lässt und dass es ihr zudem an der</p>	
--	--	--	--

<p>KKW Würgassen mit Nebenanlagen sind angesichts der beabsichtigten Weiternutzung der vorhandenen Aufschüttung als bauliche Anlage keine Interessenskonflikte mit dem Grundsatz 4-2 erkennbar.</p> <p>Die geringe Betroffenheit des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist bereits unter Ziel 7.4-6 beschrieben (siehe Kap. C. II. 3.3). Da der Retentionsraum vollständig ortsnah ausgeglichen wird, sind dahingehend keine Konflikte mit dem Grundsatz 4-2 erkennbar.</p> <p>Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen</p> <p>Angesichts der beabsichtigten Weiternutzung der vorhandenen Aufschüttung als bauliche Anlage sind keine Interessenskonflikte des geplanten LoK mit dem Grundsatz 6.1-8 erkennbar.</p> <p>Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p>Die geplante Konzeption des LoK als umweltverträglicher Logistikstandort mit überwiegender Abwicklung des Transportaufkommens über den nahegelegenen Bahnanschluss und das Straßenverkehrsnetz entspricht dem</p>		<p>Planrechtfertigung, d. h. der Erforderlichkeit, fehlt. Ergebnis einer rechtsfehlerfreien Abwägung ist aus Sicht der BGZ, dass die von der BGZ angeregte Festlegung Eingang in den Regionalplan findet.</p>	
--	--	---	--

<p>landesplanerischen Grundsatz 6.3-5.</p> <p>Grundsatz 7.4-1 Leistungsund Funktionsfähigkeit der Gewässer</p> <p>Vor dem Hintergrund des geplanten Umgangs mit anfallendem Niederschlagswasser am Standort des LoK sind keine grundsätzlichen Interessenskonflikte mit der WRRL und mit dem Grundsatz 7.4-1 erkennbar.</p> <p>Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren</p> <p>Die Erfüllung der im Grundsatz 7.4-8 gestellten Anforderungen wird bereits im Rahmen der aktuellen Planungen zum Vorhaben gewährleistet, sodass keine Interessenskonflikte entstehen.</p> <p>Grundsatz 10.3-3 Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte</p> <p>Das geplante LoK ist eine an den Kraftwerksstandort heranrückende Nutzung und stellt keine schutzbedürftige Nutzung im Sinne des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dar. Daher ist der Grundsatz 10.33 erfüllt.</p> <p>3.6. Zusammenfassung</p> <p>Es bleibt festzuhalten, dass das geplante</p>			
---	--	--	--

<p>LoK hinsichtlich der in den Festlegungen des LEP NRW [53] [54] gegeneinander abgewogen, räumlich entsprechend geordneten, entwickelten und gesicherten, teilweise konkurrierenden Nutzungsansprüche Bereitstellung von Siedlungsflächen für Wohnen, Handel, Gewerbe und Industrie, Gewährleistung einer leistungsfähigen Infrastruktur (Straßen, Schienen, Flughäfen, Wasserstraßen, Energieversorgung, Leitungen etc.),</p> <p>Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft,          Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel,          Sicherung der land und forstwirtschaftlichen Nutzungen,          Schaffung bzw. raum,          Sicherstellung der Rohstoffversorgung,          Schutz des Grundwassers und seiner Nutzung sowie          Schutz vor Hochwasser</p> <p>jeweils als zielund grundsatzkonform beurteilt wird. Die Planungskonzeption bewegt sich insofern ganz und gar im Rahmen der auf die Umweltschutzgüter bezogenen Ziele und Grundsätze der Landesplanung.</p> <p>Der LEP NRW [53] [54] enthält keine bindende Festlegung speziell für ein dem LoK vergleichbares Vorhaben.</p>			
--	--	--	--



<p>Es besteht Zielkonformität mit der Landesentwicklungsplanung, gerade auch unter Würdigung der Darstellungen des rechtskräftigen Regionalplans [1] zum Siedlungsraum und Freiraum.</p> <p>Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung ist das LoK mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Der Ziel und Grundsatzkonformität steht mit Blick auf Sicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Luftschadstoffe</li> <li>Lärm</li> <li>Klimaschutz</li> <li>Wasserrahmenrichtlinie</li> <li>FFH, Naturschutz</li> <li>Überschwemmungsgebiet</li> <li>Kulturlandschaftsschutz</li> <li>Landschaftsbild</li> <li>Standsicherheit, Baugrund und städtebauliche Entwicklung</li> </ul> <p>nichts entgegen.</p> <p>III. Vorgesehene Festlegungen nach dem aktuellen Entwurf des Regionalplans</p> <p>Die auf der nächsten Seite folgende Tabelle (siehe Tab. 1) enthält eine vergleichende Gegenüberstellung der Darstellungen Regionalplan Bezirksregierung Detmold Teilabschnitt Paderborn-Höxter (rechtskräftig seit 25.01.2008) [1] Regionalplan</p>			
--	--	--	--

<p>Ostwestfalen-Lippe (OWL) Entwurf 2020 (Neuaufstellung, Stand 05.10.2020) [10]</p> <p>sowie eine informative Darstellung der auf den Standort bezogenen Aussagen des Fachbeitrags</p> <p>Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan OWL für das Kreisgebiet Höxter – Standort B.2.2 Würgassen (Stand 2017) [40].</p> <p>1. Zweckbestimmung "Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe" nach Rückbau des KKW Würgassen nicht mehr erforderlich</p> <p>Das Kraftwerksgelände des ehemaligen KKW Würgassen ist im derzeit gültigen Regionalplan [1] als Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) mit Zweckbindung für "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Auf die bestehenden Zwischenlager UNS und AZW (zuvor TBH) wird in den textlichen Erläuterungen eingegangen:</p> <p>"Auch danach (Anm.: Rückbau des Kernkraftwerkes (KKW)) werden voraussichtlich noch kerntechnische Anlagen (Zwischenlager) auf dem Gelände verbleiben, bis ein Endlager für radioaktive Abfälle eingerichtet ist."</p>			
--	--	--	--

<p>Auch im Entwurf der Bezirksregierung Detmold zur Neuaufstellung des Regionalplans [9] [10] ist der Kraftwerksstandort weiterhin als Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) für zweckgebundene Nutzungen, Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe festgelegt.</p> <p>Der derzeitige Flächeneigentümer, die PEL, vertritt im Hinblick auf die Neuaufstellung des Regionalplans [9] [10] neben der eigentumsrechtlichen noch eine weitere Interessensposition als Betreiberin des stillgelegten und teilrückgebauten KKW Würgassen sowie des UNS, das weiterhin gesichert werden soll. Die PEL ist Vertragspartner der BGZ (Optionsvertrag, siehe Kap. B. I. 1.2). Es liegt daher im Interesse der PEL, beide Interessenspositionen parallel zu ermöglichen.</p> <p>Für den Fall, dass die BGZ keinen Gebrauch von der Möglichkeit machen sollte, die Kaufoption auszuüben, ist die weitere Konzernnutzung des Geländes durch die PE L (z. B. zur Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energietransport, Forschung, Entwicklung, Entsorgung, o. ä.) derzeit noch offen. Diese Möglichkeiten zur Nutzung des Geländes müssten neben dem LoK im neuen Regionalplan [9] [10] abgebildet werden.</p>			
--	--	--	--

<p>Durch die Festlegungen im derzeit vorliegenden Entwurf der Bezirksregierung Detmold zur Neuaufstellung des Regionalplans [9] [10] wäre die Nutzung des Standortes durch die PEL als Kraftwerksstandort mit einschlägigen Nebenbetrieben (UNS) zwar auch weiterhin gesichert, sie bedeutet aber auch, dass der Großteil der von der raumordnerischen Festlegung betroffenen Fläche aufgrund des Rückbaus des ehemaligen KKW Würgassen einer anderweitigen (Nach-) Nutzung als derjenigen eines "Kraftwerksstandorts" entgegenstünde.</p> <p>Das vorhandene 380 kV-Umspannwerk steht im Eigentum der TenneT TSO GmbH (TenneT) und wird durch diese betrieben. Im Zuge der laufenden Modernisierung des bestehenden Stromnetzes hat die TenneT Lichtwellenleiter zwischen den Umspannwerken Würgassen und Bergshausen installiert, um mit Blick auf die Herausforderungen der Energiewende die bestehenden Leitungen optimal steuern zu können und Ökostrom besser ins Netz zu integrieren [61] [62] [63].</p> <p>Durch das LoK sollen keine konkurrierenden Nutzungsinteressen gegenüber PEL und TenneT entstehen, d. h. weder mit der Umspannanlage der</p>			
---	--	--	--

<p>TenneT noch mit dem KKW Würgassen und dem UNS der PEL. Die in den textlichen Erläuterungen zum geltenden Regionalplan [1] als "Nebenbetriebe" des KKW Würgassen bezeichneten Anlagen (d. h. die Zwischenlager sowie das Umspannwerk) können zukünftig auf Grund des Rückbaus des KKW Würgassen nicht mehr als Nebenbetriebe angesehen werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Einbeziehung der Zwischenlager für radioaktive Abfälle (Sicherung AZW und UNS) sowie des LoK erweisen sich die aktuellen Erwägungen und Begründungen zur Ausweisung eines GIBz auf den Flächen des ehemaligen KKW Würgassen und östlich angrenzend als GIB als nicht mehr zielführend und überholt.</p> <p>Die BGZ bringt daher als Änderung des derzeitigen Entwurfsstands zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL [9] [10] ein, dass das LoK sowie die bestehenden Zwischenlager UNS und AZW im Regionalplan [10] [11] als GIB mit entsprechender Zweckbestimmung festgelegt werden, ergänzt durch eine textliche Erwähnung des LoK, AZW und UNS in der textlichen Erläuterung [9]. In Bezug auf die TenneT-Flächen soll eine Festlegung als GIB mit der Zweckbestimmung Umspannanlage erfolgen.</p>			
---	--	--	--

<p>Die durch die BGZ angeregte textliche Erläuterung zum GIB mit Zweckbestimmung umfasst die Gewährleistung aller Anlagen bzw. Nutzungsmöglichkeiten von BGZ, PEL und TenneT (z. B. Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energietransport, Forschung, Entwicklung, Entsorgung, Umspannanlage, Zwischenlager, LoK), mithin eine "weitgefasste" Zweckbindung, die alle o. g. Nutzungen umfassen würde.</p> <p>2. Kein anderweitiger Raumbedarf für die Vorhabenflächen</p> <p>Aus den vorstehenden Ausführungen wird klar, dass keine (anderweitigen) Nutzungskonkurrenzen am Standort des geplanten LoK bestehen.</p> <p>Die beschriebene Planungssituation soll als Prognose-Null-Fall in die strategische Umweltprüfung eingestellt werden (siehe hierzu die Ausführungen in Kap. C. IV. 7.).</p> <p>3. Vorsorgebereich</p> <p>Entgegen der bisherigen Festlegung als Vorsorgebereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die auch im Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan OWL [40]</p>			
---	--	--	--

<p>aufgrund eines erkannten Gewerbeflächenbedarfs an dieser Stelle durch Kennzeichnung als großflächiges gewerbenahes Sondergebiet und zusätzliche Darstellung als Wirtschaftsfläche – ASB Wirtschaft aufgegriffen wurde, verfolgt die Neuaufstellung des Regionalplan OWL [9] [10] dieses Ziel nicht mehr. Aus den von der Bezirksregierung Detmold veröffentlichten Unterlagen wird nicht ersichtlich, welche Gründe wohl gegen die bisherigen Erwägungen sprächen. Es kann nicht nachvollzogen werden, ob der lokale Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde Beverungen möglicherweise reduziert ist oder eventuell an anderer Stelle als in Würgassen gedeckt werden könnte.</p> <p>4. Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Höxter 2017</p> <p>Der Fachbeitrag [40] wurde von den Industrieund Handelskammern Lippe zu Detmold und Ostwestfalen zu Bielefeld in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld erstellt. Für den Wirtschaftsstandort Beverungen zeigt er auf, dass weiterer Wirtschaftsflächenbedarf für Beverungen gerechtfertigt ist, weil</p>			
---	--	--	--

<p>damit Arbeitsplätze und Infrastruktur gesichert werden können, die Aufrechterhaltung der Versorgungsfunktion für den ländlichen Raum möglich ist, und so attraktive Flächen im Grenzgebiet Hessen/Niedersachsen bereitgestellt werden können, um sich der Standortkonkurrenz zu stellen.</p> <p>Der rechnerische Gesamtflächenbedarf für Wirtschaftsflächen mit GIB-Darstellung im Regionalplan für die nächsten 20 Jahre wird darin für die Gemeinde Beverungen mit 9,9 ha angegeben [40]. Am Standort B 2.2 Würgassen werden Festlegungen in entsprechender Größenordnung vorgeschlagen (siehe Abb. 11 und Abb. 12).</p> <p>Abb. 11: Kartenausschnitt für die einzelnen Standorte der Stadt Beverungen aus dem Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan OWL für das Kreisgebiet Höxter 2017 [40]</p>			
---	--	--	--



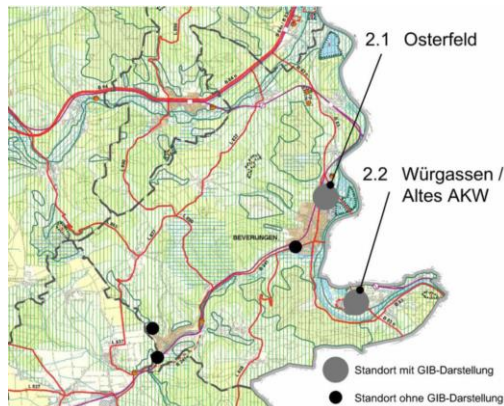


Abb. 12: Ausschnitt aus dem Standortprofil B.2.2 Würgassen aus dem Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan OWL für das Kreisgebiet Höxter 2017 [40]

Zur Vermeidung von Planungslücken ist vielmehr eine Neuordnung der Festlegungen erforderlich. Siehe hierzu Kap. D.

#### IV. Besondere Eignung des Vorhabenstandorts/Standortbedingungen

1. Gelände des ehemaligen KKW Würgassen (Vornutzung und deren Auswirkungen)

Wie bereits unter Kap. B. I. 1. erläutert, wurde das KKW Würgassen von 1971 bis

<p>1994 betrieben, ab 1997 erfolgte der Rückbau. Bis Sommer 2014 wurde die Anlage nukleartechnisch (nicht baulich) zurückgebaut. Der Rückbau des Betriebsgebäudes kann erst nach vollständigem Abtransport der im Abfalllager UNS aufbewahrten radioaktiven Abfälle erfolgen. Neben anderen Standortvorteilen ist die für das LoK vorgesehene Fläche auch auf Grund der Vornutzung als Kernkraftwerksstandort besonders geeignet durch Infrastruktur und Erschließungsvorteile, wie dem vorhandenen Gleisanschluss.</p> <p>2. Vorhandener Gleisanschluss</p> <p>Der Anund Abtransport der Abfallgebände soll überwiegend über die Schiene erfolgen. Der Standort Würzgassen zeichnet sich durch einen eigenen Gleisanschluss aus. Der Anschluss des LoK an das Eisenbahnstreckennetz wird von der nördlichen Grundstücksgrenze über die Bahnstrecke Ottbergen-Göttingen erfolgen. Diese ist sowohl für Personen als auch Güterzüge geeignet. Der Gleisanschluss vom Betriebsgelände zur Hauptstrecke wird im Rahmen des Projektes wiederhergestellt und in Betrieb genommen.</p> <p>3. Zwischenlager AZW und UNS</p>			
--	--	--	--

<p>Am Standort befinden sich die Zwischenlager UNS und AZW für schwachund mittelradioaktive Abfälle. Sowohl die Abfälle, die im UNS, als auch die Abfälle, die im AZW zwischengelagert werden, sind für die Endlagerung im Endlager Konrad vorgesehen. Demnach wird das LoK auf Grund seiner besonderen Funktion in der kerntechnischen Entsorgungskette einen wichtigen Beitrag zur Räumung der beiden am Standort derzeit bestehenden Zwischenlager übernehmen. Die Räumung des Zwischenlagers UNS ist eine wichtige Voraussetzung für den vollständigen Rückbau des Kernkraftwerkes und damit für eine Folgenutzung der betreffenden Flächen.</p> <p>4. Umspannwerk</p> <p>In direkter Nachbarschaft des ehemaligen KKW Würiggassen bzw. der Vorhabenfläche des LoK befindet sich ein Umspannwerk der TenneT. Das Umspannwerk ist Teil des elektrischen Versorgungsnetzes des Energieversorgungsunternehmens EAM und dient der Verbindung unterschiedlicher Stromspannungsebenen. Umspannwerke bestehen aus Leistungstransformatoren und aus Schaltanlagen, aufgebaut als Freiluftschaltanlage oder in gekapselter Form als gasisolierte Schaltanlage und</p>			
--	--	--	--

<p>Einrichtungen zur Messund Regeltechnik. Das Umspannwerk ist vor Kurzem saniert worden, um die zunehmende Stromeinspeisung aus regenerativen Anlagen aufzunehmen. Die Arbeiten am Umspannwerk Würgassen haben sich in mehreren Bauabschnitten über 18 Monate im laufenden Betrieb erstreckt. Zuerst wurde das Gebäude aus den 1970er Jahren saniert. Danach installierte EAM darin eine neue Mittelspannungs-Schaltanlage [61] [62] [63].</p> <p>5. Verfügungszugriff/-verfügbarkeit Grundstücksflächen</p> <p>Die Vorhabenfläche des LoK befindet sich derzeit im Eigentum und Besitz der PEL. Mit Abschluss des Vertrages vom 16.03.2020 (UR-Nr. S 155/2020 des Notars Dr. Hans M. Seiler) wurde der BGZ durch die PEL eine verbindliche Kaufoption (Optionsvertrag , siehe Kapitel B. I. 1.2) eingeräumt.</p> <p>Das Grundstück, auf dem das AZW steht (Gemarkung 1, Flur 1, Flurstück 2109 [27]), hat die PEL zum 01.01.2020 zusammen mit dem aufstehenden AZW auf BGZ übertragen.</p> <p>6. Tektonische Rahmenbedingungen</p> <p>Der Standort Würgassen ist in einem Gebiet außerhalb der Erdbebenzonen</p>			
--	--	--	--

<p>gemäß DIN EN 1998-1/NA27 gelegen, wo demnach die geringste seismische Gefährdung im deutschen Staatsgebiet vorliegt.</p> <p>7. Natur- und Umweltbedingungen</p> <p>Im Zuge der Umweltprüfung [2] [3] [4] [5] [6] [7] zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL [9] [10] erfolgte durch die Bezirksregierung Detmold die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Einzelfestlegungen in Form von einzelflächenbezogenen Prüfbögen. Insgesamt wurden 615 Flächen geprüft, wobei</p> <p>Allgemeine Siedlungsbereiche,          Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen,          Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen,          das Wasserverspeicherkraftwerk Nethe,          Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze,          Oberflächengewässer (geplant) und Schienenwege (geplant)</p> <p>berücksichtigt wurden. Für jede Einzelfestlegung erfolgte im entsprechenden Prüfbogen der Bezirksregierung Detmold eine schutzgutbezogene Prüfung der sog. "voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen" im Sinne der strategischen Umweltprüfung für das</p>			
--	--	--	--

<p>jeweilige Plangebiet und das Umfeld anhand von spezifischen Kriterien. Die Prüfbögen umfassen zudem allgemeine Informationen zur jeweiligen Planung, die für die Bewertung notwendige Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, einen Prognose-Null-Fall und eine schutzgutübergreifende zusammenfassende Einschätzung. Detaillierte Angaben zum methodischen Vorgehen sind dem Umweltbericht [2] bzw. dem Methoden-band (Anhang A) [3] zu entnehmen. Alle bisher erhobenen Prüfbögen sowie eine Gesamtübersicht sind Anhang C7 [5] und E [7] zu entnehmen.</p> <p>Um abschließend eine Aussage zur flächenhaften Gesamtbelastung des Raumes durch die räumlich konkreten Planfestlegungen des Regionalplans OWL treffen zu können, wurden von der Bezirksregierung Detmold die Flächenumfänge der Planfestlegungstypen mit voraussichtlich überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen den Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt.</p> <p>Die Umweltprüfung des Entwurfs zum Regionalplan OWL der Bezirksregierung Detmold enthält bereits die zeichnerische Planfestlegung (= Plangebiet)</p>			
--	--	--	--

<p>HX_Bev_GIB_006 mit einer Flächengröße von 14,2 ha. Die Prüfung der Bezirksregierung Detmold kam zu dem Ergebnis, dass es voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der strategischen Umweltprüfung kommt, da Beeinträchtigungen zweier Schutzgüter geringerer Gewichtung zu erwarten sind. Dies begründet sich durch die flächenhafte Inanspruchnahme schutzwürdiger und klimarelevanter Böden sowie von Waldflächen, welche etwa 9 % der Plangebietsfläche einnehmen. Weitere Auswirkungen auf die Umwelt im Umfeld des Plangebiets werden von der Bezirksregierung Detmold nicht gesehen.</p> <p>Für die Realisierung des LoK sind die sowohl im bisherigen Regionalplan, als auch in der Entwurfsfassung des neuen Regionalplans (siehe Tab. 1 in Kap. C. III.) als GIBz ausgewiesenen Flächen des ehemaligen KKW Würgassen um die in Kap. B. I. 1. dargestellten Flurstücke des bisherigen Vorsorgebereichs GIB zu erweitern. Die BGZ bringt daher als Änderung des derzeitigen Entwurfsstands zur Neuauflistung des Regionalplans OWL [9] [10] ein, dass das LoK sowie die bestehenden Zwischenlager UNS und AZW im Regionalplan [10] [11] als eigenes GIB mit entsprechender Zweckbestimmung festgelegt werden, ergänzt durch eine ausdrückliche</p>			
--	--	--	--

<p>Erwähnung des LoK sowie der Zwischenlager AZW und UNS in der textlichen Erläuterung [9].</p> <p>Für die Ausweisung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Zweckbestimmung Anlage zur Entsorgung radioaktiver Abfälle (GIBz) im Bereich des ehemaligen KKW Würgassen ist es erforderlich, die im Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung HX_Bev_GIB_006 durch die nachfolgende – von der BGZ angeregte – Festlegung HX_Bev_GIB_006_1 zu ersetzen, da es zu einer Überschneidung des ursprünglichen Plangebiets mit dem Plangebiet des LoK (HX_Bev_GIBz_LoK) kommt. Durch die Überschneidung verringert sich die ursprüngliche Flächengröße (HX_Bev_GIB_006) um 3,8 ha auf ca. 10,4 ha. Durch die Reduzierung der Flächengröße ergeben sich keine Veränderungen der Umweltauswirkungen (siehe die entsprechend bezeichnete Tab. 4).</p> <p>Es wird zudem vorgeschlagen, den Regionalplan [5] [7] um die Festlegung HX_Bev_GIBz_LoK mit einer Flächengröße von 26,0 ha zu erweitern und in die Gesamtbewertung der strategischen Umweltprüfung aufzunehmen. Über die im Sinne der strategischen Umweltprüfung bereits im Entwurf des Regionalplans enthaltenen</p>			
---	--	--	--



<p>erheblichen Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme schutzwürdiger und klimarelevanter Böden sowie Waldflächen (ca. 17 % des Plangebiets) hinaus ist auf dieser Fläche ein künstlich angelegter Anlagensicherungsgraben vorhanden, welcher die Flächen des ehemaligen KKW Würgassen an der Nord- und der Ostseite begrenzt und durch das Gebäude des LoK überbaut werden soll. Trotz der ehemaligen Anlagensicherungsfunktion dieses Grabens ist er als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Hierbei handelt es sich um ein Schutzgut höherer Gewichtung (Einzelheiten siehe Kap. C. II. 3.3 und nachfolgend Kap. C. IV. 2.1). Weitere erhebliche Umweltauswirkungen auf das Umfeld des Plangebiets sind auch hier nicht zu erwarten (siehe die entsprechend bezeichnete Tab. 3)</p> <p>Eine grundlegende Vermeidung oder Minderung der Umweltauswirkungen erfolgt durch den geringen Raumwiderstand aufgrund der Vornutzung durch das KKW Würgassen und das Fehlen von Nutzungskonflikten.</p> <p>Die nachfolgende Tab. 2, die wir in Anlehnung an die Darstellungsweise und Methodik der Bezirksregierung Detmold [5] [7] erstellt haben, enthält die summarische Betrachtung der</p>			
---	--	--	--

<p>Wechselwirkungen aller Festlegungen des von der Bezirksregierung Detmold neu aufgestellten Regionalplans [9] [10] für die von der BGZ angeregte Ausweisung HX_Bev_GIB_006_1 und die hinzugekommene Ausweisung HX_Bev_GIBz_LoK einschließlich der auf dieser Grundlage fortgeschriebenen Berechnungsergebnisse. Von den (unter Berücksichtigung von HX_Bev_GIBz_LoK) nun 616 geprüften Plangebietes weisen 314 erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der strategischen Umweltprüfung auf, wohingegen 302 Plangebietes voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Durch die Neuausweisung des GIBz vergrößert sich die Anzahl der Plangebietes mit Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden auf 418, in 35 Plangebietes werden Waldflächen beansprucht und in 23 Plangebietes Überschwemmungsgebiete oder Hochwasserschutzgebiete. Durch den Ersatz des ursprünglichen GIB in Würgassen ändert sich die Bilanz insgesamt jedoch nicht.</p> <p>Die beiden darauffolgenden Prüfbögen (Tab. 3 und 4) wurden analog zur Methodik der Umweltprüfung der Bezirksregierung Detmold erstellt. Für das Plangebiet HX_Bev_GIB_006_1 ist anzumerken, dass die Umweltauswirkungen vom ursprünglichen</p>			
--	--	--	--

<p>Plangebiet der Bezirksregierung übernommen wurden. Durch die Überschneidung mit dem Plangebiet des LoK werden demnach nur geringfügige Änderungen in den Zeilen 1.03 (Größe) und 2.21 (Waldflächen) entstehen (in Tab. 4 kursiv dargestellt).</p> <p>Tab. 2: Auszug aus Anhang E des Umweltberichts zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL: Gesamtübersicht der Umweltauswirkungen der räumlich konkreten Planfeststellung, Anpassung hinsichtlich des LoK</p> <p>Tab. 3: Planfestlegung HX_Bev_GIBz_LoK, Prüfung gem. Methodik der Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Anhang A)</p> <p>Tab. 4: Prüfbogen für die angepasste Planfestlegung (HX_Bev_GIB_006_1), Prüfung gem. Methodik der Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Anhang A), Anpassung aufgrund der Überschneidungen mit der Planfestlegung HX_Bev_GIBz_LoK</p> <p>V. Auswirkungen des "Logistikzentrums Konrad"</p> <p>1. Generelle Umweltwirkungen</p> <p>Durch das LoK kann es generell zu bauzeit-, anlage und betriebsbedingten</p>			
--	--	--	--

<p>Umweltwirkungen kommen. Folgende Auswirkungen sind vom LoK zu erwarten:</p> <p>1.1. Bauzeitbedingte Wirkungen</p> <p>Ein Großteil des Plangebiets liegt innerhalb der bereits vorge nutzten Flächen des ehemaligen KKW Wür gassen. Die baubedingten Wirkungen sind daher unter Berücksichtigung bestehender Vornutzungen und der damit verbundenen Auswirkungen zu betrachten.</p> <p>Grundsätzlich ist eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für den Baustellenbetrieb zu erwarten. Zudem treten Schallund Lichtemissionen sowie Erschütterungen und Störungen von Sichtbeziehungen bzw. eine vorübergehende Technisierung des Landschaftsbildes auf.</p> <p>Mit der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen kommt es zur Beeinflussung oder Störung des Bodengefüges infolge Verdichtung, zur Beanspruchung von Gehölzen oder anderen Biotopen und zur Veränderung des Wasserhaushaltes. Außerdem besteht eine Verschmutzungsgefährdung für Boden, Grundund Oberflächengewässer. Während der Errichtung des LoK wird durch die BGZ</p>			
--	--	--	--

<p>mit Hilfe geeigneter Maßnahmen dafür gesorgt, dass diese potenziellen Wirkungen verhindert bzw. minimiert, ggf. kompensiert, werden.</p> <p>Bauzeitbedingte Wirkungen können tendenziell durch die Nutzung bestehender Infrastruktur als Baustelleneinrichtungsflächen und die Einhaltung gängiger Normen für die Bauausführung weiter vermieden oder weiter minimiert werden.</p> <p>1.2. Anlagenbedingte Wirkungen</p> <p>Aufgrund des LoK kommt es zum Bau der in Kap. B. I. 2. beschriebenen baulichen Anlagen, wobei vor allem das ca. 325 m x 125 m x 16 m große Lagergebäude mit anlagenbedingten Wirkungen verbunden ist, die überwiegend auf die eigentliche Vorhabenfläche begrenzt sind. Durch die Errichtung des Lagergebäudes und weiterer infrastruktureller Einrichtungen kommt es zu keiner grundsätzlich anderen Technisierung des Landschaftsbildes mit Auswirkungen auf vorhandene Sichtbeziehungen als bei sonst vorstellbaren Nutzungen innerhalb des Entwurfs zur Neuaufstellung festgelegten GIBz. Wie bei den bauzeitbedingten Wirkungen ist auch hier der bereits stark anthropogen geprägte Standort des ehemaligen KKW Würiggassen zu berücksichtigen.</p>			
--	--	--	--

<p>Zudem kommt es zu einer GIB-typischen, anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, welche eine Veränderung der hydrologischen Bedingungen und der Bodenverhältnisse zur Folge haben, die nicht über dasjenige hinausgeht, was im Falle einer ansonsten möglichen Nutzung des nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans vorgesehenen GIBz zu erwarten wäre. Dies äußert sich durch Eingriffe in den Retentionsraum und durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung. Weiterhin kommt es zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche, Kleingehölzen und somit von klimatischen Ausgleichsräumen.</p> <p>1.3. Betriebsbedingte Wirkungen</p> <p>Betriebsbedingte Wirkungen sind aufgrund der stattfindenden An- und Abtransporte (Lieferverkehr) zu erwarten. Es wird von maximal 10 Zugfahrten und max. 20 LKW-Fahrten pro Tag ausgegangen (inkl. Leerfahrten). Weiter ist bei Anlagen dieser Größe nicht auszuschließen, dass es ggf. zur Einleitung von konventionell (nicht-radioaktiv) belastetem Niederschlagswasser in die Weser kommt. Zudem sind Auswirkungen durch den Umgang mit schwach-</p>			
---	--	--	--

<p>mittelradioaktiven Abfällen, ggfs. innerhalb der Anlage gehandhabte wasseroder gesundheitsgefährdende Stoffe sowie Störfälle zu betrachten.</p> <p>Die BGZ wird durch technische und logistische Maßnahmen sicherstellen, dass bereits am Anlagenzaun die vom LoK ausgehende Strahlung im Bereich der natürlichen Hintergrundstrahlung liegen wird. Die Abluft des LoK wird gefiltert, so dass die Aktivitätskonzentration weit unterhalb der gesetzlich festgelegten Grenzwerte liegen wird und keine zu genehmigenden Ableitungen auftreten.</p> <p>2. Wasserwirtschaft</p> <p>2.1. Hochwasserschutz</p> <p>Für die Prüfung der Aspekte zum Hochwasserschutz erfolgt eine Prüfung der Ziele und Grundsätze auf den verschiedenen Planungsebenen. Folgende Instrumente der Raumplanung werden herangezogen: der Entwurf des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasser, onalplan [1]. Zum BRPH (BMI 2020) liegt derzeit lediglich ein Entwurf vor, dennoch wird vorsorglich eine Prüfung der Zielkonformität vorgenommen. Die Prüfung der Zielkonformität des BRPH entspricht</p>			
--	--	--	--

<p>dabei grundlegend dem Vorgehen der Stufen 1 und 2 der Strategischen Umweltprüfung zum BRPH [34].</p> <p>2.1.1. BRPH</p> <p>Nach dem Entwurf des BRPH in seiner jetzigen Fassung sind folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zum Hochwasserschutz bundesweit vorgesehen:</p> <p>I. Allgemeines</p> <p>1. Hochwasserrisikomanagement</p> <p>I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungs- und Gewerbegebietentwicklung sind die Risiken von Hochwassern zu beachten, soweit die entsprechenden Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind. Dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit sowie die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen.</p> <p>I.1.2 (G) Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich</p>			
---	--	--	--



<p>erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind. In überflutungsgefährdeten Bereichen, auch in solchen, die durch technische Hochwasserschutzanlagen geschützt sind, soll auf eine Verringerung der Schadenspotentiale hingewirkt werden.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind die Hochwassergefahren- und -risikokarten des Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) [50] [51] für den entsprechenden Betrachtungsraum auszuwerten. Diese liefern Daten zu Wassertiefen, Fließrichtungen und Betroffenheiten bei verschiedenen Hochwasserereignissen.</p> <p>Im Falle eines Hochwassers mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100, 100-jährliches Hochwasser) treten keine nennenswerten Überschwemmungen im Betrachtungsraum auf. Die Überschwemmungsbereiche beschränken sich hier auf den niedriger gelegenen und südlich an das Plangebiet angrenzenden</p>			
--	--	--	--

<p>Raum der Weseraue (festgesetztes Überschwemmungsgebiet, siehe Abb. 8 un 13). Im Nahbereich der Vorhabenfläche LoK liegen die Wassertiefen hier bei &lt; 0,5 m, die Fließgeschwindigkeiten (flussabwärts) liegen in den tieferen Bereichen bei max. 2 m/s. Der als Überschwemmungsgebiet festgesetzte Anlagensicherungsgraben (vgl. Abb. 9) weist gemäß der Ausführungen zu Ziel 7.4-6 des LEP NRW [53] [54] (vgl. Kap. C. II. 3.3) keine raumordnerische Relevanz auf.</p> <p>Im Falle eines Hochwassers niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ 500, 500-jährliches Hochwasser) werden auch Flächen außerhalb der Überschwemmungsgebiete bis zu 0,7 m überflutet. Im Plangebiet des LoK betrifft das den nordöstlichen Teil der Flächen bis zur L 763. Die Flächen des ehemaligen KKW Würgassen sind nicht betroffen (siehe Abb. 15).</p> <p>Sowohl im Falle eines Hochwassers HQ 100 als auch HQ 500 ergeben sich im Plangebiet LoK keine Betroffenheiten (Hochwasserrisiko) von Einwohnern. Die Flächennutzung im überschwemmten Bereich ist von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt (siehe Abb. 16 und Abb. 18).</p> <p>Sofern Maßnahmen zum</p>			
---	--	--	--

<p>Hochwasserschutz zu ergreifen sind, werden diese im Rahmen der weiteren Planung sowie der Genehmigungsverfahren für das Vorhaben LoK konkretisiert.</p> <p>2. Klimawandel und -anpassung</p> <p>1.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasser und Starkregenereignisse sowie Meeresspiegelanstieg sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungs- und Gewerbegebietentwicklung zu beachten, soweit entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.</p> <p>1.2.2 (G) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen in mittelfristigen Zeiträumen auf ihre Funktionalität im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.</p> <p>Zur Thematik des Klimawandels, vornehmlich bezogen auf das vermehrte Auftreten von Starkregenereignissen, liegen für den Betrachtungsraum keine Daten vor. Durch Starkregen kann es auf der Vorhabenfläche zu Überschwemmungen durch die Aufstauung nicht versickernden</p>			
--	--	--	--

<p>Niederschlagswassers (bedingt durch schwach durchlässigen Braunaueboden) kommen. Die Auswirkungen des Klimawandels sowie zusätzliche Maßnahmen zur Retention oder Ableitung von Niederschlagswasser werden im Zuge der Planung des LoK berücksichtigt.</p> <p>Die mittelfristigen Auswirkungen des Klimawandels auf die hydrologischen Bedingungen auf der Vorhabenfläche des LoK werden derzeit im Rahmen eines hydrogeologischen Gutachtens betrachtet.</p> <p>Aspekte zum Meeresspiegelanstieg sind am Standort Würigassen nicht von Belang.</p> <p>3. Grenzüberschreitende Koordinierung</p> <p>I.3 (G) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen flussgebietseinheitsbezogen koordiniert werden, insbesondere sollen deren Auswirkungen auf die Unterlieger und die Oberlieger berücksichtigt werden. Die Rückhaltung von Hochwässern soll Vorrang vor dem Bau von Hochwasserschutzanlagen in Fließrichtung wie Deichen haben, soweit dies mit dem integralen Ansatz des wasserwirtschaftlichen Hochwasserrisikomanagements – jeweils</p>			
--	--	--	--

<p>angepasst an die örtliche Situation – vereinbar ist.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hessen ist der Hochwasserschutz im Betrachtungsraum grenzübergreifend zu koordinieren. Dies begründet sich dadurch, dass der o. a. Ausgleich des Retentionsraums bezogen auf den prioritären Rückhalt von Hochwasser auch für die Unterlieger von Bedeutung ist.</p> <p>II. Hochwasserschutz bei oberirdischen Gewässern</p> <p>1. Sicherung von Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p> <p>II.1.1 (Z) In Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendige Raum für deren Verstärkungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten; auch ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendige Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten.</p> <p>Die Vorhabenfläche des LoK liegt innerhalb des Einzugsgebiets der Weser mit einer Gesamtgröße von 15.691 km<sup>2</sup></p>			
---	--	--	--

<p>bzw. 1.870 km<sup>2</sup> in NRW. Im Vorhabenbereich des LoK liegen keine Hochwasserschutzeinrichtungen bzw. liegt der Bereich nicht im vorgesehenen Raum für Deichrückverlegungen (kein Deich vorhanden), weshalb auch kein Raum für die Verstärkung oder Rückverlegung freizuhalten ist. Dem entsprechend ist das Vorhaben mit Ziel II.1.1 vereinbar.</p> <p>II.1.2 (Z) Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG ist, soweit es hochwassermindernd wirkt und die entsprechenden Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten oder zu verbessern.</p> <p>Die Böden auf der Vorhabenfläche des LoK sind nicht als hochwassermindernd zu bezeichnen, da sie aufgrund des hohen Lehmantils nicht für Versickerung geeignet sind [60]. Aus Sicht des Hochwasserschutzes sind die Böden demnach nicht zu erhalten oder zu verbessern. Die entsprechenden Gegenmaßnahmen für eine mögliche Oberflächenvererdung werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt. Damit ist das LoK mit dem Ziel II.1.2 vereinbar.</p> <p>II.1.3 (G) Bei raumbedeutsamen</p>			
--	--	--	--

<p>Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte bedacht werden. Dies betrifft insbesondere bauliche Anlagen, die Siedlungsentwicklung und die Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>Hochwassermindernde Aspekte, wie z. B. der Ausgleich von Retentionsraum, werden im Zuge der Planung baulicher Anlagen berücksichtigt. Das LoK steht nicht im Konflikt mit dem Grundsatz II.1.3.</p> <p>II.1.4 (G) Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt geeignet und erforderlich sind, sollen zugunsten raumbedeutsamer Maßnahmen des Hochwasserrückhalts von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebauter oder eingedeichteter Gewässer angrenzen. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur</p>			
---	--	--	--

<p>ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies notwendig machen und ein ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 3 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. Das LoK steht nicht in Konflikt mit dem Grundsatz II.1.4, der in Anspruch genommene Anlagensicherungsgraben (vgl. Kap. C. II. 3.3) stellt keinen raumordnerisch relevanten Konflikt dar.</p> <p>II.1.5 (G) Werden im Zuge des Ausoder Umbaus von Gewässern raumbedeutsame Renaturierungsmaßnahmen geplant, die das Hochwasserrisiko senken, sollen diese durch die Regionalplanung der Länder auf geeignete Weise räumlich gesichert werden. In den Ländern Bremen und Hamburg sowie in den kreisfreien Städten Niedersachsens gilt Satz 1 insoweit, als die dort genannten Maßnahmen im Flächennutzungsplan darzustellen sind, soweit es keinen regionalen Raumordnungsplan gibt.</p> <p>Aufgrund des LoK sind keine Renaturierungsmaßnahmen erforderlich, welche der Senkung des Hochwasserrisikos dienen. Eine räumliche Sicherung durch die Regionalplanung ist nicht erforderlich. Das LoK ist mit dem Grundsatz II.1.5</p>			
---	--	--	--



<p>vereinbar.</p> <p>II.1.6 (G) Standorte für raumbedeutsame Einrichtungen des Hochwasserschutzes, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Aufstellung oder Fortschreibung der regionalen Raumordnungspläne in der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms enthalten sind, sollen in den regionalen Raumordnungsplänen durch Ziele der Raumordnung gesichert werden. In den Ländern Bremen und Hamburg sowie in den kreisfreien Städten Niedersachsens gilt Satz 1 insoweit, als die dort genannten Standorte im Flächennutzungsplan darzustellen sind, soweit es keinen regionalen Raumordnungsplan gibt.</p> <p>Im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL [9] [10] sind an anderer Stelle vereinzelte Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung der Weser vorgesehen. Diese sind hier nicht von Belang, weil sie sich vor allem auf den Wasserkörper, den Auenbereich oder Zuflüsse beziehen. Durch das LoK gibt es keinen direkten Eingriff in den Oberflächenwasserkörper der Weser. Das LoK ist mit dem Grundsatz II.1.6 vereinbar.</p> <p>II.1.7 (G) Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung sollen vermieden</p>			
---	--	--	--

<p>werden. Die Vorhabenfläche des LoK liegt nicht in Gebieten zur Trinkwassergewinnung. Negative Auswirkungen durch Hochwasser auf die Trinkwasserversorgung sind demnach auszuschließen und es besteht kein Konflikt mit dem Grundsatz II.1.7.</p> <p>2. Ergänzende Festlegungen für die Sicherung von Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 2 und 3 WHG</p> <p>II.2.1 (G) Festgesetzte oder vorläufig zu sichernde Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 und 3 WHG sollen in den regionalen Raumordnungsplänen durch Ziele der Raumordnung gesichert werden. In den Ländern Bremen und Hamburg sowie in den kreisfreien Städten Niedersachsens gilt Satz 1 insoweit, als die dort genannten Gebiete im Flächennutzungsplan darzustellen sind, soweit es keinen regionalen Raumordnungsplan gibt.</p> <p>Durch das LoK sind keine relevanten Konflikte mit dem Grundsatz II.2.1 erkennbar. Gemäß den Ausführungen in Kap. C. II. 3.3 wird der in Anspruch genommene Retentionsraum ortsnah ausgeglichen.</p> <p>II.2.2 (G) Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen sollen</p>			
--	--	--	--

<p>in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 2 und 3 WHG nicht erweitert werden. In Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellte Flächen sowie in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegte Gebiete sollen zurückgenommen werden, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch aufgestellt wurde. Satz 2 gilt nicht, wenn auf dem jeweiligen Gemeindegebiet keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde; in diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist. Vorhandene Siedlungsstrukturen sollen mittelfristig hochwasserverträglich umgeplant und umgebaut werden, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächenoder Objektschutz ist.</p> <p>Durch das LoK sind keine relevanten Konflikte mit dem Grundsatz II.2.2 erkennbar. Die baulichen Anlagen des</p>			
---	--	--	--

<p>LoK werden in ihrer Bauweise an Wassertiefe und Fließrichtung des Hochwassers angepasst.</p> <p>II.2.3 (Z) Folgende Infrastrukturen sind in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 2 und 3 WHG ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kritische Infrastrukturen mit länderoder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur (Verordnung (EU) 1315/2013 außer Häfen und Wasserstraßen sowie die in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2020/389 benannten Projects of Common Interest (PCI) der europäischen Energieinfrastruktur),</li> <li>2. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) oder Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO-III-Richtlinie) fallen,</li> <li>3. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 erfasst sind.</li> </ol> <p>Satz 1 findet keine Anwendung auf Infrastrukturen, bei denen eine Überflutung kein spezifisches Risiko auslöst, oder die aufgrund besonderer Anforderungen oder aufgrund des Fehlens ernsthaft in Betracht kommender</p>			
---	--	--	--

<p>Standortoder Trassenalternativen im jeweiligen Gemeindegebiet nur in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 2 oder 3 WHG errichtet werden können. In diesem Fall ist eine Bauweise zu wählen, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.</p> <p>Gemäß Hochwassergefahren und Hochwasserrisikokarte [50] [51] besteht für den Vorhabenbereich des LoK kein spezifisches Risiko für Überflutungen im Falle eines 100-jährlichen Hochwassers (s. o.). Das LoK steht nicht in Konflikt mit dem Ziel II.2.3.</p> <p>3. Ergänzende Festlegungen für die Sicherung von Risikogebieten nach § 78b WHG</p> <p>II.3.1 (G) Raumbedeutsame hochwasserempfindliche Nutzungen sollen in Risikogebieten nach § 78b WHG nur geplant und zugelassen werden, wenn sie der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst sind. Raumbedeutsame bauliche Anlagen, die im Überflutungsfall ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, sollen weder geplant noch zugelassen werden. Satz 2 gilt nicht, wenn keine ernsthaft in Betracht</p>			
--	--	--	--

<p>kommenden Standortalternativen zur Verfügung stehen; in diesem Fall soll eine Bauweise gewählt werden, die für den Überflutungsfall der für den jeweiligen Standort prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist und die bestmögliche Evakuierung vorsieht.</p> <p>II.3.2 (G) Folgende Infrastrukturen sollen in Risikogebieten nach § 78b WHG weder geplant noch zugelassen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kritische Infrastrukturen mit länderoder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur (Verordnung (EU) 1315/2013 außer Häfen und Wasserstraßen sowie die in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2020/389 benannten Projects of Common Interest (PCI) der europäischen Energieinfrastruktur),</li> <li>2. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) oder Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO-III-Richtlinie) fallen.</li> <li>3. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 erfasst sind.</li> </ol> <p>Satz 1 findet keine Anwendung auf Infrastrukturen, bei denen eine</p>			
---	--	--	--

<p>Überflutung kein spezifisches Risiko auslöst, oder die aufgrund besonderer Anforderungen oder aufgrund des Fehlens ernsthaft in Betracht kommender Standortoder Trassenalternativen im jeweiligen Gemeindegebiet nur in Risikogebieten nach § 78b WHG errichtet werden können. In diesem Fall soll eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.</p> <p>Die Vorhabenfläche des LoK liegt nicht innerhalb des Hochwasserrisikobereichs im Falle eines 100-jährliches Hochwassers, weshalb von Überflutungen kein spezifisches Risiko zu erwarten ist. Das LoK ist demnach mit dem Grundsatz II.3.1 vereinbar. Da es sich nicht um ein Hochwasserrisikogebiet handelt, ist das Vorhaben auch mit dem Grundsatz II.3.2 vereinbar.</p> <p>III. Küstenschutz</p> <p>Aufgrund der Lage des LoK wird auf die Darstellung der Ziele und Grundlagen gem. BRPH zum Küstenschutz verzichtet.</p> <p>2.1.2. LEP NRW</p> <p>Die im LEP NRW [53] [54] festgelegten Ziele und Grundsätze des</p>			
---	--	--	--

<p>Hochwasserschutzes wurden bereits in Kap. C. II. 3 erläutert. Das LoK wurde in dieser Hinsicht als konform mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung bewertet.</p> <p>2.1.3. Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter</p> <p>Der Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter aus dem Jahr 2008 legt folgende Ziele und Grundsätze zum Hochwasserschutz fest [1]:</p> <p>Regionalplan Kapitel 4. Wasser 4.1 Grundwasserund Gewässerschutz</p> <p>Ziel 1 In den dargestellten Bereichen für den Grundwasserund Gewässerschutz sind Nutzungen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasser bzw. die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können, nur unter dauerhafter Gewährleistung der Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen sowie der Funktionen und Strukturen der Gewässer zulässig.</p> <p>Werden Bereiche für den Grundwasserund Gewässerschutz von Siedlungsbereichen überlagert, ist der wasserwirtschaftliche Vorsorgegrundsatz in der verbindlichen Bauleitplanung umzusetzen. Soweit in den Bereichen für</p>			
---	--	--	--



<p>den Grundwasserund Gewässerschutz in der Abwägung vorrangige Planungen und Maßnahmen zugelassen werden, sind diese so zu realisieren, dass das Grundwasser nicht durch Stoffeinträge belastet wird. [...]</p> <p>Die Nutzungen im Vorhabenbereich des LoK haben keine Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung, der Bereich liegt nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets (siehe Kapitel B. IV. 2.4.1). Negative Auswirkungen auf Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen mit Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung sind demnach auszuschließen. Das LoK steht nicht im Konflikt mit dem Ziel 4.1.1.</p> <p>Ziel 2 Die bestehenden Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung sind bedarfsgerecht zu nutzen. Zur Sicherung der Wasserversorgung sind die Einzugsgebiete der nutzbaren Grundwasservorkommen und der oberirdischen Gewässer vor wassergefährdenden Nutzungen zu schützen und von nachteiligen Einwirkungen zu entlasten. Der Schutz und – soweit erforderlich die Sanierung bestehender Grundwasserentnahmen hat Vorrang vor der Nutzung neuer Grundwasservorkommen.</p>			
--	--	--	--

<p>Bei Errichtung und Betrieb des LoK kann es zum Umgang mit potenziell wassergefährdenden Stoffen kommen (z. B. Diesel-Kraftstoff, Hydrauliköle und Schmierstoffe). Da die Arbeiten vornehmlich auf den bereits versiegelten Flächen des ehemaligen KKW Würgassen erfolgen und sowohl bei Bau sowie bei Betrieb des LoK die einschlägigen Normen zum Schutz der Grund- und Oberflächengewässer einzuhalten sind, sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der edaphischen Bedingungen ist die Versickerung von anfallendem und potenziell belastetem Niederschlagswasser auszuschließen. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind auch diesbezüglich auszuschließen.</p> <p>Das LoK steht nicht im Konflikt mit dem Ziel 4.1.2.</p> <p>Ziel 3 Bei der Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung ist sicherzustellen, dass oberflächen- oder grundwasserabhängige Biotope in Bereichen zum Schutz der Natur nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>			
---	--	--	--

<p>Nach derzeitiger Planung ist für das LoK keine Nutzung der Grundwasservorkommen vorgesehen. Oberflächenoder grundwasserabhängige Biotope liegen im Vorhabenbereich des LoK nicht vor. Demnach bestehen keine Konflikte mit Ziel 4.1.3.</p> <p>Regionalplan Kapitel 4.2 Oberflächengewässer</p> <p>Ziel 1 Alle Quellgebiete und Gewässersysteme, insbesondere die der Ems, der Lippe sowie die der Weser mit den Zuflüssen Diemel, Nethe, Emmer und Bever sind in ihrer Funktion als zentrale Bestandteile des Naturhaushaltes, Retentionsflächen für Hochwasserabfluss, vielfältige Lebensräume für Pflanzen und Tiere, Vernetzungselemente im Biotopverbund und System einer schadlosen Wasserabführung zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Durch das LoK sind die Funktionen der Weser nicht beeinträchtigt, es sind keine Konflikte mit dem Ziel 4.2.1 erkennbar.</p> <p>Ziel 2</p>			
--	--	--	--

<p>Die Nutzung der Fließgewässer und stehenden Gewässer ist so zu regeln, dass die wasserwirtschaftlichen Ansprüche beachtet werden, den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes Rechnung getragen wird, und Gewässer in einem angemessenen Verhältnis auch für Freizeit-, Erholungs- und Sportzwecken dienen.</p> <p>Durch das LoK sind keine Nutzungskonflikte mit den im Vorhabenbereich vorkommenden OFWK zu erwarten. Das LoK steht dem Ziel 4.2.2 nicht entgegen</p> <p>Ziel 3 Die qualitativen und quantitativen Anforderungen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie sind durch die Bereitstellung eines ausreichenden Entwicklungsspielraumes zu gewährleisten. Entlang der Fließgewässer ist insbesondere auf Uferstreifen eine standortangepasste Entwicklung von Biotopelementen zu ermöglichen. Die im Plangebiet vorkommenden stehenden und fließenden Gewässer sind unter Berücksichtigung ihrer Ufer, Auen und Quellbereiche in ihrer Struktur und Gewässerqualität zu erhalten und zu</p>			
--	--	--	--

<p>verbessern und landschaftsgerecht in die sie umgebenden Bereiche einzubinden. In den Siedlungsbereichen ist zur Erreichung des Qualitätszieles "guter ökologischer und chemischer Zustand der Gewässer" bzw. zu dessen Erhaltung sicherzustellen, dass die Gewässernutzungen, von denen eine Beeinträchtigung der Wasserqualität, der Lebensgemeinschaften und der Gewässerstruktur ausgehen, durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden bzw. verhindert werden.</p> <p>Gemäß der Prüfung zu Vereinbarkeit des LoK mit dem Grundsatz 7.4-1 des LEP NRW [53] [54] (s. o.) zeigt sich, dass keine Konflikte mit den Vorgaben der WRRL bestehen und unter Berücksichtigung eines konkreten Umgangs mit anfallendem Niederschlagswasser (ggf. Einleitung nach Behandlung, die genaue Ausführung ist im Zuge der Planung zu prüfen) keine Verschlechterung des Zustands der Weser zu erwarten ist. Demnach ist das LoK mit dem Ziel 4.2.3 vereinbar.</p> <p>Ziel 4 Die zeichnerisch als Oberflächengewässer dargestellte AabachTalsperre ist in ihrer Zweckbestimmung für die Trinkwasserentnahme zu sichern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu</p>			
--	--	--	--

<p>schützen.</p> <p>Das LoK liegt nicht im Bereich der Aabach-Talsperre. Konflikte mit dem Ziel 4.2.4 bestehen nicht.</p> <p>Regionalplankapitel 4.3 Retentionsräume/Hochwasserschutz</p> <p>Ziel 1 Die im Plangebiet dargestellten Überschwemmungsbereiche (Flächen, die im Fall eines hundertjährigen Hochwassers überschwemmt werden) sind, soweit sie noch nicht rechtsverbindlich überplant oder bereits bebaut sind, als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlicher Bebauung, freizuhalten. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 31b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zulässig.</p> <p>Die im Zuge des Vorhabens beanspruchten festgesetzten Überschwemmungsgebiete (Anlagensicherungsgraben nördlich und östlich des ehemaligen Kernkraftwerks) sind ortsnahe wieder auszugleichen (vgl.</p>			
--	--	--	--

<p>Kap. C. II. 3.3). Demnach bestehen keine Konflikte mit dem Ziel 4.3.1.</p> <p>Ziel 2 Die in Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsflächen, die in Überschwemmungsbereichen liegen und die noch nicht durch rechtskräftige Pläne umgesetzt bzw. in Anspruch genommen sind, sollen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen, sondern vorrangig wieder dem Retentionsraum zugeführt werden.</p> <p>Im Vorhabenbereich des LoK liegen keine noch nicht in Anspruch genommenen Siedlungsflächen. Das LoK steht dem Ziel 4.3.2 nicht entgegen.</p> <p>Ziel 3 Bei ausgebauten und eingedeichten Gewässern sind die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch naturnahe Gewässerentwicklung und Deichrückverlegung zu nutzen.</p> <p>Der durch das LoK beanspruchte Retentionsraum wird ortsnah wieder ausgeglichen. Anderweitig bestehen keine Konflikte mit dem Ziel 4.3.3.</p> <p>Ziel 4 Im Einzugsgebiet der Fließgewässer ist</p>			
--	--	--	--

<p>verstärkt auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers hinzuwirken.</p> <p>Das LoK hat keine Auswirkungen auf den Rückhalt oder den Abfluss der Weser. Es bestehen keine Konflikte mit dem Ziel 4.3.4.</p> <p>[Abb. 13: Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Betrachtungsraum in Anlehnung an [48]          Abb. 14: Hochwassergefahrenkarte für den Fall eines Hochwassers mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) in Anlehnung an [50]          Abb. 15: Hochwassergefahrenkarte für den Fall eines Hochwassers niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ500) in Anlehnung an [50]          Abb. 16: Hochwasserrisikokarte für den Fall eines Hochwassers mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) in Anlehnung an [51]          Abb. 17: Hochwasserrisikokarte für den Fall eines Hochwassers niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ500) in Anlehnung an [51]</p> <p>Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung zeigt, dass das LoK nur geringfügige, ohne weiteres lösbare Konflikte hinsichtlich des Hochwasserschutzes auslöst; ggf. zu</p>			
--	--	--	--



<p>treffende Maßnahmen werden in der Planung des LoK berücksichtigt.</p> <p>Der LEP NRW [53] [54] sowie der Regionalplan Teilabschnitt Paderborn/Höxter [1] (sowohl zeichnerische Festlegung sowie Erläuterungskarte 3 – Bereiche für die Wasserwirtschaft) liefern keinen Aufschluss über die Lage von Überschwemmungsgebieten innerhalb der hier zur Rede stehenden Gebietsabgrenzungen. Dies ist vornehmlich auf den Maßstab der jeweiligen Kartendokumente zurückzuführen.</p> <p>Selbst unter Berücksichtigung der detaillierten Prüfung der Zielkonformität mit dem BRPH zeigt sich, dass das LoK aus Sicht des Hochwasserschutzes auch auf bundesweiter Ebene als konform mit den raumordnerischen Zielen zu werten ist.</p> <p>Lediglich der nördlich und östlich an das Gelände des KKW Würigassen angrenzende Anlagensicherungsgraben geht als Retentionsraum verloren, wodurch es zum Eingriff in ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet kommt. Dieser Retentionsraum wird im Zuge der Planung wieder ausgeglichen. Dies stellt demnach keinen Konflikt mit den o. a. Zielen und Grundsätzen der</p>			
--	--	--	--

<p>Raumordnung dar.</p> <p>2.2. Niederschlagsentwässerung</p> <p>Grundsätzlich kann das anfallende Niederschlagswasser am Standort in Würgassen mit Hilfe von drei verschiedenen Methoden entwässert werden: durch Versickerung, durch Ableitung in die Weser oder durch eine Mischform von beidem.</p> <p>Gemäß WHG ist sowohl das Ableiten (§ 8 WHG) als auch das Versickern (§ 9 WHG) von Niederschlagswasser genehmigungspflichtig. Auf dem zur Verfügung stehenden Gelände sind ausreichend Flächen für die Entwässerung von anfallendem Niederschlagswasser vorhanden. Die Entscheidung über die Art der Niederschlagsentwässerung ist im weiteren Planungsverlauf zu treffen. Bei der Auslegung der Niederschlagsentwässerung sind die Auswirkungen eines Starkregenereignisses (z. B. ein 100-jährliches Regenereignis) zu betrachten. In Abhängigkeit der örtlichen Situation (Gefällesituation, Höhe der Gebäude/Bodenplatte über Normalnull, etc.) sind ggf. zusätzliche Rückhalteräume oder</p>			
---	--	--	--

<p>Versickerungsflächen bereitzustellen.</p> <p>3. Wirtschaft/Gewerbe</p> <p>Für die Stadt Beverungen besteht ein grundlegender Bedarf an neuen Gewerbegebietsflächen, welcher unter anderem durch die Neufestlegung der Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) HX_Bev_GIB_006 [5] gedeckt werden soll (siehe Kap. C. IV. 7.). Der ca. 14,2 ha große GIB umfasst dabei die landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich und östlich des ehemaligen KKW Würgassen bis zur Lauenförder Straße (L 763). Dahingehend besteht ein Zielkonflikt mit den Vorstellungen des neu aufgestellten Regionalplans OWL [9] [10], da das LoK Teile dieser im Entwurf enthaltenen GIB-Flächen beansprucht.</p> <p>Dieser Konflikt lässt sich durch Neuausweisung der Fläche HX-Bev_GIB_006_1 bereits auf der Ebene der Regionalplanung lösen, wodurch die Fläche um ca. 3,8 ha verringert wird, der Bedarf an Gewerbegebietsflächen (laut Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung 9,9 ha) jedoch weiterhin gedeckt werden kann (siehe Kap. C. IV. 7.).</p> <p>Weitere Nutzungskonflikte mit Festlegungen zu Wirtschaftsbereichen sind im Maßstab der Regionalplanung</p>			
--	--	--	--

<p>nicht erkennbar, da für das LoK ausschließlich bereits als GIB m it Zweckbestimmung festgelegte Flächen oder Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche in Anspruch genommen werden. Das LoK ist in dieser Hinsicht mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar. Hierbei ist zu beachten, dass gem. Grundsatz F1 (3) des Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL [9] bei raumbedeutsamen Planungen die Inanspruchnahme von allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Bei privilegierten Vorhaben, die gem. § 35 BauGB im Freiraum zu verorten sind (dies trifft auf das Vorhaben LoK zu) lässt sich dies nicht ausschließen, wodurch dahingehend möglichst konfliktarme Standorte zu wählen sind. Dieser Grundsatz wird mit der überwiegenden Inanspruchnahme der bestehenden GIB-Flächen des KKW erfüllt.</p> <p>Das LoK steht zudem nicht im Konflikt mit den Zielvorstellungen des Fachbeitrags Wirtschaftflächenentwicklung für den Kreis Höxter [40], welcher dort eine erweiterte Siedlungsflächenentwicklung mit der Festlegung zusätzlicher ASB-Flächen für wirtschaftliche Entwicklung vorsieht (siehe synoptische Gegenüberstellung in Kap. C. III.) und den Standort Würgassen aufgrund der</p>			
--	--	--	--

<p>Standortvorteile für die Festlegung dieser Flächen in der Stadt Beverungen bevorzugt. Aufgrund der vorherigen Nutzung und der bestehenden Infrastruktur ist eine Schwerpunktsetzung "Energiewirtschaft" denkbar. Diese Zielvorstellungen des Fachbeitrags Wirtschaftflächenentwicklung für den Kreis Höxter [40] stehen flächenhaft nicht im Konflikt mit dem LoK, da sie die unmittelbar östlich und nördlich an die GIBz-Flächen des LoK angrenzenden Flächen betreffen. Vielmehr sind potenzielle Synergieeffekte denkbar, unter anderem mit der Schwerpunktsetzung "Energiewirtschaft", aber auch mit der gemeinsamen Nutzung der für das LoK notwendigen Infrastruktur (siehe dazu im Einzelnen unter Kap. C. VI.).</p> <p>Da das Siedlungsgebiet Würgassen auf der Ebene der Raumordnung als Freiraum festgelegt ist [1], bestehen also keine Konflikte mit dem Vorhaben LoK. Im Flächennutzungsplan [45] ist das Siedlungsgebiet jedoch als Wohngebiet dargestellt. Dahingehende Auswirkungen des Vorhabens LoK sind demnach auf der nachfolgenden Planungsebene zu prüfen und ggf. erkennbare Konflikte durch städtebauliche Maßnahmen zu lösen. Der Fachbeitrag Wirtschaftflächenentwicklung für den Kreis Höxter [40] enthält entsprechende Vorschläge.</p>			
--	--	--	--

<p>4. Verkehr</p> <p>Für den Betrieb des LoK sind vornehmlich Bahn-, aber auch LKW-Transporte erforderlich, weshalb der infrastrukturellen Anbindung bei der Standortbewertung eine große Bedeutung zukommt (siehe Kap. B. III. 2.-4.). Der Standort Würgassen zeigt sich hier als vorteilhaft, da bereits ein stillgelegter Gleisanschluss besteht, welcher die Vorhabenfläche des LoK in nördlicher Richtung an die Bahnverbindung der Sollingbahn (Bahnverbindung Höxter-Ottbergen – Northeim) und den nördlich gelegenen Bahnhof Lauenförde-Beverungen anbindet. Dieser Anschluss ist im Zuge der infrastrukturellen Erschließung lediglich zu reaktivieren. Weiterhin ist bereits eine sehr gute Anbindung an das öffentliche, schwerlastverkehrstaugliche Straßennetz vorhanden, welche über die angrenzende Landstraße L 763 und die südlich gelegene Bundesstraße B 83 realisiert werden kann.</p> <p>Die nördlich der Vorhabenfläche des LoK verlaufende Trasse der Sollingbahn wird im rechtskräftigen Regionalplan Bezirksregierung Detmold Teilabschnitt Paderborn-Höxter aus dem Jahr 2008 [1] sowie im Entwurf des Regionalplans OWL [10] als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr</p>			
---	--	--	--

<p>festgelegt. Zudem liegt im Bereich Würgassen ein zu reaktivierender/neuer Haltepunkt. Dies deckt sich mit den Darstellungen der zugehörigen Erläuterungskarten 7-9 des rechtskräftigen Regionalplans [1] bzw. der Erläuterungskarte 11 des Neuentwurfs [22]. Die Prüfung der geplanten Transportstrecken und der Fahrpläne durch die DB Netze und den Transportdienstleister DAHER hat ergeben, dass für die geplanten max. 10 Zugfahrten täglich von und zum Logistikzentrum (inkl. Leertransporte) vier verschiedene Transportstrecken zur Verfügung stehen und die geplanten Bahntransporte ohne Einschränkungen realisierbar sind [30].</p> <p>Auch die B 83 ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt.</p> <p>Das LoK steht den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung nicht entgegen, da es keine raumbedeutsamen Maßnahmen zur Anbindung des LoK vorsieht. Es bestehen keine Konflikte gegenüber den Zielen V 1 – Sicherung des Straßennetzes und V 6 – Sicherung des Schienennetzes sowie dem Grundsatz V3 – Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes des Regionalplans OWL [1].</p>			
--	--	--	--

<p>Weiterhin kommt es durch das LoK potenziell zu einem erhöhten Pendleraufkommen durch zusätzliche in der Region geschaffene Arbeitsplätze, wodurch eine Reaktivierung des stillgelegten Haltepunktes Würgassen in Betracht gezogen werden könnte. Dies ermöglicht die erneute Anbindung der Siedlungsbereiche von Beverungen - Würgassen gem. dem Ziele V 5 – Anbindung von Siedlungsbereichen an den ÖPNV und dem Grundsatz V 11 – Bahnhöfe und Haltepunkte.</p> <p>Zudem sieht das LoK die Einrichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf den vorgesehenen Parkplätzen vor, wodurch die Elektromobilität gefördert wird. Dies trägt auch den Zielen der Mobilitätsstrategie OstWestfalenLIPPE [59] Rechnung, welche unter Handlungsfeld I die Förderung von alternativen Antrieben wie Elektromobilität und Wasserstoff-Technologie vorsieht, wozu vornehmlich der Ausbau öffentlicher E-Ladestationen zählt. Auch der o. a. Aspekt der Reaktivierung des Haltepunktes Würgassen entspricht der Mobilitätsstrategie OWL gem. Handlungsfeld A.</p> <p>5. Siedlungen/Wohnen</p> <p>Der in Neuaufstellung befindliche</p>			
--	--	--	--



<p>Regionalplan OWL [5] [7] [9] [10] [11] legt die hier in Rede stehenden Vorhabenflächen des LoK als GIB für zweckgebundene Nutzungen, Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe fest, soweit die Flächen des ehemaligen KKW Würgassen sowie das angrenzende Umspannwerk betroffen sind. Östlich und nördlich angrenzend liegen als GIB festgelegte Flächen (HX_Bev_GIB_006), mit nach Norden und Osten anschließendem Allgemeinem Freiraum und Agrarbereich.</p> <p>Gemäß rechtskräftigem Regionalplan Regierungsbezirk Detmold Teilabschnitt Paderborn-Höxter aus dem Jahr 2008 [1] werden für die Vorhabenfläche des LoK vornehmlich nördlich angrenzende Vorsorgebereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen beansprucht (siehe Kap. C. III.). Festlegungen zu Siedlungsbereichen (ASB) sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Der nächstgelegene zentralörtlich bedeutsame ASB ist die Ortslage der Stadt Beverungen (siehe Erläuterungskarte 1 zum Regionalplan OWL [1]).</p> <p>Vielmehr sind die tatsächlich mit Wohnnutzung vorhandenen Siedlungsgebiete des Ortsteils Würgassen in regionalplanerischer Hinsicht als Allgemeiner Freiraum und</p>			
---	--	--	--

<p>Agrarbereich festgelegt.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf Siedlungsbereiche bestehen demnach durch die Anlage des LoK keine grundlegenden regionalplanerischen Nutzungskonflikte, da es nicht zu Eingriffen in Allgemeine Siedlungsbereiche kommt. Für solche Siedlungsbereiche erfordert Grundsatz F1 (3) des Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL [9] bei privilegierten Vorhaben gem. § 35 BauGB möglichst geringe Konflikte (siehe Kap. B. IV. 4.). Dies wird aufgrund der vornehmlichen Inanspruchnahme der Flächen des ehemaligen KKW Würigassen berücksichtigt. Die Auswirkungen sind erst auf der nachfolgenden Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu prüfen und ggf. erkennbare Konflikte durch städtebauliche Maßnahmen zu lösen, da das Siedlungsgebiet von Würigassen im Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen [45] als Wohngebiet dargestellt ist .</p> <p>Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans [9] [10] müssen mit den Zielen 6.1-1 des LEP NRW [53] [54] vereinbar sein (siehe Kap. 3.2.2 und 3.2.3 des Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL [9]). Die Prüfung zur Vereinbarkeit mit den</p>			
--	--	--	--

<p>Zielen und Grundsätzen des LEP NRW [53] [54] erfolgt in Kap. B. III. 4. und ergibt eine Konformität des LoK mit den hinsichtlich der Siedlungsflächenentwicklung festgelegten Zielen des LEP NRW [53] [54], woraus sich eine Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans [1] ableitet. Da es nicht zu Eingriffen in Allgemeine Siedlungsbereiche kommt und die Siedlungsflächenentwicklung nicht beeinträchtigt wird, ist das LoK konform mit den Zielen und Grundsätzen (S1 bis S4) der Regionalplans OWL [1].</p> <p>VI. Rücksichtnahme auf Drittinteressen</p> <p>Die Teilflächen des ehemaligen KKW Würgassen (inkl. Nebenanlagen) in Beverungen sind nach Aufgabe der kerntechnischen Nutzung zur Energieerzeugung und nach weitgehendem Rückbau der kerntechnischen Anlagen im rechtskräftigen Regionalplan als GIBz Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe festgelegt [1].</p> <p>Die Flächen des ehemaligen KKW Würgassen einschließlich Nebenanlagen sind in der Vergangenheit kerntechnisch zur Energiegewinnung und zur Energieverteilung genutzt worden. Seit der Außerbetriebnahme des Kraftwerks und dem "Atomausstieg" unterliegen die</p>			
--	--	--	--

<p>Flächen einem Veränderungsprozess, welcher sich über einen Zeitraum von rund 50 Jahren erstreckt und durch einen Menschen stets veränderten Zustand hervorgerufen wird. Der Veränderungsprozess bewirkt, dass die Flächen künftig eine auf Dauer nicht kerntechnische Nutzung zur Energiegewinnung aufweisen.</p> <p>Durch das LoK sollen keine konkurrierenden Nutzungsinteressen gegenüber PEL und TenneT entstehen, d. h. weder mit dem Umspannwerk der TenneT noch mit dem KKW Würgassen und dem UNS der PEL. Die in den textlichen Erläuterungen zum gültigen Regionalplan [1] als "Nebenbetriebe" des KKW Würgassen bezeichneten Anlagen (d. h. die Zwischenlager sowie das Umspannwerk) können, wie bereits dargelegt, zukünftig auf Grund des Rückbaus des KKW Würgassen nicht mehr als Nebenbetriebe angesehen werden.</p> <p>Der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL [5] [7] [9] [10] legt im Bereich zwischen dem GIBz und dem Siedlungsbereich Würgassen den neuen GIB Standort KreisHX_GIB_006 mit einer Flächengröße von 14,2 ha fest. Dieser liegt innerhalb des im Regionalplan für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter dargestellten Vorsorgebereichs für</p>			
---	--	--	--

<p>gewerbliche und industrielle Nutzungen [1]. Die Festlegung erfolgt in Übereinstimmung mit dem regional abgestimmten Gewerbeund Industrieflächenkonzept des Kreises Höxter [40].</p> <p>Mit der Festlegung des neuen GIB unmittelbar anschließend an vorhandene Siedlungsbereiche entspricht die Neuaufstellung des Regionalplans OWL [5] [7] [9] [10] dem Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW und dem Grundsatz 6.3-2 des LEP NRW (Umgebungsschutz) [53] [54].</p> <p>1. Kommunale Bauleitplanung und Stadtentwicklung</p> <p>Gemeindliche Belange werden durch die regionalplanerische Ausweisung des LoK nicht tangiert.</p> <p>Zwar können gebietsscharfe Standortausweisungen – etwa als Ziele der Raumordnung – Eingriffe in die gemeindliche Planungshoheit darstellen. Die Gemeinden haben diese Ausweisungen bei ihren raumbedeutsamen Planungen zu beachten und ihre Bauleitpläne an sie anzupassen (sog. "Verbot der zielwidrigen Bauleitplanung"). Allerdings steht (auch) Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz ("gemeindliche Planungshoheit") der</p>			
--	--	--	--

<p>gemeindlichen Bindung an Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht prinzipiell entgegen. Das Grundgesetz gewährleistet die kommunale Selbstverwaltung nur, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Der regionalplanerische "Durchgriff" auf Gemeindegebietsteile ist allerdings an verfassungsrechtliche Voraussetzungen gebunden, die auch für Normen des Landesplanungsrechts gelten.</p> <p>Schränkt die Regionalplanung die Planungshoheit einzelner Gemeinden ein, so müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht den Eingriff rechtfertigen. Dabei ist der allgemeine verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und eine Güterabwägung vorzunehmen; insoweit muss der Eingriff in die Planungshoheit der einzelnen Gemeinde gerade angesichts der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung verhältnismäßig sein. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist anhand der konkreten Gegebenheiten im Wege der Güterabwägung zu ermitteln. Je stärker eine Gemeinde schon von ihrer geografischen Lage oder in ihrem sonstigen Ausstattungspotential her einer Situationsgebundenheit unterliegt, desto eher sind ihr Eingriffe, die an dieses Merkmal anknüpfen, zumutbar.</p>			
--	--	--	--

<p>In Bezug auf den von der BGZ geplanten Standort des LoK sieht der Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen [45] die Darstellung "Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen" (gelbe Fläche) vor, und zwar mit den Ausweisungen "Elektrizität" und "Kernkraftwerk Würzgassen (,stillgelegt)" (schwarze Signatur). Am Ostrand der Fläche ist die Ausweisung "Gas" (schwarze Signatur) enthalten (siehe Abb. 18).</p> <p>Abb. 18: Kartenausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen [45]</p> <p>Insofern besteht ein gleichgerichtetes Interesse der Stadt Beverungen und der Regionalplanungsbehörde für eine bauliche Entwicklung westlich des Siedlungsgebiets Würzgassen. Insbesondere ist planerisch nicht vorgesehen, das Gebiet des ehemaligen KKW Würzgassen als Freiraum zu sichern.</p> <p>Der Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Höxter [40] bewertet den Bereich als gewerbenahes</p>			
--	--	--	--

<p>Sondergebiet und hebt die GIBz-Flächen des Regionalplans [1] sowie die darüber hinausgehenden Vorsorgebereiche für GIB im Norden der Fläche hervor (siehe Abb. 19). Östlich gelegen sind zwei Gewerbegebiete dargestellt, das größere mit großflächiger freier Reserve. Zusätzliche werden zur Berücksichtigung in der Neuaufstellung des Regionalplans OWL [9] [10] Wirtschaftsflächen – ASB Wirtschaft – bis zur B 83n vorgeschlagen (siehe Abb. 20).</p> <p>Abb. 19: Kartenausschnitt aus dem Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan OWL für das Kreisgebiet Höxter 2017 [40]</p> <p>Abb. 20: Kartenausschnitt aus dem Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan OWL für das Kreisgebiet Höxter 2017 [40]</p> <p>Bei der Vorhabenfläche des LoK – soweit sie über die Flächen des ehemaligen Kernkraftwerksgeländes hinausreicht – handelt es sich gemäß Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung [40] um die einzige im Gemeindegebiet vorhandene städtebaulich qualifizierte Entwicklungsfläche für neue Gewerbeansiedlungen. Der für das Gemeindegebiet quantifizierte Anspruch</p>			
--	--	--	--



<p>von 9,9 ha wird in der unter Berücksichtigung der Vorhabenfläche des LoK verbleibenden Fläche des Gebiets HX_Bev_GIB_006_1 von 10,4 ha realisierbar sein (siehe Kap. C. III. 4.).</p> <p>Mit Blick auf die benachbarten Wohnsiedlungsgebiete in Würgassen werden auch die Belange Sichtschutz und Immissionsschutz unverändert berücksichtigt.</p> <p>Bezüglich der infrastrukturellen Entwicklung können gleichgerichtete Interessen unterstellt werden. Insbesondere das Thema ÖPNV (Haltepunkt Bahnstrecke) könnte für das LoK und die Kommune gleichermaßen interessant sein. Auch die Straßen- und Bahnverkehrsanbindung des Gewerbestandorts dürfte von gemeinschaftlichem Interesse sein. Hier ergeben sich ggf. auch Möglichkeiten für Synergieeffekte bei Kombination von Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm und Gewerbelärm oder im Hinblick auf Waldneupflanzungen mit Wirkung als eingriffsbezogene Kompensationsmaßnahme und als Sichtschutz bzw. landschaftliche Einbindung des GIBz Standorts.</p> <p>Betrachtet man die aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplan [45] und die Situationsgebundenheit von</p>			
--	--	--	--

<p>Würgassen und der hier in Rede stehenden Vorhabenfläche mit Blick auf die "Kernkraftwerksvornutzung", die Zwischenlager AZW und UNS sowie den vorhandenen Gleisanschluss, ist eine Festlegung im Regionalplan [9] [10] entsprechend unserer Anregung gegenüber der Stadt Beverungen zumutbar, zumal auch gerade der aktuelle Flächennutzungsplan [45] für das hier maßgebliche Areal Darstellungen enthält, die eine "energieversorgungsbezogene" und "energieversorgungsakzessorische" Nutzung und Entwicklung des Gebiets vorsehen.</p> <p>2. PEL</p> <p>BGZ und PEL als Parteien des Optionsvertrages (siehe Kap. B. I. 1.2) haben sich im Rahmen der Erstellung ihrer Stellungnahmen zur Neuauflistung OWL abgestimmt. Zum einen vertritt die PEL Interessen als Betreiberin der kerntechnischen Anlagen, des im Rückbau befindlichen KKW Würgassen und des Zwischenlagers UNS. Zum anderen liegt es im Interesse der PEL als Eigentümerin der Flächen, eine künftige Konzernnutzung des Geländes offen zu halten (z. B. zur Energiegewinnung, Energiespeicherung, Energietransport, Forschung, Entwicklung, Entsorgung, o. ä.), sollte die BGZ die Kaufoption nicht ausüben. Eine vertiefte Darstellung findet</p>			
--	--	--	--

<p>sich unter Kap. C. III. 1.</p> <p>3. TenneT</p> <p>Das vorhandene 380 kV-Umspannwerk steht im Eigentum der TenneT und wird durch diese betrieben. Dessen raumordnerische Sicherung erscheint zweckmäßig und mit der hiesigen Anregung für eine Festlegung im neu aufzustellenden Regionalplan [9] [10] auch möglich.</p> <p>4. Zwischenlager AZW und UNS</p> <p>Im Zuge des Rückbaus des Kernkraftwerks wurden das UNS-Gebäude und das AZW in ein Zwischenlager für die aus dem Rückbau oder Betrieb des KKW Würigassen stammenden schwach- und mittelradioaktiven Abfälle "umgewidmet". Infolge des EntsorgÜG wurde das AZW am 01.01.2020 auf die BGZ übertragen.</p> <p>D. Konkreter – zeichnerischer und textlicher – Vorschlag für eine Festlegung des "Logistikzentrums Konrad" im neuen Regionalplan</p> <p>I. Abstimmung/Berücksichtigung benachbarter Planungen und Maßnahmen sowie Bestandsnutzungen</p> <p>1. PEL</p>			
--	--	--	--

<p>Der derzeitige Flächeneigentümer, die PEL, vertritt im Hinblick auf die Neuaufstellung des Regionalplans [9] [10] neben der eigentumsrechtlichen noch eine weitere Interessensposition als Betreiberin des stillgelegten und teilrückgebauten KKW Würgassen sowie des UNS, das weiterhin gesichert werden soll. Die PEL ist Vertragspartner der BGZ (Optionsvertrag). Es liegt daher im Interesse der PEL, beide Interessenspositionen parallel zu ermöglichen.</p> <p>Für den Fall, dass die BGZ keinen Gebrauch von der Möglichkeit machen sollte, die Kaufoption auszuüben, ist die weitere Konzernnutzung des Geländes (z. B. zur Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energietransport, Forschung, Entwicklung, Entsorgung, o. ä.) derzeit noch offen. Aber auch diese Optionen müssen im neuen Regionalplan [9] [10] abgebildet werden.</p> <p>Durch die Festlegungen im derzeit vorliegenden Entwurf der Bezirksregierung Detmold zur Neuaufstellung des Regionalplans [9] [10] wäre die Nutzung als Kernkraftwerk und Nebenbetriebe des Standortes durch die PEL auch weiterhin gesichert.</p> <p>2. TenneT</p>			
---	--	--	--

<p>Am vorhandenen 380 kV-Umspannwerk der TenneT wurden im Zuge der laufenden Modernisierung des bestehenden Stromnetzes Lichtwellenleiter zwischen den Umspannwerken Würgassen und Bergshausen installiert, um mit Blick auf die Herausforderungen der Energiewende die bestehenden Leitungen optimal steuern zu können und Ökostrom besser ins Netz zu integrieren [61] [62] [63]. Auch auf diese (Bestands-) Nutzung würde mit der von uns vorgeschlagenen Festlegung im Regionalplan [9] [10] [11] Rücksicht genommen.</p> <p>3. Zwischenlager AZW und UNS</p> <p>Seit dem Rückbau des KKW Würgassen werden das UNS-Gebäude und die in das AZW (zuvor TBH) nach Erteilung der entsprechenden Genehmigungen als Zwischenlager genutzt. Nach ihnen kann die Nutzung des AZW noch rd. 25 Jahre, die des UNS rd. 12 Jahre stattfinden, so dass die Zwischenlager ebenfalls in dem neu aufgestellten Regionalplan entsprechend unserem Vorschlag Berücksichtigung finden müssen.</p> <p>Abb. 21: Vorschlag BGZ zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans OWL: Abb. 22: Vorschlag BGZ zum Entwurf der</p>			
---	--	--	--

Neuaufstellung des Regionalplans OWL:  
Legende in Anlehnung an [11]

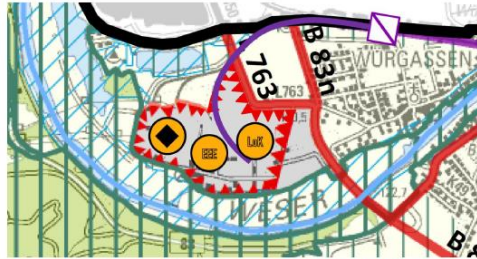


Abb. 21: Vorschlag BGZ zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans OWL:  
Zeichnerische Festlegung in Anlehnung an [10]





-  GIBz: Vorhandene kerntechnische Anlagen (Zwischenlager für radioaktive Abfälle) UNS und AZW (vormalig: TBH) sowie Anlagen zur Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energietransport, Forschung, Entwicklung, Entsorgung
-  GIBz: Vorhandenes Umspannwerk
-  GIBz: zentrales Bereitstellungsager für radioaktive Abfälle als Logistikzentrum für das Endlager Konrad (LoK)
-  Schienenweg für den überregionalen Verkehr mit zu reaktivierendem Gleisanschluss GIBz LoK

Abb. 22: Vorschlag BGZ zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans OWL: Legende in Anlehnung an [11]

III. Textliche Festlegungen im neuen Regionalplan und Begründung

Vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit kommt dem im Regionalplan OWL [1] zu sichernden Standort für die Energieerzeugung und -umwandlung Beverungen-Würgassen – neben den Standorten Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde – eine besondere Bedeutung zu. Aus

<p>diesem Grund werden die bestehenden Standorte durch die Zielfestlegung als zweckgebundene GIB gesichert.</p> <p>Der Kraftwerksstandort Beverungen-Würgassen ist bereits im Regionalplan für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter aus dem Jahr 2008 [1] gesichert. Der Standort des ehemaligen KKW Würgassen wird auch in den Regionalplan OWL [9] [10] übernommen. Das Gelände des ehemaligen KKW Würgassen wird aus regionalplanerischer Sicht für die Zukunft weiterhin als grundsätzlich geeigneter Kraftwerksstandort eingestuft. Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des KKW Würgassen und Leerung der bestehenden Zwischenlager gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, Energiespeicherung, den Energietransport, die Forschung, Entwicklung, Entsorgung, o. ä., weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) sowie Zwischenlager für schwach und mittelradioaktive Abfälle (AZW, UNS) vorhanden sind und zunächst weitergenutzt werden könnten.</p> <p>Mit Blick auf den im Regionalplan OWL [1] perspektivisch gesicherten Standort des Wasserspeicherkraftwerks Nethe im Kreis Höxter (einem der wenigen in NRW vorhandenen Standorten, an dem</p>			
--	--	--	--

<p>aufgrund der günstigen Topographie und der sonstigen Rahmenbedingungen ein Wasserspeicherkraftwerk realisiert werden kann) ist die räumliche Nähe zum ehemaligen KKW Würzgassen und den dort vorhandenen Umspannwerken ein regionalplanerischer Standortvorteil.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass der gesicherten Versorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der Daseinsvorsorge eine – über das bisherige Maß hinaus – künftig noch größere Bedeutung zukommt, ist es aus regionalplanerischer Sicht notwendig, die großen, zentralen Umspannanlagen durch eine Zweckbindung im Regionalplan zu sichern. Diese werden im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL [9] [10] [11] bereits mit dem Symbol Kraftwerke und einschlägige Nebenanlagen zeichnerisch im Plan festgelegt.</p> <p>Alle Fachplanungen sind angehalten, die besondere Aufgabenstellung dieser Standorte bei der Versorgung mit elektrischer Energie und die daraus resultierenden räumlichen Anforderungen zu beachten.</p> <p>Das Kraftwerksgelände ist im Regionalplan [1] als Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) mit Zweckbindung für "Kraftwerke</p>			
--	--	--	--



<p>und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt. Auf die bestehenden Zwischenlager UNS und AZW (zuvor TBH) wird in den textlichen Erläuterungen im Entwurf zur Neuaufrstellung des Regionalplans OWL eingegangen [9].</p> <p>Auch im Entwurf der Bezirksregierung Detmold zur Neuaufrstellung des Regionalplans [9] [10] ist der Kraftwerksstandort weiterhin als Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen, Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe festgelegt.</p> <p>Die zeichnerisch festgelegten mit einer Zweckbindung versehenen Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) werden gegenüber dem Regionalplan für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter [1] in etwas vergrößertem Umfang als Vorranggebiet gesichert, um die für das LoK erforderlichen Flächen abdecken zu können.</p> <p>Diese Flächen sind insgesamt für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen, die zeichnerisch mit differenzierten Symbolen festgelegt werden. Der am Standort des ehemaligen KKW Würgassen (mit Nebenanlagen) festgelegte GIBz beinhaltet insofern mehrere vorrangig zu berücksichtigende</p>			
--	--	--	--

<p>Nutzungen. Die textlichen Festlegungen zum GIBz zielen auf die Gewährleistung aller vorhandenen Anlagen bzw. in der Festlegung berücksichtigten Nutzungsmöglichkeiten ab, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Energieerzeugung,</li><li>Energiespeicherung,</li><li>Energietransport</li><li>Entsorgung,</li><li>Forschung,</li><li>Entwicklung,</li><li>Umspannwerk,</li><li>Zwischenlager für radioaktive Abfälle,</li><li>Logistikzentrum Konrad (LoK),</li><li>etc.,</li></ul> <p>mithin eine "weitgefasste" Zweckbindung, die alle o. g. Nutzungen umfasst.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird die Darstellung des für den Betrieb des LoK erforderlichen Schienenweges für den überregionalen Verkehr zeichnerisch angepasst.</p> <p>Der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL [9] [10] legt im Bereich zwischen dem GIBz und der Ortslage Würgassen den neuen GIB Standort Kreis-HX_GIB_006 mit einer Flächengröße von 14,2 ha fest. Dieser liegt innerhalb des im Regionalplan für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter aus dem Jahr 2008 [1] dargestellten Vorsorgebereichs für gewerbliche und</p>			
---	--	--	--

<p>industrielle Nutzungen. Die Festlegung erfolgt in Übereinstimmung mit dem regional abgestimmten Gewerbeund Industrieflächenkonzept des Kreises Höxter [40].</p> <p>Mit der Festlegung des neuen GIB unmittelbar anschließend an vorhandene Siedlungsbereiche entspricht die Neuaufstellung des Regionalplans OWL [9] [10] dem Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW und dem Grundsatz 6.3-2 des LEP NRW (Umgebungsschutz) [53] [54].</p> <p>Aufgrund der räumlich vergrößerten Festlegung des GIBz, der drei zweckgebundene Nutzungen (Umspannwerk, Zwischenlager für radioaktive Stoffe und LoK) umfasst, ergibt sich zugunsten des LoK eine Flächenreduzierung für den benachbarten östlich angrenzenden GIB um ca. 3,8 ha auf nunmehr 10,4 ha.</p> <p>Diese Veränderung wurde mit den Maßstäben der Strategischen Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL [9] [10] überprüft (siehe Kap. C. IV. 7.). Die vorher überwiegend einer Teilfläche des GIB Kreis-HX_GIB_006 zugerechnete Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden, Beanspruchung von Waldflächen bzw. von Überschwemmungsgebieten wird nun</p>			
--	--	--	--

<p>dem erweiterten GIBz zugeordnet. Durch den Ersatz des ursprünglichen GIB KreisHX_GIB_006 gegen den flächenkleineren GIB Kreis-HX_GIB_006_1 in Würzgassen ändert sich die Gesamtbilanz bezogen auf das vollständige Gebiet des Regionalplans OWL [5] [7] [9] [10] nicht.</p> <p>Da die regionalplanerische Festlegung der GIB mit der Vorgabe des Ziels 6.1-1 LEP NRW [53] [54] (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) zur bedarfsgerechten Festlegung der Siedlungsbereiche und damit zur Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung vereinbar sein muss, ergeben sich entsprechende Konsequenzen für die textlichen Festlegungen im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL [9] [10].</p> <p>Die in den textlichen Festlegungen für die Stadt Beverungen festgelegte maximal mögliche Inanspruchnahme von Freiflächen für siedlungsräumliche Bauleitplanungen ist insofern anzupassen.</p> <p>Die Größe der im Planungszeitraum bis 2040 des Regionalplans umsetzbaren Bruttobaulandflächen für die Neubebauung bisheriger Freiflächen ergibt sich aus den für jede Kommune tabellarisch festgesetzten Kontingenten</p>			
--	--	--	--

<p>für Wirtschaftsflächen und für Wohnungsbauflächen (Flächenkontingent) [9].</p> <p>Da sich nördlich des festgelegten GIB Kreis-HX_GIB_006 noch weitere für gewerblich-industrielle Nutzung geeignete Bereiche befinden (dies sind die im Regionalplan für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter aus dem Jahr 2008 [1] südlich des Schienenwegs mit regionaler Bedeutung bereits dargestellten Vorsorgebereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zwischen der Landstraße L 763 im Westen und der Bundesstraße B 83n im Osten), können entsprechende Anpassungen im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL [9] [10] noch problemlos im Rahmen des bestehenden Flächenkontingents der betroffenen Kommune vorgenommen werden. Da das LoK im Außenbereich gem. § 35 BauGB errichtet wird, ist der hierdurch entstehende Flächenanspruch nicht auf das Wirtschaftsflächenkontingent der Kommune anzurechnen.</p> <p>Die zielförmigen Festlegungen des Regionalplans können eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums bedeuten, wenn raumbedeutsame Vorhaben privater Grundstückseigentümer im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wie das LoK den Zielen der Raumordnung widersprechen würde (§ 35</p>			
---	--	--	--

<p>Abs. 3 S. 2 BauGB).</p> <p>Regionalplanerisch ist der Ausschluss von anderen raumbedeutsamen und mit den Vor-rangnutzungen nicht vereinbaren Vorhaben gewollt, weil nur so die betroffenen Flächen dau-erhaft für die regionalplanerisch festgelegten Vorrangnutzungen gesichert werden können. Der Regionalplan [1] wird damit seiner Aufgabe, Vorsorge für bestimmte Nutzungen und Funk-tionen des Raums zu treffen, gerecht.</p> <p>Durch die räumlich verlängerte Aufnahme der Schienenstrecke in die zeichnerische Darstellung des Regionalplans [1] wird sie als raumbedeutsame Maßnahme im Hinblick auf mögliche Nutzungskonkurrenzen frühzeitig und langfristig gesichert.</p> <p>Ziel 1: Die Erfordernisse der Zwischenlagerung und Entsorgung radioaktiver Abfälle als öffentliche Aufgabe sind zu beachten. Insbesondere die vorhandenen kerntechnischen Anlagen (Zwischenlager für radioaktive Abfälle) UNS und AZW (zuvor TBH) dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Diese Nutzung hat so lange Vorrang, wie der besondere Status besteht und die Endlagerung radioaktiver Abfälle nicht abgeschlossen ist oder die Abfälle nicht anderweitig</p>			
---	--	--	--

<p>zwischengelagert werden. Weiterhin bleibt die Fläche einer Nutzung mit Anlagen zur Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energietransport, Forschung, Entwicklung, Entsorgung, o. ä. vorbehalten.</p> <p>Ziel 2: Das vorhandene 380 kV-Umspannwerk ist zu beachten.</p> <p>Ziel 3: Die zum Betrieb des LoK als Einrichtung von besonderer öffentlicher Bedeutung vorbehaltenen Bereiche sind zu beachten und von Nutzungen freizuhalten, die ihre Zweckbestimmung wesentlich beeinträchtigen. Planungen für künftige Veränderungen oder Erweiterungen der baulichen Anlagen im Rahmen der Zweckbindung sind zulässig, soweit der gewerblich/Industriell geprägte Charakter des Standorts durch neue bauliche Anlagen erhalten bleibt. Die besondere öffentliche Aufgabenstellung ist bei der Konkretisierung angrenzender raumbeanspruchender und raumbeeinflussender Planungen und Maßnahmen (Raumnutzungen) zu beachten. Diese Nutzung hat so lange Vorrang, wie der besondere Status besteht und die Endlagerung radioaktiver Abfälle nicht abgeschlossen ist. Ansonsten bleibt die Fläche einer Nutzung mit Anlagen zur Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energietransport, Forschung,</p>			
---	--	--	--

<p>Entwicklung, Entsorgung o. ä. vorbehalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Teilflächen des ehemaligen KKW Würiggassen (inkl. Nebenanlagen) in Beverungen sind nach Umsetzung des durch die Bundesregierung beschlossenen Ausstiegs aus der friedlichen Kernenergienutzung zur gewerblichen Stromerzeugung und nach weitgehendem Rückbau der kerntechnischen Anlagen im rechtskräftigen Regionalplan [1] als GIBz Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe festgelegt. Die Zweckbindung dieses Bereiches erfolgt vor dem Hintergrund der isolierten Lage des Standorts im Freiraum, der Vornutzung als Kernkraftwerksstandort und fehlender konkurrierender Raumansprüche. Die Flächen des ehemaligen KKW Würiggassen einschließlich Nebenanlagen sind in der Vergangenheit kerntechnisch zur Energieerzeugung, Zwischenlagerung für radioaktive Abfälle, Entsorgung und zur Energieverteilung genutzte Flächen, die seit der Außerbetriebnahme des Kraftwerks einem Veränderungsprozess unterliegen und seit Umsetzung des durch die Bundesregierung beschlossenen Ausstieg aus der friedlichen Kernenergienutzung zur gewerblichen</p>			
---	--	--	--



<p>Stromerzeugung über einen Zeitraum von rund 50 Jahren einen durch Menschen stets veränderten Zustand und künftig eine auf Dauer nicht kerntechnische Nutzung zur Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energietransport, Forschung, Entwicklung, Entsorgung, o. ä. aufweisen. Insofern können diese Flächen bereits für andere raumbedeutsame Nutzungen überplant werden, wenn die aktuelle Nutzung (Zwischenlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle, die aus dem Betrieb und dem Rückbau des Kernkraftwerks entstanden sind) noch besteht, aber seitens des jeweiligen Betreibers dieser Zwischennutzung die Aufgabe dieser kerntechnischen Nutzung bereits absehbar ist.</p> <p>Durch das LoK sollen keine konkurrierenden Nutzungsinteressen gegenüber PEL und TenneT entstehen, d. h. weder mit der Umspannanlage der TenneT noch mit dem übrigen Gelände des ehemaligen KKW Würigassen und dem UNS der PEL. Die in den textlichen Erläuterungen zum rechtskräftigen Regionalplan [1] als "Nebenbetriebe" des KKW Würigassen bezeichneten Anlagen (d. h. die Zwischenlager sowie das Umspannwerk) können zukünftig auf Grund des Rückbaus des KKW Würigassen nicht mehr als Nebenbetriebe angesehen werden.</p>			
---	--	--	--

<p>Das LoK sowie die bestehenden Zwischenlager UNS und AZW werden im Regionalplan [1] als GIB mit entsprechender Zweckbestimmung festgelegt. In Bezug auf die TenneT-Flächen erfolgt eine Festlegung als GIB mit der Zweckbestimmung Umspannanlage.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Einbeziehung der Zwischenlager für radioaktive Abfälle (Sicherung AZW und UNS) sowie des LoK erweisen sich die aktuellen Erwägungen und Begründungen zur Ausweisung eines GIBz auf den Flächen des ehemaligen KKW Würzgassen und östlich angrenzend als GIB als nicht mehr zielführend und überholt.</p> <p>Aus den vorstehenden Ausführungen wird klar, dass keine (anderweitigen) Nutzungskonkurrenzen am Standort Würzgassen bestehen.</p> <p>Die Festlegung des GIBz steht im Einklang mit dem Grundsatz 6.3-2 des LEP NRW (Umgebungsschutz) [53] [54] sowohl bei der Standortauswahl als auch bei dem Zuschnitt wird den dem GIBz benachbarten Nutzungen Rechnung getragen. Der GIBz wird gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW (Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) [53] [54] unverändert unmittelbar anschließend an vorhandene</p>			
--	--	--	--

<p>Siedlungsbereiche festgelegt. Relevant ist auch, dass es geeignete Alternativstandorte für das LoK nicht gibt.</p> <p>Die Darstellung des Schienenweges zum LoK steht auch nicht im Widerspruch zu den Planungsabsichten zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs in der Region OWL (Ziel V 6: Sicherung des Schienennetzes [9]).</p> <p>Im Gegenteil wird das zusätzliche Arbeitsplatzangebot in Würgassen zu einer höheren Nachfrage beim öffentlichen Verkehr beitragen und damit einer verbesserten Umsetzung des Grundsatzes V 11 [9] dienen, wonach die zeichnerisch festgelegten Bahnhöfe und Haltepunkte von den Verkehrs- und Infrastrukturträgern bedarfsgerecht zu leistungsfähigen Verknüpfungspunkten im Verkehrssystem ausgebaut werden sollen. Der dann aufkommensstärkere GIBz dient auch Ziel V 6 (1) [9], wonach die festgelegten Haltepunkte zu erhalten und von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten sind. So kann ein bedeutender Beitrag zur umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung geleistet und hierdurch gleichzeitig die Attraktivität des Schienenverkehrs zusätzlich gesteigert werden.</p> <p>Damit wird auch der aus</p>			
---	--	--	--

<p>regionalplanerischer Sicht gestellten Forderung Vorschub geleistet, insbesondere die Einrichtung/Reaktivierung der in der zeichnerischen Regionalplandarstellung mit dem Planzeichen "zu reaktivierende/neue Haltepunkt" gekennzeichneten zusätzlichen Haltestellen (vorliegend Haltepunkt Würzgassen) zu prüfen.</p> <p>Im Ergebnis trägt unser Vorschlag für die o. g. zeichnerischen und textlichen Festlegungen, die unseres Erachtens im neu aufgestellten Regionalplan [9] [10] [11] vorgesehen sein sollten, sowohl den bestehenden Nutzungen als auch einer sinnvollen Flächenentwicklung Rechnung und berücksichtigt sowohl das LoK als auch anderweitige energiebezogene Nutzungen, in Bezug auf die der hiesige Standort in erheblichem Maße (vor-) geprägt ist, und zwar sowohl in tatsächlicher als auch – mit Blick auf den Flächennutzungsplan [45] und den derzeit gültigen Regionalplan [1] – in rechtlicher Hinsicht. Die Interessen der von der unsererseits angeregten Festlegung Betroffenen werden ebenso beachtet wie die sich aus der Landesplanung raumordnerisch ergebenden Vorgaben.</p> <p>E. Zusammenfassung, Resümee und Erörterungstermin</p>			
---	--	--	--

<p>In dem neu aufgestellten Regionalplan OWL [9] [10] sind nach unserer Auffassung für das Areal des ehemaligen KKW Würzgassen raumordnerisch die Ansiedlung und der Betrieb des gemäß § 3 Abs. 3 S. 3 EntsorgÜG von der BGZ als Dritter i. S. v. § 4 Abs. 1. S. 2 ROG zu errichtenden und zu betreibenden "Zentralen Bereitstellungslagers für radioaktive Abfälle als Logistikzentrum für das Endlager Konrad" (Lok) (siehe zum LoK im Detail Kap. B. I. und II.), die existierenden Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle (UNS und AZW), das vorhandene Umspannwerk sowie – perspektivisch – Anlagen zur Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energietransport, Forschung, Entwicklung und Entsorgung, o. ä. (siehe dazu Kap. C. IV. 3. und 4. sowie VI.) zu sichern, und zwar als Vorranggebiet in Gestalt eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit den o. g. Zweckbindungen (GIBz) (siehe Kap. D. II. und III.).</p> <p>Die im aktuellen Entwurf [9] [10] vorgesehene Festlegung als Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzung für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ist mit der Stilllegung und dem kerntechnischen Rückbau des ehemaligen KKW Würzgassen im Wesentlichen überholt und berücksichtigt weder, dass das Areal</p>			
---	--	--	--

<p>überhaupt eine anderweitige Nachnutzung erfahren wird, noch die konkret vorgesehene Entwicklung der Flächen des ehemaligen KKW Würgassen in Gestalt des LoK und der vorsorglichen Sicherung für Anlagen zur Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energietransport, Forschung, Entwicklung und Entsorgung, o. ä.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die hier vorgeschlagene Festlegung im neuaufgestellten Regionalplan [9] [10] [11] insbesondere mit Blick auf § 7 Abs. 1 und 2 S. 1 und Abs. 4 ROG angezeigt.</p> <p>Bei der Errichtung und dem Betrieb des LoK handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und mit Blick auf seine nationale Bedeutung in Bezug auf die (bundesweite) Entsorgung schwach und mittelradioaktiver Abfälle und die Ermöglichung eines zügigen Rückbaus der Kernkraftwerke im Rahmen des "Atomausstiegs", der aus raumordnerischer Sicht beachtlichen räumlichen Inanspruchnahme (vgl. auch § 35 Abs. 2 LPIG DVO NRW, wonach raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen sind) und der Beeinflussung der räumlichen Entwicklung und Funktion des beanspruchten Gebietes um ein</p>			
---	--	--	--

<p>raumbedeutsames Vorhaben im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG (siehe Kap. C. I.).</p> <p>Dabei muss gesehen werden, dass es für das LoK nach den Ausführungen unter Kap. B. III. keinen geeigneten Alternativstandort gibt. Die von der ESK für die Auswahl eines Standortes für das zukünftige LoK statuierten "sicherheitstechnischen und logistischen Anforderung an ein Bereitstellungslager für das Endlager Konrad" [41] sind nach Bewertung mehrerer Standorte in Würgassen am besten erfüllt, namentlich mit Blick auf die Entfernung zum Endlager Konrad, die Größe der in Würgassen zur Verfügung stehenden Fläche, den Abstand zu geschlossenen Siedlungsgebieten, die Nichtbetroffenheit von Naturschutzgebieten und vor allem mit Blick auf den bestehenden (eigenen) Gleisanschluss (siehe Kap. B. III.). Dies bedeutet letztendlich auch, dass keine raumordnerischen Nutzungskonflikte zu Freiraumnutzungen, Bereichen für den Schutz der Natur und Überschwemmungsbereichen am Standort Würgassen bestehen. Hinzu kommt, dass das LoK vor dem Hintergrund, dass es nicht der Fachplanung unterliegt und damit zu dessen Realisierung Drittgrundstücke nicht enteignet werden könnten, nur dort errichtet und in Betrieb gehen kann, wo</p>			
---	--	--	--

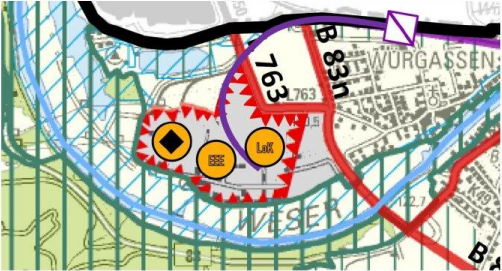




<p>die BGZ, der die öffentliche Aufgabe übertragen wurde, auf die Vorhabengrundstücke rechtlichen Zugriff hat. Dies ist vorliegend in Bezug auf die in Rede stehenden Flächen in Würgassen der Fall, da eine vertraglich mit PEL vereinbarte Option zum Erwerb der Grundstücke besteht (siehe Kap. C. IV. 5.).</p> <p>Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG). Der danach verlangten gerechten Abwägung wird die hier vorgeschlagene Festlegung in hohem Maße gerecht.</p> <p>Sie steht mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW [53] [54] in Einklang (siehe Kap. C. II. 3.). Es bestehen auch keine (anderweitigen) Nutzungskonkurrenzen am Standort des geplanten LoK (siehe Kap. C. III.). Das Areal des ehemaligen KKW Würgassen ist – aufgrund der (kerntechnischen) Vornutzung und der damit verbundenen Auswirkungen – als Standort für das LoK vorzugswürdig, und zwar auch angesichts der dort vorhandenen Zwischenlager für schwach- und mittlerradioaktive Abfälle.</p> <p>Besagte Vornutzung bedeutet im</p>			
---	--	--	--



<p>Ergebnis auch, dass der dortige Raumwiderstand derart gering ist, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch das LoK nicht ausgelöst werden; dies betrifft insbesondere Freiraumbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur, der Landschaft, der Überschwemmungsgebiete und der landschaftsbezogenen Erholung. Dies gilt für die bauzeit-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des LoK (siehe Kap. C. IV. 7. und V. 1.). Allerdings muss gesehen werden, dass (auch) nach dem Entwurf des neu aufgestellten Regionalplans die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur unmittelbar an die Flächen des bestehenden Umspannwerks und des ehemaligen KKW Würzgassen angrenzen soll. Hieraus können Restriktionen in Bezug auf die künftige Entwicklung des gesamten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs in der Umgebung resultieren. Wir gehen allerdings davon aus, dass diese Bereichsfestlegung mit dem geplanten LoK nicht in einem raumordnerischen Konflikt steht.</p> <p>Vor allem den Anforderungen an den Hochwasserschutz wird genügt. Dies gilt auch unter Beachtung der im LEP NRW [53] [54] festgelegten Ziele und Grundsätze für den Hochwasserschutz und der raumordnerischen Zielvorgaben</p>			
---	--	--	--

<p>des aktuell gültigen Regionalplans [1] und erst recht dann, wenn der BRPH, der aktuell lediglich im Entwurf vorliegt, rechtsverbindlich würde (siehe Kap. C. V. 2.1).</p> <p>Auch mit Belangen Dritter ist die von uns vorgeschlagene Festlegung vereinbar. Sie ist der Stadt Beverungen auch im Lichte deren kommunaler Planungshoheit vor allem angesichts der Situationsgebundenheit von Würgassen zumutbar, zumal auch der aktuelle Flächennutzungsplan [45] für das hier maßgebliche Areal gerade Darstellungen enthält (nämlich "Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen" mit den Zweckbestimmungen "Elektrizität" und "Kernkraftwerk Würgassen [,stillgelegt]"), die eine "energieversorgungsbezogene" und "energieversorgungsakzessorische" Nutzung und Entwicklung des Gebiets vorsehen. Die angeregte Festlegung im neu aufgestellten Regionalplan [9] [10] gewährleistet zudem alle bestehenden Anlagen und auch künftige Nutzungsmöglichkeiten der PEL (z. B. Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energietransport, Forschung, Entwicklung und Entsorgung, o. ä.) und der TenneT (Umspannwerk) sowie die Sicherung der vorhandenen Zwischenlager UNS und</p>			
--	--	--	--

<p>AZW. Der hie-sige Vorschlag enthält mithin eine "weitgefasste" Zweckbindung, die alle o. g. Nutzung umfasst und nicht nur den Bestand sichert, sondern auch erlaubt, dass sich das Gebiet sinnvoll und verträglich entwickeln kann.</p> <p>Sollten Sie dem Festlegungsvorschlag nicht folgen und unserer Stellungnahme nicht in vollem Umfang entsprechen, stehen wir mit Blick auf § 19 Abs. 3 S. 1 LPIG NRW für die vorgesehene Erörterung zur Verfügung, gerne auch unter Beteiligung weiterer durch die angeregten Festlegungen et-waig betroffener Dritter.</p>			
---	--	--	--

 <p>Abb. 21: Vorschlag BGZ zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans OWL: Zeichnerische Festlegung in Anlehnung an [10]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li> GIBz: Vorhandene kerntechnische Anlagen (Zwischenlager für radioaktive Abfälle) UNS und AZW (vormalig: TBH) sowie Anlagen zur Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energietransport, Forschung, Entwicklung, Entsorgung</li> <li> GIBz: Vorhandenes Umspannwerk</li> <li> GIBz: zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle als Logistikzentrum für das Endlager Konrad (LoK)</li> <li> Schienenweg für den überregionalen Verkehr mit zu reaktivierendem Gleisanschluss GIBz LoK</li> </ul>			
---	--	--	--

## Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ID: 1793</b>			
nach Sichtung und Prüfung des Entwurfs des Regionalplans OWL, sowie der zur Verfügung gestellten Unterlagen, teile ich Ihnen mit, dass es durch den Bundesforstbetrieb Rhein-Weser keine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anmerkungen oder Änderungsvorschläge gibt.			
--	--	--	--

## DB Services Immobilien GmbH als Clearingstelle Niederlassung Köln

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<b>Beteiligter: DB Services Immobilien GmbH als Clearingstelle Niederlassung Köln</b>		<b>ID: 2806</b>	
<p>Mit Datum vom 24.11.2020 hat die Deutsche Bahn vom Bundesverkehrsministerium den Auftrag erhalten, die Verbindung Hannover-Bielefeld auszubauen. Dabei sind die folgenden technischen Planungsprämissen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die verkehrliche Zielstellung des Gesamtprojektes ABS/NBS Hannover – Bielefeld umfasst die Engpassauflösung im überlasteten Schienenweg Wunstorf – Minden bzw. die Sicherstellung der erforderlichen Kapazitäten im SGV und SPV für den Prognosehorizont 2030 mit wirtschaftlich optimaler Betriebsqualität sowie die Erreichung einer im Fahrplan realisierbaren Fahrzeit im SPFV von 31 Minuten auf der Relation Hannover Hbf – Bielefeld Hbf. Dabei sind die oben genannten</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Ausführungen im Kapitel 5.3 (Ziel V 10) des RPlan OWL verwiesen.</p>	<p>Hiermit stimmen wir der Synopse zu. Es bestehen unsererseits keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Aus-/Neubauabschnitte aus der Untersuchung des Deutschlandtaktes nicht explizit als Vorgaben für die weitere Planung zu verstehen, sondern dienen lediglich als Anhaltspunkt für die durchzuführende Planung. Zwingende Grundanforderung für den Zielzustand sind in Summe vier durchgehende Gleise zwischen Hannover und Bielefeld. Des Weiteren trägt der Ausbau zusammen mit der Maßnahme ABS/NBS Hamm – Bielefeld zur optimalen Verknüpfung zwischen Verbindungen des SPNV und des SPfV im Sinne des Deutschlandtaktes in den Knoten Hamm, Bielefeld und Hannover bei.</p> <p>Dieses Vorhaben von länderübergreifender und bundesweiter Bedeutung muss daher auch in den Zielen und Grundsätzen des neuen Regionalplans OWL berücksichtigt werden.</p>			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>

<b>Beteiligter: DB Services Immobilien GmbH als Clearingstelle Niederlassung Köln ID: 2807</b>			
<p>Zu Kap. 5.3 – ÖPNV/Schiene: Ziel V7 – Leistungsfähige Entwicklung des Grundnetzes In der Auflistung der relevanten Strecken fehlen alle Hauptachsen der Bahn = Hamm-Bielefeld-Hannover und Hamm-Paderborn-Kassel. Auch an diesen Strecken sind regionale Wünsche nach dichterem Taktung und mehr Halten vorhanden. Diese regionalen Wünsche kollidieren mit den überregionalen Anforderungen an diese Strecken und sind daher auch regional aufzunehmen und zu fördern. Des Weiteren ist bei allen auch aufgeführten Strecken zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Möglichkeit des (tlw.) 2-gleisigen Ausbaus</li> <li>• Die Möglichkeit der Elektrifizierung</li> </ul> <p>Für die Abstell- und Wartungskapazität ist zudem dringend die Ausweisung geeigneter Räume erforderlich, für die hier skizzierten Neuverkehre sind keine Abstellflächen mehr vorhanden. Bei der Trassensicherung fehlt das finanzielle Instrument der Absicherung und Begleitung. Ohne monetäre Unterstützung wird kein Infrastruktureigentümer anfallende Kosten</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der Anregung bzgl. der Aufnahme der Hauptachsen wird durch entsprechende Textergänzung entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass das Ziel 7 und der zugehörige Erläuterungstext der von der Beteiligten angeführten "Berücksichtigung eines möglichen (tlw.) 2-gleisigen Ausbaus" bereits entspricht. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass in einem Raumordnungsplan prioritär die Maßnahmen mit einer räumlichen, d.h. flächigen Wirksamkeit im Fokus stehen. Die von der Beteiligten angeführte "Berücksichtigung der Möglichkeit der Elektrifizierung" wird zwar inhaltlich geteilt, eine Elektrifizierung von Schienenstrecken bedingt allerdings keine, für die regionalplanerische Ebene relevante Flächeninanspruchnahmen und kann daher nicht zum Gegenstand raumordnerischer Festlegungen werden. Gleiches gilt für eine Ausweisung von Flächen für Abstell- und Wartungskapazitäten und die Erwähnung von "monetären Unterstützungen".</p>	<p>Hiermit stimmen wir der Synopse zu. Es bestehen unsererseits keine weiteren Anregungen oder Bedenken.  Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

der Verkehrssicherung langfristig übernehmen.			
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: DB Services Immobilien GmbH als Clearingstelle Niederlassung Köln ID: 2809</b>			
<p>Ziel V10 – Beseitigung Streckenengpass Minden-Wunstorf</p> <p>"Die vorhandene und zeichnerisch festgelegte Trasse zwischen dem Bahnhof Minden und der Landesgrenze ist als Strecke für den schienengeführten Hochgeschwindigkeits-verkehr zu sichern, um einen Ausbau entsprechend ihrer Bedeutung für den Schienenfernverkehr im transeuropäischen Netz zu ermöglichen.</p> <p>Sollte der Bund entsprechend der Anlage zum Schienenwegeausbaugesetz (Bedarfsplan für die Bundesschienenwege) eine Neubaustrecke zwischen Bielefeld und Hannover planerisch umsetzen, steht dies nicht im Widerspruch zu Ziel V 10, da die Trasse der bereits bestehenden Schienenstrecke auch bei einer Neubaustrecke zwischen Bielefeld und Hannover ihre Bedeutung für den Schienenfernverkehr im transeuropäischen Netz behalten könnte. Ob und inwieweit hierfür ein Ausbau erforderlich ist, muss durch den Fachplanungsträger entschieden werden.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplaungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen zu Ziel V 10 des RPlan OWL i.V.m. dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes - Bundesschienenwegeausbaugesetz). Das Vorhaben verfügt darüber hinaus derzeit, auch nach Aussage der Beteiligten, über keinen rechtlich belastbaren Planungsstand, der für eine Aufnahme in die zeichnerische Festlegung des RPlan OWL geeignet wäre.</p>	<p>Hiermit stimmen wir der Synopse zu. Es bestehen unsererseits keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



<p>Der Regionalplan sichert die für den Ausbau erforderliche Schienentrasse im Sinne einer Flächenvorsorge."</p> <p>Wir begrüßen, dass die in Kap. 5.3 genannten Ziele sowohl den Ausbau der Bestandsstrecke, als auch die im Rahmen der geplanten Einführung des sog. "Deutschland-Taktes" bestehenden Überlegungen zum Neubau einer zweigleisigen Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Bielefeld und Hannover, anstelle eines viergleisigen Ausbaus des vorhandenen Streckenzuges berücksichtigten. Diese Optionen müssen solange offen gehalten werden, bis es eine Entscheidung zugunsten einer möglichst raum- und umweltverträglichen Lösung gibt. Gegenwärtig erfolgt die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zum Ausbau der Bestandsstrecke. Gleichwohl sollen im Zuge des anstehenden Trassenfindungsverfahrens weitere Lösungen gefunden werden, die den o.g. Anforderungen der technischen Planungsprämissen des Vorhabens genügen. Im gegenwärtigen Initialstadium des Vorhabens können demnach noch keine detaillierten Planungen vorliegen, die für eine Aufnahme in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans geeignet wären. Dies gilt sowohl für einen Streckenneubau, als auch für den Ausbau</p>			
---	--	--	--

<p>der Bestandsstrecke Hannover-Bielefeld oder den mögliche Aus- bzw. Neubau von Teilabschnitten.          Die Lösungsfindung ist zurzeit Gegenstand eines gerade erst begonnenen komplexen Planungsdialogs und wird mit der Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange umfassend und ergebnisoffen diskutiert. Aufgrund der nur bundeslandübergreifend funktionierenden Lösungsfindung würden wir es begrüßen, wenn es für diesen Ausnahmefall auch ein länderübergreifendes Raumordnungsverfahren geben würde. In der zeichnerischen Darstellung Ihres Regionalplanentwurfs fehlen bislang Hinweise auf dieses Vorhaben. Auch wenn die Lösung gegenwärtig noch nicht feststeht, müssen nach unserer Auffassung neben dem gesicherten Erhalt der Bestandsstrecke die in Ihrem Ziel V10 formulierte Alternative einer direkten Neubaustrecke oder von Neubaustreckenabschnitten zumindest als textliche Vermerke im Planwerk mit aufgenommen werden.</p>			
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: DB Services Immobilien GmbH als Clearingstelle Niederlassung Köln ID: 2810</b></p>			

<p>Zu Kap. 5.4 – Güterverkehr: Ziel V14 – Multimodale Schnittstellen des Güterverkehrs Im Güterverkehr vermissen wir Perspektiven mit Terminals nahe den Hauptstrecken Hamm- Hannover und Hamm-Kassel. Bevor mit entfernten Terminals neue Verkehre angelockt werden können, sollte zunächst versucht werden, die bereits im großen Umfang durch den OWL Bereich fahrenden KV Kapazitäten zu einem Zwischenstopp im OWL Bereich zu bewegen.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist explizit auf die Ausführungen im Erläuterungstext zu Ziel V 14, die Ausführungen zu Ziel V 15 sowie die entsprechenden Darstellungen in der zeichnerischen Festlegung des RPlan OWL (Blätter 8, 23 und 30) hin und betrachtet die Anregung daher als gegenstandslos.</p>	<p>Hiermit stimmen wir der Synopse zu. Es bestehen unsererseits keine weiteren Anregungen oder Bedenken.  Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: DB Services Immobilien GmbH als Clearingstelle Niederlassung Köln ID: 2812</b></p>			
<p>Anmerkung zur Festlegungskarte Kreis Paderborn: Im Regionalplan wird die Begradigung des "Benhauser Bogens" dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme, die nicht Bestandteil des BVWP ist, sondern wegen Unwirtschaftlichkeit nicht weiterverfolgt werden soll. Maßnahmen zur BÜ-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei der Darstellung um eine, im Rahmen eines von der Beteiligten beantragten raumordnerischen Verfahrens, festgelegte und von der Beteiligten vorgeschlagene, planerische Trassenführung handelt. Eine</p>	<p>Hiermit stimmen wir der Synopse zu. Es bestehen unsererseits keine weiteren Anregungen oder Bedenken.  Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Beseitigung auf diesem Streckenabschnitt laufen aktuell. Hier werden neue Brückenbauwerke erstellt, die bei einer Trassenänderung wieder rückzubauen wären. Wenngleich wir grundsätzlich eine Begradigung begrüßen würden, sollte hier Konsens mit dem BVMP herrschen.	Aufnahme des Projekts in die zeichnerische Festlegung des RPlan OWL beinhaltet darüber hinaus keine Umsetzungsverpflichtung für den zuständigen Aufgabenträger.		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>	<b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Beteiligter: DB Services Immobilien GmbH als Clearingstelle Niederlassung Köln ID: 2815</b>			
Anmerkungen bezüglich Haltepunkte/Bahnhöfe Auffällig im Regionalplanentwurf ist eine Mehrung von Haltepunkten/Bahnhöfen zwischen den bestehenden Verkehrsstationen. Hier wäre anzumerken, dass die sich aus zusätzlichen Halten ergebenden Fahrzeiten verkehrlich zu bewerten sind und nach unserer ersten Einschätzung auf den bestehenden Gleisanlagen nicht vollumfänglich abgebildet werden können. Raum für zusätzliche Streckengleise sollte hier daher vorgehalten werden. Die geplanten Bahnhöfe (z.B. im Gebiet von Porta Westfalica) sind nicht mit uns abgesprochen. Andere Planungen, wie z.B. in Paderborn der geplante HP im Bereich der ehemaligen Barker Barracks, sind nicht im Regionalplan verzeichnet. Die Anbindung der geplanten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der "neuen bzw. zu reaktivierenden" Haltepunkte im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neueinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist dabei nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte die konkreten Standorte verschieben können.	Hiermit stimmen wir der Synopse zu. Es bestehen unsererseits keine weiteren Anregungen oder Bedenken.  Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

<p>Reaktivierung der TWE von Verl nach Harsewinkel an den Bahnhof Gütersloh ist im Regionalplan nicht verzeichnet. Grundsätzlich können wir Aussagen zu geplanten neuen Bahnhöfen erst dann machen, wenn ein "Masterplan" Schienenverkehr für OWL vorliegt. Die Federführung ist hier allerdings beim Aufgabenträger Nahverkehr Westfalen Lippe (NWL). Auch die Planungen zur Neuerstellung von Bahnhöfen in Nahverkehr liegt zunächst beim NWL.</p>	<p>Bzgl. der Anmerkungen der Beteiligten zum geplanten Haltepunkt "PB-ehe. Barker Barracks" und der "Anbindung TWE-Strecke an den Bhf. GT" wird auf die entsprechenden Darstellungen in der zeichnerischen Festlegung des RPlan OWL (Blätter 23 und 30) verwiesen.</p>		
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>	<p><b>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>Beteiligter: DB Services Immobilien GmbH als Clearingstelle Niederlassung Köln ID: 2817</b></p>			
<p>Anmerkungen der DB Energie GmbH: Durch das Plangebiet des Regionalplans OWL verlaufen die folgenden 110-kV-Bahnstromleitungen:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 476 Borken – Warburg (In den kommenden Jahren (5-15 Jahre) erfolgt ein standortgleicher Ersatzneubau dieser Leitung.)</li> <li>• Nr. 477 Warburg – Ehringhausen</li> <li>• Nr. 483 Abzw. Hameln – Löhne</li> <li>• Nr. 484 Abzw. Löhne – Abzw. Osnabrück</li> </ul>                 Diese Trassen sind auch zukünftig regionalplanerisch zu sichern. Zukünftige geplante Bebauungen liegen damit außerdem möglicherweise teilweise im Schutzstreifen der oben genannten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde verweist hier auf die Erläuterungskarte 14 i.V.m. Kapitel 6 des RPlan OWL.</p>	<p>Hiermit stimmen wir der Synopse zu. Es bestehen unsererseits keine weiteren Anregungen oder Bedenken.  Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bahnstromleitungen. Aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeiten zugunsten der DB Energie GmbH sind bauliche Nutzungen im Bereich des Schutzstreifens begrenzt und bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH. Wir sind daher bei künftigen Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich unbedingt zu beteiligen.</p>			
--	--	--	--

**Deutscher Wetterdienst Abteilung Finanzen und Service Liegenschaftsmanagement**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p><b>Beteiligter: Deutscher Wetterdienst Abteilung Finanzen und Service Liegenschaftsmanagement ID: 29</b></p>			
<p>Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>